Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 57 (1964)

Artikel: Fürstabt Placidus Reimann von Einsiedeln (1629 - 1670)
Autor: Henggeler, Rudolf P.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-163168

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fürstabt Placidus Reimann von Einsiedeln

1629—1670

von P. Rudolf Henggeler

1. Wahl und Vorleben des Abtes

Kaum war Abt Augustin Hofmann am Nachmittag des 2. März 1629 gestorben, so versammelte sich das Kapitel und beschloß, vom Hinscheiden des Prälaten den Apostolischen Nuntius zu benachrichtigen und diesen zur Neuwahl einzuladen. Auch die auswärts weilenden Kapitularen waren sogleich zu verständigen und zur Wahl einzuladen, die alsbald nach der Beerdigung des Abtes vorzunehmen war. An Nuntius Rocci, der sich der damals grassierenden Pest wegen in Altdorf aufhielt, wurden Dekan P. Fridolin Rößler und P. Hieronymus von Roll abgeordnet. Diese wurden zwar in Flüelen aufgehalten und konnten nicht nach Altdorf gehen, da wegen der Pestgefahr die Wege gesperrt waren. Indessen kam der Auditor der Nuntiatur zu ihnen und diesem legten sie im Auftrage des Kapitels dar, wie die kommende Abtwahl von größter Tragweite sei. Noch zu Lebzeiten des verstorbenen Abtes hätten sich nämlich viele Schwyzer dahin ausgesprochen, daß sie bei der Neuwahl dabei sein und ein gewichtiges Wort mitsprechen wollten. Der Nuntius, von der Sache benachrichtigt, versprach, selber zu kommen und zum Rechten sehen zu wollen. Hierauf ging der Dekan nach Muri, um den dortigen Prälaten zu den Beisetzungsfeierlichkeiten und zur Wahl einzuladen. Nach Schwyz machte man bezeichnenderweise gar keine Mitteilung vom Tode des Abtes, geschweige denn von der Neuwahl, ja man suchte den Tod des Abtes möglichst geheimzuhalten.

Auf den 6. März erschienen alle auswärtigen Kapitularen, ausgenommen P. Mauritius Kraus, der damals schon in Münsterlingen schwer krank war, wo er am folgenden 28. September starb. Am 7. März, als auch der Nuntius und der Abt von Muri ankamen, hielt das Kapitel erneut eine Versammlung ab. Man bestimmte als Stimmenzähler den Abt von Muri und den Guardian von Rapperswil, P. Seraphin. Der Auditor der Nuntiatur sollte als Sekretär amten. Die Hauptfrage aber betraf die Schwyzer, ob diese auch zur Wahl einzuladen seien. Man war der Meinung, daß dies nicht geschehen dürfe, da einzelne Schwyzerherren auf der Tagsatzung zu Baden und anderswo sich gerühmt hätten, die Herren Einsiedelns zu sein, ja, daß sie den dortigen Abt nach Gutfinden wählen und absetzen könnten. Ja, sie sollten gesagt haben, daß sie bei einer künftigen Abtwahl mit dem Kapitel eine neue Vereinbarung treffen und auch in das Kloster einen Vogt setzen wollten. Um solchem Gerede kräftig entgegenzutreten, hielt man dafür, daß die Schwyzer weder zur Beerdigung noch zur Wahl einzuladen seien. Von den ältern Patres hatte

zwar dieser und jener Bedenken, aber der Nuntius und der Abt von Muri stimmten der Haltung des Kapitels durchaus bei.

Nun wollte es ein Zufall, daß gerade an diesem Tage Landammann Heinrich Reding und Säckelmeister Betschart von Rapperswil her, wo sie in Geschäften sich aufgehalten hatten, nach Einsiedeln kamen und im Weißen Wind abstiegen. Sie wollten in der damals noch schwebenden Angelegenheit des Vogtes Oechslin[1] im Kloster vorsprechen. Natürlich hörten sie jetzt vom Tode des Abtes, dessen Bestattung am folgenden Tage vorgenommen werden sollte. Auf den Abend kam aber von Schwyz her, wohin diese Kunde ebenfalls gedrungen, Vogt Paul Ceberg nach Einsiedeln. Nun wurden diese Schwyzerherren im Kloster vorstellig und beklagten sich, daß man ihnen weder den Tod des Abtes noch den Wahltag angezeigt hätte, zumal sie an den vorausgehenden Wahlen teilgenommen hätten. Man bat dringend, von irgendwelcher Neuerung, die nur Zwiespalt erregen würde, abzusehen.

In der Morgenfrühe des 8. März beschied der Nuntius den Landammann zu sich, der sich über das Vorgehen des Kapitels beim Nuntius sehr beklagte, da man ein altverbrieftes Recht habe, den Wahlen beizuwohnen. Der Nuntius ersuchte, ihm glaubwürdige Dokumente für diese Behauptung beizubringen, wozu man natürlich nicht in der Lage war. Unterdessen fand vormittags die Beisetzung des Abtes statt, die der Abt von Muri vornahm und der neben dem Nuntius auch die Herren von Schwyz beiwohnten. Nachher ersuchten die Abgeordneten um eine Audienz beim Kapitel. Dieses aber bestellte drei Patres, die im sog. Kapuzinerzimmer mit den Herren eine Besprechung hatten und diesen darlegten, daß das Kapitel für gut befunden habe, weder Tod noch Wahl anzuzeigen, da man Schwyz kein Recht zubilligen könne, der Wahl beizuwohnen. Sie hätten zwar den drei voraufgehenden Wahlen (1569 ff.) beigewohnt, ebenso auch 1526 Ludwig Blarer aus St. Gallen geholt, aber das Kapitel hätte nie ein solches Recht anerkannt. Die Schwyzer als Schirmherren bedrängten übrigens das Kloster mehr als daß sie es schützten. Zudem sei es durch kirchliches Recht verboten, daß Laien der Wahl beiwohnten; auch bei der Wahl der Dekane ihres Kapitels seien sie nicht dabei, weshalb sollte dies bei der Wahl des Abtes, der zudem Fürst sei, der Fall sein. Die Abgesandten erklärten auf dies hin, daß sie vielleicht nicht von Rechts wegen zu berufen seien, aber auf jeden Fall würde die Rücksicht auf den Schirmort dies verlangen. Sie seien übrigens nicht bevollmächtigt, zu verhandeln, sondern möchten nur mahnen, daß man keine Neuheiten anfange und keinen Zwist heraufbeschwöre. Alles, was die drei Konventualen zugaben, war, daß man inskünftig bereit sein wolle, nach Schwyz den Tod eines Abtes zu melden, damit man komme und dem Kapitel sein Beileid ausspreche, ebenso wolle man die erfolgte Neuwahl anzeigen, damit man dem Gewählten seine Glückwünsche entbieten könne. Die Schwyzerherren machten sich gegen den Abend auf den Heimweg. In der gleichen Nacht noch wurde der Stiftsammann Augustin Reimann mit einem Schreiben nach Schwyz gesandt, worin die Schirmherren in dem oben dargelegten Sinne eingeladen wurden, nach Einsiedeln ihre Abordnung zu senden.

Am 9. März las schon um 4 Uhr morgens der Nuntius die Heiligggeistmesse, während welcher die meisten Wähler die hl. Kommunion empfingen, nur wenige zelebrierten selbst. Dann zog man zuerst in die Gnadenkapelle und nachher in den Speisesaal, wo die Wahl vorgenommen werden sollte.

Dieser wohnten alle bei, ausgenommen der oben erwähnte P. Mauritius Kraus, der aber schriftlich seine Stimme eingesandt hatte. Als Zeugen erschienen außer den beiden Prälaten noch P. Hieronymus Waller von Muri und der Kapuziner P. Konrad Schopp. Es waren im ganzen 31 Wähler. Schon aus dem ersten Wahlgang ging der bisherige Statthalter P. Placidus Reimann als Erwählter hervor. Alsbald geleitete man den Erkorenen unter dem Geläute der Glocken in die Kirche, wo ihm die Klostermitglieder am Altare huldigten, worauf auch die Klosterbeamten und Angestellten am Sitz des Abtes dem Gewählten die Hand küßten. Dann zog man zur Gnadenkapelle und sang das Salve, worauf der Gewählte auf die Abtei begleitet und er in diese und damit auch in die Verwaltung eingewiesen wurde.

In Schwyz war unterdessen in aller Eile der Rat, soweit erreichbar, zusammengerufen worden. Die Meinungen gingen offenbar auseinander. Einige waren der Meinung, man solle, falls ein Ausländer gewählt würde, diesem die Anerkennung versagen und sofort einen Vogt nach Einsiedeln beordern. Andere meinten, man solle überhaupt den Schirm des Gotteshauses aufkünden, wobei man nicht bedachte, daß sich gerade auf die Schirmvogtei die beanspruchte Gewalt in Einsiedeln gründe. Schließlich bestellte man eine Abordnung, bei der Landammann Heinrich Reding, die Altlandammänner Frischherz, ab Yberg, Aegid Auf der Maur und Ceberg, sowie Säckelmeister Martin Betschart, Landschreiber Paul Ceberg u. a. mehr waren. Am Rothenthurm begegneten sie dem Stiftskanzler Küechlin, der ihnen von der erfolgten Wahl Kenntnis gab. Da im Kloster selbst alles besetzt war (wie auch leicht begreiflich), wollte man die Abgeordneten, die mit 12 Pferden kamen, in der Waschhütte unterbringen. Damit war man aber nicht zufrieden und ging in den Weißen Wind, doch speisten alle im Kloster. Das Kloster hatte deshalb nicht geringe Auslagen.

Am andern Morgen verreiste der Abt von Muri. Die Schwyzer Gesandten verlangten darauf vom Kapitel eine Audienz, bei der aber der Neugewählte nicht anwesend sein sollte. Auf ein solches Ansinnen ging das Kapitel nicht ein, sondern verlangte, daß auch der neue Abt dabei sei. Sie wiederholten nun die bereits gestern vorgebrachten Beschwerden, worauf das Kapitel aber kurz antwortete, daß man nichts Neues, sondern nur was Rechtens sei, begehre. Besonders Landammann Frischherz gab zu, daß die Haltung dem Kloster gegenüber nicht immer die beste gewesen sei. Er ersuchte aber, Schwyz möchte inskünftig, obwohl man kein Recht habe, zur Wahl gerufen zu werden, doch ehrenhalber um eine Abordnung ersucht werden, die dann dem Neugewählten zu gratulieren habe. Im übrigen soll alles Voraufgegangene auf beiden Seiten abgetan und erledigt sein. Nach dem Mittagessen gratulierten sodann die Abgeordneten offiziell dem neuen Abte. Der Auditor des Nuntius nahm noch am gleichen Tage die vom Rechte vorgeschriebene Erhebung über das Leben des Erwählten auf, und am Tage darauf, einem Sonntage, legte dieser in die Hände des Nuntius die Professio fidei ab, worauf die Akten nach Rom gesandt wurden. Die Schwyzer verließen Einsiedeln noch an diesem Tage, während der Nuntius tags darauf die Rückreise antrat. Die Kosten dieser Wahl waren außergewöhnlich groß, da man auch für die Schwyzer die Rechnung bezahlen mußte, und zwar nicht nur im Weißen Wind, sondern auch am Rothenthurm, wo sie jedenfalls auf der Her- und Rückreise eine Zehrung eingenommen.

Placidus Reimann, den das Kapitel zum Nachfolger des Abtes Augustin berufen, war ein gebürtiger Einsiedler. Sein Geschlecht erscheint in Einsiedeln erst 1501, ist darum vermutlich von auswärts zugewandert.[2] Die Familie trat erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts mehr hervor. Der Vater des Abtes, Johann Jakob Reimann, war von 1581—1609 Stiftskanzler. Die Mutter hieß Ursula Weidmann. Von den Brüdern des Abtes folgte Wolfgang seinem Vater als Kanzler, Augustin wurde 1626 Gotteshausammann in Einsiedeln und Johann Georg war Vogt der Waldstatt. Placidus selbst war den 19. August 1594 geboren und legte am 3. April 1611 seine Ordensprofeß ab. Noch im gleichen Jahre sandte ihn Abt Augustin zum Studium der Humaniora nach Dillingen. Von dort kehrte er 1615 für kurze Zeit in das Stift zurück und versah, obwohl noch Frater, das Amt eines Subkustos. Doch konnte er bald seine philosophischen Studien in Dillingen fortsetzen. Auf einer dieser Reisen war es wohl, daß er, wie uns Buzelin in seinem Benedictus redivivus[3] erzählt, in größte Gefahr kam, in einer Nachtherberge seine Reinheit zu verlieren. Den 10. April 1617 wurde er mit einem seiner Gefährten, P. Maurus Hofmann, Baccalaureus der Philosophie. Indessen erlaubte der Gesundheitszustand einen längern Aufenthalt in Dillingen nicht. Am 21. Februar 1617 meldete der Regens in Dillingen, P. Elias Graf, nach Einsiedeln, daß der Arzt eine Luftveränderung für das beste erachte. So kam Fr. Placidus heim. Den 20. Mai 1617 wurde er Subdiakon, und am 23. Dezember des gleichen Jahres Diakon. Nachdem er am 22. September 1618 die Priesterweihe empfangen, ernannte ihn der Abt zum Präzeptor (Vorsteher) der Klosterschule und zwei Jahre später zum Kustos. Sein Gesundheitszustand muß aber immer schwankend gewesen sein, denn 1620 mußte er mit dem Dekan P. Joachim von Beroldingen das Bad Griesbach (Baden, Kreis Offenburg) aufsuchen, doch ohne großen Erfolg. Noch in diesem Jahre wurde er Novizenmeister. Indessen finden wir P. Placidus schon 1622 als Pfarrer und Beichtiger im Kloster Münsterlingen. In dieser Zeit ergaben sich wegen seines Erbes Anstände. Die Erben wurden durch Gerichtsurteil vom 10. März 1623 angehalten, dem Kloster 140 Pfund zu entrichten. Aus dieser Zeit (1624) hat sich im Stiftsarchiv noch ein Porträt erhalten, das den Beichtiger als hl. Placidus darstellt; es ist das älteste Porträt eines Klostermitgliedes. Im Jahre 1628 wurde P. Placidus als Stiftsstatthalter zurückberufen, welches Amt er bis zu seiner Wahl zum Abt versah. Er war erst 34 Jahre alt, als er diese Würde übernahm. Da die Bestätigung in Rom, wo das Schreiben des Nuntius liegen blieb, erst am 29. Oktober d. J. erfolgte, konnte die feierliche Abtsbenediktion erst den 25. November stattfinden. Sie wurde vom päpstlichen Nuntius Rocci unter Assistenz der Aebte von Muri und Fischingen vorgenommen. Auch die Schwyzer waren dabei vertreten.[4]

Schon am Tage nach der Benediktion nahm der Abt in Gegenwart des Nuntius die Huldigung der Einsiedler entgegen, und zwar auf dem Brüel, «wohin die Waldleuth und Insäss, jeder mit seinem Ueberwehr, Mussgueten, Spiessen, Hallenparten und Harnisch, auch dem gemeinen Panner gezogen und sich in guter Ordnung gestelt.» Landammann Reding mahnte sie «zu der Gehorsamme und schuldigen Pflicht», worauf der Kanzler ihnen den Eid vorlas, den sie schworen.[5] Erst im April des folgenden Jahres begab sich der neue Fürstabt auf die einzelnen Besitzungen, um den Eid der Gotteshausleute entgegenzunehmen, und zwar am 3. April in Reichenburg, am 4.

April in Kaltbrunn, den 15. Mai in Weiningen und den folgenden Tag in Dagmersellen, am 26. Mai in Pfäffikon und am 28. in Lachen für die Gotteshausleute der March. Im Juni ging es in den Thurgau, wo am 9. die von Gachnang huldigten und am 12. jene von Eschenz. St. Gerold kam erst am 8. September an die Reihe. Da mit den Gotteshausleuten von Menzingen und Aegeri wegen des Falls eines gewissen Oswald Kränzlin von Menzingen Differenzen entstanden waren, kam der Abt erst am 30. Juni 1631 nach Menzingen, um dort die Huldigung entgegenzunehmen.[6]

Die Verleihung der Regalien verzögerte sich bis 1632. Am 5. März 1632 verlieh Ferdinand II. dem Abt die Regalien und bestätigte am gleichen Tage und wiederum am 30. Juni 1634 die Freiheiten und Privilegien des Gotteshauses. Ferdinand III. bestätigte die Privilegien am 1. Februar 1639 und verlieh die Regalien den 21. Februar 1639. Leopold I. erneuerte beides den 25. Mai 1660 und gab überdies ein eigenes Diplom zur Bestätigung der seinerzeit durch Karl IV. erfolgten Bestätigung der Gerichtsbarkeit des Klosters.[7]

Immer noch wurden die Aebte zu den Reichstagen geladen, so 1640, 1652, 1662, 1669[8], ohne daß man freilich von Seite des Stiftes Folge leistete. Ob man damals noch zur sog. Türkensteuer angehalten wurde, ist nicht ersichtlich. Nach Aufzeichnungen von P. Christoph Hartmann war Einsiedeln laut der Reichsmatrikel zur Stellung von 3 Pferden und 22 Mann zu Fuß verhalten, wofür man monatlich 124 Fl. zu erlegen hatte. Diese Steuer wurde 1521 noch entrichtet. Der Beitrag an das Kammergericht belief sich auf 60 fl. 16 Batzen.[9] Auch zu den Schwäbischen Kreistagen der Reichsritterschaft wurde man noch 1652, 1655, 1658 und 1666 eingeladen.[10] Im Jahre 1658 sandte der Abt dann den damals im Kloster Gengenbach weilenden P. Roman ab Ury[11].

2. Der Friedhofstreit in Einsiedeln

Von Anfang an sah sich Abt Placidus, wie die Vorgänge bei seiner Wahl zeigen, in einer wenig erfreulichen Lage. Wenn auch die Schwyzerboten erklärt, daß alles abgetan und vergessen sein solle, so war dem doch nicht so. Das Streben der Schwyzer, die Abtei mehr und mehr unter ihre Oberhoheit zu bringen, entsprach einem allgemeinen Zug der Zeit. Allüberall war der Staatsabsolutismus im Vormarsch. Das Staatskirchentum, in den protestantischen Gegenden und Ländern zur vollen Herrschaft geführt, machte sich auch in den katholischen Gebieten geltend. Man war nicht nur eifersüchtig auf die Wahrung althergebrachter Rechte und Gewohnheiten bedacht, sondern suchte auch die Rechte und Gepflogenheiten soweit möglich auszuweiten und zu sichern. Auf der andern Seite war man, wie die Vorgänge bei der Wahl zeigten, ebenso darauf bedacht, seine Selbständigkeit zu wahren und bereits verlorenes Terrain wieder zurückzugewinnen. So mußte es zu schweren Auseinandersetzungen kommen, die zuletzt weniger in dem Streben einzelner Persönlichkeiten als vielmehr in der ganzen geistigen Haltung der Zeit begründet waren.

Die Abwehrstellung, die das Einsiedlerkapitel anläßlich der Abtwahl von 1629 einnahm, war eine Art Vorgefecht. Reibereien und Streitigkeiten, die sich alsbald in der Waldstatt ergaben, sollten das Geplänkel weiterführen,

bis man endlich einem erbitterten Kampfe auf Jahre hinaus gegenüberstand. Beim Tode des Abtes Augustin war ein Streithandel mit dem frühern Vogt Ludwig Oechslin anhängig, der den fürstlichen Kanzler beschimpft und auch gegen den verstorbenen Abt Schmähreden ausgestoßen hatte. Der neue Abt verzichtete schließlich auf den früher von Oechslin verlangten öffentlichen Widerruf, verlangte aber, daß Oechslin in Gegenwart einer Abordnung von Schwyz vor dem Abt und einigen Kapitularen Widerruf leiste. Dies geschah am 2. April 1629.[1] Keine drei Wochen später bekam man die Rache des Mannes zu spüren. Am 20. April wollte Abt Plazidus den neuen Kirchhof, den Abt Augustin vom Kloster weg an den heutigen Platz verlegt hatte, einweihen. Da erhob ein am Weihetag selbst plötzlich einberufener Dreifacher Rat Protest gegen die Verlegung des Friedhofes und verbot die Beerdigung daselbst. Gleichzeitig appellierte man nach Schwyz. Als Grund schützte man vor, der neue Friedhof liege zu weit weg und es werde darum der Toten zu wenig gedacht. Der Abt betonte, daß ihm als Landesherrn diese Sache durchaus zustehe. Sein Vorgänger hätte nur im Interesse der Bevölkerung wie auch der Wallfahrt gehandelt, wenn er zur Zeit der Pest die Verlegung vorgenommen, auch hätte der Nuntius die Verlegung ausdrücklich gebilligt. Als gerade ein in Einsiedeln sich aufhaltender Schreiner aus dem Elsaß starb, ließ ihn der Abt auf dem neuen Friedhof beisetzen, während noch die Einsiedler Abordnung in Schwyz weilte. Schwyz bemühte sich, eine Vermittlung anzubahnen, doch waren Vorschläge, wie: es möchten nur die ärmern Einsiedler auf dem neuen, die bessern aber auf dem alten Friedhof beerdigt werden, für die Einsiedler selbst unannehmbar. In einer Nacht wurde sogar der auf dem Friedhof aufgestellte steinerne Weihwasserbehälter nach dem nahen Zwingli-Rainli geschafft. Der Abt ließ ihn zurückschaffen und beharrte fest auf seinem Standpunkt. Als Schwyz schließlich zu ihm stand, lenkten die Einsiedler ein, baten den Abt um Verzeihung, aber auch um die Tragung der erlaufenen Kosten. Der Abt nahm aus Güte die Hälfte der Kosten auf sich. Alsbald begann der Abt mit dem Bau der neuen Friedhofkapelle, die er am 20. September 1631 zu Ehren des hl. Benedikt einweihen konnte. Die Kosten für den Friedhof wie für die Kapelle bestritt man aus den sog. Schweigzinsen, über die der Abt frei verfügen konnte.[2]

Gleichzeitig mußte der Abt Klage führen, daß die Waldleute einen welschen Krämer ohne sein Vorwissen zum Waldmann angenommen, daß dieser ein Haus gekauft und darin einen Laden aufgetan habe. Er war auch nur unter der Bedingung bereit, die Hälfte der Kosten zu tragen, daß der fremde Krämer wieder weggeschickt würde.[3]

Abt Placidus suchte die nicht zuletzt durch die Umtriebe von Oechslin verworrene Lage zu klären und mit Hilfe der Herren von Schwyz zu bereinigen. Aus einem gütlichen Spruch vom 8. Mai 1630, den letztere vermittelten, der aber nicht besiegelt wurde und also offenbar keine Rechtskraft erlangte, erfahren wir immerhin, was alles damals zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gab. An der Maiengemeinde von 1629 hatten die Waldleute ohne Vorwissen des Gotteshauses beschlossen, daß alle Insassen, so nicht zu Waldleuten angenommen worden, innert 14 Tagen Einsiedeln zu verlassen hätten. Der Abt anerkannte den Beschluß nicht und forderte, daß solche Fragen vor die Drei Theile, d. h. Gotteshaus, Vogt und Waldleute, gehörten.

Ferner wollte das Kloster nicht zugeben, daß der Sager, der auf des Gotteshauses Säge saß, aber ein Fremder war, den Waldleuten die Auflage (Steuer) zu entrichten hätte. Auch hierin pflichteten die Schwyzer dem Abte bei. Die Waldleute vermeinten ferner, daß des Gotteshauses Diener vermöge des 3. Artikels des Hofrodels ihrer Strafgewalt unterstünden, was aber das Kloster ebenfalls nicht zugeben wollte. Darüber sollten Schwyz und das Stift sich vereinbaren. Eine weitere Klage betraf den Gästlingsberg, der nach Ansicht der Waldleute «nicht nach Verträgen und Briefen genutzt» werde. Auch würden von einem «erkauften» Gericht mehr als 3 Pfund genommen. Dazu heißt es kurz: «Soll bei der Erläuterung bleiben.» In Bezug auf das Gericht wurde weiter geklagt, daß die Frevel vor Gericht das Gericht selbst strafe. Auch hier lautet der Bescheid, daß das Gericht nach altem Brauch gehandelt habe. Ferner vermeinten die Waldleute, daß die Ordnung der Wirte und Grämpler von den drei Teilen gemacht werden sollte, was das Gotteshaus nicht zugeben wollte, da ihm allein dieses Recht zustehe. Es wurde erkannt, daß jeder Teil bei seinen Rechten bleiben solle. Gegenüber dem Vorwurf, daß das Gotteshaus auf dem Brüel baue (d. h. dünge), betonte man, daß der Brüel nicht anders als nach den Briefen genutzt werde. Wegen der Fälle heißt es einfach: «Ist nichts!» Eigenartig mutet die Klage an, daß man nach der Predigt nicht mehr für die Herren von Schwyz bete! Man kann sich kaum vorstellen, daß die Einsiedler besonders gern für diese gebetet hätten! Auch klagte man, daß die Jahrzeiten nicht allweg verkündet würden und daß die Primmesse zu ungleicher Stunde gehalten würde. Die Antwort lautet kurzweg: «es haben sich die Waldleute der Kirchenordnung nichts zu beladen», doch wurde die Bitte beigefügt: man möge «die Fürbitt nach der Predigt continuieren». Darüber, welcher Eid dem andern vorgehe, sei kein Streit. In Bezug auf eine weitere Klage, daß man dem alten Kämmerling das Wirten erlaube, etlichen Waldleuten aber es verbiete, setzten sich die Spruchherren für den Kämmerling ein. Auf den Vorhalt, daß die Rechnung (der Bruderschaften) mit den vier Vögten nicht zur rechten Zeit gehalten worden sei und daß man dem Vogt auf Lichtmeß keine Kerze gegeben habe, fand man, daß den alten Gebräuchen genug geschehen sei. Die Taxe, die dem Pfarrer für eine Eheeinsegnung (10 Schilling) und für eine Kindtaufe (1 Pfund) zufiel, fanden die Spruchherren für billig und recht. Offenbar hatte das Gericht eine Buße, in die vor Vogt und Rat der Sager verfällt worden, geändert. Darum verlangte man, daß so etwas nicht mehr vorkomme. Der Entscheid aber ging dahin, daß es bei den Artikeln und Uebungen bleiben soll, die bestimmen, was vor Rat oder Gericht gehöre. Ebenso soll es bei den Artikeln verbleiben, die bestimmen, daß die Güter vor Gericht zu fertigen seien. Was im Kirchhofhandel geredet worden, «das soll tod und ab sein». In Bezug auf die Annahme zum Waldmann eines Krämers, der gegen das Gebot des Gotteshauses Waren feilgehalten, wird befunden, daß die Gotteshausleute da zu viel getan, indessen soll der Betreffende Waldmann bleiben, doch dürfe er nichts gegen den Willen des Gotteshauses feilhalten und sei auch wegen seinem Ungehorsam zu büßen. Die Waldleute sollen überhaupt einem Gotteshaus gegenüber sich so verhalten, «wie es treuen und redlichen Unterthanen gebührt». In nicht weniger als 19 Artikeln wurden so die verschiedenen Anstände in Ordnung zu bringen versucht.

Dazu gesellten sich freilich bald neue Anstände mit Einzelnen wie mit der Gemeinde, die hier wenigstens in Kürze erwähnt seien. Mit Vogt Meinrad Oechsli ergab sich Ende 1629 ein Streit, da dieser in einer Sache mit Jakob Gyr nach Schwyz appelliert hatte. Der Abt verwahrte sich gegen diese Appellation, da er und nicht Schwyz zuständig sei. Schwyz versprach, dem Abt beizustehen, wollte aber doch versuchen, den Streit beizulegen. Wirklich entschied der Rat am 18. Juni 1630 den Handel gütlich, befahl aber, daß man inskünftig den Gerichtsurteilen von Einsiedeln sich zu unterwerfen hätte. Auf der Bartholomäusrechnung von 1630 kam die Sache nochmals zur Sprache. Schwyz betonte auch hier, daß man sich der Sache mehr rats- als spruchweise angenommen.[4] Ein ähnlicher Handel ergab sich 1635, diesmal mit Altvogt Gerold Oechslin, der dem Hans Jakob Werdmüller von Zürich Geld schuldig war und daher von diesem gepfändet wurde. Dagegen legte Oechslin in Schwyz Berufung ein. Schwyz nahm zunächst zu seinen Gunsten Stellung, als aber der Abt am 19. Mai 1635 dagegen Verwahrung einlegte, kassierte Schwyz seinen Entscheid und verwies Oechslin «vor den Stab Jhro Hochfürstlichen Gnaden zu Einsiedeln».[5]

Im nämlichen Jahre 1635 ergaben sich Anstände mit Vogt Meinrad Oechslin, dem Bruder des Gerold Oechslin. Dieser schalt am Jahrgericht die Gotteshausbeamten und das Gotteshaus selbst, als ob man die Artikel des Waldstattrechtes nicht beachte und im Gericht willkürlich verfahre. Das Verzeichnis seiner Klagen umfaßt nicht weniger als 14 Punkte. Schwyz versprach unterm 23. Juni 1635 seinen Schutz. In der Folge kamen Abgeordnete nach Einsiedeln, die aber, wie aus einem Schreiben von Schwyz vom letzten Juni hervorgeht, bei Oechslin nichts ausrichteten, so daß Schwyz nochmals durch Abgeordnete versuchen wollte, die Sache gütlich oder gerichtlich beizulegen. Unterm 19. Juli 1635 erließen Diethelm Schorno, Johann Kaspar Ceberg, Hauptmann Johann Gilg Auf der Maur und Johann In der Bitzi einen gütlichen Spruch, durch den dem Kloster Recht verschafft, Oechslin aber, «der durch diesen Unfug zu viel gethan», in die Kosten verurteilt wurde.[6]

Auch in der Folge gab es mit den beiden Oechslin erneut Anstände, wie eine von 1644 datierte Aufstellung neuer Klagepunkte zeigt.[7] Im Dezember 1648 mußte der Fürstabt wegen Vogt Meinrad Oechslins und Jakob Schädlers «Ungehorsamme, Widersetzlichkeit und Schmähungen» neuerdings den Schirm von Schwyz anbegehren, nachdem ein erstes Ansuchen ohne Antwort geblieben war. Unterm 28. Dezember d. J. versprach ein gesessener Landrat durch Deputierte dem schändlichen Betragen dieser Beiden gegen geistliche und weltliche Obrigkeit abhelfen zu wollen. Aber das fruchtete offenbar nicht viel, denn nachdem unterm 23. Hornung des folgenden Jahres der Rat von Schwyz einen Streithandel des Vogtes Meinrad Oechslin mit Veit Singer an das Gericht in Einsiedeln zurückgewiesen hatte, mußte der Abt am 3. März wiederum in Schwyz gegen Oechslin Klage führen, der erneut Händel wider das hiesige Gericht und den Kanzler angefangen hatte. Schwyz teilte indessen am 16. März mit, daß man Oechslin abgewiesen, und Oechslin mußte am 29. Mai 1649 vor Deputierten aus Schwyz und solchen von Einsiedeln Widerruf leisten, weil er Gericht und Amtsleute beschimpft und über die Predigt des Pfarrers sich tadelnd ausgelassen. Wegen letzterm Punkt wurde er überdies um 100 Kronen gebüßt.[8] Mit Vogt Meinrad Oechs-

lin, der dem Kloster so viel Schwierigkeiten bereitete, nahm es allem Anschein nach kein gutes Ende. Am 27. Februar 1655 ersuchte der Rat von Schwyz den Abt, Vogt Meinrad Oechslin möchte mit Ausrufung des «Gelten Tags» verschont werden. Der Abt antwortete indessen, daß die Sache vor das hiesige Gericht gehöre und Oechslin sich dort zu verantworten habe. Erneut ersuchte Schwyz am 19. Juni, daß die Gläubiger Oechslins ersucht werden möchten, diesem einen Aufschub zu gewähren. Offenbar hatte aber Schwyz selbst vor, Oechslin exemplarisch zu bestrafen, denn nun mußte sich am 1. Juli 1655 der Abt bei Schwyz verwenden, daß man die über Oechslin verhängte Strafe, wonach er auf ein Jahr Einsiedeln zu verlassen und nach Parma in den Krieg zu ziehen hatte, in eine Verweisung auf das Oechslin bei Wollerau gehörende Gütchen abändern möchte. Wirklich teilte der Rat am 3. Juli dem Abte mit, daß man Oechslin begnadigt und er auf «seinem Höflein in Wollerau wohl sitzen möge, so lang er sich unklagbar bezeigen werde».[9] Gleichzeitig gab der Streithandel eines Martin Oechslin mit dem Ratsherr Martin Gasser in Schwyz wegen Beschimpfung von neuem Anlaß zu Klagen in Schwyz, wohin Oechslin eben gegen ein getroffenes Uebereinkommen (1645) appelliert hatte. Der Abt verlangte energisch, daß man sich in Schwyz der Dinge entschlage, was denn auch durch Ratsentscheid vom 18. September 1655 geschah. Oechslin wurde an das Einsiedler Gericht gewiesen.[10]

Die Waldleute selbst hatten übrigens 1648 dem Abte wiederum nicht weniger als 18 Klagepunkte unterbreitet, wonach sie glaubten, in ihren Rechten benachteiligt zu sein. So verlangten sie, in Krämerfragen mitreden zu können. Ferner klagten sie, daß das Stift auf dem Brüel nach Jakobitag zu viel Vieh auftreibe, daß die Bußengelder dadurch gemindert würden, daß Schelten und Schmähen vor dem Gericht des Gotteshauses und nicht vor dem der Dreiteile abgetan würden. Weitere Klagen gingen gegen die Taxen bei Fertigung von Käufen, gegen die Auflage (Steuer) des Kirchhofes wegen. Der Statthalter von Pfäffikon sollte wie früher darum anhalten, ob er Vieh und Pferde auftreiben dürfe. Sie begehrten, daß 20 Kronen für arme Schüler verwendet würden, daß die Kapelle auf Bennau wie der Gästlingsberg einen weltlichen Vogt bekomme, daß sie bei Bestellung des Spitalers auch mitzureden hätten. Die Läuter der Großen Glocken dürften nicht aus dem Gästlingsberg bezahlt werden. Sie ersuchen um den Nachlaß des Drittels des Umgeldes und um einen Beitrag an die Unkosten, die bei einer neulichen Bärenjagd aufgelaufen. Auch wollten sie wissen, ob nach dem Vertrag von 1645 (mit Schwyz) der Rat nicht zuständig sei für die Bestrafung von Klosterdiensten, die sich außerhalb der Klostermauern verfehlt hätten. Der Abt antwortete ihnen am 7. Juni 1649 und wies nach, daß man in all diesen Dingen sich nach alten Briefen und Herkommen richte. In Bezug auf die Brüelatzung betonte der Abt im besonderen, daß das Stift das Recht habe, soviel Vieh aufzutreiben, als es wolle, daß man übrigens das Vieh früher wieder wegnehme als die andern und daß man im Sommer auf die Langrüti nicht auftreibe, wo man doch auch das Recht dazu hätte. Der Statthalter von Pfäffikon hätte nur dann anzufragen, wenn er mehr als 12 Haupt auftreibe, was aber nicht geschehen sei.

Von grundsätzlicher Bedeutung sind die folgenden Ausführungen: «So seye heiter und ursprünglich, daß an das Gottshaus alle Güther in der Wald-

statt von den Römischen Kayseren gestiftet worden. Damalen noch keine Waldleuth allhie außer dem Gottshaus gewohnet, die nach und nach allhero gezogen, haben die Güther von dem Gottshaus empfangen, darumb sie lauth Brief und Siegel müssen Grund- und Boden-Zins, auch Ehrschätz geben und solche Güther, so offt sie verkaufft werden, von der Lehen Hand empfangen. Das Gottshaus habe die Waldleuth in diese seine Güther ingelassen und vergunne Ihnen die Allmeinden zu nuzen, ainezo aber wollten etliche sich unterfangen, dem Gottshaus zu sperren, daß selbiges solche Allmeinden nit dörffe brauchen seines Gefallens ... welches ein große Undankbarkeit und auch wider des Gotteshauses Freyheiten wäre ...». In Bezug auf die Auflage wegen des Friedhofes führte der Abt aus: «Aller ander Orthen müssen die Kilchgenossen den Pfarrer, Beinhaus, Kirchen, schlißlich auch den Kirchhof, item Kelch, Meßgewand, Altarzierden, Glocken und was darzu gehörig mit genugsamer Fürsehung erhalten. Nun werden sie nirgends in umliegender Nachbarschaft finden, daß ein Pfarrer und Pfarrey von den Seinigen minder Inkommens habe, dann hie, auch der geringe Feusisberg seye mehrern Vermögens, so man nun obiges uf den Schweigen nit leiden wölle, muß es das Beinhaus oder gemeine Waldleuth über sich nemmen und zusammen steuren.» Die Schüler betreffend sagt der Abt, «daß junge Schüler bereits in Philosophie und andere junge Knaben täglich in des Gottshaus Schuelen kommen und Jhnen an Unterweisung nichts abgange».[11]

Die Brüelatzung gab 1669 wieder Anlaß zu Auseinandersetzungen. Die Einsiedler behaupteten, daß sie, nachdem das Kloster den Brüel abgeheuet, dort zuständig seien und daß das Gotteshaus kein oder doch nicht so viel Vieh auftreiben dürfe. Demgegenüber wies der Abt erneut die Rechte des Gotteshauses auf den Brüel nach.[12]

Waren bei diesen Vorgängen durchwegs die Oechslin, die Gegenspieler der Reimann, die treibenden Kräfte, so hatten sie auch anderswo die Hand im Spiel. Aber auch sonst gab es gelegentlich kleinere Reibereien. So 1631 wegen Schimpfreden, die ein Jakob Gyr ausgestoßen, ferner wegen des Klosterportners Heinrich Meyer, der den Rat beschimpft hatte und deswegen am 12. Januar Abbitte leisten und in das Gefängnis wandern mußte.

Der Abt erließ in Verbindung mit dem Rat 1632 ein Mandat gegen das Fluchen und Schwören, gegen nächtlichen Unfug, gegen das Tanzen u. a. m., wie dies schon früher 1618, 1625, 1627 und später wieder 1646 und 1654 der Fall war. Der Besuch von Gottesdienst und Predigt wurde den Waldleuten erneut eingeschärft.[13] Gegenüber der Forderung des Vogtes Meinrad Oechslin — eines höchst unruhigen Bürgers —, daß der Weibel durch die Waldleute, respektive den Rat zu bestellen sei, erklärte der Abt 1633, daß dieses Recht allein dem Gotteshause zustehe.[14] Desgleichen wurde das von Vogt Gerold Oechslin und andern gestellte Begehren, daß die Gotteshausbeamten, die in Klosterhäusern wohnten, dem Waldstattrecht unterworfen sein sollten, abgewiesen.[15]

Der Chirurg des Gotteshauses mußte 1635 bestraft werden, weil er dem Johann Jakob Castelberg nächtlicherweise eine Fensterscheibe eingeworfen. Er wurde verurteilt, tags darauf zu beichten und zu kommunizieren, ferner an drei Tagen die erste Messe zu besuchen und 11 fl. zu zahlen.[16] Ein Ulrich Kälin, der einige Patres beschimpft hatte, als diese offenbar durch sein

Land liefen, hatte Abbitte zu leisten und kam auf 24 Stunden bei Wasser und Brot in den Turm.[17]

Als 1636 die Pest wieder durch die Lande ging, verordnete der Abt, daß die Bettler, die sich in den Ställen herumtrieben, des Landes verwiesen würden, daß verseuchte Häuser zu schließen seien, daß auch Krämer, die Kleider und Bettzeug feilhielten, fortgewiesen würden und daß niemand solche Sachen zu kaufen erlaubt sei. An der Teufelsbrücke sollte deshalb ein Wachtposten aufgestellt werden.[18]

Aus der Zeit des Abtes Plazidus findet sich in den Missiven ein Zeugnis für den Schulmeister Hans Melcher Bächlin von Baden, der sieben Jahre in Einsiedeln gewirkt hatte.[19] Ebendort liegen Fürbittgesuche für Vogt Oechslin, für Rudolf Ruhstaller in Baden und für einen Hans Kälin.[20] Ferner finden sich Formulare für Pässe, Geburtsscheine und Entlassungen aus der Leibeigenschaft vor.[21] Stiftsapotheker Johann Bernhard von Uffenheim aus dem Frankenland, der anderthalb Jahre in Einsiedeln tätig war, erhielt unterm 24. Februar 1652 seinen Abschied[22], desgleichen der Apotheker Hans Georg Löhli von Wasserburg am Bodensee, den 24. Januar 1664.[23]

3. Der Streit um die Landeshoheit mit Schwyz

Die Vorgänge bei der Wahl des Abtes Placidus hatten gezeigt, daß man von Seite des Stiftes nicht gewillt war, die Bevormundung durch Schwyz weiter hinzunehmen. Schon gar nicht wollte man einer Ausdehnung schwyzerischer Rechtsansprüche fürderhin Raum geben. Die Streitigkeiten in Einsiedeln selbst (Friedhofstreit, Appellationsfragen u. a. m.), von denen wir gehört, zeigten, daß, wenn Schwyz auch in den meisten Fällen den berechtigten Forderungen des Klosters Nachachtung verschaffte, die gegenseitigen Beziehungen doch zu wünschen übrig ließen.

Das trat schon auf der ersten Jahresrechnung Ende August 1629 zu Tage. Es wurde wie bisher üblich die summarische Rechnung der verschiedenen Stiftsammänner vorgelegt, Schwyz aber verlangte eine spezifizierte Rechnung. Doch darauf ging Abt Placidus nicht ein. Man blieb bei der bisher gewohnten Form einer allgemeinen Generalrechnungsablage.

Im Herbst 1630 ereignete sich zwischen zwei Gotteshausdienern (deren Namen in den Akten nicht genannt werden) außerhalb der Klostermauer eine Schlägerei, die einen tödlichen Ausgang nahm. Schwyz als Kastvogt glaubte, der Fall gehöre, weil in die Hohe Gerichtsbarkeit fallend, vor sein Forum, der Abt aber bewies auf Grund der kaiserlichen Privilegien, daß in Sachen der Gotteshausbediensteten das Stift allein zuständig sei. Man fand schließlich 1631 eine gütliche Lösung der Streitfrage.[1]

Militärische Aufgebote durch Schwyz gaben zu weitern Auseinandersetzungen Anlaß. Schon 1630 hatte Schwyz Kriegsleute für einen Zug nach Bellenz angefordert. Die Einsiedler erklärten, nur mit Bewilligung des Abtes ziehen zu wollen, was dieser auch zugab.[2] Zur Zeit des sog. Schwedenkrieges erfolgten weitere Aufgebote. Der Abt ließ zunächst durch den Sekretär Franz Reding im Juli 1631 auf Ansuchen von Schwyz ein Verzeichnis der in der Waldstatt vorhandenen Waffen aufnehmen, ebenso auch der Waffen, die sich bei den Diensten des Gotteshauses fanden.[3] Schwyz dankte dem Abt

für seine Haltung am 19. Juli d. J.[4] Unterm 14. Mai 1632 bot Schwyz in Einsiedeln 200 Mann auf (72 Schützen, 48 Harnischträger, 48 mit Spieß und 32 mit Halparten); die Schützen hatten 2 Pfund Pulver, 2 «Buschlen Zündstrick» und 3 Dutzend Kugeln mitzubringen, die Halparten hatten sog. Sempacher Halparten zu sein und nicht solche «mit langen Spitzen, Meylandischer Gattung».[5] Unterm 5. August 1632 ergingen genauere Befehle wegen Aufstellung der Wachen u. a. m. Als am 10. Herbstmonat 1633 Bericht kam, daß 3000 Schweden zu Pferd in den Thurgau eingebrochen seien, wurden die Verfügungen erneuert und ebenso eine neue Inspektion angeordnet.[6] Im Kloster selbst traf man ebenfalls eingehendere Verordnungen. So wurde bestimmt, wer überhaupt zum Schutze des Gotteshauses zurückzubleiben hätte und wie diese bei einem Ueberfall auf die verschiedenen Posten verteilt werden sollten. Aber auch die Frauen wurden aufgeboten, und zwar zum Beten in der Gnadenkapelle, wobei diese in Gruppen zu je sechs zwei Stunden jeweilen zu beten hatten.[7] Von den Einsiedlern mußten in dieser Zeit 50 Mann nach Rapperswil, wozu der Abt seine Einwilligung gab. Zu eigentlichen kriegerischen Aktionen kam es ja nicht. Immerhin verursachte die Mobilisation dem Lande größere Unkosten. Schwyz ersuchte darum den Abt um ein Anleihen. Unterm 16. September 1633 streckte er dem Lande 2000 Gulden vor, wozu er auf erneutes Ansuchen am 8. Oktober weitere 1000 Gulden fügte, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß es sich dabei um keine Steuer, sondern um eine zurückzuzahlende Anleihe handle.[8] Schwyz erklärte auch, wie Abt Placidus schreibt, daß man diese Auffassung durchaus teile, da man nicht finde, daß das Gotteshaus je zu solchen Steuern verhalten gewesen sei. Das hinderte indessen nicht, daß man später dieses Anleihen doch als Steuer taxierte und nicht zurückzahlen wollte, wie wir noch hören werden.[9] — Dem Landeshauptmann von Schwyz lieh man für den bevorstehenden Krieg ein Pferd, für das ebenfalls Zahlung versprochen wurde.[10]

Um seine Unkosten decken zu können, sah sich das Land Schwyz 1634 zur Ausschreibung einer Steuer veranlaßt. Ohne den Abt irgendwie zu begrüßen, verfügte man am 2. September 1634 in Schwyz, daß auch die Waldleute von Einsiedeln zu dieser Steuer verpflichtet seien und daß Vogt Meinrad Oechslin mit dem Einzug derselben betraut sei, der allfällig Weigernde nach Schwyz zu führen habe. Der Abt, der davon hörte, schrieb zunächst privat am 7. September an Landammann Johann Sebastian ab Yberg. Die Einsiedler selber wollten natürlich von einer solchen Steuer nichts wissen und eine Abordnung des Rates ersuchte den Abt, für sie einzutreten. Der Abt verbot ihnen bei ihrem Eide, den sie dem Gotteshaus geschworen, eine solche Steuer zu erlegen, er wolle selber zum Rechten schauen. Der Abt schlug Landammann ab Yberg gleich zu Anfang vor, daß man eine solche Steuer nicht einseitig festsetze und sie, nachdem man darüber übereingekommen, durch die beidseitigen Amtsleute einziehen lasse.

Die Sache scheint einigen Aufschub erlitten zu haben, denn erst unterm 22. Dezember 1634 antwortete Schwyz, daß man wohl bereit sei, die von Gott geweihte Kapelle mit Leib und Leben zu verteidigen, daß man aber in Bezug auf die Steuer glaube, nichts Unbilliges, sondern nur was gutes Recht sei, zu fordern, doch sei man erbötig, auf einer Konferenz die Sache zu besprechen.[11]

Die Sache blieb indessen in der Schwebe. Erst am 31. März 1636 erfahren wir, daß der Abt eine ansehnliche Ehrendeputation nach Schwyz geschickt, um zu einer gemeinsamen Konferenz am Rothenthurm auf den 6. April einzuladen. Man ging auf diesen Vorschlag ein und am 7. und 8. April kam es wirklich zu einer eingehenden Besprechung am Rothenthurm, wohin der Abt persönlich sich verfügte. Von Schwyz war eine sehr zahlreiche Deputation mit Landammann ab Yberg an der Spitze erschienen. Es wurde ein Vergleichsprojekt aufgestellt, wonach unter Wahrung der beidseitigen Rechte, die nicht näher erörtert wurden, der Abt zugab, daß von den Waldleuten «eine gwüsse Summa Gelts, benantlichen 500 Müntzguldin durch dero Gottshaus Amptleüten» entrichtet werden sollte. In der Folge ergaben sich aber Schwierigkeiten wegen der Fassung des Uebereinkommens. Der Abt machte mehrfach Vorschläge, drang aber damit nicht durch.[12] Wie der Nuntius Scotti, den der Abt offenbar begrüßt hatte, am 22. Juni 1636 dem Abte schrieb, waren die Schwyzer weder für eine gütliche noch schiedsgerichtliche Beilegung des Falles zu haben, weshalb der Nuntius es dem Abt überließ, die katholischen Kantone um Vermittlung anzugehen.[13]

Längere Zeit ruhte die Geschichte offenbar wieder. Da erschien am 22. April 1637 der schwyzerische Landweibel ohne jede Voranzeige in Einsiedeln und forderte vom Rat die Ablieferung der Kriegssteuer. Es wurde auf den folgenden Tag, den 23. April, eine Landsgemeinde einberufen, an der wegen der einfallenden St. Georgsprozession nicht allzuviel Leute teilnahmen. Der Gotteshausammann Augustin Reimann, wie auch der Vogt der Waldstatt, Johann Georg Reimann, vertraten den Standpunkt des Klosters und der Waldstatt, daß man die Entrichtung der Steuer verweigere, während Altvogt Ludwig Oechslin, der offenbar mit Schwyz in Fühlung stand und daselbst stetsfort gegen das Kloster arbeitete, für Schwyz eintrat und bereits die Drohung fallen ließ, daß man in Schwyz daran denke, der Waldstatt einen Landvogt zu geben. Der Abt verwahrte sich mit Schreiben vom 24. April in Schwyz gegen dieses Vorgehen und schob die Schuld an der Entwicklung der Dinge Vogt Oechslin zu. Er erklärte wiederum zu dem seinerzeit getroffenen Vergleich stehen zu wollen. Sollte Schwyz nicht dafür zu haben sein, so müßte er das Recht anrufen.[14]

In Schwyz beschloß die Landsgemeinde am letzten Sonntag im April (26. April), wenn Einsiedeln nicht einlenke, einen Landvogt dorthin zu schicken. Zunächst sollte eine Ratskommission in Einsiedeln sich über die Vorgänge bei der dortigen Landsgemeinde vom 23. April vergewissern. So erschienen am 29. April Landvogt Melchior Beeler, Landvogt Martin Bellmont, Hauptmann Leonard Schorno und Landschreiber Kaspar ab Yberg in Einsiedeln und nahmen hier ein Protokoll über die Vorgänge an besagter Landsgemeinde, wie auch über die Eingriffe des Klosters in die Landeshoheit von Schwyz auf.[15] Auf den 3. Mai wurde sodann in Schwyz eine Extra-Landsgemeinde einberufen, die nun zur Wahl eines Landvogtes schritt. Der Erkorene war Konrad Heinrich ab Yberg, Sohn des Landammanns Kaspar ab Yberg. Auf dies hin sandte der Abt am 4. Mai den Stiftsstatthalter P. Michael Naegeli mit dem Stiftskanzler an den Rat in Schwyz und gab diesen die Instruktion mit, den Rat zu ersuchen, sich an das in Rothenthurm getroffene Uebereinkommen halten zu wollen; andere Vergleichsvorschläge sollten sie ad referendum entgegennehmen.[16] Unterm gleichen Tage wurden

auch Credenz-Schreiben für den P. Subprior Martin Kachler, den der Kanzler begleiten sollte, an die Stände Luzern, Uri, Unterwalden und Zug ausgefertigt, in denen der Abt mitteilt, daß man mit Schwyz zu keinem gütlichen Vergleich kommen könne und darum das Recht anrufen müsse. In den folgenden Tagen (6., 8., 12., 18. Mai) trafen von diesen Orten die Zusicherungen ein, daß man zu Beistand und Hilfe bereit sei.

Schwyz selber gelangte am 4. oder 5. Mai an den Nuntius und legte diesem durch Johann Franz Ceberg und Anastasius Kyd den Sachverhalt dar. Der Nuntius ersuchte unterm 6. Mai die Herren in Schwyz, zunächst von der Entsendung des Landvogtes abzusehen. Gleichzeitig schrieb er an Abt Placidus, bedauernd, daß man ihn nicht früher vom Stand der Dinge unterrichtet, und auf sein Ersuchen an Schwyz hinweisend. Auch Luzern mahnte am gleichen Tage Schwyz, von weitern Tätlichkeiten einzuhalten.[17]

Erst unterm 18. Mai teilte Schwyz dem Abte offiziell mit, daß eine Landsgemeinde beschlossen hätte, weil die Amtsleute in Einsiedeln ihre Pflichten vernachlässigt und die Untertanen der Obrigkeit in Schwyz wenig Obedienz und Respekt erzeigt, einen Landvogt dahin zu senden. Dabei vergaß man nicht, zu bemerken, daß man den Werbungen an die Orte schon zu begegnen wisse.[18] Da der Abt damals auf einer Visitationsreise in St. Gallen begriffen war, teilte der Dekan Schwyz mit, daß man gegen alle Folgen und Forderungen, die sich aus der Einsetzung eines Landvogtes ergeben könnten, protestiere, dies umso mehr, als man die Sache bei den vier katholischen Orten anhängig gemacht habe.[19]

Der Nuntius schrieb unterdessen am 16. Mai an den Abt, daß die Schwyzer ihm die Sache unterbreitet hätten, da er aber im ungewissen sei, ob ihre Prätentionen berechtigt oder nicht, so habe er nicht eingreifen können, er halte dafür, daß dies eine Sache sei, die den Kaiser berühre, da es sich um kaiserliche Privilegien handle.[20] Dementsprechend empfahl sich Einsiedeln schon am 17. Mai dem kaiserlichen Kommissar in Luzern, Herrn von Schwarzenberg. Dieser mahnte denn auch unverzüglich Schwyz, nichts gegen die kaiserlichen Privilegien vornehmen zu wollen, worauf Schwyz aber am 20. Mai betonte, daß man nur sein gutes Recht geltend mache.[21] Uri schlug indessen am 16. Mai dem Rat von Luzern vor, eine Zusammenkunft der katholischen Orte zu veranlassen, damit der Streit in Güte beigelegt werden könne, da sonst zu besorgen, daß der Handel «gemeiner Eidtgnosschaft, mit höchster Aergernuss, Spott und Schaden der Catholischen, vill zu thun geben möchte, diewill die liebryche Muter Gottes dem Yffer und Zankheit nit mag zusechen, sonder, wie man an andern Orthen erfahren, sich sehr davon gewendt hat, und das vor allem deshalben, damit von dieser Heiligen Statt dannenhero ohngezwyfflet bisan, sonderlich den 5 Orthen die Gnad des unbeflekten Cath. Glaubens und der Ruhestand gemeiner Eidtgnosschaft erhalten worden, nit was Unheils über sie usgange».[22] Dem Abte selber teilte Uri mit, daß man Statthalter im Hof als Beistand bewilligt habe.[23] Auch von Einsiedeln selbst wurde Luzern am 17. Mai ersucht, eine Tagsatzung der katholischen Orte zu berufen.[24] Luzern schrieb sofort eine Tagsatzung nach Gersau aus. Doch Schwyz erklärte schon am 18. Mai, daß man zu dieser nicht erscheinen werde, da man nur sein gutes Recht in Einsiedeln wahre.[25]

In Einsiedeln ließ das Kapitel, dem der abwesende Abt alle nötigen Vollmachten erteilt hatte, durch den Weibel dem Rat anzeigen, daß für den Fall, so Schwyz wirklich einen Landvogt aufführe, man in aller Form dagegen protestiere und Rat und Waldleute an den dem Kloster geschworenen Eid erinnere, der allen andern vorgehe.[26] Schwyz, das anläßlich einer dreiörtigen Konferenz in Brunnen am 19. Mai den beiden andern Urständen seine angeblichen Rechtstitel vorgelegt hatte, ließ sich von weiterm Vorgehen nicht abhalten. Am Feste Christi Himmelfahrt, den 21. Mai, zog der neue Landvogt mit großem Gepränge, begleitet von 80 Berittenen und einer großen Volksmenge, in Einsiedeln ein. Durch den Landweibel von Schwyz wurden die Waldleute in der Kirche zu einer Landsgemeinde auf den Brüel aufgeboten, wo man den neuen Landvogt vorstellte, der sogleich die Huldigung entgegennahm. Als Untervogt wurde der uns schon bekannte Meinrad Oechslin gewählt. Durch P. Thietland Ceberg ließ das Kapitel während dieses Vorganges ein Protestschreiben überreichen, auf das ein nicht minder scharfes Protestschreiben von Schwyz folgte.[27]

Das Stift erließ ungesäumt am 22. Mai Schreiben an die katholischen Orte, in denen für den versprochenen Schutz gedankt und über die neu vorgefallenen Tätlichkeiten berichtet wurde. Auch übermittelte man an Luzern einen schriftlichen Protest zuhanden von Schwyz[28] und ersuchte Luzern, eine Tagsatzung der katholischen Orte halten zu wollen. Wirklich kamen die vier innern Orte am 26. Mai in Gersau zusammen. Abgeordnete von Schwyz wie von Einsiedeln legten ihren Standpunkt dar. Die Konferenz beschloß auf den 4. Juni eine Tagleistung der sechs katholischen Orte in Luzern einzuberufen, damit dort die Parteien ihre Gründe vorbringen und ein Vergleich angebahnt werden könnte. Schwyz sagte ungern und ohne Präjudiz für seine Rechtsstellung zu.[29] Unverzüglich unterbreitete Abt Placidus Luzern am 28. Mai eine Darlegung der Rechte des Stiftes. Luzern selbst sandte am 29. Mai eine offizielle Einladung zur Tagung daselbst.[30] Den Nuntius Scotti orientierte der Abt am 30. Mai über den Stand der Dinge.[31]

Der neue Landvogt hatte am 26. Mai seine Tätigkeit aufgenommen. Er stellte zunächst die Liste der Steuerpflichtigen auf und machte sich alsdann daran, die auf 1502 Pfund 9 Schilling 2 Angster angesetzte Kriegssteuer einzuziehen. Diese wurde zur Hauptsache auch abgeliefert, nur einige wenige verlangten Stundung. Unterdessen kam Pfingsten heran und damit wurde die offizielle Landeswallfahrt der Schwyzer fällig. In Schwyz selber hatte der Rat verkünden lassen, daß sich niemand in Einsiedeln etwas Ungereimtes zuschulden kommen lasse. Von Seite des Stiftes wahrte man die bisher üblichen Formen. Den Vorgesetzten, die mitkamen, wurde der gewohnte Ehrenwein in ihr Gasthaus geschickt, die Geistlichen wurden in das Kloster geladen; einzig der Pfarrer von Steinen machte Schwierigkeiten; er war mit dem ihm angewiesenen Logis unzufrieden und ging in den Weißen Wind. Bei der Einholung des Kreuzganges mit dem Heiltum ging allerdings der Fürstabt nicht mit, wie dies sonst üblich war. Damit man nicht irgendwie am Prediger etwas zu tadeln fand, mußte ein Kapuziner (P. Basilius) beide Predigten halten.[32]

Vom 5. bis 7. Juni fand in Luzern die Konferenz der katholischen Orte statt. Freiburg entschuldigte sich am 1. Juni beim Abte Placidus wegen des

Ausbleibens seiner Abgeordneten, versprach aber alle Hilfeleistung. Auch Solothurn fehlte. Von Seite des Stiftes erschien Subprior P. Martin Kachler mit dem Stiftskanzler. Schwyz war vertreten durch Landammann Schorno und durch alt Statthalter Johann Caspar Ceberg. Die Abgeordneten des Stiftes legten — offenbar ziemlich eingehend und weitschweifig — ihre Rechte dar, wonach Schwyz weder das Recht zukomme, von sich aus Steuern zu dekretieren noch einen Landvogt zu setzen. Man stritt sich lange über die Rechte der Vögte und Kastvögte. Hierin lag ja eigentlich der Kern der Sache, indem sich Schwyz eine von der ursprünglichen Stellung des Kastvogtes ganz abweichende Auffassung gebildet hatte. Aus dem Schirmherr von ehedem war faktisch ein Oberherr geworden. Gegen eine solche Auffassung hatte das Stift, das sich auf die alten kaiserlichen Urkunden berufen konnte, nicht schwer, seine Ansicht zu vertreten und verschiedene Einwürfe, die die Schwyzer machten, zu entkräften. Demgegenüber nahmen die Schwyzer Abgeordneten ihre Zuflucht zu der Feststellung, daß sie gar nicht hier seien als Gegenpartei, sondern lediglich um zuzuhören, was gegen sie vorgebracht würde. Sie seien in der Sache die allein zuständigen Richter, denn sie seien die Oberherren in Einsiedeln und nicht der Fürst, dem nur die niedere Gerichtsbarkeit zustehe. Angesichts dieser Einstellung blieb den Tagherren nichts anderes übrig, als die Sache ad referendum zu nehmen, die Schwyzer vor weitern Tätlichkeiten, die Einsiedler aber vor Weitläufigkeit abzumahnen und der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß beide Parteien sich doch noch finden würden.[33]

Auf diesem Wege war offenbar nichts zu erreichen. Schwyz betonte am 12. Juni Luzern gegenüber, daß man seine Abgeordneten nicht zum Disputieren oder Compromittieren gesandt, weil man seit vielen Jahren die Oberherrlichkeit in Einsiedeln innegehabt hätte.[34] Abt Placidus hatte schon unterm 6. Juni durch den kaiserlichen Agenten die Sache dem Kaiser anempfehlen lassen.[35] Aber auch an den Papst gelangte man, denn Urban VIII. ließ am 20. Juni durch Kardinal Barberini dem Nuntius mitteilen, daß er die Sache des Klosters für gerechtfertigt ansehe und daß der Nuntius mit Hilfe der katholischen Kantone eine Lösung zu finden habe.[36] Nuntius Scotti säumte nicht, nach Erhalt des Schreibens unterm 25. Juli in Schwyz vorstellig zu werden. Unterdessen waren freilich neue Klagepunkte gegen Schwyz eingegangen, wie wir aus einem Schreiben des Stiftes an die katholischen Orte vom 19. Juni erfahren. Darin wird geklagt, daß gegen alle Gewohnheit die Schwyzer durch ihren Beamten den Ruf zur Entrichtung der Steuer in der Kirche ergehen ließen. Auch habe der Untervogt Oechslin einen Arrest verhängt, was bisher doch immer Sache des Gotteshausammann gewesen sei. Luzern und Zug antworteten schon am 20. Juni, rieten zu gütlichem Vergleich und versprachen ihre Mithilfe.[37] Umgekehrt klagte Schwyz beim Abte am 23. Juni, daß P. Konstantin Hoffmann sich gegen den Untervogt Oechslin in einer Predigt ausgelassen habe. Auch protestierten sie gegen die erlaufenden Unkosten und kündeten an, daß sie als Schirmherren sich auch nach den Unkosten des Stiftes erkundigen werden.[38]

Als Nuntius Scotti das oben erwähnte Schreiben des Kardinals Barberini nach Schwyz übermittelte, antwortete ihm Schwyz am 31. Juli mit neuen Klagen und erbot sich, sein gutes Recht darzulegen.[39] Luzern freilich mußte am 3. August dem Fürstabt berichten, daß man von Schwyz immer noch

ohne Antwort sei, trotzdem die katholischen Orte auf der Tagsatzung darum ersucht hätten. Luzern versprach erneut seine getreue Mithilfe bis zum Ausgang des Streites. Der Abt klagte unterm gleichen Datum bei Luzern wegen neuer Eingriffe, so in die Fischenzgerechtigkeiten des Klosters.[40]

Unterdessen bemühte sich Schwyz vor allem, den Nuntius für seine Sache zu gewinnen. Man sandte unterm 14. August Deputierte an ihn mit einem Memorial, von dem man hoffte, daß es ihr Vorgehen rechtfertigen würde. Sie gaben der Hoffnung Ausdruck, daß der Nuntius durch sein Einschreiten bewirken werde, daß gewisse «Insolenzen der Geistlichen zu Einsiedeln» aufhören würden. Der Nuntius mahnte in seinem Antwortschreiben vom 17. August erneut zu einem friedlichen Vergleich und mahnte vor allem ab, gegen die Beamten des Gotteshauses irgendwie vorzugehen, welche Mahnung der Nuntius auch durch die PP. Kapuziner mündlich nahelegen ließ.[41] Letzteres betraf vor allem die Reimann, gegen die immer lautere Drohungen erhoben wurden. Schon in Gersau und Luzern hatten die Schwyzerboten dem Stiftsammann gedroht, man werde ihn auf die Galeeren schicken, und seinen Bruder, den Vogt, um einen Kopf kürzer machen. Diese Drohungen wurden mit der Zeit immer schärfer.

Der Nuntius gelangte am nämlichen 17. August auch an die katholischen Orte und bat diese, sich für eine friedliche Beilegung des Handels bemühen und Schwyz von jedem Vorgehen gegen die Beamten des Stiftes abhalten zu wollen.

Abt Placidus sah sich angesichts der sich verschärfenden Lage veranlaßt, neuerdings den P. Subprior mit dem Stiftskanzler an die katholischen Orte zu senden, um ihren Schutz gegen die wachsenden Kränkungen seiner Rechte anzurufen. Luzern gelangte deshalb am 22. August an Uri, Unterwalden und Zug, um diese Orte zu einer neuen Konferenz in Luzern einzuladen. Der Nuntius, der sich damals einer grassierenden Seuche wegen in Wil aufhielt, schrieb unterm 24. August an die Orte, daß er sich selber mehrfach um die Beilegung des Streites bemüht habe und daß er auch von Rom geheißen worden, sich mit den katholischen Kantonen in Verbindung zu setzen, um eine gütliche Lösung herbeizuführen. Auch habe er Schwyz vor jedem tätlichen Vorgehen gegen die Beamten des Stiftes abgemahnt.[42]

Die Orte versammelten sich am 25. August in Luzern. Aus dem Abschied, den die Orte wie der Nuntius Einsiedeln übermittelten, ist zu ersehen, daß diese zunächst beide Teile ersuchten, von jeder Tätlichkeit abzusehen und sich entweder gütlich oder dann rechtlich zu einen. Vorderhand mahnten sie beide Parteien zu einer Einigung in Güte. In diesem Sinne ersuchten sie Schwyz wie Einsiedeln zur gütlichen Beilegung.[43] Während der Abt unterm 30. August Luzern für seine Bemühungen dankte, aber auch gegen erneute Drohungen der Schwyzer, vorab gegen die Beamten des Gotteshauses, die nur durch Flucht sich vor Tätlichkeiten sichern konnten, klagte, erklärte Schwyz am 3. September, daß man nichts getan, wozu man nicht befugt gewesen, und daher die Mahnung der katholischen Orte nicht hinnehmen könne. Man werde die von den Vorfahren ererbten Rechte und Privilegien zu handhaben wissen, zumal es dem ganzen Bunde äußerst nachteilig sein müßte, wenn der niedere Gerichtsherr den höhern vor ein fremdes Gericht ziehen könnte. Im gleichen Sinne schrieb Schwyz auch an die andern Orte.[44]

Das Stift sah sich unterm 8. September zu neuen Klagen bei den katholischen Orten veranlaßt, da Schwyz gegen alles Herkommen einen Weibel eingesetzt und dieser auf Befehl des Untervogtes Oechslin die Leute pfändete u. a. m.[45] Besonders wurden im September am Jahrmarkt in Steinen gegen die Reimann erneut Drohungen ausgestoßen. Diese hatten sich in Sicherheit begeben, der eine nach dem Kloster Fahr, der andere nach dem von Münsterlingen. Umgekehrt klagte Schwyz, daß man bei einer Prozession der Einsiedler nach Uznach am 9. August gegen das Tanzverbot des schwyzerischen Landvogtes das Volk direkt zum Tanz aufgefordert hätte, wobei vor allem die Klosterknechte mitgetanzt hätten. Als der Landvogt deshalb einige hinter Schloß und Riegel setzte, hätte man diese mit Gewalt befreit. Die Geistlichkeit, d. h. die Klostermitglieder würden überhaupt gegen die schwyzerische Obrigkeit in einer Art und Weise sich äußern, daß dies zum Aufsehen mahne.

Der Nuntius bemühte sich unterdessen weiter, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Er ersuchte Schwyz unterm 14. September, ihm ihre Gründe darzulegen, wozu sich Schwyz unterm 25. September bereit erklärte, vorausgesetzt, daß von Einsiedeln niemand dabei sei, denn sie wollten sich weder gütlich noch rechtlich mit dem Stift mehr einlassen.[46] Ob aber in dieser Hinsicht etwas geschah, ist nicht ersichtlich, ist auch kaum wahrscheinlich, denn vom Stifte aus drängte man bei den katholischen Orten auf einen Rechtsspruch. Durch P. Subprior und den Stiftskanzler ließ der Abt unterm 2. Oktober die in Luzern versammelten Boten darum angehen, indem gleichzeitig die Orte selbst ersucht wurden, dem Gotteshause zu seinem Rechte zu verhelfen.[47] Die Boten befaßten sich am 6. und 7. Oktober mit der Einsiedler Angelegenheit. Die Abgeordneten des Stiftes legten die fortgesetzten Tätlichkeiten der Schwyzer dar und fragten, ob man bereit sei, ihnen zum Recht zu verhelfen, falls es gütlich nicht gehe, und ob man auch bereit sei, den Schwyzern die Mithilfe zu versagen, wenn man anderswo das Recht suchen müßte. Mit letzterm war jedenfalls der Kaiser gemeint, an den der Abt unterm 5. Oktober ein Schreiben abgehen ließ, in dem er ihm, als dem einzigen und höchsten weltlichen Haupte, die Sache des Gotteshauses empfahl.[48] Die Schwyzerboten erklärten, daß sie keine Instruktion hätten und daß sie nicht als Partei hier seien, im übrigen protestierten sie gegen das von den Einsiedler Boten Vorgebrachte. Die vier katholischen Orte beschlossen, Schwyz nochmals zu ersuchen, dem Stift vor ihnen das Recht nicht zu verweigern. In diesem Sinne ermahnten sie Schwyz unterm 7. Oktober, dem Stift das Recht innerhalb der Eidgenossenschaft zu gönnen, damit dieses nicht gezwungen werde, es außerhalb derselben zu suchen und bis zum Austrag der Sache von Tätlichkeiten abzusehen. Dem Abte selbst schrieben die Orte, daß man Schwyz um eine kategorische Antwort ersuchen werde und falls dieses auf seinem Standpunkt beharren sollte, man zu kräftigeren Mitteln greifen würde.[49] Die Antwort, die Schwyz den Mitständen unterm 2. November zukommen ließ, zeigte, daß auf eine friedliche Lösung nicht zu hoffen war. Man erklärte, bei der einmal gefaßten Resolution verbleiben zu wollen und sprach die Hoffnung aus, daß die Orte sie in ihrer wenigstens 200 Jahre alten Stellung schützen werden, zumal sie und nicht das Kloster mit den Orten verbündet wären[50], wofür sie eine ebenso kategorische Erklärung verlangten. Unterdessen hatte Schwyz

am 5. Oktober den Stiftsammann Hans Georg Reimann nach Schwyz vorgeladen und, da er nicht erschien, am 8. Oktober des Landes verwiesen und seine Güter mit Confiscation belegt.[51]

Die Lage wurde so immer schwieriger. Schwyz schickte in der Folge nicht nur Ratsboten an die einzelnen katholischen Orte, sondern ließ im Lande selbst Kundschaften aufnehmen, um seine Rechte zu belegen. Man wollte dartun, daß die Waldstatt Einsiedeln von jeher gleich wie Küßnacht und die March gehalten gewesen sei. Diese hatten alle jeweilen bei der Landsgemeinde bittlich anzuhalten, daß man ihnen keinen Vogt sende, sondern sie ihre Aemter selbst besetzen lasse. Dabei übersah man freilich, daß diese Rechtsamen in Einsiedeln auf einer ganz andern Rechtsgrundlage beruhten, als in Küßnacht oder der March, weshalb auch das Zeugnis aus diesen Gegenden zur eigentlichen Streitfrage kaum etwas besagte.

Als der Nuntius sehen mußte, daß seine Bemühungen vergebens, entschloß er sich, persönlich vor den Boten der katholischen Orte, die sich am 6. und 7. November in Luzern versammelten, zu erscheinen. Der Abt hatte die Orte unterm 1. November ersucht, ihren Boten auf diesen Tag bestimmte Instruktionen mitzugeben, damit man zu einem wirklichen Beschluß gelange.[52] Der Nuntius erklärte den versammelten Boten, daß er anfänglich geglaubt, die Schwyzer möchten einige Rechtsansprüche haben, nun aber habe er sich auf Grund der Dokumente überzeugen müssen, daß dies nicht der Fall. Es handle sich beim Abt nicht um einen Untertanen, sondern um einen freien Reichsfürsten. Auch sei es merkwürdig, daß Schwyz in dieser Sache Partei und Richter zugleich sein wolle. Er anerbot erneut seine Vermittlung und ersuchte, man möchte sich zu einem Vergleich herbeilassen. Die Schwyzer Abgeordneten protestierten schärfstens gegen die Zulassung von Vertretern des Stiftes und verließen, als diese doch vorgelassen werden sollten, den Saal. Die Abgeordneten des Stiftes legten darauf im Namen des Abtes dar, wie die Dinge immer unerträglicher würden. Da indessen die Tagsatzung wegen anderer Dinge angeordnet worden und nicht alle Boten diesbezügliche Instruktionen hatten, beschloß man, das Traktandum auf die nächste Tagleistung in Baden zu verschieben. In diesem Sinne gab man auch dem Abte am 7. November Bescheid.[53] Der Abt dankte dem Nuntius für seine Bemühungen wie auch für die Empfehlungsschreiben an Solothurn und Freiburg, die P. Subprior in dieser Zeit aufsuchte. Auch gelangte der Abt erneut an die innern katholischen Orte.[54]

Auf die Tagsatzung zu Baden (16. bis 18. November) ordnete der Abt wiederum P. Subprior und den Stiftskanzler ab. Der Abt gab diesen den Auftrag mit, zu sorgen, daß die Sache gütlich oder rechtlich entschieden würde. Sie sollten auch die Herren von Zürich an das Burgrecht des Stiftes erinnern und falls alle Vorstellungen nicht verfangen würden, erklären, daß man sein Recht außerhalb der Eidgenossenschaft, d. h. beim Kaiser, suchen werde.[55] Aber wieder fehlten den Boten die nötigen Instruktionen, um Schwyz an das Recht verweisen zu können, und so ließ man es bei einer Mahnung an beide Teile und insbesondere an Schwyz, «möglichste Bescheidenheit» gebrauchen zu wollen, bewenden.[56] Die katholischen Orte sollten sich nochmals bemühen, den Handel aus der Welt zu schaffen. Aber dies wurde je länger je schwieriger. Mit dem Ausgang der Dinge in Baden war natürlich keiner der beiden Partner zufrieden.

Der Abt muß sich in der Folge besonders um die Haltung von Solothurn bemüht haben, das auch zusagte, mitwirken zu wollen, daß die Sache von den Eidgenossen gütlich per Compromissum oder dann rechtlich entschieden werde.[57] Davon, daß Einsiedeln auch Zürich angegangen und dieses an sein Burgrecht gemahnt, fehlen in den Akten des Stiftsarchivs die Belege, was umso auffallender ist, als man sonst alle Schreiben und Akten sehr fleißig sammelte.[58] Gegenüber den Behauptungen von Schwyz, Abt Augustin hätte um 1620 in einem Brief für die Waldleute intercediert und damit die Oberhoheit von Schwyz de facto anerkannt, gaben Abt und Konvent einen feierlichen Protest ab, indem erklärt wurde, daß ein solches Schreiben ohne Vorwissen des Konvents abgegangen und darum keine Rechtsgültigkeit besitze.[59] Der Nuntius versicherte den Abt am 7. Dezember erneut seiner Hilfe. Auch Uri versprach unterm 15. Dezember wie bisher getreue Hilfe.[60] Schwyz hingegen ließ am 22. Dezember an Luzern eine Erklärung abgehen, dahinzielend, daß man nicht zugeben könne, daß einer, der nur der niedern Gerichtsherrlichkeit fähig sei, gegen seinen Oberherren bei einem andern Gericht Recht suche. Sie seien nicht Kastvögte, die das Gotteshaus angenommen, sondern vom Recht als solche aufgestellt und besäßen darum immediate die Hoheit über Einsiedeln.[61]Im gleichen Sinne schrieb Schwyz auch an die andern katholischen Orte.[62] Luzern machte am 23. Dezember dem Abte Mitteilung, daß in Bälde eine Besammlung der katholischen Orte stattfinde, darum möchte der Abt diese ersuchen, ihren Boten die nötigen Instruktionen auch für das Einsiedlergeschäft mitzugeben.[63] Der Abt schrieb darum am 27. Dezember an die sieben katholischen Orte und ermahnte sie, bei dem frühern Entschluß zu verharren. Er klagt über neue Eingriffe durch Schwyz und bedauert, vernehmen zu müssen, daß der Abschied der letzten Tagsatzung in Baden durch den Landschreiber Büeler aus Schwyz, wie er höre, parteiisch abgefaßt worden sei, weshalb er ihm nicht zustimmen könne.[64]

Die Hoffnungen auf eine baldige Erledigung des Falles, die man mit ins neue Jahr 1638 hinübernahm, waren jedenfalls von Anfang an nicht sonderlich groß. Immerhin suchte der Abt über Luzern zu erreichen, daß Schwyz seinen Boten die nötigen Instruktionen zu Verhandlungen mitgeben würde. Luzern aber fand, daß es durch ein solches Ansinnen bei Schwyz nur noch verdächtiger würde und meinte am 4. Januar, der Abt selber könnte das durch ein direktes Schreiben an Schwyz eher erreichen. Dazu konnte sich aber der Abt nicht verstehen, wie denn auch ein Brief vom 11. Januar an den Nuntius zeigt, daß er wenig Hoffnung auf ein Entgegenkommen von Seiten der Schwyzer setzte.[65] In den Instruktionen, die der Abt seinen Abgeordneten nach Luzern mitgab, betonte er zunächst, daß diese suchen sollten zu erreichen, daß die Schwyzer sein Schreiben annehmen würden, daß die Schwyzer verhalten würden, dem Recht sich zu stellen und daß die von Schwyz vertriebenen Beamten des Gotteshauses wieder zurückkehren könnten und jede weitere Tätlichkeit unterbleibe. Sollte dies nicht zu erreichen sein, so hatten die Abgeordneten den Orten mitzuteilen, daß man sein Recht anderswo suchen werde, was man nicht verübeln wolle. Im gleichen Sinne gelangte der Abt an die Tagsatzung der katholischen Orte selbst. Auch der kaiserliche Kommissar von Schwarzenberg gelangte unterm 13. Januar an die sieben katholischen Orte und empfahl ihnen

dringend die Sache des Stiftes, sonst müßte der Kaiser sich des Abtes, als eines Reichsfürsten, annehmen.[66]

Am 16. Januar fand die Tagung statt. Die Schwyzer Gesandten verharrten auf ihrem Standpunkt, weder Red noch Antwort stehen zu wollen. Die übrigen Boten stellten indessen ein Vergleichsprojekt auf, das indessen für keinen Teil präjudizierlich sein sollte. Darnach sollte es bei der alten Uebung verbleiben, die Waldleute aber hätten Schwyz Abbitte zu leisten, weil sie bei der letzten Landsgemeinde ihre gewohnte Observanz unterlassen. Sie sollten auch bitten, ihnen die alte Freiheit wieder zu geben, wogegen Schwyz ihnen, den Orten und Gesandten zu Ehren, nach zwei Jahren wieder erlauben würde, ihre Amtsleute selbst zu wählen. Beide Teile sollen denen, so in Ungnade gefallen, verzeihen und sich beidseitig weiterer Tätlichkeiten in Wort und Schrift enthalten. Die Orte anerbieten sich, sonst obschwebende Fragen nach Möglichkeit lösen zu helfen.[67] Luzern bedauerte in einem Schreiben vom 16. Januar an den Abt, daß man nicht mehr ausgerichtet habe, aber bei der Widersetzlichkeit der Schwyzer sei dies nicht möglich gewesen.[68]

Da auf Anfang Februar eine Tagsatzung in Baden einfiel, gelangte der Abt unterm 4. Februar an die Abgeordneten der katholischen Kantone und berichtete ihnen, daß die Schwyzer ungeachtet des in Luzern vorgeschlagenen Vergleichsprojektes mit Tätlichkeiten fortfahren. Er bat erneut um Förderung zum Recht.[69] Die Boten befaßten sich am 10. Februar mit der Frage und beschlossen, eine Ehrendeputation an den Rat von Schwyz abzuordnen, um diesen zum Einlenken zu bewegen oder doch wenigstens von fernern Tätlichkeiten abzuhalten.[70] Wirklich fand sich diese Abordnung, bestehend aus Pannerherr Heinrich von Fleckenstein von Luzern, Landammann Johann Heinrich Zumbrunnen von Uri, Landammann Johann Imfeld von Obwalden und Ratsherr Beat Jakob Meyenberg von Zug, gegen Ende Februar in Schwyz ein. Alles, was sie erreichten, war, daß man die Fastenzeit über keine weiteren Schritte unternehmen würde. In diesem Sinne machte der gesessene Landrat unterm 19. März auch an Luzern Mitteilung, mit dem Verdeuten, daß man hoffe, die Orte werden fürderhin den Ursachern und Fehlbaren kein Gehör mehr schenken.[71] Schon vorher hatte der Abt Luzern über diesen Ausgang am 8. März berichtet und bemerkt, daß die Konfiskation der Güter seines Bruders nicht aufgehoben worden sei.[72] In gleichem Sinne schrieb der Abt auch am 25. März an die vier katholischen Orte, die in dieser Zeit in Luzern zu einer Konferenz zusammenkamen.[73]

Kaum war indessen Ostern vorüber, als die Schwyzer erneut und verschärft vorgingen. Sie zitierten am Osterdienstag, den 6. April, den Gotteshausammann Augustin Reimann nach Schwyz, welche Zitation noch zweimal wiederholt wurde, da Reimann keine Folge leistete.[74] Der Abt ging unterm 5. April Luzern erneut durch eine Abordnung um Hilfe an, worauf Luzern in Schwyz vorstellig wurde und der Hoffnung Ausdruck gab, man möchte doch jede Tätlichkeit bis zum nächsten Tag in Baden einstellen.[75] In einem Schreiben an Uri vom 14. April berichtet der Abt über die neuen Schritte der Schwyzer und ersuchte auch hier, seinen Abgeordneten Gehör zu schenken, was Uri unterm 17. April auch zusagte.[76] Unterdessen hatten sich nämlich am 16. April die Abgeordneten in Baden erneut mit der Lage

befaßt und Schwyz erneut von weitern Schritten abgemahnt, bis eine Tagsatzung der katholischen Orte sich mit den Dingen befaßt hätte. Schwyz antwortete freilich am 20. April, daß man sich durch nichts im weitern Vorgehen abhalten lasse und hoffe, die katholischen Orte würden ohne weiteres «die unruhigen Geister im Gotteshause Einsiedeln» zur Ruhe und Unterwerfung unter ihre ordentlichen Richter und Landesherren weisen.[77]

Auf diesem Wege schien es für das Stift aussichtslos etwas zu erreichen. Darum beschloß man nun, andere Wege einzuschlagen. Unterm 21. April richtete der Abt an die beiden Kardinäle Barberini und Rosci ein Schreiben, in welchem er die Uebergriffe der Schwyzer schilderte und Rom um sein tatkräftiges Eingreifen anging. Auch an den Kaiser Ferdinand III. ging unterm 22. April ein Schreiben ab, in welchem der Abt gegen Schwyz Klage führte und die kaiserliche Majestät um ein Mandat an die Schwyzer bat, damit diese einhalten würden, bis die Eidgenossen die Sache gütlich oder rechtlich entschieden hätten.[78]

Indessen erschien am 23. April der Schwyzer Landweibel zugleich mit dem Landschreiber vor dem Abte und forderte, daß der Abt, da er sie letztes Jahr nicht zur Entgegennahme der Rechnung berufen, an einem zu bestimmenden Tage Rechnung über den gesamten Haushalt ablege, damit die Schirmherren sich überzeugen könnten, wie es mit der Haushaltung stehe. Auf dieses Ansinnen antwortete der Abt, daß er selbst keine Rechnung abzulegen hätte, daß die Schwyzer in «verwirrten Zeiten» zur Entgegennahme der Rechnung der Amtleute berufen worden seien; sie selbst seien aber laut Schirmbrief nur berechtigt zu kommen, wenn sie gerufen würden. Seinem Oberherrn, dem Papst, werde der Abt, wenn dieser es verlange, schon Rechnung ablegen. Von diesem Ansinnen machte der Abt sogleich dem Nuntius Mitteilung, wie auch von seiner Antwort. Er ersuchte den Nuntius, die kirchliche Immunität zu verteidigen, zumal Rom 1625 schon einige eidgenössische Orte, die von den Klöstern Rechenschaft forderten, von diesem Vorgehen abgemahnt hätte. Umgehend lobte der Nuntius das Verhalten des Abtes und befahl ihm, auf seinem Standpunkt zu verharren. Dafür verlangte nun der Nuntius, daß ihm die Rechnung eingesandt würde, auf was aber der Abt, als etwas ganz Ungewohntem, auch nicht eingehen wollte. Gleichzeitig schrieb der Nuntius auch an Schwyz und verurteilte ihr Vorgehen, zumal es gegen den ausgesprochenen Willen Roms gehe. Er drohte mit kirchlichen Censuren für den Fall, daß man von dieser Forderung nicht abgehe.[79] Der Abt teilte am 27. April den katholischen Orten mit, daß die Haltung der Schwyzer immer drohender werde und daß er immer noch hoffe, sie werden ihm zum Rechte verhelfen, worauf Luzern seiner Bereitwilligkeit, die Sache wieder vorzubringen, Ausdruck gab.[80] Dem Nuntius konnte indessen der Abt am 2. Mai melden, daß die Schwyzer auf dessen Mahnschreiben hin von weitern Schritten bis dahin abgesehen hätten. Er wies auch darauf hin, daß, wenn frühere Aebte Rechenschaft ablegten, dies nur in sehr turbulenten Zeiten geschehen sei.[81]

Unterdessen lief in Schwyz ein Schreiben des Kaisers, datiert vom 15. Mai, ein. Der Kaiser, dem der Abt «in underschiedlichen Memorialen» geklagt, ersucht die Schwyzer, von jeder weitern Gewalttat abzustehen, den Abt in Ruhe zu lassen und entweder der gütlichen Vermittlung der Eidgenossen stattzugeben oder dann den Handel im Recht auszuführen.[82] Daß ein solcher

Schritt ohne jeden Erfolg blieb, war vorauszusehen; es konnte höchstens den Schwyzern schmeicheln, daß selbst das Reichsoberhaupt ihnen schreiben mußte.

Nachdem unterdessen die dreimalige Zitation des Stiftsammanns nach Schwyz nichts gefruchtet, wurde dieser am 28. April als ehrlos und sein Vermögen als dem Lande verfallen erklärt. In der Folge wurde seine Viehhabe am 17. Mai in Einsiedeln gezeichnet und alsdann nach Schwyz zum Verkauf abgeführt. Der Abt ersuchte am 16. Mai die katholischen Orte zu beschleunigtem Eingreifen, dies umso mehr, als man die Person des Abtes selbst bedroht habe.[83] Die Boten der katholischen Orte fanden sich am 21. und 22. Mai in Luzern ein, waren aber offenbar in größter Verlegenheit, was machen. Sie beschlossen, daß jeder Ort seine Meinung schriftlich Luzern einreichen solle, das dann bei Schwyz die notwendig scheinenden Schritte unternehmen würde.[84] Angesichts dieser Lage bearbeitete nun Schwyz durch Abgeordnete die einzelnen Stände, um diesen klar zu machen, wie ihrer aller Souveränität durch diese Dinge gefährdet sei. Auch ging am 3. Juli ein Schreiben an die Orte ab.[85] Der Erfolg blieb nicht aus. Schon am 10. Juli erklärte Nidwalden, daß es die Ansprüche von Schwyz wohlbegründet finde. In ähnlichem Sinne antwortete Obwalden, wenn auch erst am 2. Oktober. Zug, das nicht zuletzt wegen der Behandlungen des Stiftskanzlers Weißenbach, der sein Bürger war, aufgebracht war, stand hingegen zum Stifte (6. Juni). Auch Solothurn war der Meinung, daß man dem Abt sein Recht nicht verweigern könne (16. August). Freiburg verhielt sich zurückhaltend, während Uri unterm 23. September den Schwyzern erklärte, daß es sie weder zum Recht nötigen wolle, noch dem Abte darwider sein werde, sein Recht zu suchen.[86]

Der Abt selber hatte Solothurn und Freiburg unter dem 6. Juni um ihren Beistand angegangen, worauf zunächst Solothurn erklärte, es werde seine Stimme alsbald einsenden. Neuerdings schrieb der Abt am 18. Juli an die Orte und am 31. Juli an Solothurn und Freiburg, die ihre Stimme immer noch nicht eingesandt hatten. Freiburg schrieb dem Abte am 2. August, daß man seine Stimme auf Luzern geschickt, schrieb aber am 2. September an Luzern, daß man seinen endgültigen Entscheid wegen der Wichtigkeit der Sache erst auf der nächsten katholischen Tagsatzung abgeben könne. Solothurn hingegen benachrichtigte den Abt am 16. August, daß man dem Ansinnen des Abtes stattgegeben habe.[87]

Unterdessen setzte der Nuntius seine Bemühungen um eine friedliche Lösung der Frage fort. Er hatte am 4. Juli in Gegenwart der beiden Kapuziner P. Sebastian von Beroldingen und P. Basilius Lindauer, eines gebürtigen Schwyzers, mit einer Abordnung von Schwyz eine Besprechung. Die Schwyzer Abgeordneten verharrten auf ihrem Standpunkt und erklärten, ihre Landeshoheit über Einsiedeln wie auch das Recht auf Einsichtnahme der Jahresrechnung des Klosters urkundlich beweisen zu können. Im übrigen könne vor Zusammentritt einer Landsgemeinde nichts bestimmt werden. Wie der Nuntius dem Abte schrieb, ließ er die Behauptungen der Schwyzer nicht gelten[88], nachdem er schon früher erklärt hatte, er werde die kirchliche Freiheit aufs äußerste verteidigen.[89] Der Abt hatte auch ihm gegenüber am 19. Juni sich dahin geäußert, daß er nichts gegen eine Vermittlung habe, vorausgesetzt, daß die Schwyzer von weitern Eingriffen zu-

rückhielten und daß ihm der Weg zum Recht für den Fall eines Mißlingens des Einigungsversuches offen bleibe.[90] Da die Bemühungen des Nuntius vergebens waren, gelangte Abt Placidus mit seinem Kapitel am 15. Juli direkt an Papst Urban VIII., um dessen Hilfe gegen Schwyz als letztes Mittel anzurufen, da die Beleidigungen durch Schwyz sich täglich mehrten. Gleichzeitig schrieb man auch dem Kardinalstaatssekretär im gleichen Sinne und bat um ein Breve an die katholischen Kantone.[91]

Am 23. September mußte der Abt dem Nuntius indessen melden, daß Schwyz auch den Stiftskanzler Weißenbach zur Verantwortung geladen und da er nicht erschien, diesen des Landes verwiesen habe. Der Nuntius erhob dagegen, wie er dem Abt am 24. September umgehend schrieb, in Schwyz seine Stimme.[92] Doch umsonst, denn schon am 25. September ordnete der dreifache Rat alt Landammann Johann Sebastian ab Yberg, Statthalter Belmont und Säckelmeister Michael Schreiber nach Einsiedeln ab. Diese hatten dem Abt die ultimative Forderung zu übermitteln, daß er in alter Form eine vollständig spezifizierte Verwaltungsrechenschaft ablege. Von dieser Forderung würde man in keiner Weise abgehen und darum, falls ihr nicht Folge geleistet würde, zu Sperre und Gegenmaßregeln greifen. Zugleich hob man die vor Jahren zugestandene Vergünstigung des sog. Umgeldes, das von den Wirten für den Weinverkauf erhoben wurde, auf und erklärte, dies in der Folge wieder einziehen zu wollen, was unterm 1. Dezember 1638 auch geschah.[93] Der Abt berichtete über diese Vorgänge dem Nuntius am 11. und 12. Oktober.[94]

Die Hoffnungen, die man in Einsiedeln auf den Zusammentritt der katholischen Orte in Luzern am 26. Oktober setzte, waren begreiflicherweise nicht groß. Als die Abgesandten des Abtes vor den Boten erschienen, verließen die Schwyzer Abgeordneten die Sitzung, indem sie erklärten, sie wären entschlossen, bei ihrer frühern Resolution zu leben und zu sterben. Von Seite des Stiftes wurde besonders wegen des Vorgehens der Schwyzer gegen den Stiftsammann und Vogt Reimann, die beiden Brüder des Abtes, und gegen den Stiftskanzler erneut Klage erhoben und gebeten, daß die Orte ihre Stimme abgeben würden oder aber dann es nicht verübeln wollten, wenn das Stift bei einem andern Richter Recht suche. Die Boten waren aber ohne Instruktionen und so mußte die Sache einmal mehr ad referendum genommen werden. Man beschloß indessen, eine eigene Tagleistung in der Frage abzuhalten.[95]

Luzern teilte nun dem Abt am 14. und Schwyz am 15. November mit, daß man auf den 21. November eine neue Versammlung anberaumt habe. Schon am 17. November antwortete Schwyz, daß man sehr erstaunt sei über ein solches Ansinnen und daß man keineswegs gewillt sei, als Partei in einer Sache zu erscheinen, wo sie allein Richter über Vasallen und Rebellen wären. Sie verbleiben bei ihrer alten Resolution.[96]

Als die katholischen Orte vom 22. bis 25. November in Luzern beisammen waren, erschienen die Abgeordneten von Schwyz zunächst nicht, erklärten dann aber, daß sie bei ihren frühern Beschlüssen bleiben würden und daß sie eher erwarten, die Orte werden den Abt bestrafen, weil er in ihre Rechte eingegriffen, während sie doch seine niedere Gerichtsbarkeit ganz unangetastet gelassen hätten. Die Einsiedler Abgeordneten legten nochmals ihren Standpunkt dar. Darauf beschlossen die Boten, ein Vergleichsprojekt auf-

zustellen, das am 25. November bereinigt werden konnte. Das Projekt sollte den Rechten keines Teils präjudizierlich sein. Die Waldleute hatten jährlich bei der Landsgemeinde um ihre alten Freiheiten und die Wahl des Vogtes durch sie selbst zu bitten. Beide Teile wollten allen in Ungnade Gefallenen oder Verdächtigen Verzeihung gewähren. Die Besteuerung der Waldleute wird als billig angesehen und soll auch in Zukunft in ähnlichen Fällen geübt werden. Man will helfen, alle übrigen strittigen Fragen zu lösen, doch soll alles was bishin in Wort, Schrift oder Tat geschehen, abgetan sein. Das Projekt sah also jenem vom Januar 1638 mehr oder weniger gleich.[97] Die Antwort von Schwyz an Luzern vom 3. Dezember war kurz und kategorisch ablehnend.[98]

In dieser Zeit gelangte Abt Placidus erneut an den Kaiser und ersuchte ihn um Intercessionsschreiben, nicht nur bei Schwyz und den katholischen Eidgenossen, sondern bei den 13 alten Orten überhaupt. Wirklich erließ Ferdinand III. unter dem 11. Dezember drei solche Schreiben, die zunächst nach Einsiedeln gesandt wurden. Hier fand man es aber nicht für ratsam, von ihnen Gebrauch zu machen, sondern ließ sie zunächst uneröffnet. Vom Nuntius erbat sich der Abt am 4. Dezember angesichts der schwyzerischen Forderung um Rechnungsablage neue Weisungen. Der Nuntius ersuchte umgehend Schwyz, von diesen Forderungen abzustehen.[99] Luzern bat den Abt am 7. Dezember, die katholischen Orte von der ablehnenden Haltung der Schwyzer in Kenntnis zu setzen und glaubte, damit das Mögliche getan zu haben.[100]

Der Abt versuchte nun mit Hilfe von Rom die Dinge weiterzuführen. Auf sein Drängen hin richtete die schweizerische Benediktinerkongregation unter dem 8. Dezember an den Papst wie an Kardinal Barberini ein Schreiben, in welchem die Hilfe Roms gegenüber Schwyz angerufen wurde. Abt und Konvent taten ein Gleiches am 16. Dezember bei den gleichen Instanzen.[101] Naturgemäß ließ eine Antwort aus Rom längere Zeit auf sich warten. Der Abt sah sich, da die Rückkehr seiner Brüder nach Einsiedeln unmöglich wurde, gezwungen, am 10. Dezember 1638 Zug anzugehen, daß die beiden in der dortigen Stadt Aufenthalt nehmen könnten; zugleich legte er seine Klagen gegen Schwyz erneut vor.[102]

Da auf den 10. und 11. Januar 1639 eine Tagung der katholischen Orte in Luzern anberaumt war, gelangte Abt Placidus erneut an diese. Schwyz protestierte wieder gegen jedes Einschreiten, so daß die Abgeordneten das Bittgesuch des Abtes nur ad referendum nehmen konnten. Einzig Solothurn protestierte gegen die Verzögerung und erklärte, daß man dem Abt nicht verwehren könne, sein Recht vor den andern eidgenössischen Orten zu suchen.[103] So stand man am Beginn eines neuen Jahres, ohne daß man auch nur einen Schritt weiter gekommen war. Im Gegenteil kamen neue Tätlichkeiten von Seite der Schwyzer hinzu. Nicht nur wurde der Apotheker des Klosters innerhalb der Freiheit des Gotteshauses geschlagen und gewürgt, und ein Gotteshausmann, der wegen unerlaubten Fischens zur Rede gestellt, gegen den Fürstabt das Messer gezückt hatte und darum eingetürmt worden war, in Schwyz geschützt, als er aus dem Gefängnis ausgebrochen war; Schwyz ließ sogar den Weibel des Gotteshauses und andere Angestellte gefänglich einziehen und wie Verbrecher nach Schwyz führen.[104]

Begreiflich, daß man in Einsiedeln gegenüber solchen Tätlichkeiten, die

direkt gegen die kirchliche Immunität gingen, nun auch zu andern Mitteln griff. Vom Jesuiten Peter Gottreau ließ man sich ein Gutachten ausstellen, wie man sich im Beichtstuhl gegen solche, die Urheber und Förderer dieser Dinge seien, zu verhalten habe. Man begann nun offenbar bekannten Anhängern der Schwyzer in der österlichen Zeit die Absolution zu verweigern. Auch in Predigten fehlte es nicht an scharfen Anspielungen auf die Schwyzer; so muß besonders P. Gerold Müller am 8. Mai sich bittere Ausfälle erlaubt haben. Schwyz nahm über all diese Dinge Kundschaften auf und stellte schließlich am 10. Mai neun der in Haft befindlichen Gotteshausleute vor das Malefizgericht. Während sechs damit davon kamen, daß ihnen die neuntägige Untersuchungshaft angerechnet wurde, wurde einer ehr- und wehrlos erklärt, ein anderer um 50 Gulden gebüßt und der Gotteshausweibel aus der Waldstatt verwiesen.[105] Als gegen Ende April die Amtsdauer des bisherigen Landvogtes Konrad Heinrich ab Yberg[106] abgelaufen war, wurde der neue Landvogt, Hauptmann Sebastian Reding von Arth, am Auffahrtstage 1639 mit noch größerm Gepränge als früher in sein Amt eingeführt. Die Ratskommission, die mitkam, zitierte den P. Statthalter vor sich und eröffnete ihm, daß, wenn man nicht aufhöre im Beichtstuhl und auf der Kanzel gegen Schwyz zu agitieren, man die Fehlbaren des Landes verweisen würde. Gleichzeitig verkündete man auch das über die in Schwyz gefangenen Einsiedler verhängte Urteil.[107] Abt Placidus beklagte sich über die erfolgte Gefangennahme seiner Bedienten wie auch über die Wahl eines neuen Landvogtes schon am 30. April bei Kardinal Barberini. An Luzern sandte er wiederum P. Subprior und den Stiftskanzler, um von der Wahl eines neuen Landvogtes dort Anzeige zu machen. Diese legten die neuen Vorgänge dar und ersuchten dringend um Abhilfe. Der Nuntius, den die Abgeordneten gleichzeitig informierten, schrieb unterm 4. Mai an Schwyz und drohte mit kirchlichen Strafen, wenn die gefangenen Amtleute und Diener des Gotteshauses nicht freigegeben würden. Gleichzeitig schrieb der Nuntius auch an die Herren von Luzern und mahnte zum Aufsehen.[108] Als der Abt dem Nuntius für seine Bemühungen am 9. Mai dankte, mußte er bemerken, daß neuerdings acht Dienste des Klosters gefangen nach Schwyz geführt worden seien. Der Nuntius berichtete am 13. Mai dem Abt, daß er den Schwyzern vorgeschlagen, die Schlichtung des Streitfalles einem Kollegium von 60 Ratsherren zu übertragen und nicht weiter auf der Rechnungsablage zu bestehen. Anderseits riet der Nuntius dem Abt, daß die Schwyzerboten wieder, wie früher, zur Jahresrechnung der Amtleute am St. Bartholomäustage eingeladen würden.[109] Der Abt wollte aber offenbar davon nichts wissen, denn am 21. Mai erhob er bei den katholischen Orten Klage über das Vorgehen der Schwyzer gegen die Amtsleute des Gotteshauses, und wenig später, den 26. Mai, ersuchte er Luzern, sorgen zu wollen, daß die Boten der katholischen Orte endlich einmal mit bestimmten Instruktionen zur nächsten Tagung erscheinen möchten.[110] Da die Schwyzer beim Bischof von Konstanz vorstellig geworden wegen der von Einsiedeln im Beichtstuhl und auf der Kanzel geübten Praxis, wandte sich Abt Placidus auch an den Generalvikar von Konstanz, Berthold Morstein, und legte ihm die Sachlage dar, verwies zugleich auch auf die Gutachten von Gottreau und andern Autoritäten, die dieses Vorgehen gegen die Schwyzer als Verletzer der kirchlichen Immunität befürworteten.[111]

Unterdessen unternahm Rom neue Schritte. Kardinal Barberini hatte schon am 7. Mai die katholischen Kantone ersucht, sich der Sache des Klosters tatkräftig anzunehmen und dem Nuntius den Auftrag gegeben, im Namen des Papstes sich bei den Kantonen zu bemühen. An die Schwyzer erging am 7. Juni ein Apostolisches Monitorium, die Immunitätsbulle Leo X. von 1518 für das Stift, die in Wortlaut angeführt wurde, zu beobachten oder dann aber sich vor dem päpstlichen Tribunal zu verantworten.[112] Der Abt dankte dem Kardinal am 7. Juli für seine Bemühungen.[113]

In dieser Zeit hatten sowohl der Nuntius als auch Ammann Beat Zurlauben von Zug Vorschläge zu einer Beilegung des Streites ausgearbeitet. Zurlauben schlug vor, daß die Waldleute künftig bei Steuern zur Zeit von Kriegsgefahr wie die andern Landleute diese erlegen sollten. Auch sollten sie durch ihre Abgeordneten bei der Landsgemeinde bittlich anhalten, daß man sie bei ihren alten Gewohnheiten belasse und sie auch ihren Vogt selber wählen lasse. Die Herren von Schwyz sollen weiter ordentliche Kastvögte, Schutz- und Schirmherren des Klosters sein, im übrigen aber alles beim alten verbleiben. Das Vergangene sollte abgetan und die von Schwyz Verurteilten wieder in Besitz von Freiheit und Gütern kommen. Das Kloster konnte sich mit diesem Vorschlag nicht recht befreunden; vor allem stieß man sich an dem Wort Landeshoheit (Superioritas), immerhin fand man die Vorschläge des Nuntius für annehmbar.[114] Als Nuntius Scotti von Rom unterm 7. Mai aufgefordert wurde, sich der Sache energisch anzunehmen, unternahm er neue Vergleichsversuche. Er schlug vor, daß man die Dinge so belassen solle, wie sie 1630 gewesen. Die Bezeichnung Landeshoheit sollte vermieden und unter Wahrung der beidseitigen Rechte eine Einigung versucht werden. Von einem päpstlichen Delegaten sollten 10 bis 12 Einsiedler einvernommen werden über die Petition, daß kein Landvogt mehr geschickt werde. Der Abt soll, wie früher, die Schwyzer zur Bartholomäusrechnung berufen. Das Kloster glaubte diesen Forderungen beistimmen zu können, mit Ausnahme der letzten, denn für die Berufung der Schwyzer zur Jahresrechnung bestand keine rechtliche Grundlage. Außerdem verlangte man, daß Schwyz jene 3000 fl., die man ihm 1633 geliehen, zurückzahle oder doch sicherstelle, damit nicht daraus ein Besteuerungsrecht abgeleitet werde.[115] Bei diesen Projekten hatte es sein Bewenden, zumal Nuntius Scotti um diese Zeit aus der Schweiz abberufen und als Nuntius nach Paris gesandt wurde.[116] Ein Projekt, das der Nuntius vor seiner Abreise als «Letzi» anzunehmen geneigt gewesen sei, sah vor, daß die Waldleute in gemeinen Nöten wie die Landleute steuern und daß sie jährlich bittweise bei der Landsgemeinde um ihre alten Freiheiten einkommen sollten, ist wohl kaum ernst gemeint gewesen.[117] Auf einer Tagleistung zu Luzern beschlossen die sechs katholischen Orte am 8. Juni 1639, die Ankunft des neuen Legaten abzuwarten, um zu sehen, ob und welche Befehle dieser habe, mit ihnen weiter zu verhandeln.[118] Gerade die Erwartung eines neuen Nuntius trug jedenfalls nicht wenig dazu bei, daß vorerst in der ganzen Angelegenheit eine gewisse Ruhe eintrat.

Erst im November des Jahres 1639 kam die Frage wiederum vor eine katholische Tagsatzung in Luzern. Der Abt schrieb auf diesen Anlaß hin den Orten, daß Schwyz immer noch alles Recht ausschlage und daß auch einzelne der Orte ihre Stimme immer noch nicht eröffnet hätten, darum

bat er wenigstens um Bekanntgabe ihrer Meinung, was er zu tun habe, um sich im weitern Vorgehen sicherstellen zu können.[119] Im übrigen übernahm es Nuntius Hieronymus Farnese, persönlich der Tagsatzung, der auch eine Abordnung des Fürstabtes von St. Gallen beiwohnte (3. bis 6. November), die Sache des Klosters vorzutragen. Die Schwyzerboten erklärten, daß sie den neuen Nuntius «aedificieren» wollten. Die Boten der Orte mahnten Schwyz, daß sie das «Anbringen des Nuntius» reiflich erwägen möchten. Die Boten wollten auch dem Kardinal Barberini Bericht geben, wie viel Mühe sie sich bereits kosten ließen in dieser Angelegenheit, daß sie aber dem Friedenswerk des Nuntius nicht vorgreifen wollten. In diesem Sinne schrieben die Abgesandten am 6. November auch an Abt Placidus und am 28. November an den Kardinal. Schwyz selbst forderten sie schriftlich auf, seinem Versprechen gemäß seine Dokumente dem neuen Nuntius zu unterbreiten und ihre Mitwirkung bei der Erledigung des Streithandels nicht ausschlagen zu wollen.[120]

Der Nuntius ersuchte am 18. Dezember die Schwyzer, daß sie von weitern Schritten gegen Einsiedeln abstünden, den Kanzler und Ammann wieder heimkehren lassen und die Verordnung über das Umgeld aufheben würden. Sollten sie nicht einlenken, so drohte er mit schärfern Mitteln und dem Entzug der Sakramentenspendung. Die Antwort von Schwyz blieb nicht aus. Schon am 20. Dezember schrieb man, daß der Nuntius nur zufolge von Verleumdungen zu seinem Schreiben veranlaßt worden sei. Sie hoffen, daß Rom und die Nuntien, die sich bis dahin nicht in ihre weltlichen Angelegenheiten eingemischt, dies auch fürderhin nicht tun würden. In Sachen Einsiedeln täten sie nur, was ihr gutes Recht, und dies zu wahren seien sie bis zum äußersten entschlossen. Sie hoffen auch, daß der Rat von Zug nicht weiter die Rebellen, die sich in seinen Schutz begeben, schützen werde und protestieren zum voraus gegen alle Folgen, die sich aus einem kirchlichen Einschreiten ergeben könnten. Der Nuntius indessen erließ am 21. Dezember ein Schreiben an den Dekan von Schwyz, in dem er darauf hinwies, daß Schwyz durch sein Vorgehen gegen das Kloster und dessen Beamte sich gegen die Bulle «In coena Domini» vergehe. Darum sollen die Priester des Landes die Leute von Kanzel und Beichtstuhl aus über das Ungebührliche ihres Vorgehens aufklären.[121] Schwyz begnügte sich, den Nuntius am 31. Dezember wissen zu lassen, daß sie hofften, er werde in keiner Weise in ihre Rechte eingreifen.[122]

Dem Nuntius, der am 8. Dezember Abt Placidus mitgeteilt, daß die Schwyzer versprochen hätten, ihm im Laufe des kommenden Monats ihre Schriften vorzuweisen, klagte der Abt am 17. Dezember nicht nur über die Eingriffe von Schwyz, sondern auch über die Unbotmäßigkeit gewisser Einsiedler. Dem Kardinal Barberini gab der Abt unterm 22. Dezember Aufschluß über den Stand der Dinge. An den frühern Nuntius Scotti, der nun in Paris als päpstlicher Legat weilte, berichtete der Abt schon am 14. Dezember über die Vorgänge, die sich nach seinem Wegzug zugetragen. Aus diesem Schreiben erfahren wir auch, daß der Abt zwei Patres (P. Kolumban Ochsner und P. Wolfgang Weishaupt) nach Rom geschickt, um Kardinal Barberini zu informieren.[123] Nuntius Scotti antwortete am 24. Januar und mahnte den Abt zur Ausdauer, versprach auch seine Hilfe.[124]

Nuntius Farnese war über das Schreiben der Schwyzer vom 20. Dezember

wenig erfreut. Er gab unterm 24. Dezember seiner Meinung Ausdruck, daß man sein Schreiben vom 18. Dezember im Rate überhaupt nicht verlesen habe. Dagegen verwahrt sich aber Schwyz und erklärte, das Schreiben sei vor einem eigens zusammengerufenen Rate verhandelt worden. Die Befehle an die Geistlichkeit, die der Nuntius gegeben, liefen schnurstracks gegen ihre alten Freiheiten und verursachten im Volke nur Konfusion, auch könnten die sonst beliebten Geistlichen darunter zu leiden haben. Es sei sehr zu bedauern, daß einige unruhige Köpfe in Einsiedeln dem Nuntius so etwas vormachen könnten. Mit einem Beglaubigungsschreiben vom 31. Dezember ordnete Schwyz Hauptmann Johann Sebastian ab Yberg, alt Landammann Johann Caspar Ceberg und alt Landschreiber Johann Melchior Büeler an den Nuntius ab und gab erneut der Hoffnung Ausdruck, der Nuntius möchte nichts gegen ihre althergebrachten Freiheiten unternehmen.[125] Diese Abgeordneten hatten indessen dem Nuntius offenbar keine Belege unterbreitet, denn am 10. Januar 1640 schrieb der Nuntius an Abt Placidus, daß die Schwyzer mit ihren urkundlichen Belegen noch nicht erschienen seien. Zugleich teilte der Nuntius mit, daß er den Schwyzern vorgeschlagen, sie möchten 4 oder 6 Vertraute aus den katholischen Orten ernennen, die zusammen mit ebensovielen vom Abt ernannten Männern dem Nuntius schriftlich ihre Meinung in dieser Angelegenheit eröffnen würden.[126]

Diese Dinge traten indessen für einige Zeit in den Hintergrund, denn es war inzwischen offenbar den Schwyzern durch Abgesandte gelungen, in Konstanz sich günstige Stimmung zu schaffen. Der Bischof, vom Nuntius ersucht, mitzuwirken, daß die Schwyzer auf den Rechtsweg gewiesen würden, antwortete jetzt, wie auch später den 23. Februar, daß er kaum etwas ausrichten könne. Es zeigte sich aber deutlich, daß er eher den Schwyzern gewogen war.[127] Der Nuntius verhehlte darum am 5. März dem Bischof keineswegs seine Verwunderung, daß dieser eher für die Schwyzer eintrete. Die Sache sei in Rom verhandelt und dort zugunsten des Klosters erkannt worden. Die Ansicht des Bischofs, daß er, der Nuntius, den Pfarrherren im Schwyzerlande nichts vorzuschreiben habe, entspreche zudem nicht den Tatsachen. Der Propst von Luzern, Jost Knab, schrieb am 18. März dem Bischof, wie schwer es der Nuntius aufgenommen, daß er anderer Meinung sei als Rom und ersuchte den Bischof, doch einen Bruch zu vermeiden. Am 3. April schrieb der Bischof sowohl an den Nuntius wie an den Propst, daß er in keiner Weise sich den Anordnungen des Papstes widersetzen wolle und daß er darum die Pfarrer im Schwyzerlande angewiesen, den ihnen erteilten Weisungen nachzukommen.[128] Uebrigens hatte auch der Abt seinen Statthalter nach Konstanz gesandt mit einer eingehenden Instruktion.[129]

Unterdessen nahm der Plan des Nuntius, daß beide Lager Vertrauensmänner bestimmen würden, um diesen vorerst Einsicht in die Akten zu gewähren, greifbarere Gestalt an. Der Nuntius hatte davon dem Abt am 24. Februar geschrieben. Nun gelangte der Abt an die katholischen Orte und erklärte ihnen, daß nachdem die Schwyzer bereits einzelne Herren aus den Orten nach Brunnen und Arth berufen, um ihnen ihre Dokumente vorzuweisen, er ein gleiches auch tun wolle.[130] Dem Nuntius, der am 20. März dem Abt geschrieben hatte, daß Abgeordnete der Orte ihn gebeten hätten, mit Schritten gegen die Schwyzer einzuhalten, weshalb er den Pfarrer von Schwyz auch nicht vor sich zitiert habe, schrieb der Abt am 2. April, daß

er Abgeordneten von Uri und Unterwalden bereits die Dokumente des Klosters unterbreitet habe und daß diese bereit seien, dem Nuntius ihre Ansicht zu eröffnen. Solothurn hatte den Abt am 24. März 1640 ebenfalls ersucht, Abgeordnete zu senden, denen man die Dokumente vorlegen könnte.[131] Freiburg schrieb am 20. April, daß man zwei Boten senden werde. Die Schwyzer aber beeilten sich gar nicht, dem Nuntius ihre Unterlagen vorzuweisen, wie aus einem Entschuldigungsschreiben an diesen vom 13. April zu ersehen ist. Der Nuntius bestätigte wohl den Empfang des Schreibens (18. April), verurteilte aber scharf die Eingriffe gegen die kirchliche Freiheit, deren Schützer zu sein sie vorgäben. Er ersucht sie, von ihrer Haltung abzugehen, sonst könne er nicht länger zusehen.[132]

Endlich am letzten April teilte Schwyz mit, daß man nun seine Unterlagen vorweisen werde. Der Nuntius aber machte, wie Propst Knab dem Abte am 4. Mai mitteilte, den Schwyzern die Mitteilung, daß dabei auch der Gegenpart zu erscheinen habe. Deshalb erging auch durch den Nuntius eine Einladung an den Abt. Schwyz aber erklärte sogleich, daß sie wohl am 10. Mai ihre «Demonstratio» machen wollten, aber daß sie nicht erscheinen würden, falls die Gegenpartei ebenfalls vertreten sei. Die Einsichtnahme fand zwar statt, aber ohne Erfolg. Die Schwyzerboten erklärten, als der Nuntius ihnen mit der Excommunication drohte, daß sie durch eine Landsgemeinde mit dem Volk gemeinsam Stellung gegen ein solches Unterfangen beziehen würden. Nun beabsichtigte der Nuntius, zunächst persönlich nach Schwyz zu gehen, wie Jost Knab am 25. Mai an Stiftsstatthalter P. Michael Nägelin schrieb, kam aber dann doch davon ab und sandte an seinerstatt den schon bekannten Kapuziner P. Basilius Lindauer, der ja selbst ein Schwyzer und in Schwyz von 1623—1632 Pfarrer gewesen war. Er setzte durch seinen großen Einfluß den Rat in nicht geringe Schwierigkeit.[133]

Seinen Eindruck von der Einsichtnahme in die Akten eröffnete der Nuntius unter dem 21. Juni den Ehrengesandten der fünf katholischen Orte. Er hätte mit den Deputierten die von Schwyz vorgelegten Originale genau eingesehen und daraus erkannt, daß Schwyz in Bezug auf die Oberherrlichkeit gar kein festes Fundament hätte, ja die Besitzbehauptung trüge den Verdacht eines Mißbrauches an sich. Es finde sich in den Schriften auch nicht die Bezeichnung der Landeshoheit, sondern man habe, wie das Haus Oesterreich vorher, nur die Advocatia. Darum habe er den Schwyzern vorgeschlagen, man solle alles beim Stand von 1630 belassen, aber das hätten die Schwyzerboten ausgeschlagen, so daß er sich nun genötigt sehe, mit kirchlichen Strafen vorzugehen. Die katholischen Orte möchten ihn darum bei seinem Vorgehen unterstützen. Nachdem der Nuntius dieses Schreiben verlesen, erklärten die Schwyzerboten, ohne Instruktion zu sein, zudem hätten sie die Dokumente nicht vorgewiesen, damit die andern darüber urteilten. Die Boten konnten nichts anderes machen, als die Sache einmal mehr ad referendum zu nehmen.[134]

Einsiedeln hatte seine Belege unterdessen in Konstanz unter dem Titel «Libertas Einsidlensis oder Begründter kurtzer Bericht und Beweis, daß das Fürstliche Gottshaus Einsidlen in freyem Standt gestifftet: noch jemal einem Landtherrn underworfen: sonder mit seinen selbst aignen Gerichten, Regalien, Ober- und Landtsherrlichkeit versehen gewesst, und billich noch seyn solle» drucken lassen. In einem ersten, 200 Seiten umfassenden Teil wer-

den die Fragen der Landeshoheit, der Vogtei und Kastvogtei, des Blutbannes, der Gerichtsherrlichkeit, des Mannschafts- und des Steuerrechtes eingehend untersucht. Der zweite Teil, 334 Seiten zählend, gibt die einschlägigen Dokumente in Original und Uebersetzung mit den nötig scheinenden Erklärungen wieder. «Der unparteiische Prüfer wird in dem Buche eine im Großen und Ganzen vortrefflich ausgeführte, gelungene Zurückweisung der meisten schwyzerischen Prätensionen finden», urteilt Kälin[135], der doch sonst bestrebt ist, alles was immer zu Gunsten der Schwyzer herangezogen werden kann, in ihrem Sinne zu deuten. Das Werk, dessen Verfasser Abt Placidus selbst war, der wie kein anderer das Einsiedler Archiv kannte, und das ohne Angabe des Druckortes erschien (der Abt hatte freilich den Bischof seinerzeit darüber informieren lassen), erregte in den katholischen Kantonen großes Aufsehen und entzog den Schwyzern viele Sympathien.[136]

Schwyz erteilte seine Antwort auf dieses «sophistische Buch» sowie auf die Bemühungen des Nuntius und der katholischen Abgesandten an der Landsgemeinde vom 29. Juni. Es sollte dem dreifachen Landrat anheimgestellt sein, über diese Schrift wie über die erlaufenden Kosten zu disponieren. Erneut erhob man die Forderung nach sofortiger Einsichtnahme in die Rechnung des Stiftes. Der Beschluß sollte in das offizielle Landbuch eingetragen werden.[137]

Abt Placidus ersuchte nun am 6. Juli die zu Baden versammelten katholischen Orte, nachdem sowohl Nuntius als Deputierte in die Akten Einsicht genommen, mit der Beförderung zum Recht nicht zu säumen. Zugleich ersuchte er, dem Sebastian Reding, der bei den Abgeordneten saß, den Titel eines Landvogtes (von Einsiedeln) nicht geben zu wollen. Der Nuntius stellte den Abgeordneten vor, daß die Schwyzer schließlich nicht die Konventualen, sondern Unsere Liebe Frau selbst anfechten und daß sie so gegen die Bulle «Coena Domini» handelten.[138] Aber auch jetzt wurde nichts erreicht. Die Abgesandten teilten nur am 14. Juli dem Nuntius mit, daß sie Herrn Fleckenstein zu ihm senden wollten, der ihm Bericht erstatten würde, und daß er unterdessen mit dem Verhängen von kirchlichen Strafen noch innehalten möchte.[139]

Die Stimmung in den innern Kantonen wandte sich aber in dieser Zeit mehr gegen den Nuntius, dessen Drohungen an Schwyz als eine Bedrohung der Freiheit der Orte überhaupt hingestellt wurde. Der Nuntius suchte darum die vier Orte am 16. August zu beruhigen, indem er ihnen vorstellte, daß er den Schwyzern ihr Recht nicht nehmen wolle, sondern nur sie von ihren bisher erfolgten, unerlaubten Schritten abhalten wolle. Sollte dies nicht möglich sein, so müsse er mit der Excommunication vorgehen. Er beauftragte darum den Propst von Luzern, Jost Knab, ferner die beiden Kapuziner P. Sebastian von Beroldingen und P. Basilius Lindauer sowie den Jesuiten P. Christoph Mendler auf Grund der vorliegenden Akten ein Gutachten auszuarbeiten, ob den Schwyzern die Oberherrlichkeit wirklich zukomme oder nicht. Einstimmig fiel das Gutachten vom 18. August 1640 zu Ungunsten von Schwyz aus.[140] Auf dies hin erließ der Nuntius nun am 24. Aug. an Schwyz ein Mandat, durch das es nun unter Strafe der Excommunication von jedem Eingriff in die Rechte des Klosters abgehalten werden sollte.[141] Doch schon am 31. August mußte der Abt in einem Schreiben an

Uri klagen, daß nun auch im Hofe Pfäffikon der dortige schwyzerische Vogt in die Rechte des Klosters eingegriffen habe, indem er die dortigen Richter, die einen Schelthandel nach altem Recht und Brauch aburteilten, mit einer Strafsumme bedachte.[142]

Die Gemüter erhitzten sich mehr und mehr. Man fürchtete bereits einen Ueberfall des Klosters durch einige Schwyzer, wie der Nuntius am 24. August an Luzern schrieb. Auch Solothurn gelangte am 1. September an Luzern und gab seiner Besorgnis Ausdruck, daß der Abt schließlich sich an das verburgrechtete Zürich wenden möchte, wodurch die Sache vor den 13 Orten zum Austrag käme. Luzern hinwieder vernahm, daß es heiße, man halte 600 Mann gegen Schwyz bereit, auch Zürich und der Abt selbst würden mit ihren Zuzügen dazu stoßen. Luzern stellte darum einen Untersuch an, worauf Schwyz reklamierte und Luzern am 28. September erklärte, daß es sich um leere Gerüchte gehandelt habe.

Mittlerweile hatte wieder einmal eine Tagung der katholischen Orte in Luzern sich am 21. und 23. August mit der Angelegenheit befaßt. Man wollte nun eine Abordnung an eine schwyzerische Landsgemeinde senden, um zu erreichen, daß man zur Sache reden könne und eine gütige Vermittlung zustande bringe. Der Nuntius sollte ersucht werden, für unterdessen nicht weiter gegen Schwyz vorzugehen. Sollte eine unangenehme Antwort kommen, so wollte man nochmals auf dem Ansuchen insistieren, sollte keine Antwort erfolgen, so hätte eine neue Tagung darüber zu befinden, ob Schwyz gehalten werden könne, Einsiedeln gütlich oder rechtlich zu antworten. Auf eine Anfrage in Schwyz, ob die Abgeordneten vor der Landsgemeinde erscheinen könnten, ging schon am 22. August die Antwort ein, daß es jetzt unmöglich sei, eine Landsgemeinde abzuhalten. Daraufhin antworteten die Abgeordneten umgehend, daß man erwarte, doch vorgelassen zu werden und daß unterdessen alle weitern Schritte unterbleiben sollten. Daraufhin antwortete Schwyz am 25. August, daß der Rat nächste Woche zusammenkomme, und darüber befinden werde.[143] Das vom Nuntius unterm 24. August angefertigte Excommunicationsdekret gegen alle Schwyzer, die das Kloster in seinen Rechten, seiner Immunität, oder Personen irgendwie belästigten usw., wurde darum vorderhand zurückbehalten.

Im September 1640 nahm der Nuntius, als er die Frauenklöster von Schwyz und Steinen visitierte, persönlich Fühlung mit dem Rate und legte diesem ein 16 Nummern umfassendes Beschwerdeverzeichnis des Stiftes Einsiedeln vor, das sich auf die voraufgehenden Eingriffe in die Rechte des Gotteshauses bezog. Der Rat widerlegte in einem Schreiben vom 12. September diese Vorwürfe und erklärte, es sei Einsiedeln, das die Untertanen zum Ungehorsam gegen die rechtmäßige Obrigkeit aufhetzte, den Stand in der ganzen Christenheit in Verruf bringe, Zwietracht säe und die Güter des Gotteshauses vertue usw. usw. Hier war offenbar gar nichts auszurichten. Der Nuntius setzte dann seinen Weg nach Einsiedeln fort, wo er dem Abte nahelegte, einen Schritt zur gegenseitigen Annäherung zu tun. So schrieb denn Abt Placidus am 14. September an Schwyz, daß er durch seinen bei der Uebernahme seines Amtes geleisteten Eid gebunden sei, die Rechte des Gotteshauses zu wahren, doch sei er bereit, die ganze Sache zu gütlichem oder rechtlichem Austrag Seiner Heiligkeit oder dem Nuntius oder sonst einer andern Instanz zu überlassen, wobei er eine gleiche Bereit-

willigkeit auch von Seite der Schwyzer erwarte.[144] Der Brief blieb unbeantwortet. Der Nuntius trug sich offenbar mit der Absicht, nochmals nach Schwyz zu gehen, wie er am 15. September an Luzern schrieb, unterließ es aber, da ihm gesagt wurde, daß einige der führenden Herren nicht anwesend seien. Doch beklagte er sich in einem Schreiben an Schwyz vom 26. Oktober, daß ihm auf seine Vorschläge immer noch keine Antwort geworden. Er bittet, man möge doch endlich einen Beschluß fassen, um den Streit aus der Welt zu schaffen, und den vom Abt gemachten Vorschlägen zustimmen. Da man offenbar in Einsiedeln im Beichtstuhl den Leuten in diesen Dingen Schwierigkeiten bereitete, mahnte der Nuntius am 29. Oktober die Beichtväter, daß sie niemanden wegen der Einstellung zu Schwyz belästigen, wohl aber unter Androhung der Verweigerung der Absolution die Leute mahnten, von Gewalttätigkeiten abzustehen. In gleichem Sinne schrieb der Nuntius auch dem Abt am 3. November.[145] Aus Briefen des Auditors der Nuntiatur, Bozeta, vom 12. und 16. November geht indessen hervor, daß die Schwyzer doch gewisse Punkte für einen Kompromiß bekanntgegeben hatten, daß aber der Nuntius diese für unannehmbar hielt.[146] Der Nuntius selbst drückte dem Abt gegenüber am 3. Dezember die Hoffnung aus, daß es doch nicht dahinkommen werde, daß die Güter seiner Brüder versteigert würden, sonst würde er dem dadurch begegnen, daß er sie als der kirchlichen Immunität unterstellt erklären würde. Schwyz ließ indessen zu Ende 1640 oder Anfang des neuen Jahres die Umgeldsteuer wieder eintreiben.[147] Der Abt ersuchte nun den Nuntius, da auf gütlichem Wege nichts zu erreichen sei, den rechtlichen beschreiten zu können. Darum schrieb der Nuntius am 14. Januar 1641 an Schwyz, daß er zu seinem Schmerz erkennen müsse, daß Schwyz jede gütliche Verständigung ablehne und hartnäckig auf der Landeshoheit bestehe und auch das Umgeld wieder eingefordert habe.[148]

Da indessen von Schwyz ausgestreut worden war, die in der Libertas Einsidlensis gedruckten Dokumente stimmten nicht mit den Originalien überein, ordnete der Nuntius im Februar Propst Jost Knab, Dekan und Pfarrer Oswald Schön von Zug, beide päpstliche Protonotare, sowie seinen Prokanzler Johann Heinrich Probstatt nach Einsiedeln ab, damit sie den Druck mit den Originalen vergleichen würden. Der Vergleich ergab volle Uebereinstimmung mit den Originalen, wie Jost Knab am 11. Februar dem Nuntius einberichtete.[149] Der Nuntius selbst wandte sich am 2. März auch an den französischen Gesandten Caumartin, dem er darlegte, daß er gezwungen werde, gegen Schwyz mit kirchlichen Zensuren vorzugehen, und er ersuchte ihn darum, sich einsetzen zu wollen, damit dies nicht nötig werde.[150] Schon am 19. September 1640 hatte man vom Kloster aus an zwei Kardinäle geschrieben, die nicht genannt werden, und ihnen das Geschäft empfohlen.[151]

Den in Baden versammelten eidgenössischen Boten der katholischen Kantone teilte der Nuntius unterm 2. März mit, daß die Kollationierung der Libertas mit den Originalen volle Uebereinstimmung ergeben habe; er ersucht die Boten, ihren Beschluß vom 23. August des Vorjahres, Boten nach Schwyz zu senden, zur Ausführung zu bringen.[152] Dagegen protestierten jedoch die Schwyzerboten ganz energisch, daß man ihren freien Stand anzutasten wage, so daß kein Beschluß zustande kam.[153] Ein Versuch des Nuntius, über Landammann Ital Reding Unterhandlungen anzuknüpfen, schlug

Ende April fehl, da dieser erklärte, ohne Vorwissen der Obrigkeit nichts unternehmen zu können. Darum sandte der Nuntius den uns schon bekannten Kapuziner P. Sebastian von Beroldingen nach Schwyz, der am 26. April vor dem Rate erschien. Dieser stellte nicht nur die ernstlichen Bemühungen des Nuntius, die Dinge zu einem gütlichen Abschluß zu bringen, dar, sondern mahnte auch im Namen des Nuntius, bei der kommenden Landsgemeinde keinen neuen Landvogt für Einsiedeln zu wählen, dafür aber das Schreiben des Abtes vom 14. September der Landsgemeinde vorzulegen. Sollte aber doch wieder ein Landvogt gewählt werden, so müßte der Nuntius mit kirchlichen Strafen vorgehen. P. Sebastian sollte auch mit der Geistlichkeit Fühlung nehmen und durch diese auf das Volk einzuwirken suchen, daß die Wahl unterblieb. Alles war umsonst. Die Landsgemeinde wählte Leonard Schorno zum neuen Landvogt und bestätigte den ablehnenden Landsgemeindebeschluß vom 29. Juli des Vorjahres aufs neue.[154]

Nun hielt es der Nuntius für geboten, seine Drohungen zur Ausführung zu bringen. Unterm 2. Mai erschien ein Excommunikationsdekret, worin dem neugewählten Landvogt Schorno unter Androhung der Exkommunikation verboten wurde, irgend etwas gegen das Gotteshaus, seine Rechte, Güter, Diener und Angehörigen zu unternehmen oder die Waldleute in Eidespflicht zu nehmen, solange der anhängige Streit nicht durch den zuständigen Richter entschieden sei. Die gleiche Strafe wurde auch jenen Waldleuten angedroht, die irgend etwas gegen das Gotteshaus unternehmen oder dem neuen Landvogt freiwillig huldigen würden.[155] Der Nuntius gab von diesem Schritt Landammann Reding am 3. Mai, den katholischen Orten am 13. Mai, Kenntnis.[156] In Einsiedeln wurde das Edikt am 5. Mai an der Kirchtüre beim sog. Helmhaus lateinisch und deutsch angeschlagen. Auf die durch den Untervogt nach Schwyz übermittelte Nachricht befahl man dort, das Edikt sofort herabzureißen, was auch geschah.[157] Die Aufregung in Schwyz stieg aufs höchste, wie ein Brief des P. Apollinaris Jütz zeigt.[158] Der neue Landvogt wurde mit ganz besonderm Gepränge in Einsiedeln aufgeführt, und die Waldleute, die sich weigerten, ihm zu huldigen, 60 an der Zahl, jeder mit 25 gl. gebüßt.[159] Auf dies hin zitierte der Nuntius am 18. Mai (und 29. Juni) Schorno vor sein Tribunal, ohne daß dieser natürlich erschien.[160]

Der Nuntius hoffte nun über den Bischof von Konstanz in Schwyz etwas ausrichten zu können. Er ersuchte ihn am 18. Mai, mit Herrn Sebastian Peregrin Zwyer eine Vermittlung vorzunehmen. Er konnte am 27. Mai dem Abte melden, daß der Bischof bereit sei, eine Vermittlung anzubahnen, wenn die Schwyzer damit einverstanden seien.

Luzern verlangte nun von Schwyz namens der katholischen Orte, daß man auf den 9. Juni eine außerordentliche Landsgemeinde berufe, vor der die Boten der Orte erscheinen könnten. Aber Schwyz meldete am 27. Mai, daß sie jetzt keine Landsgemeinde berufen könnten, überdies würde dabei nichts herausschauen, im Gegenteil müßten die Boten angesichts der Haltung des ganzen Volkes zur Einsicht kommen, daß sie Schwyz beizustehen hätten, wie dies auch den alten Bünden entsprechen würde.[161] Luzern beklagte am 2. Juni wohl diese Haltung, konnte aber nichts weiter anfangen. Schultheiß Bircher von Luzern, der diese abschlägige Antwort am 28. Juni dem Abte mitteilte, wünschte von diesem zu erfahren, welche Mittel nun

anzuwenden wären, um zu einem gedeihlichen Ende zu kommen. Luzern sei nach wie vor bereit, mitzuhelfen. Der gleiche Wille bestand offenbar auch in Zug, bei welchem Ort Schwyz am gleichen Tage klagte, daß man den unruhigen Einsiedlern so viel Gehör schenke und die verbannten Einsiedlischen Rebellen und Banditen immer noch beherberge.[162]

Am 28. Juni beschloß übrigens auch ein zweifach gesessener Landrat in Schwyz zuhanden der Boten in Baden, daß, weil der Prälat von Einsiedeln immer noch die Oberhoheit in Einsiedeln beanspruche und die dortigen Religiosen durch ihre Händel U.L. Frauen Gut vergeudeten, so müsse man nicht nur Rechenschaftsablage fordern, sondern auch einige von ihnen nach Schwyz zitieren und aburteilen. Mit dem Nuntius wolle man nichts mehr zu schaffen haben, seine Edikte soll der Nachrichter verbrennen. Dem Papst wie dem Bischof von Konstanz wolle man alle Reverenz erweisen, aber in dieser Angelegenheit alle Mittel, die ihnen Gott in die Hände gegeben, gebrauchen. Besonders sollte an den beiden aus Schwyz gebürtigen Einsiedler Konventualen P. Thietland Ceberg und Justus Ehrler (letzterer von Küßnacht) ein Exempel statuiert werden, da sie mit andern zu Einsiedeln das Gefängnis erbrochen und dort Gefangene befreit hätten.[163]

Der Nuntius hielt nun dafür, daß der Abt, der Ende Mai wieder einmal an den Kaiser geschrieben hatte und diesen ersuchte, die Schwyzer der Kastvogtei verlustig zu erklären, nun an die Kantone gelangen würde, damit diese den Schwyzern drohten, mit ihnen jede weitere Verbindung aufzugeben.[164] An die katholischen Orte selbst richtete der Nuntius, als diese am 18. Juli in Baden zur Jahresrechnung zusammenkamen, ein Schreiben, worin er darlegte, daß ihm angesichts der Haltung der Schwyzer nichts anderes übrig bleibe, als mit kirchlichen Strafen vorzugehen, falls die letzte Citation (vom 29. Juni) erfolglos bleibe. Er werde selbst zum Interdikt greifen und die Kapuziner veranlassen, von Schwyz wegzuziehen. Die Orte möchten doch endlich die längst beschlossene Deputation nach Schwyz abordnen und nochmals versuchen, die Sache zu einem Ende zu bringen, zumal es nur einige wenige seien, die den ganzen Handel durchfechten wollen. Die Konferenz beschloß zunächst, nochmals schriftlich an Schwyz zu gelangen, was auch am 23. Juli geschah. Schwyz aber antwortete am 31. Juli, daß sie die Klage des Nuntius nicht hinnehmen könnten, da sie sich nicht bewußt seien, kirchliche Rechte verletzt zu haben, auch hofften sie, daß die Eidgenossen die Sache vor das schwyzerische Gericht weisen werden, wo sie hingehöre. Zur Bekräftigung dieser Auffassung beschloß eine Landsgemeinde vom 11. August, daß man von dem einmal als Recht erkannten nicht abgehen und jeden, der dagegen rede, vom Leben zum Tod befördern wolle. Sie erhofften von den eidgenössischen Orten diesbezüglich nicht weiter behelligt zu werden.[165]

Nuntius Farnese verfolgte die Absicht, durch Abgeordnete aus den Kantonen die Schwyzer zum Einlenken zu bewegen, weiter. Er ersuchte den Abt am 14. August, sich deshalb mit den Kantonen in Verbindung zu setzen, über die diesen zu gebenden Instruktionen wollte er dem Abt nichts vorschreiben, überzeugt, daß dieser nichts verlange, als was Gerechtigkeit und Recht fordern.[166] Die katholischen Abgesandten, am 10. September in Baden versammelt, ersuchten indessen den Nuntius vorerst mit der Exekution der geistlichen Strafen noch einhalten zu wollen. Sie hätten nun

Boten sowohl nach Schwyz wie nach Einsiedeln bestimmt, die dort den Anfang zu einem gütlichen Vergleich machen sollten. Es waren dies Oberst Heinrich Fleckenstein von Luzern, Landammann Johann Jakob Tanner von Altdorf und Ammann Beat Zurlauben aus Zug. Vorderhand blieben diese freilich noch zu Hause. Als die Boten sich am 29. und 30. November in Luzern wieder versammelten, lag ihnen ein Schreiben des Nuntius vor, der sich bereit erklärte, die gegen Schorno verhängten Strafen auf zwei Monate zu suspendieren. Er betreibe mit der Verhängung kirchlicher Strafen freilich keine Neuerung, sondern führe nur sein gutes Recht aus. Die Schwyzerboten traten, als der Brief des Nuntius verlesen wurde, mit Protest ab, während die übrigen Boten beschlossen, nun endlich die Abordnung nach Schwyz und Einsiedeln abgehen zu lassen.[167]

Unterm 15. November teilten die katholischen Orte dem Abte mit, daß die Deputierten bei ihm erscheinen würden.[168] Wann diese in Einsiedeln erschienen, ist nicht ersichtlich. In Schwyz, wo sie zuerst vorsprachen, wie aus ihrer Relation vom 25. November hervorgeht, richteten sie gar nichts aus. Sie schlugen dort vor, man solle es bei dem seinerzeit am Rothenthurm aufgerichteten Vergleich bewenden lassen, wozu auch das Kloster zu haben wäre. Aber die Schwyzer beharrten auf ihrem Standpunkt, daß sie als Oberherren allein zuständig seien.[169] Der Abt mußte am 6. Dezember den in Solothurn tagenden katholischen Orten berichten, daß ihm die Deputierten ausgerichtet, wie sie in Schwyz nichts erreicht hätten. Noch 1621 hätte Schwyz in einem Schreiben erklärt, des Gotteshauses Freiheiten ohne jeden Eintrag schirmen zu wollen. Nun hätten sie wieder wegen eines Wildschweins, das in des Gotteshauses Wäldern gejagt und diesem zugebracht worden sei, eine Strafe von 450 gl. verhängt. Der Abt bat, es ihm nicht zu verübeln, wenn er nun mit allen Mitteln sein Recht suche. Die Boten erklärten aber, daß sie auf der gegenwärtigen Tagleistung in der Schwyzer Angelegenheit nichts hätten beschließen können, doch würden sie dafür eine andere Tagung anberaumen. Dem Nuntius, der ihnen mitgeteilt, daß er die Verhängung von Strafen aufgeschoben, dankten sie dafür.[170]

Das neue Jahr 1642 sah in seinen ersten Monaten vor allem die Bemühungen der Kapuziner P. Sebastian von Beroldingen, Basilius Lindauer und Apollinaris Jütz, eine Annäherung der Gemüter herbeizuführen. P. Sebastian schrieb am 21. Januar nach Einsiedeln, daß sie sich alle Mühe gäben, eine gemeinsame Aussprache zu ermöglichen. Er konnte auch melden, daß Schorno sein Vorgehen gegen jene, die ihm nicht geschworen, zunächst habe einstellen müssen. Der Abt mußte freilich am 18. Februar beim Nuntius wegen einer Jägergeschichte, diesmal handelte es sich um einen Luchs, neuerdings Klage führen.[171] Indessen tat der Abt am 12. März einen ersten Schritt, indem er Schwyz direkt ersuchte, Ort und Zeit zu bestimmen, wo man sich besprechen könnte, um zu einer Aussöhnung zu kommen. Schwyz antwortete am 15. März, daß man dazu gern bereit sei und deshalb am 25. oder 26. März eine Abordnung nach Rothenthurm senden wolle.[172] Dem Nuntius machte der Abt von seinem Schritt am 14. März Mitteilung und berichtete ihm am 18. erfreut, daß die Schwyzer einen Tag festgesetzt hätten. Er seinerseits sei durchaus bereit zu einer Aussöhnung, salvis tamen juribus monasterii.[173] Darauf antwortete der Nuntius, daß er sich eben anschickte, gegen Schorno einen letzten Termin anzusetzen, daß er aber

mit Rücksicht auf die bevorstehende Konferenz davon absehe, um die Gemüter nicht unnötig aufzuregen. Immerhin fügte er am 18. März bei, daß er den Schwyzern mit Censuren gedroht, wenn sie nun nicht auf die Einigung sich einließen.[174]

Der Abt, der Schwyz am 19. März seine Bereitwilligkeit erklärte, am festgesetzten Tag am Rothenthurm zu erscheinen, kam persönlich dorthin. Man legte gegenseitig seinen Standpunkt und seine Forderungen dar. Der Abt verlangte, daß für den Fall, daß man zu keiner Einigung kommen würde, es ihm freistehen solle, das Recht bei der Eidgenossenschaft zu suchen, und zwar solle das bei Luzern, wo man den Handel angefangen, geschehen. Der Vorbehalt der Oberherrlichkeit solle, als dem Kloster präjudizierlich, weggelassen werden, ferner sollten alle Tätlichkeiten für unterdessen eingestellt und ein neuer Termin zur Verhandlung festgesetzt werden. Schwyz solle erklären, wer Richter sein solle, wenn die Sache sich nicht gütlich beilegen lasse, alles ohne Präjudiz für die Rechte des Gotteshauses. Die Schwyzerboten nahmen die Ausführungen des Abtes ad referendum entgegen, wie der Abt, der über den Geist, der bei der Aussprache herrschte, sehr erfreut war, dem Nuntius berichtete.[175]

Unterdessen trat ein Ereignis ein, das mehr als alle andern die Schwyzer zum Entgegenkommen antrieb. Am Osterfest, den 20. April 1642, brannte fast das ganze Dorf, insgesamt 70 Firsten, innerhalb von zwei Stunden nieder. Man sah in weiten Kreisen darin ein Strafgericht des Himmels. Unter den ersten, die den Unglücklichen zu Hilfe kamen, war der Abt von Einsiedeln. Er sandte seinen Subprior P. Martin Kachler, um sein Beileid auszudrücken und 400 Kronen für die Brandgeschädigten zu überbringen. Drei Tage später, den 25. April, schrieb der Abt, daß er von dem nächsttagenden Landrat eine Antwort auf seine am Rothenthurm gemachten Vorschläge erhoffe. Der Rat dankte am 26. April und erklärte sich bereit zu weitern Verhandlungen, zumal man den guten Willen des Abtes erkannt hätte.

Auf den 3. Juni wurde eine neue Konferenz in Schwyz selbst anberaumt. Dazu sandte der Abt neben P. Martin den Statthalter P. Michael Nägelin und den Stiftskanzler Weißenbach, der unterdessen hatte zurückkehren können. In der ihnen mitgegebenen Instruktion betonte der Abt, daß alles in den frühern Stand zurückversetzt werden solle. Sollte Schwyz auf der Oberherrlichkeit beharren, dann könne der Konvent das nie zugeben, da es direkt gegen die Privilegien des Gotteshauses sei. Man solle versuchen, einen modus vivendi in den strittigen Dingen zu finden. Die Schwyzer Abgeordneten waren angewiesen, jedem Teil die Grenzen seiner Machtvollkommenheit zu umschreiben, ohne die Oberherrlichkeit einem einzigen Teile zuzuschreiben. Immerhin waren ihre Instruktionen ziemlich unklar, wie der Abt am 9. Juni an den Nuntius schrieb.[176] Wie aus einem Bericht von P. Martin, aber auch aus einem Brief von P. Basil Lindauer hervorgeht, stund die Oberherrlichkeit im Vordergrund des Gespräches. Schwyz wollte darauf in keiner Weise verzichten, auch nicht sie in suspenso lassen. P. Basil meinte, es wäre besser, man würde sagen, der Fürstabt glaube sie zu besitzen, als daß er sie direkt fordere.[177]

In der Folge wurden nun von beiden Seiten eine Reihe von Projekten ausgearbeitet, so von Seite des Stiftes, durch Abt Placidus selber und

durch P. Martin Kachler, von Seite der Schwyzer durch Landammann Konrad ab Yberg.[178] Die Verhandlungen gestalteten sich schwierig und zähe, zumal Schwyz zunächst von dem Begriff Oberherrlichkeit nicht abgehen wollte, das Kloster aber sich entschieden weigerte, eine solche anzuerkennen.[179]

Zur Hauptsache gelangte man am 10. September zu einem beide Teile befriedigenden Abschluß, wenn auch noch einige Fragen, mehr redaktioneller Natur zu bereinigen blieben, was allerdings sich noch über längere Zeit hinzog. Am 19. September konnte der Abt dem Nuntius berichten, daß die Sache im großen und ganzen nun beendigt sei, daß die Schwyzer wie ehedem zur Feier der großen Engelweihe, die dieses Jahr einfiel, erschienen seien und daß überall über den getroffenen Frieden große Freude herrsche.[180] Dem Stande Luzern dankte der Abt am 22. September für den geleisteten treuen Beistand in all den Jahren des Kampfes. Luzern feierte das Ereignis mit einem feierlichen Dankgottesdienst, dem Läuten aller Glocken und Freudenschüssen.[181]

Verschiedene Dinge wirkten mit, daß die endgültige Ratifizierung des Uebereinkommens auf sich warten ließ. Es waren nach dem jahrelangen Hader manche Trümmer zu beseitigen, was nicht ohne Schwierigkeiten vor sich ging. Nicht nur gab die Bereinigung einzelner Ausdrücke zu schaffen, es setzte auch sonst noch Schwierigkeiten ab. An der Maienlandsgemeinde 1643 erschienen Abgeordnete der Waldstatt und leisteten Abbitte, weil sie sich der Besteuerung und Bevogtigung, wozu Schwyz berechtigt gewesen, widersetzt hätten. Offenbar waren immer noch Kräfte am Werk, die das Friedenswerk gerne gestört hätten. Der Abt bemerkte jedenfalls dazu, daß das ein erzwungenes und ungültiges Bekenntnis gewesen. An der Landsgemeinde vom 27. Juni des folgenden Jahres führten die Einsiedler Klage gegen Landvogt Schorno, der sie auf einer Landsgemeinde in Schwyz «faule Leckerbuben» gescholten. Ein anderer hätte daselbst behauptet, daß 160 Einsiedler dem Landvogt nicht geschworen hätten, was nicht zutreffe. Sie begehrten Genugtuung für diese Scheltung und erklärten, daß manche aus Unkenntnis oder des Wetters wegen und aus andern Gründen zur Huldigung nicht erschienen seien; die nicht kamen, seien alle um 25 gl. gebüßt worden.[182] Zu all dem amtete immer noch Landvogt Schorno in Einsiedeln, der im Mai 1644 gegen den Willen des Abtes eine Gemeinde halten ließ.[183] Erst im Mai 1645 hob ein dreifacher Landrat diese Stelle wieder auf, wie Landammann ab Yberg am 14. Mai 1645 dem Abte schrieb.[184]

So war endlich der Weg zu einem definitiven Friedensschluß frei. Schwyz lud den Abt zu einer letzten Zusammenkunft am Rothenthurm auf den 21. Juni ein. Hier wurden die letzten Differenzen bereinigt[185] und so konnte dieser langwierige und aufregende Handel endlich zum Abschluß gebracht werden. Das Friedensinstrument gibt zuerst einen kurzen Ueberblick über die Entwicklung des Streites und erklärt, daß man sich endlich, ohne Zutun der andern Stände, vor allem durch Vermittlung der Patres Kapuziner dazu verstanden, es beim alten Posseß unter Hintansetzung der Regalien beider Teile, verglichen habe. Und zwar so:

1. Da die Waldleute laut Landrechtbrief und Waldstattbuch in Landessachen Schwyz zum Gehorsam verpflichtet sind, kommt es Schwyz zu, einen Vogt zu setzen (der Ausdruck Landvogt wurde fallengelassen). Geschieht

dies an offener Landsgemeinde, so sollen die Waldleute ihm in alter Form schwören, vorbehalten jedoch den Eid, den sie dem Gotteshaus schuldig sind.

2. Ein Vogt hat die Waldleute bei ihrem alten Recht und ihren Freiheiten zu belassen, sie zu schützen und schirmen, sich aber in keiner Weise in des Gotteshauses Sachen einzumischen, es sei denn, der Fürstabt gehe ihn darum an. In diesem Fall ist er gehalten, das Gotteshaus laut Schirmbrief zu schützen und zu schirmen.

3. Sofern Schwyz den Gotteshausleuten wieder zugesteht, wie früher die Aemter selbst zu besetzen, so soll dies in alter Form geschehen.

4. Malefiz- oder Kriminalsachen werden von Schwyz nach alter Form abgestraft.

5. Innerhalb der Gotteshausmauern ist der Fürstabt allein zuständig, und zwar in Bezug auf Personen, die im Schirmbrief genannt sind, wie auch betreffs der Gotteshaus-, Amtleute und Diener. Was von solchen außerhalb der Mauern gefehlt wird, steht ebenfalls dem Abt zu, der allfälligen Schaden zu vergüten hat. Bei Malefizsachen werden beide Teile zusammen vorgehen.

6. In Bezug auf Waldleute und Beisaßen bleibt es beim Waldstattbuch und den Hofrodeln. Gegen Widersetzliche geht der Vogt vor, ebenso gegen solche, die sich den Verfügungen des Abtes widersetzen.

7. Wenn des Vaterlands Not die Erhebung einer Steuer notwendig macht, so soll dies im Einverständnis mit dem Abt geschehen und gemeinsam von den Beamten der Schwyzer wie des Gotteshauses eingezogen werden.

8. Bei Schelthändeln ist das Waldstattbuch und das Waldstattgericht maßgebend.

9. Was an wilden Tieren vom Kloster auf eigenem Boden erjagt wird, gehört ihm, was aber gemeinsam oder durch besonders bestellte Personen erlegt wird, soll, wenn es sich um Luchs und Wildschwein handelt, dem Abt, bei Bären und Wölfen aber den Herren von Schwyz zukommen.

10. Gegenseitig soll alles tot und abgetan sein, was im voraufgehenden Streit in Wort und Schrift gegenseitig an Glimpf, Ehre und guten Namen, Freiheit, Recht und Gerechtigkeit sollte gefehlt worden sein. Durch den vorliegenden Vertrag solle auch kein Teil in seinen Regalien, Verträgen, Briefen, Siegeln, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten präjudiziert sein. Sollte fürder irgendwie einem der beiden Teile in seinen Rechten Eintrag geschehen, so soll man vertrauensvoll sich eröffnen, damit ihm Satisfactio geschehe und «also in rechter, aufrechter, wahrer unverwandter Liebe und Freundschaft dis under Sy getheilte Regiment der Waldleuthe, Gott und seiner lieben Muetter der übergebenedeyten Jungfrauen Mariae zu Lob und Ehre also verleitet werden, damit beede Oberkeiten sampt den Underthanen des ewigen Friedens und Seligkeit zue genießen haben mögen. Amen.»[186]

In eigenen Aufzeichnungen hielt Abt Placidus fest, was meist in den mündlichen Besprechungen geäußert wurde, was aber zum Verständnis des Ganzen von Bedeutung ist. So wurden nicht nur die beidseitigen Regalien beiseite gesetzt, sondern vornehmlich die Ober- oder Landesherrlichkeit. Da eben kein Teil auf die Landeshoheit verzichten wollte, einigte man sich dahin, diese überhaupt nicht zu erwähnen und sie so keinem Teile zuzusprechen. Bei Malefizsachen sollte nach alter Form der Ammann und Weibel als

des Gotteshauses Beamte, dabei sein. Unter den «Eigenen Leuten» waren auch Kellner, Portner, Marstaller u. a. zu verstehen, und unter den Leibdiensten der Doktor, Apotheker, Balbierer, Koch, Bäcker; ausgenommen waren die eigentlichen Knechte, sofern sie sich nicht gegen ihren Dienstherrn direkt verfehlten. In Bezug auf die Steuer war das Gotteshaus selbst nicht einbezogen. Auch sollten für den Fall, daß die Kriegsmannschaft aufgeboten wurde, soviele zurückbleiben, als das Gotteshaus zu seinem eigenen Schutz notwendig hatte. Zu Kriegszügen, die nicht dem Lande direkt galten, durften die Leute nur mit Zustimmung des Abtes eingezogen werden. Dem Prälaten stand es zu, in Zivilsachen mit Zwang und Gefängnis vorzugehen.[187]

Der Nuntius war über den Ausgang der Dinge, wie er dem Abte am 30. Juni schrieb, hoch erfreut. Dem Kardinal Barberini teilte der Abt unter dem 25. September den erfolgten Friedensschluß mit. Vor allem dankte der Abt den Patres Kapuzinern, vorab P. Apollinaris, für ihre Bemühungen um die Beilegung des Handels (7. August). Aber auch das Land Schwyz stellte P. Apollinaris «als dem Author dieser verhofentlich Gott wohlgefälligen Versöhnung» am 13. Oktober ein eigenes Dankesschreiben aus.[188] Die Kosten für den Handel berechnete der Abt für das Stift allein auf fast 12 000 gl., wobei Gastungen und Verehrungen nicht eingerechnet waren.

Damit war nach jahrelangem Ringen ein Ausgleich gefunden, den man eigentlich von Anfang an hätte haben können, sofern man auf die Vorschläge des Stiftes, die bei der ersten Zusammenkunft am Rothenthurm gemacht wurden, eingegangen wäre. Im wesentlichen lag dem Streit eine ganz irrige Auffassung über die Landeshoheit einerseits und über den Sinn der Kastvogtei anderseits zugrunde. Die Landeshoheit kam von Anfang an ohne jeden Zweifel dem Abte zu. Nach mittelalterlichem Rechte hatte das Kloster einen Schutzvogt, der das Gotteshaus zu schützen hatte und der im Auftrage des Abtes, der als geistlicher Fürst dazu nach Kirchenrecht nicht befugt war, die Blutgerichtsbarkeit ausübte. Freilich schon die Habsburger haben bei Einsiedeln und anderswo versucht, über die Schutzvogtei hin ihre territoriale Macht auszubauen, und die Schwyzer übernahmen nur dieses Streben, nachdem sie 1394 die Vogtei über das Dorf und schließlich 1434 auch über das Stift erhielten. Gegen die Uebertragung der Vogtei über das Kloster selbst durch König Sigismund hatte sich Abt Burkard seinerzeit aufs äußerste gewehrt. Aber die Schwyzer hatten sich durchgesetzt. In der Folge bauten sie ihre Position immer mehr aus, wobei ihnen die Mißwirtschaft einzelner Aebte oder der allgemeine üble Stand des Klosters in der Reformationszeit und später unter Abt Adam Heer nur Vorschub leisteten. Aber diesem Machtstreben, das die Schwyzer mit ungezählten andern Machthabern teilten, haben die Aebte je und je sich widersetzt, wie die Geschichte zeigt. Nachdem das Kloster nun in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts innerlich erstarkt, glaubte Abt Placidus, gestützt auf sein gutes Recht, diesem Streben einmal energisch entgegentreten zu sollen. Er hat wenigstens verhindern können, daß Schwyz die letzten Konsequenzen aus einer durch die letzten Jahrhunderte konsequent fortgesetzten Politik ziehen und sich zum vollen Landesherr machen konnte. Im übrigen beließ der nun gefundene Modus vivendi faktisch die Schwyzer im Besitz dessen, was sie dem Kloster im Laufe der Zeit abgerungen hatten.[189]

So sehr man sich jedenfalls Mühe gegeben hatte, beim Friedensschluß alle Fragen möglichst eingehend zu besprechen und zu lösen, ergaben sich doch mit der Zeit noch unter Abt Placidus gewisse Unklarheiten, die es nach Möglichkeit zu beseitigen galt. Schwyz selber drang sehr darauf, daß eine Lösung der obschwebenden Fragen gesucht würde. So verhandelte im Mai 1665 der Dekan P. Augustin Reding und P. Anselm Bisling mit Schwyz, wo besonders Landammann Heinrich Konrad ab Yberg große Schwierigkeiten bereitete. Unterm 27. Mai 1665 wurde ein Vergleichsprojekt aufgestellt, das aber in der Folge nicht in Rechtskraft erwuchs. Darnach sollte die Hinterlassenschaft beim Fehlen von Erben bis und mit dem vierten Grad zwischen dem Stift und Schwyz geteilt werden und das Geld zur Anschaffung von Munition im Zeughaus verwendet werden. Der sog. Abzug, der bei Wegzug aus der Waldstatt erhoben wurde, sollte ebenfalls geteilt werden. «Unbeharrliche Scheltungen» sollte ein Gericht freundlich richten und schlichten können, bei «Beharrlichen» aber sollte dem Gericht der Lauf gelassen werden bis zum Urteil. Den «Trager» (?) betreffend will Schwyz ihn wegnehmen, dafür soll ein Vogt oder ein jeweiliger Statthalter in das Gericht aufgenommen werden. Bei Holzverkäufen der Drei Teile soll Schwyz mit dem Abt sich verständigen. An gebotenen Feiertagen kann der Abt erlauben, zu arbeiten. Der Bannschatz, der von solchen erhoben wird, die sich gegen die Feiertagsordnung vergehen, gehört dem Pfarrer, Frevel aber wird von Schwyz gebüßt. Ein ehrlicher und öffentlicher Tanz ist von Pfarrer und Vogt gemeinsam zu erlauben, wie von altersher üblich. Inbezug auf Aushebung und Auszüge in Vaterlands Nöten bleibt es beim Vertrag von 1645. Erlaubt Schwyz eine Werbung für fremde Fürsten und Herren, so ist der Abt zu verständigen. Das Malefizgericht in Reichenburg steht nach altem Recht dem Gotteshaus zu. Ist der Fehler durch den Nachrichter von Schwyz an Leib und Leben zu strafen, so soll der Verurteilte nach Pfäffikon geführt werden; die Prozeßakten sind auf Verlangen Schwyz einzugeben. Schenken die Herren von Schwyz einem das Leben, so darf er ohne Bewilligung des Abtes nicht wieder in den Hof kommen. Konfisziertes Malefizgut gehört, soweit Prozeßkosten zu decken sind, nach Einsiedeln, das übrige nach Schwyz. Bei Kriegszügen haben die von Reichenburg in Vaterlandsnöten mit denen von Schwyz in eigenen Kosten auszuziehen, die Mannschaft selbst wird von des Gotteshauses Beamten ausgehoben. Bei andern Werbungen soll Schwyz ein Vorzugsrecht haben. Im Vordern Hof zu Pfäffikon gehört die Hoch- und Rotwildjagd wie von altersher dem Gotteshause, nur Raubtiere, die mit allgemeinem Aufgebot gejagt werden, gehören nach Schwyz. Im Hintern Hof (d. h. in Wollerau) aber steht die Jagd Schwyz zu, doch darf das Stift auch dort jagen, soll sich aber mit Schwyz verständigen.[190]

Aus diesem Vergleichsprojekt ist übrigens zu ersehen, daß auch die auswärtigen Rechte des Gotteshauses, wie in den Höfen und in Reichenburg, durch Schwyz in seinen Machtbereich gezogen werden wollten. Wegen des Zolles an der Schindellegi hatte es 1659 schon Anstände abgesetzt, indem Schwyz dort von den Einsiedlern Zoll erheben wollte, wogegen der Abt aber protestierte; ebenso protestierte der Abt gegen den Versuch, bei abgelösten Gülten einen Abzug machen zu wollen.[191]

Neue Schwierigkeiten ergaben sich um 1669. Die Sache selber stund im

Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen, die das Stift um diese Zeit mit den Bischöfen von Konstanz hatte. Konstanz suchte Schwyz gegen Einsiedeln aufzuhetzen, um so einen Bundesgenossen zu bekommen. Der schon seit Jahren schwebende Streit erlebte damals seinen Höhepunkt. Domherr Dr. Cließ, ein Hauptverfechter der konstanzischen Sache, hatte am 14. Mai 1669 den Abt und 15 Kapitularen mit der Excommunication belegt und das betreffende Edikt sowohl in Einsiedeln als auch in Feusisberg, Freienbach und Hurden an die Kirchtüren anschlagen lassen. Am 18. Mai erschien Cließ auch vor einem gesessenen Landrat in Schwyz und legte diesem dar, wie Einsiedeln in gleicher Weise wie es Schwyz die zeitliche Jurisdiktion raube, so auch dem Bischof die geistliche zu entreißen trachte. Der Abt hätte in seinen Schriften nach Rom die Waldleute als seine Untertanen und Vasallen tituliert. Darüber entstand große Aufregung in Schwyz. Dekan Augustin Reding erschien am 25. Mai vor einem zweifachen Landrat und suchte die Gemüter zu beruhigen, was ihm aber nicht recht gelingen wollte. Der Rat ernannte einen Ausschuß, der hierauf im Kapuzinerkloster mit dem Dekan konferierte und ein Vergleichsprojekt ausarbeitete. Dieses, von Karl Bettschart aufgesetzt, wurde schließlich von den beiden Kapuzinern P. Sebastian ab Yberg und Sigismund Zurlauben nach Einsiedeln gebracht. Darin reservierte sich Schwyz die hochoberherrlichkeitliche Jurisdiktion über Einsiedeln. Trotzdem die Ueberbringer erklärten, wenn das Kloster dem Projekt nicht zustimmen würde, werde es erneut eine lange Geschichte absetzen, erklärte das Kapitel, daß man niemals Schwyz die hohe oberherrliche oder territoriale Jurisdiktion mit allem, was damit zusammenhänge, übertragen werde. Wenn Einsiedeln die Bezeichnung «Hochoberkeitliche Jurisdiktion und was sonst hochoberkeitliche Gewalt Rechtens sei» Schwyz zubillige, so geschehe dies nur soweit Schwyzer Advocati und Schirmvögte seien. Man behalte sich die goldene Bulle, die Hofrodel, den Schirmbrief des Abtes Thüring und den Vertrag von 1645 voll und ganz vor und anerkenne Schwyz nur ein Recht zu, wie es auch Oesterreich besessen. Gegen jede andere Auslegung protestiere man. Man lasse die in dem «abgedrängten» Vergleichsbrief gebrauchten Worte nur zu, um neue Auseinandersetzungen zu vermeiden und die Hilfe der Schwyzer gegen Konstanz sich zu sichern. Die Kapuziner referierten in diesem Sinne in Schwyz, und so ließ man dort das Wort «oberherrlichkeitliche Jurisdiktion» fallen und setzte dafür «Hochoberkeitliche Jurisdiktion». Unterm 28. Mai kam der Vergleich zum Abschluß, den Schwyz, der Abt und das Kapitel siegelten. Darin wurde festgesetzt, daß «Schwyz bey der hochoberkeitlichen Jurisdiktion-Possession laut Goldener Bulle und Blutbanns, auch darüber ertheilten Schirmbrief und Ao 1645 erfolgten Vertrags unperturbirt verbleiben solle», daß hingegen auch dem Stift «die civilische Jurisdiction und dessen Apellation neben ihren civilischen Rechten laut den gleichen Dokumenten und vor allem dem Vertrag von 1645, welcher beiderseits Rechte vorbehalten thut, durch diese Erklärung aber die hochoberkeitliche und civilische Appellations-Jurisdiction erläuteret und entschieden wird, praeserviert und vorbehalten sein solle». Die Bereinigung des Instrumentes gab noch zu weiterer Korrespondenz Anlaß, bis am 18. Juni die Sache endlich im reinen war. Abt und Konvent gaben dazu unterm 17. Juni eine eingehende Darlegung des Vorganges «zu Protokoll», um Sinn und Bedeutung des Vor-

ganges ins richtige Licht zu rücken, denn es hätte wohl wenig gefehlt, so wäre der alte Streit um die Oberherrlichkeit wieder erstanden.[192]

Unter Abt Augustin sollten 1673 die Fragen, die 1665 zum Teil schon angeschnitten worden waren, zu denen aber offenbar noch neue gekommen, eine Lösung finden. Es handelte sich darum, daß durch Säckelmeister Imlig, der dem Kloster offenbar wenig gewogen war, zwei gepfändete Rinder abgeführt wurden. Im weitern stund ein Holzrecht im Sihltal in Frage, ferner wurde das Recht des Gotteshauses, fehlbare Bäcker zu bestrafen, in Zweifel gezogen. Der Säckelmeister erlaubte auch eigenmächtig das Tanzen und suchte einen Erbhandel vor Schwyzergericht zu ziehen. Dazu kamen die von früher anhängigen Fragen, die Jagdrechte in den Höfen betreffend. Man einigte sich schließlich beiderseits, auf einer Konferenz am Rothenthurm den 6. Februar die Sachen zu besprechen. Es kam am besagten Tage zu einer Aussprache. Schwyz überschickte unterm 25. Februar seine Stellungnahme, während der Abt am 18. März erklärte, daß er auf die strittigen Punkte lieber mündlich als mit der Feder antworten wolle. Die Angelegenheit kam sodann am 24. April vor den Landrat, wozu sich der Abt am 12. Mai äußerte und unterm 26. Mai ein Projekt für einen Vergleich übersandte. Schwyz nahm dazu am 30. Mai Stellung. Der Abt säumte offenbar mit seiner Antwort, die erst, nachdem Schwyz am 2. September gemahnt, unterm 6. September 1673 erfolgte. Darin erklärte der Abt, daß bei «beharrlichen» Scheltungen dem Gericht der Lauf gelassen werden solle, bei «nicht beharrlichen» soll das Gericht eine Schlichtung versuchen können, die Bußen fallen den Drei Teilen. Holz außer Landes zu verkaufen darf von den Drei Teilen erlaubt werden, bei wichtigen Verkäufen aber soll ein Vogt die Herren von Schwyz mahnen, damit sie mit dem Fürsten verhandeln. Von der Strafgewalt der Schwyzer sollen alle Klosterangestellten, die Vieh- und Kuhknechte ausgenommen, exempt sein. Die Jagdbarkeit in der Höfe wird frühern Uebereinkommen gemäß geregelt (siehe oben). Außer in Vaterlandsnöten darf Schwyz nur mit Zustimmung des Abtes werben lassen. Mit dieser Erklärung des Abtes hatte es sein Bewenden.[193] Zu einer kürzern Auseinandersetzung gab 1669 ein Fall von Gotteslästerung durch Maria Barbara Tächlin Anlaß, die der Abt einsperren ließ, während Schwyz ihre Freilassung forderte, schließlich aber davon abkam.[194]

4. Der Jurisdiktionsstreit mit Konstanz

Das Verhältnis des Klosters zu den Bischöfen von Konstanz war schon unter Abt Augustin ein gespanntes gewesen. Nicht zuletzt war es die Unklarheit über die von Rom im Laufe des 16. Jahrhunderts den Aebten verliehenen Privilegien, die immer wieder Anlaß zu Reibereien bot. Natürlich hatte man auch die Verhinderung der Verleihung der Bischofswürde an Abt Augustin schwer empfunden. Dazu kam aber das ebenfalls zeitbedingte Streben der Klöster und Aebte, sich von den Bischöfen überhaupt möglichst loszulösen und selbständig zu werden, wie das z. B. bei St. Gallen deutlich in Erscheinung trat, das 1613 mit Konstanz durch ein Konkordat seine Stellung bereinigt hatte.[1] So bildet die große Auseinandersetzung, die Einsiedeln mit Konstanz hatte, nur einen Ausschnitt aus dem großen Ringen zwischen bischöflicher und klösterlicher Gewalt, wobei jedenfalls im allge-

meinen festzuhalten ist, daß die bischöfliche Gewalt die primäre war und daß es die Klöster waren, die auf Kosten derselben sich bereichern wollten.

In den ersten anderthalb Jahrzehnten waren die Beziehungen unseres Abtes zu Konstanz normal. Konstanz erlaubte dem Abte 1639, in Wangen den Grundstein zur dortigen neuen Pfarrkirche zu legen[2], ebenso konnte er mit Erlaubnis der Kurie am 25. Oktober 1643 in Eschenbach (Kt. St. Gallen) und am folgenden 15. November in Steinerberg Glocken weihen.[3] Im Verlaufe des Streites mit Schwyz hatte allerdings Konstanz, wie wir sahen, gelegentlich der Frage des Vorgehens im Beichtstuhl eher zu Ungunsten des Klosters sich ausgesprochen. Es ist wohl möglich, daß es diese Einstellung war, die Abt Plazidus bewog, am 1. Oktober 1639 P. Wolfgang Weishaupt mit P. Kolumban Ochsner nach Rom zu senden, damit sie dort Kirchenrecht studieren und sich zugleich die Praxis der römischen Kurie etwas näher ansehen sollten. Die Beiden blieben bis Ende 1641 in der Ewigen Stadt und brannten, heimgekehrt, darnach, ihre Erfahrungen und Kenntnisse in die Praxis umzusetzen. Es fiel ihnen offenbar nicht schwer, den Abt zu überzeugen, daß ihm volle Jurisdiktionsgewalt nicht nur über den ihm unterstellten Ordens- und Weltklerus zukomme, sondern auch über das zuständige Volk überhaupt, daß das Kloster eine Art kleines Bistum für sich bilde, zumal Rom in seinen Bullen — angesichts der unsichern Rechtslage — die Wendung gebrauchte: «nullius seu Constanciensis dioecesis». Der Abt bildete ein eigenes Consistorium und bestellte P. Kolumban zum Officialen oder Generalvikar. Er erteilte in der Folge die Admissio ad curam animarum für die Geistlichen der Klosterpfründen und befahl den unterstellten Geistlichen, sich an sein Tribunal zu wenden. Das mag zunächst in Konstanz nicht beachtet worden sein. Ein Ehehandel in der Einsiedeln unterstellten Pfarrei Oberkirch-Kaltbrunn brachte aber die veränderte Sachlage an den Tag. Gabriel Steiner hatte daselbst der aus dem Elsaß stammenden Maria Hartmann die Ehe versprochen, wollte aber später das Versprechen nicht halten. Dagegen erhob die Hartmann Einsprache, zunächst in Einsiedeln, wo sie aber abgewiesen wurde. Nun rekurrierte sie nach Konstanz, wo man die Sache aufgriff, am 13. Juli 1646 Steiner vorlud und dem Pfarrer jedes Eingreifen verbot. Steiner sowie der Pfarrer gelangten nun nach Einsiedeln und ersuchten um Verhaltungsmaßregeln. Abt Placidus wandte sich auf dies hin an die Nuntiatur und erwirkte einen Einhaltsbefehl gegen die bischöfliche Kurie, den er derselben mit der Bemerkung übersandte: «wie sehr er bedauern müßte, in Ausübung von Rechten gestört zu werden, deren Wahrung für ihn Gewissenssache sei». Wenige Tage später erschien der Domdekan Leonard Pappus von Konstanz in Luzern, um den Nuntius zur Zurücknahme seiner Verfügung zu bewegen. Dann kam er nach Einsiedeln, wo er im Auftrage des Bischofs erklärte, daß die Ehesachen nach Konstanz gehörten. Dort sei man nicht gesonnen, Ausnahmen zuzulassen, wohl aber sich zu besprechen, um allfällige Mißverständnisse aus dem Wege zu räumen. Abt Placidus erklärte sich zu einer solchen Besprechung sogleich bereit und überließ dem Bischof die Bestimmung von Ort und Zeit. So kam es am 13. November 1646 zu einer ersten Besprechung in Münsterlingen.

Unterdessen aber hatte Einsiedeln die Sache bereits nach Rom geleitet, wo P. Johannes Wilfrid, Prokurator der englischen Benediktiner in Rom,

bei dem die 2 Einsiedlerpatres seinerzeit gewohnt hatten, am 3. September 1646 gegen das Vorgehen der Kurie in Konstanz appellierte. Innozenz X. beauftragte unterm 6. September des gleichen Jahres den Nuntius in der Schweiz mit dem Untersuch, aber auch dem Entscheid der Angelegenheit. Doch unterblieben zunächst weitere Schritte von dieser Seite, da man den Ausgang der Besprechung abwarten wollte.

Zu dieser erschienen in Münsterlingen von Seite des Stiftes P. Martin Kachler, zur Zeit Propst in St. Gerold, P. Severin Schön und P. Kolumban Ochsner. Konstanz war vertreten durch Domdekan Pappus, Domherr Rathold Morstein und Generalvikar Martin Vogler. Den ganzen Tag über dauerten die Verhandlungen, die sich vor allem auf die Exemptionsbullen, deren bisherigen Gebrauch und die Bestimmungen des Konzils von Trient erstreckten. Zu einer Einigung gelangte man nicht und die Einsiedler Deputierten erklärten abends, daß für den Fall, daß der Bischof die Erlaubnis zur Verehelichung Steiners nicht geben würde, der Abt selbständig vorgehen würde. Ueber den Verlauf berichtete man offenbar sogleich nach Konstanz, von wo tags darauf ein Schreiben des Bischofs eintraf, das die geforderte Erlaubnis nicht erteilte. So gingen die Einsiedler Abgesandten am 17. November unverrichteter Dinge nach Hause. Am 25. November segnete der Pfarrer von Einsiedeln in Gegenwart von Zeugen die Ehe Steiners mit Emerentia Glaus in der Stiftskirche feierlich ein. Eine Stunde darauf ging dem Abt ein Schreiben der bischöflichen Kurie zu, durch das eine allfällige Einsegnung der Ehe zwar als gültig, aber doch als unerlaubt erklärt wurde. Zugleich wurde erklärt, daß der Bischof entschlossen sei, seine Rechte zu wahren. Damit begann ein eigentlicher Kriegszustand.

Zunächst folgte eine Art Kleinkrieg. Der Abt übertrug dem Augustinermönch Johann Jakob Baumgartner aus Ottenweiler, der offenbar aus seinem Kloster vertrieben worden war, die Pfarrei Feusisberg, ohne Konstanz irgendwie zu begrüßen. Als der Dekan des Kapitels Zürich Baumgartner vorlud, verbot ihm der Abt bei Strafe des Verlustes des Beneficiums, zu erscheinen. Ein anderer Fall betraf den Kaplan von Freienbach, den Weltpriester Anton Winet, den der Abt ebenfalls in sein Beneficium eingesetzt hatte und der sich auf Befehl von Einsiedeln weigerte, die Taxen nach Konstanz zu entrichten. Auch diesem befahl der Abt im Einverständnis mit dem Nuntius, daß er einer Vorladung nach Konstanz nicht Folge leiste. Noch aufregender gestaltete sich die Angelegenheit des Pfarrers von Ettiswil, Jodoc Roggweiler, der vom Abt nach Einsiedeln zur Verantwortung geladen wurde, worauf Konstanz in Luzern vorstellig wurde. Aehnliches geschah mit dem Pfarrer Johann Jakob Leugger in Eschenz Ende 1647 und 1651 mit dem Kaplan zu Maria-Zell bei Sursee, Johannes Wetterwald. Durch P. Michael Nägelin ließ der Abt die Kirchen von Ettiswil und Sarmenstorf visitieren. Ebenso erließ der Abt an die Pfarrer von Oberkirch-Kaltbrunn, Freienbach, Feusisberg, Eschenz, Sarmenstorf und Ettiswil ein Rundschreiben, durch das ihnen unter Androhung des Verlustes ihrer Beneficien verboten wurde, irgendwelche Verordnungen von Seite von Konstanz anzunehmen, wenn diese gegen die Privilegien Einsiedelns gerichtet wären. Auch Ehefälle wurden immer wieder vor das Einsiedlische Officialat gezogen.[4] Konstanz nahm naturgemäß gegen dieses Vorgehen Stellung und so folgten sich gegenseitig ein unfreundlicher Akt nach dem andern.

P. Kolumban Ochsner verfaßte nicht nur eine Reihe von Abhandlungen in dieser Frage, sondern führte auch eine sehr ausgedehnte Korrespondenz mit P. Wilfrid Selby in Rom, und nicht zuletzt mit P. Placidus Bridler in St. Gallen, P. Seraphim Canis, einem Dominikaner, der sich in Wettingen aufhielt, und dem Kapuziner P. Cyprian in Bremgarten u. a. m.[5] Den 10. März 1652 kam es zu einer neuen Besprechung in Münsterlingen, zu der auf Einladung des Bischofs Franz Johann von Konstanz Abt Placidus mit den Patres Martin Kachler und Kolumban Ochsner, sowie dem Stiftskanzler Jakob Weißenbach erschien. Von Seite der bischöflichen Kurie kamen am 11. März Domherr Rathold Morstein, der Generalvikar Martin Vogler und der bischöfliche Fiskal Johann Wirtlin. Diese erklärten, daß sie nicht auf die Erklärungen der verschiedenen Doktoren — deren sie auch eine ebenso große Anzahl für sich hätten —, sondern nur auf die authentischen Dokumente abstellen wollten. Einsiedeln erklärte sich damit einverstanden, wenn man auch bemerkte, daß man jedenfalls nicht ganz von den Erklärungen der Rechtsgelehrten absehen könne. Auf eine weitere Erklärung der Konstanzer hin, daß die ihnen vorher unterbreiteten Privilegien nicht ohne jeden Verdacht seien, erklärte Einsiedeln, daß gewisse grammatikalische Fehler, u. a. in den Originalien, zu Lasten der respektiven Schreiber gehen; nur in der Bulle Pius IV. sei eine Clausel weggelassen worden, die aber mit vorliegendem Falle nichts zu tun hätte. Nun nahm man zuerst die Exemptionsbulle Leo X. von 1518 in Angriff, auf die Einsiedeln vor allem abstellte. Alsdann kam die 1542 von Konstanz erwirkte Bulle Paul III. zur Sprache, durch die Konstanz den Widerruf der Exemption erreicht habe, was Einsiedeln nicht zugeben wollte. Einsiedeln stützte sich sodann auf die weitern Erlasse Pius IV. und Gregor XIII., wofür aber, wie Konstanz behauptete, das Fundament fehle, indem eben Rom die frühern Erlasse widerrufen habe. Einsiedeln führte auch die Erklärung des Kardinals von Hohenems an, der anläßlich der Diözesansynode von 1567 erklärt hatte, daß er die Privilegien Einsiedelns in keiner Weise antasten wolle. Dann kam Konstanz auf die angestrebten Neuerungen zu sprechen, von denen Einsiedeln behauptete, sie seien nur der Ausfluß aus den früher empfangenen Privilegien. Konstanz berief sich auch auf die mit St. Gallen seinerzeit getroffene Uebereinkunft, aber Einsiedeln erklärte, das gehe es nichts an, was St. Gallen für sich abgeschlossen habe. So fand man sich nicht.

Generalvikar Vogler ging nun sogleich nach Konstanz zurück, um dem Bischof Bericht zu erstatten. Er kam am 12. März wieder und meldete, daß der Bischof am Morgen dieses Tages sein Kapitel einberufen und diesem die Sache vorgetragen habe. Man habe aber befunden, daß Einsiedeln seine Ansprüche allzuweit ausdehne, so daß der Bischof darauf nicht eingehen könne. Sollte die Sache nach Rom gebracht werden müssen, so lehne man die Verantwortung dafür ab. Der Abt beriet sich darauf mit den Seinen und erklärte, daß er von seinen Forderungen nicht abgehen könne. Er gab übrigens, wie auch der Bischof dies getan, seiner Hoffnung Ausdruck, daß die persönlichen Beziehungen von dieser Sache nicht berührt werden sollten. So blieb beiderseits nichts anderes übrig, als daß man sich gegenseitig seine Rechte vorbehielt und gegen jeden Uebergriff protestierte. Die Konstanzer Abgeordneten machten schließlich noch den Vorschlag, die Sache durch Schiedsleute erledigen zu lassen, womit der Abt sich einverstanden

erklärte. Am 13. März kam der Kapuziner-Ex-Provinzial P. Matthias nach Münsterlingen und suchte die beiden Gegner zu vergleichen. Er anerbot sich, zum Bischof zu gehen und mit diesem eine Unterredung zu halten, womit sich Abt Placidus einverstanden erklärte und bemerkte, daß er bereit sei, auf alle jene prätendierten Privilegien zu verzichten, die dem Konzil von Trient zuwider wären, auf den andern aber müßte er beharren. Da, wo Zweifel bestünde, wolle man eine schiedliche Uebereinkunft treffen. Sogleich begab sich P. Matthias zum Bischof, der aber erklärte, er könne nicht zugeben, daß der Abt sein Territorium zu einer Dioecesis nullius mache und daß er sich den Titel und die Gewalt eines Ordinarius aneigne. P. Matthias war der Auffassung, daß Einsiedeln ein ähnliches Konkordat erreichen könnte, wie seinerzeit St. Gallen. Aber Abt Placidus glaubte den Forderungen des Bischofs nicht weichen zu können. Auch wollte er von einem ähnlichen Konkordat wie jenes von St. Gallen nichts wissen. Am 14. März legte der Abt in Gegenwart seiner Begleiter und des Sekretärs von Münsterlingen, Bernard Meyle, seine Auffassung nochmals dar. P. Matthias selbst suchte nochmals den Bischof auf, der mit seinem Kapitel erneut sich bereit erklärte und alsdann eigenhändig dem Abt schrieb, daß er seine Abgesandten auf den 15. März nochmals senden werde, um zu einer Einigung zu gelangen. So kam man erneut zusammen. P. Matthias wollte dabei den Vermittler spielen.

So begann man mit den Verhandlungen von neuem. Diese drehten sich vor allem darum, ob Einsiedeln ein von der Diözese Konstanz separates Territorium darstelle oder nicht, über die Frage, ob die Sache ähnlich liege wie in St. Gallen oder nicht, und über die sog. Revokationsbulle Paul III. von 1542, ferner über den Gebrauch der Pontifikalien u. a. m. Man kam am 15. zu keinem Ende und setzte darum die Besprechungen am 16. fort. Es kamen vor allem die Verhältnisse in den einzelnen Pfarreien und den Einsiedeln unterstellten Frauenklöstern zur Sprache. Die Einsiedler Abgeordneten waren aber immer wieder mit neuen Distinktionen und Auslegungen zur Hand, so daß man sich kaum finden konnte. Schließlich überreichten die bischöflichen Deputierten ein Memoriale, das die zwölf Punkte für ein zu schließendes Konkordat enthielt. Der Abt versprach, seine Antwort tags darauf nach Konstanz zu senden, und so gingen die Deputierten des Bischofs am Abend des 16. März nach Konstanz zurück. Wirklich sandte der Abt am 17. März auch seinerseits ein Memorial an den Bischof, das nicht weniger als 19 Punkte umfaßte.

Bei diesen gegenseitigen Vorschlägen hatte es zunächst sein Bewenden, wie der Abt am 25. März an Nuntius Boccapaduli schrieb. Er drückte zugleich die Hoffnung aus, daß er nach Ostern vom Bischof eine Antwort auf seineVorschläge zu erhalten hoffe. Am 9. April 1652 erschienen die beiden Kapuziner, Definitor P. Bonagratia und Exprovinzial P. Matthias, im Auftrage des Bischofs in Einsiedeln, um die Verhandlungen wieder aufzunehmen. Die Besprechungen drehten sich um die einzelnen Punkte des in Münsterlingen überreichten Vorschlages. Abschließend setzte man ein neues Memoriale auf, das die beiden Patres dem Bischof übermitteln sollten. Dem Nuntius teilte der Abt am 13. April mit, daß neue Verhandlungen stattgefunden. Zugleich sandte er P. Kolumban zum Nuntius, um diesen über den Stand der Dinge zu unterrichten und seine Hilfe anzurufen. P. Kolumban

sprach mit dem Nuntius die einzelnen Punkte durch und legte den Standpunkt Einsiedelns dar. Der Nuntius versprach dem Abt seine weitere Beihilfe. Unterm 5. Mai unterbreitete Abt Placidus dem Bischof durch P. Bonagratia einen ausgearbeiteten Konkordatsentwurf, der in 23 resp. 25 Punkten (zwei Punkte wurden nachträglich beigefügt) die zu bereinigenden Fragen enthielt. Der Abt dankte am 22. Mai dem Bischof für seine den beiden Kapuzinern gegenüber geäußerten freundlichen Worte und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Dinge zu einem beide Teile befriedigenden Abschluß kommen würden. Damit hatte die Sache wieder für einmal ihr Bewenden.

Am 13. Juni 1652 berichtete indessen der damalige Pfarrer von Eschenz, Franz Zumbach, daß, wie er höre, eine Visitation dieser Pfarrei durch Konstanz bevorstehe. P. Kolumban gab am 17. Juni dem Pfarrer Weisung, eine solche in keiner Weise zuzulassen, da die Verhandlungen mit Konstanz noch in der Schwebe seien. Diese blieben, wie es scheint, vorderhand in der Schwebe, denn erst am 26. Juni 1654 erfahren wir, daß damals der Nuntius — es war Carlo Caraffa — sich um eine Beilegung bemühte. Der Abt sandte damals seinen Dekan mit P. Kolumban nach Luzern und gab ihnen bestimmte Weisungen mit. Vor allem lehnte er ein Konkordat nach dem Vorbild jenes von St. Gallen ab, da in Einsiedeln die Dinge wesentlich anders lägen als in St. Gallen. Aber allem Anschein nach verblieb es bei diesem einzelnen Versuch, denn bis 1661 schweigen die Akten. Unterdessen übte das Einsiedler Offizialat seine Funktion in der bisher praktizierten Weise weiter aus, vorab in Ehesachen, wie die Acta Officialatus et Consistorii nostri von 1654—1665 dartun.[6] Dabei fand man immer die Unterstützung und Mithilfe der Nuntien.

Die Dinge kamen 1661 erneut in Fluß und zwar wegen Vorgängen in der Pfarrei Sarmenstorf. Dorthin hatte Abt Placidus am 26. August 1660 seinen Konventualen P. Hieronymus Widmer für einige Zeit als Pfarrer gesetzt, ohne ihn in Konstanz zu präsentieren. Als Konstanz davon erfuhr, protestierte man zunächst, dann zitierte der Generalvikar P. Hieronymus als der Excommunication verfallen nach Konstanz. Die Angelegenheit wurde vor den Nuntius gebracht, der sich als Vermittler anbot. Nuntius war damals Friedrich Borromeo (1655—65), Patriarch von Alexandrien, der sich öfters in Einsiedeln aufhielt und dem Stift im allgemeinen wohl gewogen war. Auf der andern Seite konnte freilich der bischöfliche Kommissar in Luzern, Wilhelm Pfyffer, der durch einen Freund aus der Nuntiatur die dort von Einsiedeln eingereichten Kopien der Privilegien erhalten hatte und diese nun nach Konstanz sandte, dorthin berichten, daß der Nuntius ganz für Konstanz sei und erklärt habe, wenn die Sache nach Rom komme, werde man dort sicher durchdringen.[7]

Nuntius Borromeo wollte die Sache persönlich erledigen und ersuchte Abt Placidus am 16. November 1662, ihm erneut Kopien der in Frage stehenden päpstlichen Bullen zu geben, da sich der Streit doch hauptsächlich darum drehe, ob diese für immer oder nur auf einige Zeit verliehen worden seien. Der Abt warnte den Nuntius am 3. Januar 1663 vor den irrigen Behauptungen der Konstanzer Kurie, da die Einsiedeln erteilten Privilegien durch das Tridentinum nicht abrogiert worden seien und die Bulle Pius IV. sogar auf das Drängen des Kardinals Altembs ausgestellt worden sei.[8] In

der Folge bot Abt Gallus II. von St. Gallen sich an, sein Haus in Rorschach für die Verhandlungen mit Konstanz gastfreundlich zu öffnen. Der Nuntius scheint allerdings um diese Zeit allzusehr für Konstanz eingenommen gewesen zu sein, denn wie Abt Placidus am 11. Mai 1663 seinem Prokuratoren P. Wilfrid in Rom berichtet, soll er gedroht haben, daß man, falls er nicht Vermittler sein könne, er dann sicher Richter sein werde. Bischof Franz Johann erklärte sich am 15. Mai 1663 auf Ansuchen des Abtes hin bereit, am 28. Mai seine Abgeordneten zu einer neuen Konferenz nach Münsterlingen zu senden. Seinen Deputierten gab der Abt einläßliche Instruktionen mit, die darauf hinausliefen, daß man in den Hauptpunkten unnachsichtig auf seinem Standpunkt beharren, in weniger wichtigen Punkten aber nachgiebig sein könne, wenn auch mit größter Vorsicht. Die Besprechung selber, über die kein eigenes Protokoll vorliegt, so daß nicht ersichtlich ist, wer von beiden Seiten dort war, verlief wieder ergebnislos. Wohl aber besitzen wir eine Aufstellung der strittigen Punkte, sowie die Antwort von Konstanz dazu.[9] Aus dieser Zeit liegt auch ein Projekt des Nuntius für eine Beilegung der Angelegenheit vor, das jedoch nicht zur Ausführung kam.[10] Das Kloster erreichte unterm 28. Juni 1663 ein Monitorium der Apostolischen Kammer, das dem Bischof von Konstanz verbot, das Stift irgendwie in der Ausübung seiner Jurisdiktion zu belästigen. Ein gleiches Monitorium ging auch an König Ludwig XIV. von Frankreich ab, der Einsiedeln gegen Konstanz schützen sollte.[11] Wie weit dies zur Ausführung kam, ist aber nicht ersichtlich.

Nuntius Borromeo unterbreitete am 18. Januar 1665 erneut einen Konkordatsentwurf, der aber ebensowenig wie der frühere zur Ausführung kam.[12] Einsiedeln gelangte seinerseits im Februar 1665 an den Papst Alexander VII. mit der Bitte um Bestätigung der Privilegien, die die Päpste Nikolaus V., Julius II., Leo X., Paul III., Pius IV. und Gregor XIII. dem Stifte verliehen, und um ein Verbot an Konstanz, das Stift weiter zu belästigen. Sollte Konstanz sich weigern, so sei man bereit, seine Sache in Rom zu verfechten.

Unterdessen war allerdings Konstanz in Rom bereits tätig gewesen. Sein Advocat Pavonius hatte schon 1664 ein Gutachten ausgearbeitet, in dem er den Nachweis versuchte, daß die Einsiedeln verliehenen Bullen nur «durante haeresi» Gültigkeit gehabt hätten und daß die Bulle Pius IV. überhaupt erschlichen gewesen, da ihr die Bulle Paul III. entgegenstand, welche diese Privilegien aufhob. Diese Arbeit war schon 1664 dem Nuntius Borromeo aus Rom zugegangen. Dieser aber, damals mit einem Kompromiß beschäftigt, den Einsiedeln bereits unterzeichnet hatte, behielt die Sache zurück. Indessen ging Konstanz auf jenen Kompromiß nicht ein und so gingen die Dinge in Rom weiter. Der Abt empfahl darum sich und die Sache, die er gezwungenerweise vor die päpstliche Kurie bringe, am 20. Februar 1665 dem damaligen Gardehauptmann Ludwig Pfyffer. In der Folge sicherte man sich auch auf der Jahresrechnung zu Baden die Mithilfe der katholischen Orte, wie Dankschreiben an Schwyz und Luzern vom 28. Juli zeigen. Das Empfehlungsschreiben der Orte datiert indessen erst vom 8. Oktober 1665.[13]

Den Standpunkt des Klosters vertrat jetzt in Rom Johannes Malgorius, zu dessen Unterstützung man P. Bernard Weibel nach Rom sandte. Diesem

setzte P. Anselm Bisling unterm 6. Mai die Sachlage auseinander. Am 11. September 1666 konnte P. Bernard aus Rom berichten, daß die Sache bald entschieden werde. Einer der Richter, de Riccis, habe ihm mitgeteilt, daß noch zwei Punkte abzuklären seien, nämlich, daß Einsiedeln seit Pius IV. die Jurisdiktionsgewalt faktisch ausgeübt und daß die Haeresie heute noch in diesen Gebieten andauere. Man säumte nicht, umgehend zu antworten.[14] Darüber erbaten sich die bestellten Richter, Kardinal Ottoboni, ein de Vecchis, Fagnani und de Riccis, vom Nuntius Aufschlüsse. In Einsiedeln scheint man indessen mit dem bisherigen Prokuratoren nicht zufrieden gewesen zu sein, weshalb sich Abt Placidus unterm 29. März 1667 vom Nuntius Aufschluß erbat, ob man nicht besser einen gewissen Passerino damit betrauen würde. Ob dieser gewechselt wurde, ist nicht ersichtlich.

Konstanz, das seinen Domherrn Dr. theol. Karl Ludwig Clies, der seinerzeit am Germanicum studiert hatte, nach Rom abordnete, führte die Sache der Kurie mit viel Geschick. Der Bischof wollte dem Stifte nur die einfache Exemption zubilligen, welche durch das Konzil von Trient für die Klöster sowieso stark eingeengt worden war. Einsiedeln aber beanspruchte in jenen Pfarreien, wo Pfarrei und Gerichtsherrlichkeit dem Kloster zustand, die volle geistliche Gerichtsbarkeit, in jenen Pfarreien, wo man nur eines von beiden inne hatte, wollte man sich mit dem Bischof darin teilen. Von beiden Seiten wurden den Richtern eingehende Darlegungen der Rechtsverhältnisse unterbreitet. Kardinal Ottoboni neigte sehr stark zur bischöflichen Partei, ebenso galt der Sekretär der Kongregation der Regularen, Fagnani, als den geistlichen Orden abgeneigt. Ungünstig wirkte sich auch die Erklärung der Schweizer Nuntiatur, daß der Zutritt zum Bischof heute ganz ungehindert sei, aus. Clies gelang es, aus den vatikanischen Archiven sich eine Kopie des sog. Breve revocatorium Paul III. zu verschaffen, was die Sache endgültig zu Ungunsten Einsiedelns entschied.

Unterdessen hatten mehrere Vorkommnisse in der Schweiz die Sache noch verschärft. Schon 1666, den 19. November, hatte Clies dem Pfarrer von Eschenz, der zu den Versammlungen des Kapitels Frauenfeld nicht erschien, in drohendem Sinne geschrieben. In Reichenburg nahmen bischöfliche Visitatoren im September 1667 ein Altare portatile, das dorthin von Einsiedeln aus gesandt worden war, weg. Am 7. April 1668 erließ Einsiedeln an die Pfarrer von Oberkirch, Freienbach und Feusisberg, die zum Kapitel Zürich-Rapperswil gehörten, Verhaltungsmaßregeln für ihre Teilnahme an den Kapitelsversammlungen; sie sollten daran nur teilnehmen können, insofern die Kapitel eine Art fromme Vereinigung (Bruderschaft) darstellten.[15]

Endlich erging am 23. April 1668 der Entscheid der bestellten Kommission, der den Streit für einmal entschied. Darin wird erklärt, daß dem Stift, gestützt auf die Schreiben Nikolaus V., Julius II. und Leo X., nur die gewöhnliche Exemption zukomme, daß das dem Stift in weltlichen Dingen unterstellte Volk sowie die Priester, die die Seelsorge beim Volke ausüben, gemäß der Konstitution Bonifaz VIII., den Aebten nicht unterstellt sei, sondern in allem den Bischöfen untergeordnet sei. Mönche, die die Seelsorge ausübten, unterstünden gemäß dem Konzil von Trient und der Institutio Gregor XIII. «Excrutabile Dei providentia», soweit die Seelsorge in Frage käme, ebenfalls dem Bischof. Am 12. Mai erfolgte sodann ein Motu proprio

Clemens IX. — Alexander VII. war am 22. Mai 1667 gestorben —, das den gefällten Entscheid bestätigte, beiden Parteien Schweigen auferlegte, Widerspenstige mit dem Banne bedrohte und die Bischöfe von Mainz und Augsburg mit der Vollziehung des Urteils betraute.[16]

So niedergeschlagen man in Einsiedeln im ersten Moment war, so fand man doch bald, daß sich ein Ausweg eröffne. Die Exemptionsbulle Leo X. war nämlich feierlich als in Kraft bestehend anerkannt. Darin hatte Leo X. das Stift mit allen seinen Pfründen und allen seinen Gerechtigkeiten als exempt erklärt, so daß man nach wie vor sowohl die Geistlichen auf den inkorporierten Pfründen, als auch die der weltlichen Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen als von der Gewalt des Bischofs eximiert betrachten konnte. Dies umso mehr, als man bei den Verhandlungen dieser Frage weniger Aufmerksamkeit geschenkt hatte, sondern, einem Rat der Nuntiatur folgend, sich vor allem mit den Bullen Paul III. und Pius IV. und deren ewiger Dauer befaßt hatte. Hierin mußte man sich geschlagen geben, aber in den inkorporierten und der Herrschaft des Abtes unterstellten Pfarreien glaubte der Abt nach wie vor auch in kirchlichen Dingen allein zuständig zu sein. So konnte der Streit weitergehen. Dies umso mehr, als Konstanz nicht säumte, aus dem in Rom gefallenen Entscheid seine Konsequenzen zu ziehen. Am 11. Juli erschienen nämlich in Einsiedeln die beiden Konstanzer Domherren Blau und Clies nebst dem Pfarrer Johann Kaspar Rotenflue von Rapperswil und einem andern Geistlichen, um hier eine Visitation der Pfarrei vorzunehmen. Nach gepflogener Beratung erklärte der Abt, daß er und sein Konvent zwar bereit seien, in allem den päpstlichen Verordnungen zu gehorchen, indessen könne man der von Konstanz dem päpstlichen Entscheid vom 12. Mai gegebenen Auslegung nicht beipflichten. In Einsiedeln, wo man von jeher die Pfarrei nur «aus Gnade» besorge, lasse man überhaupt keine Visitation zu, in den andern Stiftspfarreien aber nur unter Vorbehalt aller Rechte.

Unter diesen Umständen blieb den beiden Domherren nichts anderes übrig, als am folgenden Tag, den 12. Juli, morgens wegzugehen und in Feusisberg und Freienbach zu visitieren. In Feusisberg gab der dortige Pfarrer Matthäus Rickenmann die gewünschten Auskünfte. Er wurde auf den 13. Juni nach Rapperswil beschieden. In Freienbach war der Pfarrer abwesend, der Kaplan wollte keine Verantwortung auf sich nehmen und der Sigrist sperrte kurzerhand die Kirchentüre zu. Die Visitatoren ließen die Türen von Kirche und Sakristei erbrechen und besahen sich die Dinge. Auch hier luden sie den Pfarrer auf den folgenden Tag nach Rapperswil ein.[17] Gegen Abend zogen sie nach dem Schloß Pfäffikon, um vom dortigen Statthalter P. Bonifaz Tschupp die Schlüssel für die Kirche der Ufnau zu fordern. Dieser ließ sie aber nicht vor, so daß die Deputierten, nachdem sie über eine Stunde vor dem Schloß gewartet, nach Rapperswil abziehen mußten. Hier erschienen am 13. Juli die beiden Pfarrherren, denen der Treueid gegen den Bischof abgefordert wurde.[18]

Blau erteilte am 12. Juli 26 Kapitularen im Namen des Bischofs ohne vorhergehendes Examen die Cura animarum.[19] Die Dinge ruhten bis im September. Da erschien wieder Domherr Clies in Einsiedeln und mit ihm Domherr Franz Brok aus Augsburg, der im Namen seines Bischofs kam, der ja von Rom aus mit der Ausführung der päpstlichen Sentenz betraut

war. Dekan Augustin Reding empfing am 24. September zugleich mit P. Subprior Basilius Stricker, dem päpstlichen Notar P. Aegidius Effinger und dem Kapitelssekretär P. Pius Kreuel die beiden Herren, die von Dekan Johann Kaspar Rotenflue und Peter Schneider, Pfarrer von Jona, begleitet waren. Domherr Brok überreichte eine beglaubigte Kopie des päpstlichen Entscheides. Dekan Augustin nahm diese entgegen, erklärte aber, daß man sich mit der von Konstanz verfochtenen Erklärung nicht befreunden könne. Auch in Bezug auf das durch Brok verlesene römische Monitorium erklärte man, daß man dies nicht annehmen könne, da man bereits am 11. Juli Appellation eingelegt habe. So mußten die Herren unverrichteter Dinge abziehen. Nachmittags aber erschien Clies nochmals im Kloster und verlangte den Pfarrer, P. Eustach, zu sprechen. Erst wollte man darauf nicht eingehen, dann aber, als Clies erklärte, er wolle ihn nicht in seiner Eigenschaft als Pfarrer, sondern als päpstlicher Notar sehen, empfingen Dekan und Pfarrer den Domherrn mit Dekan Rotenflue nochmals. Clies übergab nun P. Eustach Reutti das Monitorium des Auditors der päpstlichen Kammer. Dekan P. Augustin aber nahm dem Pfarrer das Schriftstück aus den Händen, um es Clies, und als dieser sich weigerte, Dekan Rotenflue zurückzugeben. Aber auch dieser wollte es nicht annehmen, so daß es auf den Boden fiel, ein Umstand, der in der Folge gegen den Einsiedler Dekan ausgespielt wurde. Clies zitierte den Pfarrer innert 24 Stunden nach Rapperswil und entfernte sich. Doch erklärte man, dieser Zitation, gestützt auf die Appellation, nicht Folge leisten zu wollen. Das über diese Vorgänge aufgenommene Protokoll hinterlegte P. Aegid Effinger am 8. Oktober im Pfarrhaus zu Rapperswil.[20]

Einsiedeln hatte sich unterdessen bemüht, sich die Hilfe der katholischen Orte zu sichern, von denen Uri, Schwyz und Unterwalden auf einem Tag zu Brunnen am 13. August 1668 ihre Mithilfe zusicherten. Der Bischof suchte diese aber von diesem Vorhaben abzubringen (9. September). Während Uri am 28. September seinen Beistand dem Stifte zusicherte, entschuldigte sich Luzern am gleichen Tage, daß es sich nicht in den Handel einlassen könne. Obwalden aber meinte am 6. Oktober, daß seine Mithilfe kaum vonnöten sein dürfte. Auch den Gardehauptmann Pfyffer suchte Konstanz auf seine Seite zu ziehen. Die Orte unterstützten in der Folge aber offenbar die Schritte des Stiftes in Rom, denn am 13. April 1669 dankte ihnen der Abt.[21] Da man im Stifte selber der Auffassung war, daß P. Bernard seiner Stellung in Rom kaum gewachsen sei, entschlossen sich Abt und Kapitel, auch noch den Dekan P. Augustin dorthin abzuordnen. Er traf am 28. Oktober 1668 in Rom ein, wo um diese Zeit auch eine Ehrengesandtschaft der katholischen Orte eintraf.[22] Das Breve Clemens IX., das die katholischen Abgesandten erhielten, lautete auch für Einsiedeln günstig. Ebenso fand Dekan Reding beim Papst wie bei den Kardinälen[23] sehr freundliche Aufnahme.[24] Aber in Wirklichkeit erreichte Reding nichts und mußte unverrichteter Dinge heimkehren. Am 6. April 1669 ergingen Sentenz und Monitorium des Auditors der Apostolischen Kammer, Nicolas Accaioli, durch die Einsiedeln verhalten wurde, sich dem Entscheid Clemens IX. zu fügen[25], ansonst Einsiedeln den Kirchenstrafen verfallen würde.

Am 13. Mai erschien Clies, begleitet von Dekan Rotenflue und dem Konstanzer Bürger Markus Summerberger, wiederum in Einsiedeln, wo ihn Dekan Reding, P. Pius Kreuel, P. Anselm Bisling und P. Aegid Effinger

empfingen. Clies verlas den römischen Entscheid vom 6. April, worauf der Dekan die Ergebenheit des Klosters beteuerte. Nachdem die Patres kurz sich besprochen und die beiden aus Schwyz anwesenden Herren Sebastian Reding und Franz Faßbind als Zeugen zugezogen, erklärte der Dekan, daß man bei der schon früher erhobenen Appellation beharre und zum voraus gegen alle Maßnahmen von Konstanz protestiere. Domherr Clies weigerte sich, diese Dinge entgegenzunehmen und verlangte, daß er Pfarrer und Taufstein visitieren könne, daß Einsiedeln sein Offizialat und Consistorium aufhebe, daß alle Beichtväter vor ihm erscheinen sollten, indem er die früher von Domherr Blau gegebenen Vollmachten widerrief, und daß man keine geistliche Gerichtsbarkeit inskünftig weder über Weltgeistliche noch Volk ausübe. Auf dies hin gab man unter Wahrung seiner Rechte die Visitation des Pfarrers zu, wollte aber von einer Visitation des Taufsteins nichts wissen, bevor man nicht darüber die Meinung des Nuntius eingeholt hätte. Von einer Aufhebung des Offizialats wollte man aber nichts wissen, da man ja auch noch Pfarreien außerhalb der Diözese Konstanz besitze. Auch bezüglich der andern Forderungen machte man seine Vorbehalte. Auf dies hin nahm Domherr Clies den Pfarrer vor, was man unter ausdrücklicher Wahrung seiner Rechte zuließ.

Am folgenden Morgen fand man einen Erlaß von Clies in lateinischer Sprache an die Kirchtür angeheftet, wodurch der Abt, der Dekan und 15 Patres, die namentlich genannt wurden, mit der Exkommunikation belegt wurden. Am gleichen Tage wurde auch in Einsiedeln Freienbach, Feusisberg und Hurden an die Kirchtüren ein deutscher Erlaß angeheftet, durch den die Untertanen zum Gehorsam gegen den Bischof von Konstanz aufgefordert und abgemahnt wurden, irgendwie dem Abt von Einsiedeln sich zu unterwerfen.[26] Das Stift, das schon am 13. Mai gegen alle Versuche des konstanzischen Abgeordneten protestiert hatte, wandte sich sofort an den Nuntius Aquaviva in Luzern, der unterm 17. Mai die verhängten Strafen aufhob und am 18. Mai den Beichtvätern die notwendigen Vollmachten auf einen Monat (in der Folge immer wieder erneuert) gab. Dekan Reding begab sich alsbald selbst nach Luzern und legte dem Nuntius die Sachlage dar und versprach diesem schließlich, daß man sich seinem Urteil fügen wolle, wenn auch unter Wahrung der in Rom eingelegten Protestation.[27] Der Nuntius sicherte am 23. Mai dem Abte zu, daß die Dinge wieder in ihren frühern Stand kommen sollten.[28]

Die Sache lag nun zunächst bei der Nuntiatur. Es galt darum, sich den Einfluß der katholischen Orte daselbst zu sichern. Schon am 24. Mai besprachen sich diese in Luzern.[29] Schwyz wollte, wie aus seinen Instruktionen vom 8. Juni 1669 an seine Abgeordneten an den Nuntius hervorgeht, die Sache vor eine gemeinsame Tagung der katholischen Orte bringen, wozu der Nuntius eingeladen wurde. Clies hatte offenbar aber auch Schwyz besucht und dort versucht, Stimmung gegen Einsiedeln zu machen, wie aus einem Schreiben des Bischofs an diesen Ort vom 2. Juni hervorgeht.[30] Uri sicherte dem Stift am 12. Juni seine Mithilfe zu, ebenso auch Schwyz. Zug setzte sich am meisten für Einsiedeln ein.[31] Die katholischen Orte beschlossen am 22. Juni 1669 in Luzern, daß sie eine Abordnung an den Nuntius senden wollten mit dem Ersuchen, er möchte mit Zustimmung Roms einen Vergleich versuchen. Offenbar hatte auch der spanische Gesandte die

Sache den Orten empfohlen, denn der Abt dankte ihm am 25. Juni.[32] Auf der Jahrrechnung zu Baden kam die Sache wieder zur Sprache. Sowohl das Kloster als der Nuntius begrüßten die Orte in dieser Frage. Aber auch Konstanz unternahm hier Schritte. Von den vier innern Orten sowie von Freiburg, Appenzell und dem Abt von St. Gallen wurde Luzern ersucht, sich der Sache anzunehmen. Luzern wollte aber offenbar nicht so recht sich einsetzen. Schließlich ersuchten sie in einem gemeinsamen Schreiben den Nuntius, sich der Sache weiter anzunehmen und einen Vergleich zu bewerkstelligen.[33]

Aber auch in Rom suchte man die Sache erneut in Fluß zu bringen. Wiederum wurde P. Bernard nach Rom gesandt, um dort in seiner Eigenschaft als Prokurator der Schweizerischen Benediktinerkongregation — er war 1667 in St. Gallen dazu bestimmt worden — aufzutreten. Er sollte sich dort in Sachen der Kongregationsklöster mit Gisbert Natalis in Verbindung setzen, in der Einsiedler Angelegenheit aber mit Dominicus Passionei, der Prokurator des Luzerner Nuntius war, und zugleich auch Fühlung nehmen mit dem Cisterzienser P. Malgoriz, der Prokurator des Cisterzienserordens war. Abt Placidus gab ihm genaue Weisungen für sein Verhalten mit.[34] Die Nachrichten, die P. Bernard am 20. Juli 1669 aus Rom sandte, klangen wenig zuversichtlich. Er hatte zwar verhindern können, daß bereits gedruckte Formulare für die Excommunication der Einsiedler Patres, die Dr. Clies dort hatte drucken lassen, zur Verteilung kamen[35], aber im übrigen stand die Angelegenheit nach seinem Dafürhalten nicht gut. Ja, eingeschüchtert durch die römischen Richter, zeigte er sich bereit zu Zugeständnissen, die man in Einsiedeln niemals gutheißen konnte und wollte.[36] P. Anselm schrieb darum am 22. August an P. Bernard, daß das Kapitel beschlossen habe, lieber alles über sich ergehen zu lassen, als die Appellation zurückzuziehen.[37] Am gleichen Tage wurde auch für P. Bernard ein offizielles Mandat ausgefertigt, wonach er vor den Auditoren der Apostolischen Kammer erklären sollte, daß man in Einsiedeln sich allen bisher ergangenen Verfügungen unterwerfe, daß man sich aber die von eben dieser Seite erteilten Rechte und Privilegien vorbehalte.[38]

Die Sache stund aber auch weiterhin nicht besonders gut. Schwyz versicherte zwar, daß man fest zum Kloster halten werde und daß auch der spanische Gesandte sich einsetzen wolle[39], aber die Berichte, die seit Oktober 1669 im Stifte einliefen, lauteten wenig günstig.[40] Man erreichte indessen in Rom unterm 29. Dezember 1669 ein Dekret, durch das die Wiederaufnahme der Angelegenheit durch die Apostolische Kammer erklärt wurde.[41] Der Abt sandte auf den 20. Januar 1670 P. Wolfgang Weishaupt nach Konstanz, damit dieser nochmals versuche, mit dem Bischof sich zu besprechen. Er wurde vorerst nicht zugelassen, und erst nachdem er eine schriftliche Erklärung abgegeben, bekam er eine Audienz, die aber resultatlos verlief.[42] Auf den 22. Januar wurde der Abt vor die Nuntiatur in Luzern geladen, wo in seinem Auftrag P. Anselm Bisling erschien, dem in Gegenwart des bischöflichen Kommissars Schwendimann, als Vertreter von Konstanz, ein Erlaß der Apostolischen Kammer vom 19. November 1669 eröffnet wurde, wonach Einsiedeln aufgefordert wurde, seine Unterwerfung unter die päpstlichen Erlasse zu erklären. P. Anselm tat dies auch unter Wahrung des Rechtsstandpunktes des Stiftes.[43] In der Folge erklärte Rom am 26. Februar

1670 die gegen Einsiedeln gedruckten «Cedulones» mit der Excommunication einzelner Patres für suspendiert.

Unterdessen war in Rom Papst Clemens IX. am 9. Dezember 1669 gestorben und am 29. April 1670 Clemens X. gewählt worden. Dadurch ergab sich von selbst eine gewisse Verzögerung. Vor allem empfand man in Einsiedeln die Frage der Approbation der Beichtväter, die von Konstanz verweigert, resp. sehr eingeschränkt worden war. Deshalb gelangte man am 2. April 1670 nach Rom mit der Bitte um eine Regelung dieser Angelegenheit. Am 26. April erging eine römische Erklärung, wodurch der Abt in dieser Sache als zuständig erklärt wurde, so daß man in dieser wichtigen Sache wenigstens ungehindert war.[44]

Abt Placidus fertigte am 24. Mai 1670 eine Erklärung seiner Unterwürfigkeit gegen die Entscheidungen Roms aus und erklärte noch am 7. Juli 1670 durch P. Anselm Bisling in der Nuntiatur seine Bereitschaft, sich Roms Entscheidung zu stellen. Damit war auch für ihn die Zeit des Kampfes zu Ende. Am 10. Juli starb er. Mit der Weiterführung dieser Angelegenheit hinterließ er seinem Nachfolger ein schweres Erbe. Es ist kein Zweifel, Abt Placidus glaubte nur sein gutes Recht zu verfechten, wenn er Konstanz gegenüber so fest auf seinen Forderungen beharrte. Er und seine Berater mochten dabei in guten Treuen Forderungen erheben, die weit über das hinausgingen, was dem Stift zukam.[45]

5. Der Streit mit dem Stifte Weingarten

Sonstige Regierungssorgen

Mit dem Stifte Weingarten, das seit 1614 die Herrschaft Blumenegg in Vorarlberg besaß, hatten sich schon sehr bald Anstände ergeben zufolge Ueberschneidung der beidseitigen Kompetenzen in der Herrschaft St. Gerold, die mitten im Weingarten'schen Gebiet lag. Eine klare Ausscheidung war umso notwendiger, als auch hier auf beiden Seiten das Bestreben bestand, seine Rechte auszubauen und zu erweitern.

Abt Franz von Weingarten hatte offenbar bald nach der Wahl des Abtes Placidus diesen um die Verleihung der Vogtei über St. Gerold, die von den Herren von Sulz, den frühern Herren von Blumenegg, ebenfalls an das Stift Weingarten übergegangen war, ersucht. Am 7. November 1629 wiederholte Abt Franz seine Gratulation zur Wahl, um dann «so beineben auch mein hiebevor beschehene Lehensrequisition über die Vogtei Friesen mit ihrer Zugehördt, so von E. Hochw. Fürstlichen Stifft zue Lehen riert, noch einist zu widerhollen und sowol umb gewonliche Belehnung, alls meines Erforderens gebüerenden Interimsschein anhalten wollen». Als Abt Placidus am 17. Januar 1630 antwortete, bemerkte er nur, daß der Abt «auch das Lehen der Vogtei Frisen ad interim gebürender massen requiriert habe», ohne aber eine eigentliche Belehnung vorzunehmen. Auf dies hin verwahrte sich Weingarten am 13. Februar 1630 gegen eine allfällige Entgegennahme der Huldigung in St. Gerold durch Abt Placidus. Auf den 1. September beschied der damalige Propst P. Christoph Hartmann den Notaren Hieronymus Zürcher, Stadtschreiber zu Bludenz, vor sich und ließ durch ihn auf Schloß Blumenegg einen feierlichen Protest gegen die von Seite Weingar-

tens erfolgten Uebergriffe anbringen mit dem Erfolg, daß von dieser Seite sogleich ein Gegenprotest erfolgte.[1]

Am 8. September 1630 erschien Abt Placidus selber zur Entgegennahme der Huldigung. Die Gotteshausleute, offenbar von Seite Weingartens bearbeitet, erklärten zuerst, nicht schwören zu können, da nicht alle da seien, dann, daß sie der zwischen Einsiedeln und Weingarten obschwebenden Rechtsunsicherheit wegen nicht schwören könnten. Der Abt ließ ihnen aber durch Dr. Valentin Schmid, Professor der Rechte zu Ingolstadt und churfürstlichen bayerischen Rat, darlegen, daß er durchaus befugt sei zur Entgegennahme der Huldigung und daß sie durch das schwebende Recht sich nicht beirren lassen sollten. Die Leute leisteten auf dies hin den Eid; ebenso schworen die, die nicht hatten erscheinen können, tags darauf den geforderten Eid.[2] Gegen diese Vorgänge legte Weingarten sogleich Protest ein.

Die Lage wurde in der Folge verschärft durch die Zeitumstände, indem Süddeutschland um diese Zeit durch die Schweden heimgesucht wurde. Weingarten sah sich gezwungen, Truppen aufzubieten und militärische Maßnahmen zu treffen. Zur Tragung der Kosten wollte man nun auch die Gotteshausleute von St. Gerold heranziehen, da sie ja mitten in der Herrschaft Blumenegg seßhaft waren. Der Propst, P. Christoph Hartmann, klagte dagegen zunächst vor dem Vogt in Blumenegg, dann vor dem Prälaten in Weingarten, der sich natürlich für seine Sache einsetzte. Von Einsiedeln aus gelangte man an den Nuntius sowie an den Bischof von Augsburg, und jene, die vom Kaiser seinerzeit als Schiedsrichter bestellt worden waren, aber des Krieges wegen nichts hatten unternehmen können. Auch beim Kaiser wurde man vorstellig, zumal die Uebergriffe von Seite der Weingarten'schen resp. Blumenegg'schen Beamten sich mehrten. Ende 1632 legte Weingarten, als die Schwedengefahr größer wurde, Truppen in das Gebiet, von denen auch auf Kosten der Propstei einquartiert wurden. Der Propst weigerte sich, zu zahlen, weshalb man Güter der Propstei mit Beschlag belegte. Vergebens bemühten sich die kaiserlichen Schiedsrichter, eine Einigung herbeizuführen. Nun drohte der Bischof von Chur als Ordinarius, vom Nuntius aufgefordert, mit dem Kirchenbanne, wenn die Belästigungen der Propstei nicht aufhören würden. Bischof Joseph von Mohr in Chur zitierte den Abt vor sich. Aber dieser hatte bereits vom kaiserlichen Hofe ein Verbot erwirkt, vor dem Nuntius erscheinen zu müssen, und nahm darum die Zitation nicht an, ja man warf diese, als sie der bischöfliche Kommissar im Priorat St. Johann in Feldkirch niedergelegt hatte, zum Fenster hinaus. Als der Abt von Weingarten in der Folge von den Bewohnern von St. Gerold erneut 1000 Gulden Kriegskontribution verlangte, entschloß sich Abt Placidus, erneut an den Kaiser zu gelangen. P. Martin Kachler sollte zusammen mit dem Rechtsgelehrten Dr. Valpert Mozet, Kanzler in Eichstätt, nach Wien gehen. Er kam zunächst im März 1634 nach St. Gerold. Da unterdessen die von Chur gesetzte Frist abgelaufen war, verhängte der Bischof über den Vogt von Blumenegg, Johann Rudolf von der Halden zu Haldenegg, die Exkommunikation. Das Dekret wurde allerdings von der Kirchtüre in Feldkirch weggerissen und dafür eine Gegenerklärung des Abtes von Weingarten angeschlagen. Weingarten suchte auch den Nuntius auf seine Seite zu ziehen, was aber nicht gelang.

An Christi Himmelfahrt 1634 hatte P. Martin in Wien Audienz beim

Kaiser. Er suchte auch sonst dort die in Frage kommenden Instanzen sich geneigt zu machen und begab sich nach einer letzten Audienz am 13. Juli voll guter Hoffnung auf den Heimweg. Endlich am 18. Dezember traf ein vom 30. Juni datiertes kaiserliches Reskript ein, das den von Weingarten verhängten Arrest der Propsteigüter aufhob und bestimmte, daß in Kriegszeiten die nötigen Abgaben durch einen kaiserlichen Kommissär erhoben werden sollten. Damit trat vorübergehend Ruhe ein. Als aber 1638 Abt Franz starb und sein Nachfolger Dominicus die Gotteshausleute von St. Gerold zur Huldigung aufforderte, lebte der Zwist neu auf. Der damalige Propst P. Justus Ehrler legte gegen dieses Ansinnen Protest ein. Da man aber unterdessen in Einsiedeln vor allem mit der Auseinandersetzung mit Schwyz beschäftigt war, konnte man diesen Dingen sich wenig widmen. Erst nachdem die Angelegenheit mit Schwyz 1645 beendigt war, ging man daran, auch jene mit Weingarten zu erledigen. Man kam beiderseits überein, die Schlichtung der Angelegenheit zwei Schiedsrichtern zu übertragen.

Unterm 24. November 1648 konnte endlich der von den beiden Schiedsrichtern, Johann Rudolf von der Halden von Seite Weingartens und Nikolaus Thüring von Erkheim, Ratsherr zu Ueberlingen, von Seite Einsiedelns, aufgesetzte Vergleich beidseitig ratifiziert werden. Diesem Vertrag zufolge ging nicht nur das bisher grundherrliche Gebiet von St. Gerold, sondern die beidseitig anstoßenden Berghalden Gaßnerberg und Valentschina mit allen Bewohnern, Gerichten und Gerechtigkeiten um die Summe von 30 500 fl. an Einsiedeln über. Nur die hohe Gerichtsbarkeit blieb bei der Herrschaft Blumenegg, d. h. bei Weingarten. Güter und Häuser der neuen Herrschaft sollten von allen Kontributionen an Blumenegg frei sein.[3] Für den Fall, daß einer der beiden Teile seine Herrschaft verkaufen würde, hatte der andere ein Vorkaufsrecht. Am 25. November wurden in Gegenwart der beiden Schiedsrichter sowie der Vertreter der beiden Herrschaften die Urkunden ausgetauscht und die Untertanen von St. Gerold durch den Propst P. Martin Kachler in Eid und Pflicht genommen. Damit fand ein langwieriger Handel seinen Abschluß, der zwei Gotteshäuser jarelang entzweit hatte.[4]

Wegen der Pfarreien im Vorarlberg hatte übrigens Abt Placidus auch mit Chur gewisse Auseinandersetzungen. Es war Nuntius Friedrich Borromeo, der einen Ausgleich herbeiführte, der für die beidseitigen Verhältnisse in der Folgezeit grundlegend wurde.

Neben diesen Rechtshändeln, die jahrelang sich hinzogen, liefen noch eine Reihe kleinerer Anstände, die sich da und dort ergaben, denn es gab wohl kaum eine Zeit, die so sehr auf die Wahrung ihrer Rechte bedacht war, wie gerade das 17. Jahrhundert. Mit Schwyz als Herr im Gasterlande ergaben sich 1647 Anstände in Kaltbrunn, da Schwyz dort das sog. Umgeld, eine indirekte Steuer, die auf den Wein erhoben wurde, forderte; 1648 kam man mit der gleichen Forderung für Reichenburg. Abt Placidus schlug vor, daß das Umgeld wohl erhoben werden könnte, daß dies aber durch die Stiftsbeamten zu geschehen hätte und zwischen Schwyz und Einsiedeln zu teilen sei. In Pfäffikon ergaben sich 1629 und 1631 und wiederum 1642 ebenfalls mit Schwyz Anstände wegen der Zehnten und andern Rechten. Mit Rapperswil hatte man der Fischenzen wegen schon 1629 Anstände[5], solche ergaben sich auch wieder 1646 und 1666[6]. Die von Freienbach be-

anspruchten 1632 das Recht, im Frauenwinkel Rohr schneiden zu dürfen.[7] Langwierig waren die Anstände mit Männedorf wegen des Totfalles und anderer Abgaben, die 1646 einsetzten und erst 1658 endgültig beigelegt wurden.[8] In den Freien Aemtern wollten die regierenden Orte 1649 von den weggeführten Zehnten und Abgaben eine Steuer erheben, wogegen sich der Abt mit Erfolg zur Wehr setzte.[9]

Auch die andern Stiftspfarreien nahmen gelegentlich den Abt in Anspruch. So kauften die Talleute von Aegeri 1669 das Patronatsrecht aus; das Kloster behielt nur ein Konfirmationsrecht, das sich bis auf unsere Tage erhalten hat.[10] In Ettiswil gab 1647 der Pfarrer Jost Roggwiler zu schweren Klagen Anlaß. Der Propst von Luzern, Jost Knab, half die Angelegenheit bereinigen.[11] In Feusisberg gab es Anstände mit den Kirchgenossen von Freienbach, die gestützt auf alte Verträge mithelfen sollten, den Kirchturm von Freienbach zu unterhalten. Der Abt entschied, daß beide Teile diesen zu unterhalten hätten und daß die frühern Verträge von 1523 und 1593 in Kraft bleiben sollten.[12] In Oberkirch-Kaltbrunn ließ der Abt einen neuen Pfarrhof bauen.[13] Als Abt Plazidus 1669 seinen Konventualen P. Ambros Widmer als Pfarrer nach Sarmenstorf setzte, protestierte Konstanz, da dieser nicht rechtmäßig präsentiert worden sei.[14] Die Bürger von Sursee beanspruchten das Patronatsrecht der Kapelle in Maria-Zell, die der Abt 1656 an einem geeigneteren Platz hatte neu aufbauen lassen.[15]

In Vorarlberg schenkten die Edeln von Schönau 1632 das Patronatsrecht von Nüziders.[16] Mit Schnifis wurde diese Pfarrei dem Stifte 1643 inkorporiert. Nun forderten die Pfarrgenossen, daß sie einen ihnen nicht genehmen Pfarrer abweisen könnten, was aber Einsiedeln nicht gelten ließ. Schon 1651 hatte Chur versucht, die Propsteikirche von St. Gerold zu visitieren, was aber Einsiedeln ablehnte, da die Propsteikirche nicht Pfarrkirche war. Ein neuer Versuch erfolgte 1660, nachdem Chur seit 1658 die Exemption der Einsiedler Pfarreien im Vorarlberg anfocht. Nuntius Borromeo vermittelte indessen. Durch das sog. Arbitramentum Borromeum wurden unterm 3. Juli 1665 die gegenseitigen Beziehungen geregelt.[17]

Daß es Abt Placidus bei all diesen Rechtshändeln nicht um den Streit als solchen zu tun war — so sehr man immer auch beachten muß, daß ähnliche Auseinandersetzungen im Charakter des ganzen Zeitalters lagen —, sondern um die Wahrung wirklicher oder vermeintlicher Rechte, wozu er sich im Gewissen verpflichtet fühlte, erhellt nicht zuletzt daraus, daß er auf der andern Seite bemüht war, wo immer als Friedensstifter und Vermittler tätig zu sein. Im Sommer 1639 trafen sich in Einsiedeln Vertreter Frankreichs und Bayerns, um erstmals Fühlung zu nehmen für einen Frieden, der dem grauenhaften Geschehen des Dreißigjährigen Krieges ein Ende machen sollte. Ob der Abt dabei irgendwie beteiligt war, ist leider nicht ersichtlich. Sicher kam es nicht von ungefähr, daß man die Gnadenstätte zu dieser Annäherung ausersah.[18]

Als 1653 im Gebiete der Stadt Luzern die Bauernunruhen ausbrachen, ersuchten Schultheiß und Rat am 12. März, als eine Vermittlungsaktion der sechs Orte fehlgeschlagen, den Abt, persönlich nach Luzern zu kommen, da man hoffte, «daß etwan Geistlicher Hoch-Personen Bytragung vermitlest götlichen Segens» noch etwas ausrichten könnten. Der Abt begab sich wohl nach Luzern, aber bei der herrschenden Aufregung war es nicht möglich,

etwas zu erreichen. Umgekehrt kamen am 20. April 1653 vier Vertreter der aufrührerischen Bauern nach Einsiedeln und legten dem Abt ihre Forderungen vor. Dieser gab sowohl über die Forderungen wie über die den Bauern erteilten Antworten der Regierung in Luzern Bericht, die ihm am 29. April 1653 für seine Bemühungen dankte. Als die Unruhen weiter andauerten und offenbar manche der unruhigen Untertanen nach Einsiedeln pilgerten, ersuchte die Regierung am 28. Juni den Abt, doch sorgen zu wollen, daß diese nicht gegen die Obrigkeit sich auslassen oder sogar von den Waldleuten in ihrer Gesinnung unterstützt würden. Schwyz unterstützte diesen Schritt Luzerns. Der Abt säumte nicht, Luzern entgegenkommende Zusicherungen zu geben. Als nach dem Zusammenbruch der Bewegung im Juli 1653 in Zofingen ein hartes Gericht über die unglücklichen Bauern erging, bat Pfarrer Melchior Weiß von Hochdorf den Abt um Intervention für 17 seiner Pfarrkinder, die nach Zofingen zitiert waren. Die Stadt Luzern verehrte, als die Unruhen beigelegt und das Ansehen der Regierung gesichert war, zum Dank für den für sie so günstigen Ausgang der Dinge eine silberne Lampe in die Gnadenkapelle.[19]

Abt Placidus wurde auch in dem nach dem ersten Villmergerkrieg sich abspielenden sog. Zwyerhandel, der Uri und Schwyz entzweite und in größte Aufregung versetzte, mehrfach herangezogen. Unter seiner Vermittlung kam endlich am 1. März 1661 in Einsiedeln ein Vergleich zwischen den beiden Orten zustande.[20]

Während des ersten Villmergerkrieges ließ übrigens der Abt die Reliquien, den Kirchenschatz und das Archiv nach Schwyz in Sicherheit bringen. Dem Lande Schwyz trug das Kapitel bereits 1655 für den Fall eines Krieges alles vorhandene Getreide nebst Wein, sowie auch Vieh und den Kirchenschatz nebst dem Silbergeschirr an. Man kam aber auch während des Krieges, besonders in Pfäffikon, dem Lande sehr entgegen, wofür dieses am 23. Januar 1657 feierlich dankte.[21]

Zwischen der Abtei Disentis und der Landschaft Uri legte der Abt 1649 gewisse Unstimmigkeiten bei.[22] Die Abtei Mehrerau ging den Abt in ihrem Streit mit den Bischöfen von Konstanz mehrfach an.[23] Wettingen erfuhr 1660 die Hilfe des Abtes in einem Streit wegen der Pfarrei Dietikon.[24] In einem Anstand Wettingens mit der Abtei Weingarten wegen einer Geldschuld vermittelte der Abt.[25] In einem Streit zwischen den Frauenklöstern Eschenbach und Rathausen suchte der Abt auf Bitten Luzerns 1649 ebenfalls zu vermitteln.[26]

Mit manchen eidgenössischen Orten stund der Abt in freundschaftlichem Verkehr, wenn es auch da und dort gelegentlich zu kleinern Zwistigkeiten kam. Glarus sandte dem Abt am 13. September 1665 ein «Gamsgewild» und bedankte sich für die den glarnerischen Abgeordneten in Einsiedeln erwiesene Aufmerksamkeit.[27] Das Stiftskapitel in Luzern lud den Abt 1640 zu den Translationsfeierlichkeiten des hl. Leodegar ein.[28] 1649 nahm er dort an einer andern solchen Feierlichkeit teil.[29] Den 15. Mai 1645 erbat sich Luzern auf die Bundeserneuerung mit dem Wallis einige Musikanten. Der Abt sandte ihnen solche, darunter den Organisten P. Maurus Heß, der auf diesen Anlaß eine Messe, ein Te Deum und einige Motetten komponierte, die mit großem Erfolg aufgeführt wurden, wofür er eine Doublone Trinkgeld bekam. Der Rat bedankte sich eigens am 10. Juni 1645.[30] Auch Schwyz

hatte sich den 24. August 1644 auf die Einweihung der nach dem Brande wiedererbauten Kirche Musikanten erbeten.[31] Die Herren von Luzern wurden 1659 vom Abt zu den Translationsfeierlichkeiten des Katakombenheiligen St. Placidus eingeladen.[32] Die fürstliche Kanzlei sah sich 1655 veranlaßt, eine Kundschaft aufzunehmen wegen Scheltreden gegen die Herren von Luzern, die ein Urner im Gasthaus zum Pfauen ausgestoßen.[33] Schultheiß und Rat nahm der Abt 1656 wegen Zufuhr der Lebensmittel in Anspruch.[34] Der Rat ersuchte den Abt auch 1657, P. Augustin Reding weiter in Salzburg zu belassen, da dies für sie wegen eventueller Kriegshilfe durch den Erzbischof sehr wichtig erschien.[35] Dem Rate empfahl der Abt auch seinen Vetter Jost Schindler, Sohn seines Schwagers Sebastian Schindler, der mehrere Jahre Pfarrer in Eschenbach (SG) gewesen und der nun auf die Pfarrei Entlebuch aspirierte.[36] Als die Stadt Luzern 1656 der Stadt Ueberlingen ein Anleihen von 2000 fl. machte, übernahm Abt Placidus mit seinem Kapitel die nötige Bürgschaft, wogegen Ueberlingen dem Kloster alle in der Herrschaft Ittendorf gelegenen Güter des Spitals zu Ueberlingen übergab.[37]

Die Stadt St. Gallen hatte auf Klage des Abtes wegen Schmähreden eines dortigen Stadtbürgers wider das Gotteshaus, diesem 1633 Satisfaktion geleistet. Eine ähnliche Geschichte trug sich 1646 wegen übeln Nachreden einiger Hofbeamten des Stiftes St. Gallen zu, worüber Abt Gallus Alt eine ernsthafte Untersuchung anstellen ließ.[38]

Mit Zürich ergaben sich naturgemäß manche Beziehungen. So stellte der Abt 1643, als die Stadt, gestützt auf ihr Recht, zwei Pferde zu militärischen Zwecken anforderte, diese zu.[39] Während des Villmergerkrieges kamen die Zürcher mit einer Anzahl Schiffe am 9. Januar vor Pfäffikon und landeten dort beim Gesellenhaus. Man eröffnete vom Schloß aus das Feuer. Das Scharmützel dauerte etwa anderthalb Stunden. Nachdem einige der «Jhrigen» erschossen worden, begehrten sie Verhandlungen, doch zogen sie, ohne solche geführt zu haben, wieder ab.[40] Anläßlich der Engelweihe von 1658 wurden offenbar in Predigten die Neugläubigen Häretiker gescholten. Zürich erhob auf dies hin Klage beim Abt und drohte für den Fall, daß so etwas wieder vorkommen sollte, mit Repressalien, wozu Zürich, in dessen Gebiete sehr viele Stiftseinkünfte lagen, ja leicht greifen konnte. Der Abt wandte sich an die katholischen Orte um Schutz gegen allfällige Schritte Zürichs. Diese versprachen am 12. Februar 1659 in Luzern, daß sie jederzeit zum Schutze bereit seien; sie ersuchten die Prälaten überhaupt, ihre Klagen gegen Zürich zusammenzutragen und ihnen zu unterbreiten. Durch den Nuntius verschaffte man sich von Rom nicht nur Empfehlungsschreiben an die katholischen Orte, sondern auch an Oesterreich und Frankreich, die man aber, da Zürich keine weitern Schritte unternahm, für sich behielt.[41]

Im Namen der Geistlichkeit der innern Orte protestierte der Abt am 20. Juni 1658 gegen die von Burkart Zum Brunnen aus Altdorf auf einer Tagsatzung der katholischen Orte in Stans im Zusammenhang eines von Uri an die Orte gesandten Conceptes über die Deposition der Geistlichen (vom 11. Januar 1658) ausgestoßenen Schmähreden.[42]

Einem Hediger aus Schwyz erlaubte der Abt 1654, den 2. April, in Einsiedeln Truppen zu werben.[43]

Der Domkustos von Chur erbat sich vom Abte 1645 und 1646 für seinen Schwager die Erlaubnis, in Einsiedeln, Pfäffikon und March Gotteshausleute anwerben zu dürfen.[44]

6. Abt Placidus und der Benediktinerorden

Im Laufe seiner langen Regierung trat Abt Placidus mit einer großen Zahl von Klöstern, vor allem des eigenen Ordens, in nähere Beziehungen. Nicht zuletzt war dies durch die Zeitverhältnisse bedingt, indem während des Dreißigjährigen Krieges, der im sog. Schwedenkrieg vor allem Süddeutschland und das Elsaß in Mitleidenschaft zog, sehr viele Flüchtlinge in die Schweiz kamen und die Klöster daselbst stark in Anspruch nahmen.

Innerhalb der Schweizerischen Benediktinerkongregation bekleidete Abt Placidus von 1636—39 und wiederum von 1657—60 das Amt eines ersten Visitators, während er sonst die Stelle eines zweiten versah, ausgenommen von 1667—70, wo ihm Alter und Krankheit die Annahme des Amtes verboten. Durch den Sekretär der Kongregation, P. Dominikus Tschudy von Muri, wurden die bis 1636 erlassenen Verordnungen gesammelt und geordnet und in diesem Jahre als die erweiterten Satzungen der Kongregation von den Aebten approbiert und durch Abt Placidus am 2. Dezember in seinem Konvent promulgiert.[1] Auf der Aebteversammlung von 1630 im Kloster Fischingen beschlossen die Aebte, daß alle Klöster der Kongregation untereinander die sog. Communicatio bonorum operum eingehen sollten.[2] Durch den Beitritt des Klosters Beinwil-Mariastein wurde im Jahre 1647 die Kongregationsbildung zum Abschluß gebracht, indem nun alle neun noch bestehenden Benediktinerklöster der Schweiz in diesem Verbande vereinigt waren. Konstanz suchte die Privilegien der Kongregation anzufechten, indessen erreichte man durch den Prokurator der englischen Missionsklöster in Rom, der auch die Interessen der Schweizerklöster an der Kurie vertrat, P. Wilfrid Selby, daß Urban VIII. am 26. September 1631 die Privilegien anerkannte.[3] Neue Schwierigkeiten ergaben sich 1642 mit Konstanz anläßlich einer Abtwahl in Rheinau. Konstanz wollte die durch den Nuntius vollzogene Confirmation nicht gelten lassen, bevor die Frage der Annaten geregelt war. Da die Abteien von Muri, Fischingen und Engelberg in der gleichen Lage waren, machten sie mit Rheinau gemeinsame Sache. Am 19. Januar 1646 kam es durch ein Uebereinkommen zur endgültigen Lösung der Frage in Bezug auf Confirmation und Annaten. Innozenz X. bestätigte dasselbe am 15. August 1646.[4]

Viel zu schaffen gab den Visitatoren die Lage der Klöster Pfäfers und Disentis. In Pfäfers hatte Abt Johannes Heider die Verhältnisse nach innen und außen wohl geordnet hinterlassen († 1600), aber seine Nachfolger Michael Saxer (1600—1626), der wohl 1603 der Kongregation beigetreten war, wie auch Jodok Höslin (1626—37), Beda Fink (1637—45) und Justus Zink (1647—77) waren wenig gute Verwalter und hatten auch sonst mit Schwierigkeiten zu kämpfen, denen sie kaum gewachsen waren. Es war vor allem das Stift Muri, das sich um die Hebung der Disziplin in Pfäfers bemühte und darum 1623 und 1663 von seinen Leuten nach Pfäfers sandte, ohne daß aber das Reformwerk recht gedeihen wollte Durch den Klosterbrand von

1665 wurden die Dinge erst recht schlimm. Erst unter dem Nachfolger von Abt Placidus sollte sich Einsiedeln näher um Pfäfers kümmern. In Disentis hatte ebenfalls Muri seit 1618 sich um die Hebung der Disziplin und Besserung der Verhältnisse bemüht. Im Murikonventualen Augustin Stöcklin erhielt Disentis 1634 einen tüchtigen Vorsteher, der das Stift wiederum hob. Sein Nachfolger Josef Desax regierte nur ein Jahr (1641—42), worauf wiederum ein Murikonventuale, P. Adelbert Bridler, folgte (1642—55), auf den aus dem Disentiserkonvent Adalbert II. von Medels folgte (1655—1696), ein tüchtiger Mann, unter dem Disentis sich sehr gut erholte.[5]

Besonders enge Beziehungen unterhielt Abt Placidus mit Abt Gallus Alt von St. Gallen, mit dem zusammen er sich in die Leitung der Kongregation teilte.[6]

Eng verbunden war Abt Placidus auch mit Propst Jost Knab von Luzern, den Innozenz X. 1652 zum Bischof von Lausanne ernannte. Er lud ihn 1642 zur Engelweihpredigt und 1650 zu den Translationsfeierlichkeiten der hl. Dionys und Bemba ein. Knab lud den Abt 1654 als Assistenten zu seiner Bischofsweihe ein.[7] Bischof Knab, der am 4. Oktober 1658 in Luzern starb, vermachte einen Teil seiner Bibliothek nach Einsiedeln, während Engelberg den andern Teil erhielt. Nicht zuletzt stand Knab dem Stifte in seinen Auseinandersetzungen mit Konstanz zur Seite.

Mit den verschiedenen Bischöfen von Basel, Johann VI. von Ostheim (1628—46), Beat Albert von Ramstein (1646—51), Johann VII. Franz von Schönau (1651—56) und Johann VIII. Konrad von Roggenbach (1656—93) stand Abt Placidus in freundschaftlichen Beziehungen. Bischof Johann Heinrich gratulierte 1642 dem Abte zur glücklichen Beendigung des Streites mit Schwyz.[8] Bischof Johann Konrad ersuchte den Abt 1659, mithelfen zu wollen, damit er mit den katholischen Orten zu einem Bündnis komme.[9] Auch mit dem Bischof von Augsburg, Heinrich V. von Knöringen (1598 bis 1646), der schon mit den Vorgängern unseres Abtes in freundschaftlichen Beziehungen gestanden, hielt Abt Placidus diese aufrecht.[10] Dem Domstift Regensburg, das 1644 um ein Anleihen nachsuchte, konnte der Abt nicht entsprechen.[11]

Die Streitigkeiten mit Schwyz brachten den Abt in besonders enge Beziehungen zu den Patres Kapuzinern, vor allem P. Apollinaris Jütz, P. Basil Lindauer und P. Sebastian von Beroldingen.[12]

Abt Bernard von Wettingen ersuchte Abt Placidus 1652, den Fr. Fidel Müller für einige Zeit nach Einsiedeln senden zu können, damit er dort das Orgelspiel erlerne. Gleichzeitig lud er den Abt zu den Translationsfeierlichkeiten der hl. Marianus und Getulius ein. In einem Streit, den die Patres Eugen Lindauer, Karl Zumbach und Leodegar Gilli 1659 mit Abt Bernhard Keller hatten, wandten sich diese an Abt Placidus, um zeitweilig in Einsiedeln sich aufhalten zu können, wohin sie auch der Apostolische Nuntius empfahl.[13] Die Jesuiten, deren Niederlassung in Bellinzona 1640 von den katholischen Orten der Unterstützung der Kongregation empfohlen worden war, erhielten durch Abt Placidus 1646 20 Kronen. Auch das Jesuitenkolleg in Konstanz erfreute sich der Beihilfe des Abtes.[14]

Von den Frauenklöstern stand naturgemäß Fahr dem Abte am nächsten. Dort hatten sich die Verhältnisse dank der Fürsorge der Aebte konsolidiert. Abt Placidus ließ 1641 ein genaues Inventar aufnehmen und 1644

ein neues Urbar anlegen. Die Frauen versuchten freilich 1658, sich von Einsiedeln unabhängiger zu machen und hofften auf die Mithilfe des Nuntius. Dieser aber wandte sich nach Einsiedeln, von wo er über das wirkliche Verhältnis aufgeklärt wurde. Die Frauen mußten sich mit der rechtlichen Lage zufrieden geben.[15] Mit dem Frauenkloster in der Au kam es 1650 zu einer Uebereinkunft wegen der Benutzung von Weiden und Wäldern (letztere zum Holzsammeln). Die Schwestern verzichteten auf das angebliche Recht, in der sog. Schwesternweid ihr Vieh auftreiben zu können, ebenso auf die Forderung von jährlich drei bis vier Tristen Streue.[16] Besonders mit den Benediktinerinnen in Münsterlingen hatte Abt Placidus viel zu schaffen. Er nahm 1660 die feierliche Benediktion der Aebtissin Elisabeth Link vor. Im Januar 1661 beschloß das Kapitel, für jede verstorbene Frau von Münsterlingen, ähnlich wie für jene von Fahr, ein Amt in der Gnadenkapelle halten zu lassen.[17] Der Abt lieh der Aebtissin 1643 300 Genueser Doublonen.[18]

Am 17. Oktober 1642 übernahm der Abt im Einverständnis mit dem Kapitel die Visitation der Klöster Seedorf und Hl. Kreuz in Attinghausen, resp. Altdorf. Doch wollte man sich damit nicht für alle Zukunft belasten, auch sollten die Klöster die Kosten der Visitation tragen. Im Jahre 1662 lehnte man indessen die Visitation der Franziskanerinnen zu Attinghausen ab, während man Seedorf beibehielt. Auf dringende Bitten des Nuntius wie der Herren von Altdorf verstand man sich aber 1664 auch wieder zur Uebernahme von Hl. Kreuz.[19] Auf Bitten des Nuntius nahm Abt Placidus 1649 in Rathausen die Profeß von vier Novizinnen entgegen. Auf Bitten von Luzern bemühte sich Abt Placidus auch um die Beilegung gewisser Streitigkeiten zwischen Eschenbach und Rathausen.[20] Aus dem Kloster Tänikon brachte man 1649 eine besessene Klosterfrau nach Einsiedeln, die hier von ihrem Uebel befreit wurde.[21] Das Frauenkloster in Wattwil lud den Abt 1653 zu den Translationsfeierlichkeiten des hl. Leander ein.[22]

Mit den außerschweizerischen Klöstern brachten vor allem die Kriegsereignisse der Dreißiger- und Vierzigerjahre des 17. Jahrhunderts Abt und Stift Einsiedeln in nähere Berührung. Daneben zog aber der vorzügliche Ruf, den die Schweizerklöster in dieser Zeit genossen, andere Klöster an, die entweder ihre jungen Leute zum Studium hierher sandten oder aber sich, wenigstens zeitweise, überhaupt der schweizerischen Benediktinerkongregation anschlossen. Das Stift Einsiedeln kam vor allem mit der Abtei Kempten in nähere Beziehung, die sich 1664 der schweizerischen Kongregation anschloß, aber nur sieben Jahre dabei verblieb. P. Christoph von Schönau, dem P. Benno Zimmermann zur Seite gegeben wurde, kam am 30. Dezember 1664 auf Bitten des Bischofs von Konstanz und der schwäbischen Ritterschaft dorthin als Superior und verblieb daselbst bis zum 29. Juni 1678, wo er Dekan in Einsiedeln wurde. Damit hörte auch die Verbindung mit Kempten auf.[23] Von 1666 bis 1701 war auch das Stift Murbach im Elsaß mit der Kongregation verbunden. Dort haben sich vorab die Stifte St. Gallen und Muri am Reformwerk beteiligt, während in Fulda, das von 1671 bis 1677 in näherer Beziehung zu unserer Kongregation stand, von Rheinau aus mit Religiosen versorgt wurde.[24] Das Stift Reichenau, das mit den Bischöfen von Konstanz immer wieder zu kämpfen hatte und dessen Prior P. Markus Grieser um 1650 zu Konstanz besonders schlecht stand, fand in Abt Placi-

dus einen Verteidiger seiner Rechte.[25] Zur Benediktiner-Universität Salzburg gestalteten sich die Beziehungen in dieser Zeit besonders enge. Auf Bitten der Aebte von Tegernsee und Salzburg sandte Abt Placidus 1654 P. Augustin Reding als Lehrer für scholastische Theologie dorthin und war bereit, auch P. Severin Schön für den Lehrstuhl der Mathematik zu stellen, der aber seines vorgeschrittenen Alters wegen ablehnte. Als der Abt schon 1656 P. Augustin wieder heimberufen wollte, sah er sich gezwungen, auf dringende Bitten hin ihn dort weiter zu belassen. Indessen beharrte der Abt darauf, daß P. Augustin 1657 zurückkehren mußte, dafür sandte er P. Bernard Waibel. P. Bernard, der von 1665—67 Prokanzler der Universität und 1658—59 Dekan der theologischen Fakultät war, blieb bis 1667 in Salzburg, um im Herbst 1671 dorthin zurückzukehren. Er sollte in der Folge bis zu seinem Tode am 19. April 1699 in Salzburg wirken, erst als Superior in Maria Plain, dann als Beichtvater im Stifte Nonnberg. Die schweizerische Benediktinerkongregation ging am 13. September 1660 eine Union mit der Universität ein, wodurch die gegenseitigen Beziehungen gefestigt wurden.[26] In Salzburg legte Erzbischof Paris Lodron am 27. August 1646 den Grundstein zu einer Einsiedlerkapelle, die dem dortigen Kapuzinerinnenkloster angefügt und am 14. September 1648 durch den Erzbischof eingeweiht wurde.[27] Am 28. August 1660 wallfahrtete der damalige Abt von St. Peter in Salzburg mit jenem von Michelbeuren nach Einsiedeln, wo der von Salzburg einen silbervergoldeten Kelch opferte.[28]

Mit den deutschen Klöstern kam man vor allem durch die vielen Flüchtlinge, die vorab in den Jahren 1632 und wiederum 1646/47 herkamen, in Berührung. Abt Placidus öffnete in weitherzigster Weise sein Haus. Aus dem Stifte Andechs in Bayern war P. Gregor fast ein Jahr in Einsiedeln, ehe er, von seinem Abte aufgefordert, im Dezember 1647 wieder heimkehrte.[29] Der Abt von Bregenz (Mehrerau) ersuchte, zwei seiner Religiosen aufzunehmen und war froh, daß man diese längere Zeit behielt.[30] Der Abt von Ebersmünster bat mehrfach um Geldhilfe; Abt Placidus sandte ihm 1643 80 fl.[31] Der Abt von Elchingen rief am 24. September 1647 und wiederum am 28. Februar 1648 je zwei seiner Religiosen zurück; einer derselben (Fr. Roman) hatte hier die heiligen Weihen empfangen. Fr. Anselm weilte 1652 noch da. Einem Gesuch um Bürgschaftsleistung für 6000 fl. konnte Abt Placidus nicht entsprechen, da das Kapitel jede Bürgschaft ablehnte.[32]Aus Ettenheimmünster sandte der dortige Abt 1632 nicht weniger als fünf seiner Mönche, die zum Teil jahrelang hier blieben. Einer derselben, P. Etto Meyer, versah eine Zeitlang die Stiftspfarrei Oberkirch-Kaltbrunn. P. Columban Ochsner verwandte sich für ihn beim Internuntius (1647), daß er zum Apostolischen Notar ernannt würde. Im Jahre 1659 erbat sich der Abt die beiden Patres Roman ab Ury und Gregor Hüsser, den ersten für den Beichtstuhl, den andern als Lehrer; indessen kam nur P. Gregor für einige Zeit hin; 1662 ersuchte er den Abt, ihm einen in Finanzsachen bewanderten Mann zu senden. Den 7. Oktober 1667 dankte er Abt Placidus für seinen Besuch in Ettenheimmünster (?) und entschuldigte sich, daß er der unruhigen Zeiten wegen nicht zur Engelweihe erscheinen könne.[33] Den Abt von Fulda, der sich 1632 als Flüchtling in Rorschach aufhielt, lud Abt Placidus nach Einsiedeln ein.[34] Aus dem Stifte Fultenbach hielt sich Fr. Benedikt vier Jahre lang in Einsiedeln auf, wofür sein Abt 1652 dankte.[35] Der

Abt von Gengenbach sandte am 22. Februar 1632 zwei seiner Religiosen nach Einsiedeln und bat 1637 wiederum um Aufnahme eines seiner Untergebenen; später, 1675, kamen nochmals zwei her. Er bat auch 1642 den Abt, sich für die Güter, die das Kloster in der Schweiz hatte, verwenden zu wollen. Als Philosophieprofessor erbat er sich 1655 den P. Basil Stricker, zwei Jahre später erbat er sich einen Moralprofessor. Man sandte ihm P. Roman ab Ury; 1662 dankte der Abt dafür, daß man ihm P. Gregor Hüsser gesandt. Umgekehrt sandte der Abt seinen P. Placidus zum Theologiestudium, P. Benedikt aber zum Philosophiestudium nach Einsiedeln.[36] Von P. Placidus Dalmann, der später Abt von Gengenbach wurde, sagt der Chronist (P. Josef Dietrich), als er am 9. Februar 1660 wieder heimkehrte: «Jste Pater per duos annos hic vixit, studio Ss. Theologiae dans operam, vir plane religiosus ac benedictinus, incessu et sermone humilis, affabilis, jucundus, serviens omnibus, charus singulis; nunquam contra illum quaerela a quoquam ex fratribus audita, laboriosus, immo ad labores natus, optimus concionator.»[37] Indessen sah sich Abt Placidus 1666 gezwungen, die Bitte, weitere Kleriker zum Studium aufzunehmen, abzuweisen, da der Zudrang zu groß war.[38]

Der Abt von Gottsau weilte 1646 während sechs Wochen als Flüchtling in Einsiedeln.[39] Der Abt Wunibald von Hirsau, der mit dem Bischof von Konstanz 1664 einen Streit wegen Gütern in Horb hatte, erbat sich die Hilfe der Aebte von St. Gallen und Einsiedeln.[40] Abt Wolfgang von Ysny empfahl 1632 seinen Fr. Dominik Artzet, 1635 seinen Fr. Maurus, 1639 den P. Placidus Schweutzer, für welch letztern er um ein Beneficium anhielt. Als man 1670 den Fr. Johann Maurus zum Studium hersenden wollte, mußte dieser leider abgewiesen werden.[41] Der Bischof von Basel, Johann Heinrich von Ostheim, dankte 1637 Abt Placidus, daß man seinen Vetter, P. Gall von Ostheim, aus dem Stifte Kempten aufgenommen. Aus diesem Stifte weilte 1649 Fr. Bonifaz von Danketschweil einige Zeit in Einsiedeln. Der Abt von Kempten selbst weilte 1646 und wiederum 1647, als er eine Romreise unternommen, in Einsiedeln.[42] Aus dem Stifte Mortach in Burgund hielt sich P. Elias von 1639—41 in Einsiedeln auf.[43] Aus dem Stifte Ochsenhausen kamen 1632 insgesamt fünf Religiosen her, von denen zwei einige Jahre lang sich in Einsiedeln aufhielten. Der Abt selbst weilte 14 Monate in Einsiedeln. Aus besonderer Rücksicht leistete man 1649 diesem Stifte Bürgschaft und gewährte ihm selbst ein Anleihen.[44] Aus dem Stifte Petershausen flüchteten 1632 zwei Religiosen, 1638 kam noch einer her; sie setzten hier ihre Studien fort.[45] Auch Abt Ludwig aus dem Prämonstratenserstift Roth (Mönchenroth) bat 1650, einen seiner Novizen zum Studium hier aufzunehmen.[46] Mit der Abtei Salem ergaben sich wegen Ittendorf mehrfache Beziehungen.[47] Der Abt von St. Blasien, Blasius, dankte dem Abt 1633, daß er seine Fratres Stephan Meyer und Martin Heintzelmann in sein Kloster aufgenommen; im folgenden Jahre dankte er für die seinen Fratres Augustin Heim und Bernard Brügel erwiesene Gastfreundschaft; er berief die beiden letztern am 11. Dezember 1634 wieder heim. Abt Franz dankte 1638 für die Aufnahme von P. Bartholomäus Weiler. Abt Blasius Meister selbst hatte 1638 die Bäder von Fideris benützt, war dann nach Rapperswil und Einsiedeln gekommen, wo er schwer erkrankte. Dem Willen des Schwerkranken folgend, der in sein Kloster heimverlangte, brachte man den Abt nach Zürich, wo er am 1. September starb. Dieser Abt

hatte mit dem Nuntius Farnese, der St. Blasien visitieren wollte, große Anstände (1643), die auch unserm Abt viel zu schaffen gaben.[48] Das Gotteshaus St. Georg in Villingen wurde im Kriege verbrannt. Einsiedeln nahm zwei Religiosen auf, wofür der Abt 1636 dankte.[49] Aus der Abtei St. Peter im Schwarzwald weilten 1623 schon zwei Fratres hier; 1632 bat der Abt, ihn und zwei seiner Mönche aufzunehmen für den Fall einer Vertreibung. Der Abt sah sich auch wirklich zur Flucht gezwungen und sandte 1632 auch sein Archiv nebst den Reliquien und Kostbarkeiten des Klosters her, die bis 1650 in Einsiedeln verblieben.[50] Aus der Abtei St. Stephan in Würzburg hielten sich 1633 zwei geflüchtete Mönche in Einsiedeln auf.[51] Der Abt von St. Trudpert im Schwarzwalde dankte 1633 für die Aufnahme von drei Mönchen; er erhielt 1637 die Zusage, seinen Fr. Maurus Meister hierhersenden zu können, wo dieser zugleich seine Studien fortsetzen konnte.[52] Dem aus seinem Kloster vertriebenen Abt von Weingarten anerbot Abt Placidus schon 1632 seine Gastfreundschaft. Doch kamen offenbar erst 1647 drei Religiosen von dort und 1649 zwei weitere nach Einsiedeln. Der Abt selbst hielt sich 14 Monate lang in Einsiedeln auf.[53] Abt Benedikt von Wiblingen bot dem Abt 1649 ein silbernes Reliquiar zum Kaufe an, um seinem finanziell schwer belasteten Stift helfen zu können; St. Gallen hatte ihm gegen Hinterlage wertvoller Bücher ein Anleihen gewährt. Den 12. Mai 1658 kam der Abt persönlich nach Einsiedeln und bat zwei seiner Fratres, Joseph Wagner und Johann Baptist Heitz, die vorher in Ochsenhausen studiert hatten, ad studia aufzunehmen, was das Kapitel auch bewilligte.[54] Aus dem Stift Zwiefalten weilte P. Thomas Metzler, ein bedeutender Historiker, 1633 durch sieben Monate in Einsiedeln. Abt Ulrich dankte 1639 für die seinem Fr. Benedikt und 1649 für die zwei Patres erwiesene Gastfreundschaft.[55] Im Jahre 1636 weilte auch Petrus Ribola, Abt (Titularabt?) des Stiftes Ilsenburg in Niedersachsen, mehr als ein Jahr in Einsiedeln.[56]

Mit den in Oesterreich gelegenen Klöstern kam man weniger in Berührung. Die beginnenden Türkenkriege zwangen den Abt von Admont 1664, Abt Placidus um die Aufnahme von zwei Konventualen zu bitten. Ob diese aber herkamen, ist ungewiß.[57] Aus dem Stifte Melk soll ein Flüchtling ebenfalls hier gewesen sein, desgleichen aus dem bayerischen Plankstetten.

Das Stift Marienberg erbat sich 1659 einen Theologieprofessor aus Einsiedeln, ohne indessen seine Bitte erfüllt zu sehen. Den dortigen Prior ernannte Abt Placidus 1663 zum Notar, als dieser Einsiedeln besucht hatte.[58]

Mit ausländischen Frauenklöstern kam Abt Placidus wenig und nur gelegentlich in Berührung, so mit Frauenalb, von wo man sich eine Schwester aus Seedorf für den Unterricht in Musik und Stickereien erbat.[59] Den Frauen von St. Waldburgis in Eichstätt dankte der Abt 1651 für ihm übersandtes St. Waldburgisöl.[60] Die Pröpstin von Innzikofen ersuchte 1655 um ein Geldanleihen. Der Abt sandte ihr ein größeres Almosen.[61] Mit der Aebtissin von Lindau ergaben sich wegen Ittendorf geschäftliche Beziehungen.[62] Mit Säckingen pflegte man stets gute Beziehungen, wie gelegentliche Gratulationsschreiben dartun.[63] Die Fürstäbtissin von Buchau (Baden), Katharina, war nicht nur mit ihrem Konvent, sondern auch mit 61 Stück Vieh und 27 Pferden nach Rapperswil geflüchtet und ersuchte den Abt am 4. April 1632, ihr Vieh auf eine Klosterweide treiben zu können.[64]

Sehr beliebt war schon unter Abt Placidus der Abschluß von geistlichen Bündnissen und Verbrüderungen unter einzelnen Klöstern und Orden. So gingen 1630 die Klöster der schweizerischen Benediktinerkongregation unter sich eine solche ein.[65] Mit den Kapuzinern wurde 1636 ein solches Bündnis eingegangen und 1643 erneuert[66]; mit den Franziskanerkonventualen 1641.[67] Mit der lotharingischen Kongregation kam 1644, den 8. Juni, eine solche Vereinigung zustande.[68] Dem Stiftspropst von Luzern, Jost Knab, verlieh das Kapitel in Anbetracht seiner Verdienste um das Kloster 1648 die Communicatio bonorum operum.[69] Mit dem Stifte Gengenbach erneuerte man 1664 die schon seit Jahrhunderten bestehende Verbrüderung.[70] Dem Frauenkloster Rathausen wurde die Communicatio 1665 verliehen[71] und 1667 auch dem Frauenkloster Nonnberg in Salzburg, dem man zugleich eine Reliquie des hl. Meinrad übersandte.[72] Den englischen Missionsklöstern, aus deren Reihen P. Wilfrid als Agent in Rom sehr gute Dienste leistete, sandte der Abt mehrfach Subsidien.[73]

Auf die engen Verbindungen mit den päpstlichen Nuntien in Luzern wurde schon mehrfach hingewiesen. Nicht zuletzt gaben die großen Auseinandersetzungen, die Einsiedeln mit Schwyz und Konstanz hatte, immer wieder Anlaß, sich an die Vertreter des Heiligen Stuhles zu wenden. Vor allem war es zunächst Nuntius Ranutius Scotti (1630—39), der mit dem Abt Placidus eng verbunden war. Dieser interessierte sich sehr für die Geschichte des Stiftes und bat 1635, ihm ein Werk darüber zu senden. Als er die Schweiz verließ, schenkte ihm der Abt ein Haupt aus der Gesellschaft der hl. Ursula, wofür der Nuntius sich bedankte und versprach, in dem damals schwebenden Geschäft mit Schwyz sich besonders einsetzen zu wollen.[74] Auch mit Nuntius Farnese (1639—43), dem Nachfolger Scottis, stand Abt Placidus in lebhaften Beziehungen, die auch fortdauerten, als dieser später Nuntius in Venedig geworden war. Als nach dem Weggang Farneses die Nuntiatur einige Jahre verwaist blieb und die katholischen Kantone eine Zeitlang nicht gewillt waren, einen neuen Nuntius zu empfangen, wandte sich Jost Knab, 1652 noch Kanonikus in Beromünster, an den Abt, daß er doch dahin wirken möge, daß die katholischen Orte von solchen Gedanken abkommen würden. Merkwürdigerweise trug man sich gleichzeitig mit dem Gedanken, die Seligsprechung des Bruder Klaus in Rom erneut betreiben zu wollen, wie Jost Knab dem Abt berichtete.[75] Die Nuntien Sacrati (1646 bis 1647), Boccapaduli (1647—53) und Caraffa (1653—54) weilten nur kurze Zeit im Lande, so daß sich die Korrespondenz auf die üblichen Höflichkeitsschreiben bei Ankunft und Weggang beschränkte; hingegen trat man zu Nuntius Borromeo (1655—65), wie wir schon hörten, in engere Beziehungen. Als Borromeo 1659, von den Engelweihfeierlichkeiten heimkehrend, im Zürchergebiet von Bauern tätlich beleidigt wurde, verlangte er energisch von Zürich Genugtuung. Der Abt, dem der Nuntius den Hergang berichtete, gelangte auch an Schwyz, das in Zürich ebenfalls Schritte unternahm.[76] Durch die Nuntien erhielt man regelmäßig auch die von Rom ausgeschriebenen Erlasse über Jubiläen und dergleichen zugestellt.[77] Durch die Nuntien erhielt man aber auch aus Rom die Bestätigung der Privilegien durch Innozenz X. am 24. März 1649[78], sowie verschiedene Fakultäten und Erlaubnisse, so die Fakultät, verbotene Bücher zu lesen[79], die Fakultät von der Häresie zu absolvieren[80], die Erlaubnis, die Votivmessen, die man daheim

nicht lesen konnte, auswärts zu vergeben[81]. Ebenso erlangte man 1630 und wiederum 1658 sowie 1664 das sog. Altarprivileg[82]. Auch kam man durch die Nuntien in Rom um die Reduktion gewisser Jahrzeitstiftungen[83] und Lampenstiftungen[84] ein.

Mit dem Hause Oesterreich kam Abt Placidus mehrfach in Berührung. Seine Regierungszeit fiel unter drei Herrscher: Ferdinand II. und III. sowie Leopold I., von denen der Abt jeweilen Belehnung und Bestätigung der Privilegien empfing. Kaiser Ferdinand II. ernannte den Abt am 16. März 1636 zum kaiserlichen Pfalzgrafen. Als solcher hatte er das Recht, kaiserliche Notare zu ernennen sowie Legitimationsurkunden auszustellen. Von beiden Privilegien machte er öfters Gebrauch.[85] Innozenz X. verlieh dem Abt auch das Recht, drei päpstliche Notare für sein Gebiet zu ernennen.[86] Auch davon machte der Abt mehrfach Gebrauch.[87] In seinen Streithändeln sah sich Abt Placidus mehrfach gezwungen, sich an den Kaiser zu wenden, vorab an Ferdinand III.[88] Ferdinand III. zeigte ihm auch 1649, den 8. August, die Geburt eines Prinzen an.[89] Dem Erzherzog Ferdinand empfahl der Abt 1657 im Namen der schweizerischen Benediktinerkongregation besonders das bedrängte Stift der Reichenau.[90]

Mit dem spanischen Gesandten hatte der Abt in Angelegenheiten des Stiftes Disentis zu tun.[91] Dem Johann Walter Meyer von Luzern, der in spanische Dienste eintreten wollte, gab der Abt eine Empfehlung an den Obersten Crivelli mit.[92]

Die Herzöge Albrecht und Ferdinand von Bayern ging der Abt 1654 um ihre Verwendung an, um die von Johann Weiß in München testierten 2000 fl. für das Stift erhältlich zu machen.[93]

Hingewiesen sei noch auf die Korrespondenz des Abtes Placidus mit verschiedenen Städten und Privaten. So schrieb er 1655, den 24. September, an den Rat von Breisach wegen der Erbschaft der Frau Anna Barbara von Andlau, die in Seedorf eingetreten war.[94] 1637 hatte er auch den Kanzler Dr. Isaac Volmar in Breisach um Rat gebeten in der Frage wegen Sierenz und im Streit mit Weingarten.[95] Den Schultheißen Johann Rudolf Imhof von Bremgarten mahnte er 1659 um Zahlung von rückständigen Zinsen.[96] Dem Pfarrer Honegger von Bremgarten, der 1656 um einen Festprediger für die Kilbi gebeten, mußte der Abt die Bitte abschlagen.[97] Der Pfarrer von Bürs verwandte sich 1654 wegen einer Geldforderung, die die Dominikanerinnen von St. Peter in Bludenz wegen der aus Einsiedeln gebürtigen Sr. Maria Caecilia Gartner an den Statthalter des Klosters, P. Andreas Wismann, hatten; der Abt gab die nötigen Weisungen zur Erledigung der Angelegenheit.[98] An die Stadt Offenburg richtete der Abt ein Bittgesuch für den Franz Heitz um dessen Repatriierung.[99] Desgleichen leitete er an die Stadt Radolfzell eine Beschwerde des Sebastian Bodmer weiter.[100] Mit der Stadt Ravensburg ergaben sich Beziehungen wegen des Exorzismus einer Frau.[101] Desgleichen mit der Stadt Villingen im Schwarzwald[102] und mit der Stadt Mindelheim[103]. Die Stadt Ueberlingen suchte 1644 Geld aufzunehmen, welches Gesuch der Abt abschlägig beschied.[104] Mit Münsterlingen hatte Einsiedeln für die Stadt Waldsee (Württemberg) die Bürgschaft für eine Anleihe von 2000 fl. übernommen; da die Zinsen sehr säumig bezahlt wurden, sah sich der Abt zu Reklamationen veranlaßt.[105] Auch dem Grafen von Fürstenberg mußte der Abt ein Gesuch um Geld abschlagen.[106] Der Gräfin

Fürstenberg kondolierte der Abt 1655 zum Tode des Grafen[107], desgleichen dem Grafen von Montfort zum Tode seiner Frau.[108] Mit dem Grafen von Sulz stand der Abt in geschäftlichen Beziehungen, da er diesem Geld geliehen hatte.[109] Volpert Motzel in Innsbruck lud den Abt 1637 zu seiner Hochzeit ein[110], desgleichen Franz Betschart[111], sowie Landammann Rüeplin in Frauenfeld 1654[112]. Dem Primizianten Kaspar Gallatin gratulierte der Abt 1643.[113] Dem Balthasar Kyd, Untervogt in Weesen, dankte der Abt 1659 für ein Gemstier.[114]

7. Vater der Seinen

Abt Placidus führte in seiner vierzigjährigen Regierungszeit dem Kloster nicht weniger als 85 Mitglieder zu. Der Konvent zählte 1664, als in der fürstäbtlichen Druckerei des Stiftes Kempten der erste gedruckte Katalog der Stiftsmitglieder erschien: 38 Priester, 12 Kleriker und 8 Laienbrüder. Unter den von Abt Placidus Aufgenommenen gab es eine ganze Reihe tüchtiger Leute, die sich auf wissenschaftlichem, geistigem Gebiet, nicht zuletzt auch in der Verwaltung auszeichneten. Drei von seinen Söhnen wurden zur äbtlichen Würde erhoben: P. Augustin Reding, sein Nachfolger (1670 bis 1692), P. Raphael von Gottrau (1692—98) und P. Bonifaz Tschupp aus Sursee (1628—1706), der 1677 zum Abt von Pfäfers ernannt wurde. Neben dem spätern Abt Augustin Reding ragten als Theologen hervor, die eine Reihe von Werken ausgehen ließen, P. Meinrad Steinegger von Lachen (1645—1727), P. Beda Schwaller von Solothurn (1650—91), und vor allem P. Placidus Reding (1652—92), der seinem Bruder, Abt Augustin, bei Ausarbeitung der theologischen Werke sehr an die Hand ging. Als juristischer Berater des Abtes lernten wir bereits P. Wolfgang Weishaupt von Luzern († 1676), der später erster Propst von Bellenz wurde, und P. Kolumban Ochsner von Einsiedeln († 1658) kennen. Auch P. Anselm Bisling von Luzern (1619—1681), der zunächst Weltpriester war und als solcher von 1644 bis 1650 als Pfarrer in Hasle im Entlebuch und von 1650—60 als Stadtpfarrer von Luzern und bischöflicher Kommissar wirkte, 1662 aber in das Stift eintrat, kannte sich im Recht sehr gut aus. P. Paul Betschart von Schwyz († 1687) gab 1665 in der Stiftsdruckerei ein lateinisch abgefaßtes Mirakelbuch heraus, während P. Konrad Hunger von Lachen (1623—62) in seiner «Kurtzen Chronica», die 1654 bei Hautt in Luzern erschien, die bisherigen Mirakelbücher in eine neue Form brachte, die vor allem auch die Klostergeschichte eingehender berücksichtigte. Als Herausgeber von zahlreichen asketischen Schriften, vorab von Gebetbüchern, verdienen genannt zu werden: P. Hieronymus Widmer von Baar, dessen «Pilgerstab» bis 1798 in wenigstens 12 Auflagen erschien; P. Marian Schott von Radolfzell (1639 bis 1707); P. Eberhard Omlin von Schnifis (1636—87) und P. Michael Lang von Zug (1645—1718), Bruder des bekannten Historikers Kaspar Lang. P. Michael wirkte auch von 1689—98 in Salzburg, wo vor ihm P. Bernard Waibel aus Konstanz (1617—99) als Prorektor der Universität, später als Beichtiger auf Nonnberg tätig gewesen war. Zu den tüchtigsten Konventualen zählte unstreitig P. Josef Dietrich von Rapperswil (1645—1704), der auch als Abt in Frage kam. Seine 17 Bände Diarien bilden eine unerschöpfliche Fundgrube für die Klostergeschichte von 1670—1704. P. Pius Kreuel

von Baar (1633—96) war weitherum als tüchtiger Orgelbauer und Orgelspieler bekannt. An P. Johannes Häfelin von Klingnau (1637—1726) erinnern heute noch die zwei prächtig geschriebenen Graduale im Obern Chor der Stiftskirche. P. Gregor Hüsser von Rapperswil (1632—1704) war ein ausgezeichneter lateinischer Dichter, der mit seinen «Comedien» manche der großen kirchlichen Feierlichkeiten verschönte. Von der Wirksamkeit des P. Christoph von Schönau aus Säckingen (1631—1684) in Disentis, Gengenbach und vor allem in Kempten war schon die Rede. Erwähnung verdient auch P. Fortunat Graf von Wolkenstein-Rodenegg aus Innsbruck (1620—1658), der erst Weltpriester wurde und der schließlich auf sein wiederholtes Bitten 1656 in das Kloster aufgenommen wurde, aber schon am 6. April 1658 starb.[1]

Seitdem im Stifte selbst der Unterricht in Philosophie und Theologie erteilt wurde, finden wir naturgemäß nicht mehr so viele Mitglieder an auswärtigen Schulen. Immerhin ließ sich auch Abt Placidus die Ausbildung seiner jungen Leute sehr angelegen sein. Am 7. Juli 1641 sandte er P. Bernard Waibel mit den drei Fratres Aegidius Tschudi von Glarus, Christoph Göldlin von Tiefenau von Rapperswil und Adalrich Schwarz von Glarus nach Lyon an das dortige Jesuitenkolleg. Mit ihnen ging noch ein Sohn des Stiftsammanns Augustin Reimann. Sie traten in das Kolleg der hochheiligen Dreifaltigkeit in Lyon ein, wo P. Bernard und Fr. Adelrich vor allem Theologie, die Fratres Aegid und Christoph aber die französische Sprache und nebenbei Philosophie hören sollten. Die Vier machten im September 1642 mit zwei Jesuiten und zwei Herren von Beroldingen eine Reise nach Marseille, um dort das Grab der hl. Magdalena zu besuchen. Sie besuchten auf dem Wege auch Vienne, Avignon, Nîmes, Tarascon, Arles, Ste-Baume, St-Maximin, Aix, die Grande Chartreuse, Grenoble u.a. Orte, indem sie vom 1. September bis 10. Oktober unterwegs waren. Im Januar besuchte Fr. Aegid Tschudi seinen aus Perpignan nach Lyon gekommenen, pestkranken Bruder. Er wurde selber krank und starb am 16. Januar 1643. Am 30. Januar erkrankte auch Fr. Christoph Göldlin und starb am 3. Februar. Die beiden andern kamen mit Fr. Benedikt von Beinwil und fünf deutschen Zöglingen in ein Haus außerhalb der Stadt, wo sie in Quarantäne lagen, später kamen sie in ein anderes Landhaus. Sie verlegten sich nun hauptsächlich auf das Erlernen der französischen Sprache. Später setzten sie ihre Studien fort, machten 1643 eine Reise nach Cluny, Cîteaux und Paris. Mit knapper Not entrannen sie 1644, als das Konvikt abbrannte, dem Feuertode. Gegen Ende August 1644 verließen sie Lyon und kehrten heim. P. Bernard Waibel erwarb später, den 8. Januar 1658, in Salzburg den Doktor der Theologie. In Freiburg i. Br., ebenfalls bei den Jesuiten, konnte P. Augustin Reding, der seine Studien in Einsiedeln gemacht, am 5. Oktober den Doktor der Philosophie und am 12. den der Theologie erwerben.[2] Vor seinem Eintritt ins Kloster hatte P. Johann Baptist Petrot von Plessis-St-Jean (Dep. Yonne) in Frankreich (1626—88, Profeß 1662) an der Universität Bourges studiert und dort 1646 Baccalaureat und Lizentiat erworben; er wurde den 28. Februar 1651 in das Pariser Parlament als Advocat aufgenommen. In Mailand hatte der schon erwähnte P. Anselm Bisling, der ebenfalls 1662 in das Stift eintrat, von 1640 bis 1643 studiert und dort den Doktor der Theologie erworben. Nach Rom sandte Abt Placidus, wie wir schon hörten, 1639 die

beiden Patres Wolfgang Weishaupt und Kolumban Ochsner, die dort bis in den Oktober 1641 vor allem kanonisches Recht studierten. Sie hörten wohl auch am Collegium Romanum Theologie, wo sie Johannes de Lugo zum Lehrer hatten, befaßten sich aber seit Januar 1640 vor allem mit dem Rechtsstudium unter Leitung von Anton Nanni, wie auch mit dem Studium des Italienischen. Unter anderm besuchten sie auch Subiaco und Monte Cassino.[3] Um die Fratres im kanonischen Recht ausbilden zu lassen, erbat sich der Abt 1662 vom General des Dominikanerordens den P. Heinrich Hilden, den dieser am 12. August 1662 zu senden versprach.[4]

Umgekehrt treffen wir aus dem Stifte auswärts dieses oder jenes Mitglied als Lehrer. So waren in Gengenbach P. Basil Stricker von 1655—57, P. Roman ab Uri von 1657—59, P. Gregor Hüsser 1662, P. Placidus Meyer von 1664—65, P. Benedikt Glutz von 1665—68, P. Thomas Barquer von 1669—70 und P. Benno Zimmermann von 1670—72 tätig. In Kempten lehrte P. Benno Zimmermann von 1664—70. In Salzburg waren, wie wir schon sahen, die Patres Augustin Reding und Bernard Waibel als Professoren an der Universität tätig.[5]

Nicht zuletzt der Studien halber förderte der Abt auch die Bibliothek. So wird berichtet, daß er 1642 30 Doublonen, 1660 300 fl. für Neuanschaffungen ausgab. Für die Bibliothek erwarb er 1643 die Werke des Cornelius a lapide sowie zwei große Globen, einen Himmels- und einen Erdglobus.[6]

Schon die vielen Prozesse, die der Abt zu führen hatte, hätten ihm die Sorge für den Urkundenbestand des Klosters und das Archiv überhaupt nahelegen müssen, wenn er nicht von Hause aus dafür eine ganz besondere Veranlagung mitgebracht hätte. Schon als Beichtiger in Münsterlingen zeichnete er dort die vorhandenen Urkunden auf, so daß diese Aufzeichnungen heute eine wichtigste Fundgrube für die Geschichte des Klosters bedeuten. Das gleiche gilt von der sog. Litterae Desertinenses, einem Regestenwerk der Disentiser Urkunden, das umso wertvoller ist, als das Archiv dieses Klosters durch spätere Feuersbrünste vollständig vernichtet wurde. Das Archiv von Einsiedeln brachte er gleich zu Beginn seiner Regierungszeit persönlich in eine neue Ordnung, legte davon auch ein Summarium in fünf Bänden und einen Indexband an. Kaum hatte er 1664 im Stift eine eigene Druckerei errichtet, als er mit dem Druck der Urkunden des Archivs begann. Das gesamte Urkundenmaterial des Stiftes wurde, wenigstens in seinen wichtigeren Teilen, für den Druck in 14 Bänden bereitgestellt; in der Folge wurden allerdings (bis 1695) nur fünf Bände, nämlich Einsiedeln (2), Pfäffikon, St. Gerold und Ittendorf gedruckt, die übrigen blieben Manuscript, sind aber auch heute noch für die Forschung sehr wichtig. Die Errichtung der Druckerei selber erwies sich ebenfalls als eine überaus glückliche Einrichtung, denn diese sollte die größte und wichtigste Klosterdruckerei der Schweiz und weit darüber hinaus werden.[7]

Abt Placidus wachte sehr über die klösterliche Disziplin. Unterm 5. Dezember 1629 legte er seinem Konvent gewisse Punkte zur Beherzigung und zur Nachachtung vor. Darin empfahl er den Obern, den Bitten der Untergebenen gegenüber immer das 31. Kapitel der hl. Regel wohl zu beherzigen und allen recht entgegenkommend zu sein. Fehlbare, die gestraft werden mußten, sollten, wiederum dem Sinn der hl. Regel entsprechend (Cap. 27 und 64), fühlen, daß der Obere mehr als Vater und Arzt handle. Alle waren

gleich zu behandeln. Mahnungen sollten aber nicht nur väterlich erteilt, sondern auch im rechten Sinne aufgenommen werden. Alles Ueberflüssige war ferngehalten, auf der andern Seite sollte aber auch den vernünftigen Anforderungen entsprechend alles gewährt werden. Konnte der Obere nicht im Chor anwesend sein, so war der Senior der Patres rechtzeitig davon zu unterrichten, auf daß alles in Ordnung vor sich ging. Für die Vespern, die vor dem Altar gehalten wurden, hatte sich der Wochner rechtzeitig einzufinden. Ueberhaupt sollten vor allem die Jüngern, die irgend etwas beim göttlichen Offizium zu tun oder zu singen hatten, sich rechtzeitig vorbereiten und einfinden. Den Beichtvätern wird besonders die Ausübung ihres Amtes sehr ans Herz gelegt. Alle sollten ihre kirchlichen Funktionen würdig und gemessen ausführen, damit niemand sich daran ärgere. In der Konventsakristei, aber auch im Chor und im Konvent durfte nicht unnötigerweise gesprochen werden. Den Obern gegenüber haben alle die schuldige Ehrfurcht zu wahren, aber auch in der gemeinsamen Rekreation war alles zu vermeiden, was irgendwie die klösterliche Ordnung stören konnte. Private Zusammenkünfte während der Erholungszeit waren untersagt. Auf Spaziergängen hatten alle gemeinsam zu gehen und heimzukehren. Die sog. Separation zwischen Patres, Fratres und Sängerknaben wird ganz besonders eingeschärft. An Samstagen und Vigilien durfte nach dem Abendessen niemand Violine spielen, aber auch zu andern Zeiten hatte man sich in acht zu nehmen, daß man außerhalb der Mauern nichts davon höre, um nicht etwa Aergernis zu erregen. Besonders bei Tisch sollte man die Augen bewachen und nicht darnach Ausschau halten, was aus der Küche hereingetragen werde oder wieviel ein anderer herausnehme. Man soll auf die Lesung hören und keine privaten Bücher lesen. Das Stillschweigen ist zu seiner Zeit getreu zu beobachten. Muß einer den andern etwas fragen, so hat die Türe der Zelle offen zu bleiben; davon sind nur die Obern und Beichtväter, die ihres Amtes walten, ausgenommen. Es dürfen keine Uebernamen gegeben werden, auch ist das Duzen verboten, wie der Gebrauch von «nominibus diminutivis». Im Kloster gehe man ruhig und gemessen seines Weges. Auch darf keiner während des Essens die Katzen füttern, sondern er soll auf die Lesung und nicht auf die Katzen aufpassen. Vom Schuldkapitel darf keiner ohne Vorwissen der Obern wegbleiben. Wer am zweiten Tisch teilnimmt, hat dort keine andern Speisen zu fordern als die vorgesetzten, auch darf man nicht länger als nötig dort bleiben.[8]

Aus der Zeit des Abtes Augustin oder aber des Abtes Placidus haben sich zwei «Ordo diei» erhalten, die in gewissen Punkten voneinander abweichen. Unter dem ältern wird die Mette noch um Mitternacht gebetet. Deshalb erhebt man sich eine Viertelstunde früher. Morgens erhebt man sich um fünf Uhr und obliegt von 1/2 6 bis 6 Uhr der Betrachtung. Von 6 bis 7 Uhr haben die Patres Gelegenheit, die heilige Messe zu lesen oder auch Beicht zu hören, die andern haben an einem bestimmten Ort ihren geistigen Beschäftigungen nachzugehen, doch dauert das Stillschweigen bis 7 Uhr. Auf 7 Uhr ist die Prim angesetzt, an deren Schluß das Martyrologium gesungen wird, und zwar in Tono Romano, wie er im Martyrologium selbst vermerkt ist. Nach der Prim geht man in den Kapitelssaal, wie es im Brevier vermerkt ist. An Festen erster und zweiter Klasse, auch an solchen, die pro foro gefeiert werden, geht man aber nicht zum Schuldkapitel,

sondern verrichtet nach dem «Pretiosa» auch die Gebete für die Verstorbenen. Doch wird im Chor nie das Verzeichnis der Verstorbenen (Mortuarium) gelesen, deshalb wird auch der Vers «Commemoratio» etc. weggelassen und unmittelbar nach dem Segen des Obern nur das De profundis etc. gebetet. Ebenso wird es gehalten, wenn die Messe unmittelbar nach der Prim gelesen oder die Terz mit der Prim verbunden wird; in diesem Falle geht man ebenfalls nicht zum Schuldkapitel. Nach der Prim ist wiederum Stillschweigen bis 1/2 9 Uhr, dann wird das Zeichen zur gesungenen Prim gegeben, auf die das Amt folgt, das von der Sext gefolgt ist. Ist das Konventamt aber de feria, so wird die Sext unmittelbar an die Terz angefügt. Im Advent und an kirchlichen Fasttagen, die Fastenzeit ausgenommen, werden Terz und Sext um 8 Uhr gebetet und die Non folgt gegen 10 Uhr, so daß man um 10 Uhr das Konventamt halten kann. Fällt aber im Advent ein Fest ein, an dem kein Fasttag ist, so ist das Amt zur gewöhnlichen Zeit. Trifft es sich, daß im Advent zwei Aemter zu halten sind, so wird die erste Messe, wenn sie ein Requiem ist, unmittelbar nach der Prim, wenn sie de festo ist, nach der Terz gehalten, die in diesem Falle unmittelbar an die Prim angeschlossen wird. Nach der Messe wird die Sext gehalten.

Um 10 Uhr wird in der Regel das Mittagessen eingenommen, vorausgesetzt, daß kein Fasttag, der kirchlich oder klösterlich vorgeschrieben ist, einfällt. Während dem Tisch wird immer gelesen, und zwar zunächst ein Kapitel aus der Heiligen Schrift, sodann eine erbauliche Lesung. Um 11 Uhr ist die Non zu singen. An den Tagen, da ein Regelfasttag einfällt, wird die Non um 1/2 11 Uhr gesungen.

In der Fastenzeit werden Terz und Sext um 8 Uhr gebetet, die Non aber um 1/2 11 Uhr, worauf die Konventmesse folgt, nach welcher die Vesper gesungen wird. Sind in der Fastenzeit zwei Messen zu halten, so wird die erste, wenn sie ein Requiem ist, unmittelbar nach der Prim gesungen, worauf Terz und Sext folgen; ist sie aber de festo, so wird erst die Terz gesungen, die in diesem Falle mit der Prim verbunden wird; nach der Messe wird die Sext gesungen.

Zur Zeit, da die Mönche nicht durch den Gottesdienst in Anspruch genommen sind, sollen sie dem Gebet, dem Studium oder andern nützlichen Beschäftigungen obliegen, die ihnen von den Obern zugewiesen sind. Den ganzen Vormittag über soll strengstes Schweigen beobachtet werden.

An Sonntagen wie auch an den Festtagen, die auch nach außen begangen werden, werden Terz und Sext unmittelbar an die Prim angeschlossen. Auf die Sext folgt die Predigt und dann folgt das Amt und auf dieses die Non. Fällt in die Fastenzeit ein Fest, das nach außen gefeiert wird, so wird die Non vor der letzten Konventmesse gehalten, unmittelbar nach der Predigt, da in diesem Falle nach der zweiten Konventmesse die Vesper zu singen ist.

Die Erholungszeit geht an den Tagen, da kein Fasten einfällt, vom Mittagessen bis halb ein Uhr, an den Tagen, da gefastet oder das Mittagessen erst um 11 Uhr eingenommen wird, dauert sie bis 1 Uhr. Die Mönche sollen sich einer ehrbaren Erholung an den von den Obern dazu bestimmten Orten hingeben. Nach Schluß der Erholungszeit widmen sich die Brüder wiederum dem Studium oder den ihnen zugewiesenen Beschäftigungen bis zur Vesper, die um 3 Uhr zu halten ist. Nachher obliegen sie wiederum ihrer Beschäf-

tigung bis um 5 Uhr, wo das Nachtessen eingenommen wird. Alsdann ist an den Tagen, da nicht gefastet wird, wiederum Erholungszeit bis 1/2 7 Uhr. An den Tagen aber, da ein Fasttag einfällt, dauert die Erholung nur bis 6 1/4 Uhr. Dann gehen alle in den Kapitelssaal zur geistlichen Lesung, die vom Obern bestimmt wird. Am Schluß derselben sagt der Leser: Tu autem Domine miserere nobis, worauf alle mit Deo gratias antworten. Unmittelbar darauf gehen alle unter strengem Stillschweigen zur Komplet, nach der der Englische Gruß gebetet wird, worauf der Obere die Brüder und das Volk, wenn solches da ist, mit Weihwasser besprengt. Dann gehen alle auf ihre Zellen, wo sie sich dem Gebet oder Studium widmen. Bevor sie sich aber zur Ruhe begeben, machen alle die Gewissenserforschung.

Der folgende Abschnitt handelt von den kanonischen Tagzeiten. Vorerst wird vermerkt, daß diese nach dem von Paul V. herausgegebenen Benediktinerbrevier zu rezitieren seien. Die Mette selber wird immer rezitiert, hingegen werden das Te Deum und die Laudes das ganze Jahr über gesungen. Die Horen, Vesper und Complet werden immer gesungen, ausgenommen an den drei letzten Tagen der Karwoche. Alles wird in tono Romano gesungen. Zur Prim wird eine Viertelstunde lang vorher geläutet. Zu den Laudes wie zur Vesper wird das Pater noster immer vom Obern gesungen. Ebenso spricht der Obere alle Benedictionen, auch bei Tisch, das übrige betet der Hebdomadar oder der Obere, wenn er Officiator ist. Die Feste erster und zweiter Klasse werden in Bezug auf die Vespern und das Amt genau nach Missale und Caeremoniale Romanum gehalten. Außer den Kniebeugungen, die im Brevier vorgeschrieben sind, verneigt man sich tief zum Pater noster bei Anfang jeder Hore, in Matutin und Prim auch zum Credo, ebenso bei allen Horen und bei den Nocturnen zum Pater noster, sowie zu dem Credo bei den Preces. Auch während der Oration ist tiefe Verbeugung vorgeschrieben, usw. usw. Zur Vesper wird eine halbe, zur Komplet eine Viertelstunde lang geläutet.

Im weitern ist die Rede vom Officium B. Virginis Mariae, dem Officium Defunctorum, den Gradual- und Poenitentialpsalmen, die nach den Vorschriften des Breviers zu beten sind und die immer rezitiert werden, nur an Allerseelen, am Beisetzungstage eines Abtes oder Paters und an gewissen feierlichen Anniversarien wird das Officium defunctorum gesungen. In Bezug auf die Konventmesse wird eingeschärft, daß dabei immer die Rubriken zu beachten und alles in tono Romano zu singen sei. Beim Gesang des Alleluja im Graduale haben die Diskantisten mit dem Chor abzuwechseln. Auch den Tractus in den Fastensonntagen beginnen die Diskantisten und singt der Chor weiter. Sind zwei Messen an einem Tage zu singen, so wird, vorausgesetzt, daß die erste ein Requiem ist, diese nach der Prim, sonst aber nach der Terz gehalten, die zweite wird nach der Terz oder Non gehalten. An den Festen erster Klasse hält der Abt das Amt und, wenn es ihm beliebt, auch die erste Vesper. Celebrant und Assistenten brauchen beim Gang aus und zu der Sakristei die Birette, ebenso wenn sie während der Messe oder der Vesper sitzen. Der Caeremoniar aber pflegt bei der Messe weder zu sitzen noch ein Birett zu tragen. Auch zu den Privatmessen benützt man die Birette. Vor dem Allerheiligsten wird immer das Birett abgenommen und tiefe Genufluxion gemacht. Nur wenn man in «habitu monastico» daran vorbeigeht, macht man altem Brauch gemäß bloß eine tiefe Inklina-

tion. In Bezug auf Stehen, Knien, Sitzen während der Messe halte man sich an die Vorschriften des Caeremoniale Romanum; die Musikanten sollen dies nach Möglichkeit auch tun.

Für einen verstorbenen Abt oder Mönch hält man die Beisetzungsfeierlichkeiten, wie sie in Uebung sind. Am Tag der Beisetzung, am dritten, siebten, dreißigsten und Jahrestag wird alles nach den betreffenden Vorschriften des Breviers, Missales und Caeremoniales gehalten mit der Absolutio am Grabe. Den Dreißigsten über wird nach der Vesper (in der Fastenzeit um 4 Uhr) am Grabe die Totenvesper gesprochen, ausgenommen am Dritten, Siebten, Dreißigsten selbst. Ist die Vesper für mehrere Verstorbene zu beten, so wird abwechselnd das Grab des einen oder andern besucht.

Beim Gesang hat man sich an den Modus romanus zu halten, ebenso auch bei Prozessionen und Segnungen. In der Kirche darf nichts gesungen werden, was sich nicht in Brevier oder Missale, in der Heiligen Schrift oder den Erklärungen eines Heiligen und katholischen Vaters findet. An den Festen erster und zweiter Ordnung darf mehrstimmiger Gesang verwendet werden, bei denen erster Klasse schon beim Introitus, bei denen zweiter Klasse vom Kyrie an. Je nach Zeit und Gelegenheit darf mit Erlaubnis der Obern auch an andern Tagen mehrstimmig gesungen werden, doch ist das Credo immer, ausgenommen die Feste erster und zweiter Klasse, choraliter zu singen. Das Asperges, resp. Vidi aquam wird nie mehrstimmig gesungen. Die Orgel wird an den Festen erster und zweiter Klasse nie zum Introitus gebraucht, sondern erst vom Kyrie an und zu beiden Vespern, ebenso an Festen erster Ordnung zur Komplet. Ebenso wird die Orgel an allen Festen zu Messe und Vesper gebraucht, die nach außen und innen gefeiert werden, bei solchen, die nur im Kloster begangen werden, braucht man sie nur zur ersten Vesper und zum Amt. Desgleichen an den Festen Duplex majus und an allen Sonntagen (Advents- und Fastenzeit ausgenommen). In der Fastenzeit wird die Orgel nie, auch an Festen nicht gebraucht, im Advent hingegen und der Vorfastenzeit nur an den Festen. Ebenso wird die Orgel benützt in der Osternacht zum Te Deum, ebenso in der Weihnachtsmette und in der Fronleichnamsoktav. Wenn der Abt Amt oder Vesper hält, spielt man die Orgel, wenn er zum Altare oder davon weggeht.

Der Englische Gruß wird von St. Benedikt (21. März) bis zum Fest des hl. Matthäus (21. September) um 5 Uhr, sonst um 6 Uhr morgens geläutet, abends immer nach der Komplet. An allen Sonntagen des Jahres erbittet der Tischdiener für die betreffende Woche nach der Mette den Segen, den ihm der Wochner erteilt. Der Leser aber erbittet sich den Segen, den ihm der Zelebrant vom Altar aus erteilt, am Schluß des Hochamtes. Hält der Abt das Amt, dann hat der Senior nach Weggang des Abtes vom Altar diesen Segen zu erteilen. Am Schluß wird noch bemerkt, daß der Priester, wenn er während des Officiums etwa allein singt oder betet, sich gegen den Altar zu wenden hat.[9]

Der zweite «Ordo Diei» ist etwas später[10] und deckt sich mit dem eben mitgeteilten durchwegs, ausgenommen, daß hier die Zeit der Mette auf 3 Uhr morgens angesetzt und für die Betrachtung nur eine Viertelstunde angesetzt ist (letzteres ist freilich gestrichen und darüber vermerkt, daß sie

eine halbe Stunde zu dauern habe). Diese Aenderung, durch die Einsiedeln als erstes der schweizerischen Benediktinerklöster von der mitternächtlichen Mette zur frühmorgendlichen überging, dürfte im ersten Jahrzehnt der Regierung des Abtes Placidus erfolgt sein, denn in den mit 1641 einsetzenden Kapitelsakten ist davon nie die Rede. Der Grund für diese Aenderung lag zweifellos im Anwachsen der Wallfahrt. Die Betreuung der Pilger, nicht zuletzt das Beichthören derselben, sprach dabei sehr mit.[11] Am 12. Januar 1637 erließ der Abt neue Verordnungen für das innere Leben im Kloster. Zugleich nahm der Abt damals einige Aemterbesetzungen vor. Den Dekan entband er der Visitation in der Au und bestellte dafür P. Leonard, während P. Justus als Beichtiger für die Au bestimmt wurde. Präfekt der Schule wurde P. Sigismund. Dieser sollte auch mit noch einem andern Pater die Dorfschulen besuchen, und zwar jeden Monat, und die Kinder abfragen oder ihnen auch etwas diktieren. Die Klosterschule hatte er alle Quatember in der gleichen Weise zu besuchen. Die Fratres, die bereits Weihen empfangen hatten, sollten nach Gutfinden des Dekans im Konvent deutsche Predigten halten. Die Vesper wird am Vortag von Festen und an den Festen selbst immer im obern Chor, und zwar an Festen erster Ordnung figuraliter gesungen. Desgleichen an den Festen der Mutter Gottes, Maria zum Schnee und Rosenkranzfest ausgenommen. Das ganze Officium wird mit Musik im obern Chor gesungen an Festen erster und zweiter Klasse, die auch in foro exteriori begangen werden. Ausgenommen sind das Jahrzeit der Aebte, wenn dies mit dem Fest der hl. Ursula oder des hl. Justus zusammenfällt; dann werden zwei Offizien gesungen, eines de festo und das andere de Requiem. An Festen zweiter Klasse, die nach außen nicht gefeiert werden, wird das Officium im Chor gesungen, und zwar mit Orgel oder mit dem Regal oder andern Instrumenten. An Aller Aebte Jahrzeit, an Allerseelen sowie bei Beerdigung eines Konventualen wird im obern Chore das Requiem gesungen. Im übrigen soll keine Musik verwendet werden, außer an Festen duplicis classis und an den Sonntagen das Jahr über, nicht aber in der Advents- oder Fastenzeit. Uebrigens sollen diese Vorschriften erst gelten, wenn das Rituale von St. Gallen herübergesandt wird. Der Kapellmeister soll übrigens sehr darauf sehen, daß die Musik dem Gottesdienst angepaßt ist und daß alles, was nach weltlicher Konzertmusik oder dergleichen aussieht, vermieden wird. Auch soll er Sorge tragen, daß alles dem betreffenden Fest angepaßt ist, daß zu lange Gesänge vermieden werden. Wo die Messe länger dauert, kann er während dem Offertorium und der Communio eine kurze Motette einfügen, was auch für die Vesper gilt. Die Officien sollen nicht mehr in der Gnadenkapelle, sondern in Odeo superiori oder im Oratorium des Abtes gesungen werden. Dazu sollen die Fratres wie die Novizen und Sängerknaben in gemeinsamer Ordnung durch die Konventporte gehen und ebenso wieder zurückkehren.

Das Kartenspiel soll im Kloster das ganze Jahr unterbleiben; in der Pfäffikerlässe darf man spielen, doch nur mit Erlaubnis des anwesenden Obern. — Ein Ehrentrunk wird wie bisher verabreicht, d. h. an den Sonn- und höhern Festtagen, auch an den höhern Ordensfesten, am Feste der Patrone und der hl. Adelheid, als der Klostergründerin.[12] Hingegen wird an der Vigil von Weihnachten und Ostern kein Ehrentrunk verabreicht; am Fastnachtssonntag wie auf dem darauffolgenden Dienstag kann even-

tuell zum Nachtessen ein Ehrentrunk gegeben werden. Von Ostern bis Advent geht man wöchentlich zweimal spazieren, im Advent aber nie, hingegen von Advent bis zur Fastenzeit einmal, in der Fastenzeit aber einmal nach Invocavit und einmal nach Oculi. Nach dem Spaziergang soll keiner an Stelle des Trunkes sich ein Glas Milch bringen lassen, außer vielleicht die Knaben, doch diese nur mit Erlaubnis des Dekans.[13]

Von Abt Placidus eigenhändig geschrieben hat sich noch eine Verordnung für den sog. Sihltaltag erhalten. Am Vorabend gehen die Patres den Dekan an, damit er vom Abt die Erlaubnis für diesen Erholungstag erbitte. Indessen ist darauf zu achten, daß keine Pilger da sind und die Patres wirklich frei sind. An einem Tage dürfen aber nicht mehr als drei Patres gehen, damit stets für den Chor genügend Leute daheim sind. Sie dürfen abends während der Komplet die Mette antizipieren und morgens um 4 Uhr oder bei Tagesanbruch weggehen. Der Küchenmeister soll ihnen das Nötige an Wein und Speise mitgeben, wobei Qualität des Weins wie Quantität des Brotes genau vermerkt werden. Sie dürfen nirgends auf dem Wege einkehren oder von Laien etwas annehmen. Die hl. Messe lesen sie in der Magdalenenkapelle im Sihltal, wobei sie darauf schauen sollen, daß die Diener daselbst wenigstens einer heiligen Messe beiwohnen. Sie sollen vor 5 Uhr abends wieder zurückkehren, damit sie am Abtstische teilnehmen können. Nachher dürfen sie ohne spezielle Erlaubnis nicht sitzen bleiben, sondern sollen um 1/2 8 Uhr wieder im Konvent sein, ihre Gewissenserforschung machen und zu Bette gehen. Am andern Morgen dürfen sie bis 4 Uhr ausschlafen.

Auch für die sog. Pfäffikonerlässe hat sich aus dieser Zeit eine Ordnung erhalten. Darnach dürfen die ältern Patres, die nicht gut zu Fuß sind, mittags um 1/2 1 Uhr wegreiten, die jüngeren Patres aber und die Fratres gehen zu Fuß um 12 Uhr weg. Beim Gehen und Zurückkommen, wie in Pfäffikon selbst, haben sie sich jeder Ausgelassenheit zu enthalten und in allem sich bescheiden aufzuführen. Dem Obern oder Senior sind alle zum schuldigen Gehorsam verpflichtet; wer sich verfehlt, ist zu bestrafen. Keiner darf ohne Erlaubnis des Obern auf dem See fahren oder die benachbarten Pfarreien oder sonstwen besuchen. Es soll auch dazu keine Erlaubnis gegeben werden. Zu den Patres Kapuzinern geht man gemeinsam nach Rapperswil. Alle haben um 5 oder spätestens um 6 Uhr aufzustehen. Nach einem kurzen Morgengebet werden gemeinsam die kleinen Horen gebetet. Dann hat ein vom Obern bestimmter Pater die heilige Messe zu lesen, der alle, die nicht zelebrieren, beizuwohnen haben. Mit Erlaubnis des Obern darf man auch anderwärts zelebrieren. Um 10 Uhr ist das gemeinsame Mittagessen, außerhalb dessen niemand etwas genießen darf. Zum Essen selbst dürfen nur die Kapuziner, die Pfarrherren der Stiftspfarreien und eventuell die weltlichen Beamten des Stiftes eingeladen werden. Um 3 oder 1/2 4 Uhr werden Vesper und Komplet gebetet, um 4 Uhr die Mette. Um 5 Uhr ist das Nachtessen. Um 9 Uhr geht man zur Ruhe, worauf absolute Ruhe herrschen soll. Am dritten Tage verlassen jene, die zu Fuß gehen, um 1/2 2 Uhr, die zu Pferd um 2 Uhr Pfäffikon, damit man um 5 Uhr wieder im Kloster ist, wo man eine Viertelstunde später zum Nachtessen erscheint. Auf dem Wege darf nichts zu sich genommen werden. Um 8 Uhr geht man zur Ruhe, um am andern Morgen um 5 Uhr sich zu erheben. Diese Ver-

ordnungen sollen alljährlich zu Beginn der Lässe bei Tisch vorgelesen werden.[14]

Von Abt Placidus stammten auch die Verordnungen für die verschiedenen Klosterämter, wie Dekan, Subprior, Fraterinstruktor, Oekonom, Sakristan, Küchenmeister, Bibliothekar, Gärtenaufseher, Cellerar und die Musikanten.[15]

Die Vorschriften für den Dekan, die nicht weniger als 40 Punkte umfassen, ergehen sich zunächst in mehr allgemeinen Bestimmungen über Wahrung der Disziplin und Ordnung in Kirche und Kloster, seine Funktionen beim Gottesdienst und dergleichen. Ihm obliegt, die Votivmessen zu verteilen und zu bestimmen, wer die Litaneien und das Salve regina zu singen hat, wozu wöchentlich drei oder vier Priester und die Fratres zu bestimmen sind. Auch hat er zu sorgen, daß alle Patres die hl. Messe lesen, und zwar nach einer festgesetzten Ordnung, die nicht leicht abgeändert werden soll. Ebenso hat er die Besorgung des Beichtstuhles zu überwachen. Auch die Betreuung der Klausur obliegt ihm, den Schlüssel zur Klausur hat er des Nachts bei sich zu behalten, doch kann er aus vernünftigen Gründen diesen jeweilen auch einem Laienbruder übergeben. Gelegentlich hat er sowohl in der Kirche wie im Kloster herumzugehen und zu sehen, ob alles und alle in Ordnung sich befinden. Er darf zu diesem Zweck auch während dem Gottesdienst hinausgehen und nachsehen. Die Zellen hat er öfters zu visitieren und daraus alles Ueberflüssige zu entfernen. Er hat ebenfalls den Verkehr mit den Weltleuten zu überwachen, dazu die nötigen Erlaubnisse zu geben und alle Mißbräuche zu verhindern. Auch während der sog. Lässe und in Pfäffikon soll er getreu über die Wahrung der klösterlichen Disziplin wachen. Wenn irgendeine Prozession einfällt oder eine außergewöhnliche Predigt, kann er die Zeit der Horen verschieben. Auch gibt er die Erlaubnis, außerhalb des Klosters zu zelebrieren, doch haben alle zur gemeinsamen Mahlzeit da zu sein und darf keiner außerhalb des Klosters etwas zu sich nehmen. Er gibt die Erlaubnis zu gemeinsamen Spaziergängen, erlaubt auf Bitten des Wochners eine Verlängerung der Erholungszeit oder einen Vespertrunk. Für Kränkliche und Erholungsbedürftige darf er Dispensen erteilen. Er erlaubt, den Arzt zu konsultieren, für eigentliche Kuren u. a. m. ist aber allein der Abt zuständig. Er erlaubt zu baden und auch linnenes Zeug zu tragen, wenn ein vernünftiger Grund vorhanden ist, doch dies nur für kurze Zeit. Auch gibt er die Erlaubnis, zerbrochene Sachen reparieren zu lassen. Alle Briefe, die kommen und gehen, liest und öffnet, resp. schließt der Dekan. Die Gelder, die für Votiven, Litaneien und Salve eingehen, verwaltet er, gibt sie aber am Ende jeden Monats dem Abt. Er verwaltet auch die Opfer, die in den Kapellen auf dem Etzel und in Bennau fallen, sorgt aber auch für diese Kapellen und ihre Bedürfnisse. Er hat den Tod eines Klostermitgliedes sowohl im Stift wie auch den draußen weilenden Klostermitgliedern mitzuteilen.

Der Subprior ist dem Dekan beigeordnet, hat aber nur dann aus eigener Vollmacht aufzutreten, wenn der Dekan abwesend ist oder wenn er von diesem delegiert wird.[16] Dem Fraterinstruktor wie den Professoren für Philosophie und Theologie wird die getreue Erfüllung ihrer Pflichten ans Herz gelegt. Zweimal in der Woche, am Mittwoch und Samstag, haben sie abzufragen; monatlich sind sog. Thesen (Disputationen) abzuhalten, an denen alle teilzunehmen haben. Die Professoren der Philosophie und Theo-

logie werden, damit sie ihrer Aufgabe umso besser nachkommen können, vom ganzen Chor dispensiert, ausgenommen an Sonn- und Festtagen, an denen sie beiden Vespern und dem Hochamt beizuwohnen haben, ebenso den Horen, wenn sie nicht in den Beichtstuhl gehen müssen. Die Schüler sind ebenfalls vom Chor frei, doch haben sie an Sonn- und Festtagen wie auch an den Festen erster und zweiter Klasse dem Chor beizuwohnen. Der Präceptor der Klosterschüler (Gymnasiasten) ist von der Prim und den Vespern dispensiert, wenn er noch Philosophie oder Theologie zu hören hat, sonst aber besucht er mit den Schülern den Chor. Die, die vom Chor befreit sind, haben 3/4 4 Uhr sich zu erheben, um 1/2 5 haben sie mit den andern Gewissenserforschung. Dann hören sie, wenn kein Officium in der hl. Kapelle zu singen ist, die hl. Messe, beten nachher die Horen und beginnen dann ihr übriges Tagewerk.[17]

Der Oekonom hat die Aufsicht über die weltlichen Angestellten, die Güter und Gebäulichkeiten, soweit der Abt dies ihm überträgt. Zu den weltlichen Angestellten gehören einmal die Beamten, sodann der Schreiber und die Handwerker, wie der Chirurg, der Koch, Bäcker, Schneider, Schreiner und Schmied, ebenso der Pförtner, die Werkmeister und Meisterknechte, die dritte Gruppe bilden die eigentlichen Knechte und Mägde. Er hat zu sorgen, daß alle getreu ihren Pflichten nachkommen. Verfehlt sich einer, so teilt er dies dem Abt, oder wenn es sich um schwerere Dinge handelt, dem Consilium mit, ausgenommen was die Blutgerichtsbarkeit betrifft, die vor die weltlichen Behörden gehört. Er stellt die Diener der zweiten und dritten Ordnung ein, hingegen liegt die Bestellung der Offizialen und der Schreiber beim Abte. Der Oekonom wacht auch über die moralische Aufführung der Untergebenen und sorgt, daß sie ihre religiösen Pflichten getreu erfüllen, wobei auf das tägliche Morgen- und Abendgebet besonderes Gewicht gelegt wird. Er wird, wenn es nötig, am Abend vorher, die Arbeiten für den kommenden Tag zuweisen. Die Werkstätten und Arbeitsplätze hat er öfters zu inspizieren. Den Schreibern und andern Angestellten erlaubt er nur ausnahmsweise, abends ein Wirtshaus aufzusuchen. Die Schweigen soll er mit den Offizialen jährlich einmal einsehen. Lehensverträge können nur im Einverständnis mit dem Abt geschlossen werden. Für die getreue Entrichtung der Lehenszinsen hat der Statthalter zu sorgen. Er hat getreu die Zinsbücher zu führen, die Güterverkäufe zu überwachen und die Abgaben davon zu bezeichnen. Er soll sorgen, daß die Grund- und Bodenzinsen wie die Zehnten richtig bezahlt und der Totfall durch die Offizialen eingezogen werde. Aus den eingehenden Geldern wie auch aus dem Verkauf der Käse beschafft er die nötigen Mittel, um Heu, Gras, Vieh, Hühner etc. zu kaufen, so wie es für das Kloster notwendig sein wird. Er gibt dem Küchenmeister jede Fronfasten 25 Kronen, damit dieser das für seine Zwecke Nötige beschaffen kann. Die Gebäulichkeiten inner- und außerhalb des Klosters hat er jährlich wenigstens einmal genau zu besichtigen und für die nötigen Reparaturen zu sorgen. Auch die Grundstücke, ihre Einfriedung usw. hat er in Augenschein zu nehmen, ebenso die Brücken. Desgleichen hat er die Aufsicht über die Wälder, die Fischenzen und die Jagd. Er soll zu diesem Zwecke Angestellte haben, die ihn hierin unterstützen. Er sorgt, daß das nötige Holz für die Küche wie für die Heizung im Winter vorhanden ist. Ebenso sorgt er, daß das nötige gesägte Holz vorhanden ist und führt

darüber genaue Rechnung. Den Knechten und Mägden schreibt er die Tagesordnung vor, sorgt dafür, daß die Schlüssel, besonders zur Nachtzeit, am richtigen Ort sich finden. Die Aborte wird er vorab im Sommer jeden Monat wenigstens einmal inspizieren und für Ordnung und Reinlichkeit sorgen. Die Zehnten in Brütten und Sarmenstorf verkauft er jährlich zusammen mit dem Stiftsammann von Zürich, jene von Ettiswil und an andern Orten in Verbindung mit den betreffenden Ammännern. Die Rechnungen der Ammänner überprüft er zusammen mit dem Stiftskanzler. Mit den Angestellten des Klosters rechnet er am Tage vor St. Gallus und am 17. März in Gegenwart der Offizialen ab. Sonst wird er je nach Notwendigkeit mit den Werkleuten u. a. abrechnen. Er führt nicht nur über alle Einnahmen und Ausgaben, sondern auch über alle vorhandenen Lebensmittel wie Mehl, Getreide, Gemüse, Butter, Fleisch, Salz, Käse, Leder, Holz etc. genau Buch und gibt dem Abt jährlich Rechenschaft. Dazu wird er ein genaues Verzeichnis aller Lebware fügen. Ebenso nimmt er alljährlich ein Inventar aller vorhandenen Werkzeuge auf.[18] Zur Weinlese in Pfäffikon schickt er 50 Pfund Butter und einige Ziegen, ebenso schickt er wie gewohnt Käse als Geschenk nach St. Gerold, Fahr, Münsterlingen usw. Er hat stets den gewöhnlichen Beratungen (Concilium), die je am ersten und dritten Montag im Monat gehalten werden (im Sommer um 8, im Winter um 1/2 9 Uhr) beizuwohnen, ebenso den außergewöhnlichen Beratungen. Dem Chor hat er an Sonn- und Festtagen beizuwohnen, und zwar beiden Vespern und dem Hochamt, ausgenommen er müsse dann Beichthören. Sonst aber verrichtet er seine religiösen Obliegenheiten privatim. Er speist an der Tafel des Abtes, ausgenommen das Mittagessen am Mittwoch und Samstag, an welchen zwei Tagen er mit dem Konvent speist und die gemeinsame Rekreation mitmacht. Bei Tisch soll er sich vor allem um die Gäste annehmen. Muß er auf das Feld gehen, so holt er beim Abt (resp. Dekan) den Segen, doch soll er weitere Gänge nie ohne Gefährten oder Diener machen.[19]

Dem Kustos obliegt die Sorge für den Kirchenschatz. Er hat Inventare der Reliquien, der kirchlichen Gefäße, Gewänder, Schmuckstücke und Kleinodien, der Meßbücher anzufertigen und jährlich nachzuprüfen. Er sorgt, daß die Lampen sowohl im Dormitorium wie in der Kirche richtig besorgt werden. Eine Lampe brennt Tag und Nacht je vor dem Hochaltar, in der St. Johanneskapelle und vor dem St. Katharinenaltar, ferner brennen drei in der Gnadenkapelle, wo weitere zwölf tagsüber gebrannt werden. Auch für die Kerzen hat er zu sorgen. Der Schmuck der Altäre ist ihm anvertraut, er kann dazu die Beihilfe anderer, doch keiner Knaben, benutzen. In der Sakristei soll alles in guter Ordnung, am richtigen Ort und wohl verschlossen sein. Vorab soll er die Kirchenwäsche fleißig inspizieren und für deren Reinerhaltung sorgen. Er soll auch sorgen, daß im Hochaltar die hl. Species mindestens allmonatlich erneuert werden. Ihm obliegt auch die Sorge für das Direktorium, ebenso hat er den einzelnen Patres die Zeit der Zelebration anzuweisen und zu wachen, daß diese auch eingehalten wird. Wird dem Volke außerhalb der hl. Kapelle die hl. Kommunion gereicht — was aber nur im Notfall vorkommen darf — so sind vier Priester mit dem Austeilen derselben zu bestimmter Stunde beauftragt. Nachher wird das Allerheiligste wieder in die Kapelle gebracht, wo die zelebrierenden Priester die hl. Kommunion austeilen. Vor Ostern hat er auch alle Beichtstühle zu

visitieren und nachzusehen, was zu verbessern sei. Die Glocken, die Türme und das ganze Kirchengebäude ist vor Ostern und Allerheiligen zu inspizieren, notwendige Reparaturen sind dem Oekonom oder Abt anzuzeigen. Die Sakristei hat ein Laienbruder im Sommer alle 8 oder 14 Tage zu reinigen, im Winter wenigstens monatlich einmal. Die ganze Kirche soll vor Ostern, nach der Fronleichnamsoktav, vor Maria Himmelfahrt und Allerheiligen und so oft es notwendig erscheint, gereinigt werden. Die Altäre, die Gnadenkapelle, Fenster und Wände sowie die Malereien sollen in der Karwoche vom Staub gereinigt werden. In der Sakristei ist ständiges Stillschweigen zu beachten, doch darf der Sakristan mit Pilgern, die aus Verehrung die hl. Reliquien und den Kirchenschatz sehen wollen, einige erbauliche Worte wechseln. Doch dürfen ohne Erlaubnis des Dekans vormittags keine Personen dahingeführt werden. Nur der Neugierde halber darf niemand dorthin geführt werden. Der Sakristan soll über die Einhaltung des Silentiums wachen und Fehlbare mahnen resp. anzeigen. Der Kustos führt auch die Aufsicht über die Sigristen und sorgt, daß diese sich in allem und jederzeit gut aufführen. Er mahnt Fehlbare und überweist sie in schwierigeren Fällen dem Dekan zur Bestrafung oder Entlassung. Nach dem Hochamt oder nach den Vespern an Festtagen hilft er dem Subkustos die Gewänder versorgen, an gewöhnlichen Tagen überläßt er dies dem Subkustos. Doch sollen beide darauf achten, daß sie den Regulartisch nicht versäumen. Geschenke oder Almosen nimmt er entgegen, nötigt aber niemanden dazu. Aus den Eingängen bestreitet er die nötigen Auslagen, größere Auslagen aber darf er nur mit Erlaubnis des Abtes machen, dem er am Ende des Jahres genaue Rechenschaft zu geben hat. Das 32. Kapitel der hl. Regel soll er besonders eifrig beobachten. Der Unterkustos hat den Kustos in seinen Funktionen zu unterstützen oder bei dessen Abwesenheit ihn zu vertreten. Er soll vor allem um die Reinerhaltung der Sakristei besorgt sein. An gewöhnlichen Tagen legt er die Paramente für den folgenden Tag nach dem Salve zurecht und versorgt diese nach dem Konventamt. Er hat zu sorgen, daß Meßwein, Hostien, Korporale u. a. m. zur rechten Zeit vorhanden sind. Den Kirchenschatz (goldene Kelche, Ketten, Kronen u. a.) hat nur der Kustos Fremden zu zeigen. So oft er irgend einen Mangel entdeckt, soll er rechtzeitig aufmerksam machen. Seiner besondern Sorge sind die Altäre außerhalb des Chores anvertraut, für deren Reinerhaltung er sorgt; ebenso sorgt er, daß die Antependien entsprechend der Farbe der größern Feste geändert werden.[20]

Der Küchenmeister hat sich mit all dem zu befassen, was den Lebensunterhalt im Kloster betrifft. Er soll darum rechtzeitig Sorge tragen, daß alles, was notwendig ist, wie z. B. Wein, Brot, Fleisch, Salz, Butter, Eier, Fische, Geflügel, Gemüse usw. vorhanden ist. Was den Wein anbelangt, so hat er zu sorgen, daß verschiedene Sorten da, vor allem, daß für die Gäste und die Kranken bessere Qualitäten vorhanden sind. Da es nicht jedes Jahr gleichviel Wein gibt, soll er beizeiten Vorsorge treffen, daß alles in genügendem Maße vorhanden sei. Vierzehn Tage vor der Zurzachermesse wird er aufzeichnen, was an getrockneten Fischen, an Gewürzen etc. notwendig, und dies dem Abte einreichen, damit es angeschafft werden kann. Was täglich für den Tisch notwendig, das wird er zur rechten Zeit bereitstellen. Für gewöhnlich ißt er am zweiten Tisch, doch Mittwoch und Samstag am

ersten; am Tisch des Abtes nimmt er nur in Abwesenheit des Oekonomen teil. Für die Gäste sorgt er bei ihrer Ankunft und Abreise sowie für ihre Bedürfnisse, nur beim Essen obliegt diese Sorge dem P. Oekonom. Er führt die Aufsicht über die Köche, die Bäcker, Fischer und Jäger, besonders wenn der P. Oekonom abwesend ist. Er hat sie zu treuer Pflichterfüllung anzuhalten. Geht er in das Dorf, so soll er immer einen Diener bei sich haben. Er begleitet in der Regel den Abt, so oft dieser auswärts geht. Mit dem Fuhrmann bespricht er nach dem Abendessen, was für den folgenden Tag heranzuschaffen ist. Auch die Aufsicht über den Garten und was dort anzupflanzen ist, ist ihm anvertraut. Der Vesper und dem Hochamt hat er immer beizuwohnen, außer er sei rechtmäßig verhindert oder habe Beicht zu hören, das übrige Officium betet er mit dem Abt. Die Komplet wird er immer privat beten. Ist unmittelbar nach dem Amt das Essen, so geht er beim Pater noster weg, um alles gehörig vorzubereiten, ebenso in der Fastenzeit geht er beim Pater noster der Vesper weg, um den Tisch bereit zu machen. Die übrigen geistlichen Uebungen soll er getreu für sich erfüllen und die Messe zu der ihm bestimmten Zeit lesen. Ihm obliegt auch die Fürsorge für die Armen. Er hat dafür zu sorgen, daß sie ihre Almosen erhalten. Was ihnen an Brot gegeben wird, soll täglich aufgezeichnet und am Samstag ihm überwiesen werden. Ebenso soll verzeichnet werden, wer von den Einsiedlern die Wochenbrote und die Suppe an der Pforte bekommt. Er dringt darauf, daß der Pförtner die Aborte stets in Ordnung hält. Ueber all seine Einnahmen und Ausgaben führt er getreu Rechnung und gibt sie am Ende des Jahres dem Oekonom ab, damit dieser sie seiner Rechnung einverleibe. Von allem, was ihm unterstellt ist, hat er ein Inventar aufzunehmen und dies am Ende eines jeden Monats nachzukontrollieren. Er soll auch die Gastzimmer und die Betten häufig nachsehen.[21]

Der Bibliothekar führt die Aufsicht über alle Bücher, mögen sie in der Bibliothek oder anderswo sich finden. Jene, die in der Bibliothek sind, ordnet er nach Klassen und legt davon ein Register an. Er gibt kein Buch heraus, ohne daß der Name des Empfängers aufnotiert wird. Fremden gibt er ohne Erlaubnis des Dekans keine Bücher, und auch dann nur gegen einen Empfangsschein. Neuerworbene Bücher weist er den betreffenden Klassen zu und registriert sie. Er sorgt, daß die Bibliothek rein gehalten und von Zeit zu Zeit gewischt wird, ebenso daß die Fenster zur rechten Zeit geöffnet und geschlossen werden. Ohne Zustimmung des Abtes darf er keine Bücher kaufen. Er allein hat, die Obern ausgenommen, den Schlüssel zur Bibliothek. Auch die Obern sollen entliehene Bücher in das Leihbuch eintragen. Sie sollen auch in der Regel den Untergebenen keine Bücher herausgeben, sondern diese an den Bibliothekar weisen. Die Bücher, die bei Tisch oder als geistliche Lesung im Kapitel zu lesen sind, sucht er heraus und legt sie dem Dekan vor. Ihm obliegt auch, die Homilien, die an Sonn- und Festtagen vorgelesen werden (aus den Predigten des Dionys Carthusiani an die Religiosen), bereitzustellen und bei Abgang von passenden, andere zu bestimmen. Von ihm erhalten die Mitbrüder Papier, Tinte, Federn etc., außer es teile dann der Dekan oder der Vestiarius diese Dinge aus.[22]

Der zum Aufseher über den Garten bestimmte Pater hat die Aufsicht sowohl über die Gärten als auch die Gärtner. Er sorgt, daß im Frühling alles zeitig bereitgestellt und in Ordnung gebracht wird. Der Dekan

wird ihm für diese Arbeiten Laienbrüder oder weltliche Arbeiter zur Verfügung stellen, die während ihrer Arbeit im Garten ihm unterstellt sind. Den für die Blumen bestimmten Platz darf er ohne Erlaubnis des Dekans nicht erweitern; im übrigen pflanzt er vor allem Dinge, die für den Hausgebrauch nützlich sind. Er wird sich deshalb auch mit dem P. Küchenmeister besprechen. Im Sommer ist das sich zeigende Unkraut durch die Gärtner zu entfernen. Er gibt nichts in die Küche, ohne daß der P. Küchenmeister dies anfordert, noch weniger gibt er andern etwas. Heilkräuter, die dem Weine beigemischt werden, kann er gelegentlich für den Regulartisch bereitstellen. Auch für die Winterszeit trifft er zeitig Fürsorge. Er sorgt auch für die Fruchtbäume und übergibt die reifen Früchte dem P. Küchenmeister. Blumen darf er ohne Erlaubnis nicht nach auswärts geben. Diese dienen entweder zum Schmuck der Altäre oder aber zur Herstellung von Heilmitteln in der Apotheke. Von allem ist ein Inventar anzulegen, das jedes Jahr erneuert wird und von dem der Dekan ein Doppel bekommt.[23]

Der Cellerar hat für Wein, Brot, Käse, Ziger zu sorgen. Er soll zu Beginn des Jahres, aber auch das Jahr über immer rechtzeitig darauf sehen, daß alles da ist, was gebraucht wird, vor allem auch in Bezug auf den Wein. Den Wein wird er nach Besprechung mit dem Dekan oder Abt beschaffen, und zwar solchen, der der Gesundheit der Brüder zukömmlich ist. Die Fratres, Laienbrüder und Studenten bekommen billigeren als die Patres. Er verabfolgt ohne Vorwissen des Dekans niemanden einen Trunk. Den sog. Ehrenwein verabreicht er an den festgesetzten Tagen. Den Schlüssel zum Keller oder Brotkasten gibt er nicht leichterdings aus der Hand, nach Möglichkeit besorgt er die Dinge selbst, doch hat er einen Laienbruder als Gehilfen. Eine halbe Stunde vor Tisch sorgt er, daß alles richtig an Wein und Brot bereitgelegt wird, weshalb er auch früher vom Gottesdienst weggehen darf, wenn unmittelbar nachher das Essen folgt. Nach der Verteilung bleibt er im Konvent, bis das Essen vorüber ist, worauf er sorgt, daß das, was übrig bleibt, abgetragen und versorgt wird. Er wird das 31. Kapitel der hl. Regel immer besonders im Auge haben. Von allem legt er ein Inventar an und gibt ein Doppel davon dem Dekan. Die Weinrechnung übergibt er am Ende des Jahres dem Abte.[24]

Schließlich finden sich noch Vorschriften für den Organisten vor. Ihm obliegt die Sorge für die Orgel und die Instrumente, die er vorab vor dem Staub reinhält, weshalb er sie wenigstens einmal in der Karwoche reinigen soll. Die Orgel wird in der Regel zum Gottesdienst gebraucht, indessen wo das Caeremoniale vorschreibt, keine Orgel zu gebrauchen, wird davon abgesehen, außer etwa beim Vierzigstündigen Gebet. Die Große Orgel wird an den Festen erster und zweiter Klasse benützt, sowie an den Sonntagen, an denen der Gebrauch der Orgel erlaubt ist. Die andere Orgel aber an den gewöhnlichen Festen. Der Organist hüte sich, weltliche Weisen beim Gottesdienst zu bringen. Er soll auch nicht zu lange orgeln, damit der Gottesdienst nicht allzusehr in die Länge gezogen wird. Zur Vesper wird die Orgel an den Duplexfesten von Anfang an gebraucht, während Oktaven beim letzten Psalm. Für das Amt wird sie vom letzten Psalm der voraufgehenden Hore an benützt. Der Organist gibt auch den Ton für die Responsorien, Hymnen etc. an. Außerhalb des Gottesdienstes soll niemand ohne Erlaubnis des Dekans die Orgel benützen. Wenn mehrere Organisten da, sollen sie wöchent-

lich abwechseln, außer der Obere verfüge anders; doch soll einer, der vom Obern dazu bestimmt ist, die Oberaufsicht über alles haben.[25]

Als in der Regierungszeit des Abtes Placidus die Zahl der Laienbrüder anstieg — 1664 waren es deren acht —, ergab sich von selbst die Notwendigkeit, auch für sie nähere Bestimmungen aufzustellen. Aus einer Besprechung vom 18. November 1666 erfahren wir Näheres über den Tisch der Laienbrüder. Diese speisten für sich in einem eigenen Raum, dem sogenannten untern Speisesaal (inferius hypocaustum). Es hatte immer einer der Patres mit ihnen zu speisen, entweder der Küchenmeister oder ihr Instruktor oder dann auch ihr Beichtvater. Während dem ganzen Essen war deutsche Lesung, ähnlich wie es die Kapuziner hielten. Während dem Essen war der Schlüssel zur untern Klosterporte im Speisesaal der Brüder aufzubewahren, damit man ihn für den Notfall zur Hand hatte. Die andere Pforte wurde vom Bruder besorgt, der bei Tisch diente. Die Laienbrüder gingen etwas später zu Tisch, damit im Refektorium alles gut vorbereitet war und auch die Kranken richtig bedient werden konnten. Nur an Fasttagen gingen sie gleichzeitig mit den Patres. Nach dem Essen war in beiden Speisesälen alles in Ordnung zu bringen. Zu Mittag bekamen die Brüder eine Suppe, Vorspeise, Fleisch und genügend Gemüse, doch keinen Braten. Zum Nachtessen bekamen sie ein Fleisch. An den Tagen, da der Konvent Ehrenspeise mit Ehrenwein erhielt, bekamen die Brüder die gleiche Ehrenspeise oder dann Braten oder sonst etwas Besseres nach Gutfinden des Küchenmeisters. An den Festen erster Klasse erhielten sie den gleichen Ehrenwein, an den andern Festen aber den Tischwein, den die Patres gewöhnlich hatten. An Fasttagen sollten sie neben der Suppe mehr Fleisch erhalten, damit sie ohne Klagen ihre Arbeiten verrichten konnten.[26] Nach den Kapitelsakten hatte man anfangs Januar 1661 beschlossen, daß die Laienbrüder für sich speisen und in Bezug auf den Tisch nicht den Patres gleichgehalten werden sollten.[27] Als es sich 1668 darum drehte, einem Novizen (Dominik Punth von Lachen) die Fortsetzung des Noviziates eventuell zu untersagen, überließ der Abt zunächst dem Kapitel die Entscheidung, das sich denn auch für die Fortsetzung des Noviziates aussprach. Der Abt war eigens nicht zum Kapitel erschienen, um eine freie Aussprache zu ermöglichen. Nach zwei Tagen aber, den 24. Dezember, erschien er im Kapitel und erklärte, daß er den Novizen entlasse, da dieses Recht nach Ansicht der Juristen dem Abte zukomme. Der Novize ging denn auch und wurde später Offizier in französischen Diensten.[28]

Wie schon bemerkt, begann man unter Abt Placidus 1641 mit dem Protokoll der Kapitelsverhandlungen, das freilich in der Folge nicht immer gleichmäßig geführt wurde. Einen großen Raum nehmen darin die Verhandlungen über Aufnahme der Novizen, Fortsetzung des Noviziates und Zulassung zur Profeß sowie die Auskaufsverhandlungen ein, wobei der Erbteil der Fratres festgelegt wurde.

Für den Gebrauch im Chor legte Abt Placidus 1644 ein Mortuarium oder Necrologium an. Er schreibt in der Einleitung dazu, daß in manchen Klöstern der Brauch bestehe, die Namen der Verstorbenen beim Gedächtnis derselben in der Prim zu verlesen. Dies sei zweifelsohne auch in Einsiedeln früher der Fall gewesen, wie aus alten Brevieren und Kalendarien zu entnehmen sei. Darum habe er nach Möglichkeit alle Namen zusammen-

gesucht; für die Zeit von 934 bis 1530 habe er allerdings nur 56 Namen finden können, obwohl zweifelsohne viel mehr Mönche einst dagewesen seien. Wo der Todestag feststehe, habe er diese auf den betreffenden Tag hin vermerkt, die andern aber so verteilt, daß an sonst freien Tagen auch etwelche Namen gelesen werden könnten. Aehnlich wie beim Martyrologium, wo die Heiligen, deren Fest gefeiert wird, am Tage vorher gelesen werden, so habe er auch die Namen der Verstorbenen auf den Tag vor ihrem Todestag angesetzt. Die Tage, da in der Regel kein Kapitel gehalten werde, habe er aber freigelassen. Von den Wohltätern des Klosters wurden nur jene vermerkt, die dem Stifte liegende Güter gaben.[29]

Aus den Kapitelsakten erfahren wir auch die 1651 getroffene Neuordnung der zu feiernden Feste. In den Januar fällt am 21. das Fest des hl. Meinrad, das mit Oktav begangen wurde; das Fest der hl. Agnes, das sonst auf diesen Tag fiel, wurde auf den 23. verlegt. Bemerkt ist, daß man von St. Meinrad sein Haupt, einen Schenkelknochen, einen halben Armknochen und zwei Stücke von seinem Kleide besitze. Im Februar ist das Fest der hl. Agatha, als Patronin gegen Feuersgefahr, auch nach außen als Feiertag zu begehen, wie dies seit undenklichen Zeiten Uebung. Von dieser Heiligen ist eine Reliquie da, ebenso besitzt man von der hl. Apollonia, deren Fest auf den 9. Februar fällt, den Unterkiefer und andere Reliquien. Das Fest des hl. Fridolin, von dem ebenfalls eine Reliquie da ist, wird am 6. März gefeiert als festum duplex, wie das immer der Fall war. Auf den 28. März fällt als festum secundae classis, das der hl. Märtyrin Bemba, deren Reliquien 1657 nach Einsiedeln kamen. Auf den 1. April ist das Fest des hl. Prokop, Abt, als semiduplex vermerkt, weil man von diesem Heiligen ein Unterarmbein besitzt, das die Gräfin Ursula von Zimmern schenkte und von dem ein wunderbarer Geruch ausgehe. Das Fest des hl. Georg am 23. April ist Feiertag, auch für das Dorf, wegen der Feuersbrunst von 1577. Auf den 4. Mai fällt St. Sigismund, der zweiter Patron des Gotteshauses ist, von dem man sein heiliges Haupt besitzt.[30] Auf den 10. Mai fällt das Fest des hl. Beat, des Apostels Helvetiens, als festum duplex; von diesem Heiligen ist ein Arm vorhanden. Vom hl. Desiderius, Bischof von Vienne, besitzt man sein Haupt und andere Reliquien, weshalb seiner am 23. Mai als duplex majus gedacht wird. Vom hl. Erasmus, dessen Fest am 2. Juni als semiduplex begangen wird, besitzt man eine größere nebst zwei kleineren Reliquien. Ebenso ist vom hl. Alban (21. Juni) ein Arm mit einem Fingerknochen vorhanden. Auch von den Zehntausend Martyrern, deren Fest auf den 22. Juni fällt, sind eine Anzahl Reliquien vorhanden. Seit alten Zeiten wird das Fest des hl. Ulrich am 4. Juli als festum duplex begangen, ebenso das der hl. Margaretha am 20. Juli als festum semiduplex. Auch das Fest der hl. Afra am 7. August wird seit alters gefeiert als festum duplex. St. Hyppolith wird am 13. August als festum duplex gefeiert, weil man von ihm den Oberkiefer besitzt. Auf den 16. August fällt das Fest aller hl. Reliquien, die sich im Stifte finden. Des hl. Pelagius gedachte man seit unvordenklichen Zeiten am 28. August, weil er Patron des Bistums Konstanz war, wovon allerdings nichts bemerkt wird. Auf den 30. August fällt St. Augustin mit dem Gedächtnis der hl. Felix und Adauctus. Am 1. September wird als festum duplex St. Verena gefeiert, wie das von alters her üblich. Vom hl. Dionys, einem Katakombenheiligen, besitzt man seit 1649 den hl.

Leib, weshalb sein Fest als festum secundae classis begangen wurde. Am 6. September wird seit alters des hl. Magnus gedacht, ebenso am 11. der hl. Felix und Regula (duplex), von denen man Reliquien besitzt. Auf den 14. September fällt das Fest der Engelweihe. St. Euphemia am 16. September ist deshalb als festum duplex secundae classis vermerkt, weil Graf Eitel Friedrich von Hohenzollern einen Arm dieser Heiligen schenkte. Fest Kreuzerhöhung ist auf den 17. September angesetzt, das der hl. Cornelius und Cyprian, das ebenfalls auf den 14. fallen würde, auf den 18. Des hl. Januarius gedachte man am 19. September, weil man von ihm ein Achselbein (Scapula) hatte. St. Mauritius und Gefährten sind seit jeher Patrone des Gotteshauses. Vom Heiligen selbst besitzt man einen halben Arm und andere Reliquien, von seinen Gefährten sind zwölf Häupter da. Auch von St. Urs (und Genossen), dessen Fest duplex war, war ein größerer Teil der Wirbelsäule da und von den Gefährten zwei Häupter. Wohl ihres Festes wegen wurde das Fest des hl. Hieronymus auf den 1. Oktober verlegt. Von St. Leodegar, dessen Fest auf den 2. Oktober fiel (semiduplex), besaß man die Hälfte eines Armknochens nebst andern Gebeinen. Auf den 6. Oktober fiel das Fest der Translation der St. Meinradsreliquien. Von St. Sergius und Bachus (7. Oktober) besaß man bedeutende Reliquien; von St. Thyrsus und Gefährten (8. Oktober) waren fünf bedeutende Gebeine vorhanden. Das Fest des hl. Bruno, das sonst auf den 6. Oktober fällt, wird des Translationsfestes des hl. Meinrads wegen auf den 11. Oktober verlegt. St. Justus ist zweiter Patron, sein Fest ein Fest zweiter Klasse. Nach alter Tradition hat man sein hl. Haupt. St. Ursula und Gefährtinnen werden als Fest erster Klasse gefeiert (21. Oktober). Von St. Ursula besitzt man einen Zahn, zwei größere Gebeine und ihr mit Blut besprengtes Collar. Von den Gefährtinnen besitzt man nicht weniger als 25 Häupter, 14 größere Gebeine und 3 Kinnladen, nebst vielen kleineren Reliquien. Das Fest einer der Gefährtinnen, der hl. Cordula, von der mehrere größere Reliquien da sind, wird am 22. Oktober besonders begangen (semiduplex). Auf den 31. Oktober fällt das Fest des hl. Einsiedlermönches und Dekans St. Wolfgang, von dem mehrere größere Reliquien vorhanden sind. Sein Fest wird als solches zweiter Klasse gefeiert. Bedeutendere Reliquien sind auch da von St. Othmar, dessen Fest am 16. November begangen wird, von St. Elisabeth, deren Fest auf den 19. November fällt (je duplex), und von St. Kolumban (24. November), von dem mehrere Reliquien, darunter eine größere, vorhanden sind. Das Fest des hl. Konrad, 26. November als festum duplex secundae classis gefeiert, wird deshalb begangen, weil der Heilige ein besonderer Freund und Wohltäter Einsiedelns war. Im Dezember wird am 4. St. Barbara und am 6. St. Nikolaus gefeiert als festum duplex; von letzterm sind bedeutendere Reliquien da. Von St. Lazarus, dessen Fest auf den 17. Dezember fällt, besitzt man eine bedeutendere Reliquie, doch weiß man nicht recht, ob man ihn als Martyrer oder Bekenner ehren soll.

Zu diesen Festen kommen noch das Fest der Kirchweihe am ersten Sonntag nach St. Jakob und das der hl. Schutzengel am ersten Tag, der nach der Dedicatio S. Michaelis Archangeli frei ist. Auf den 20. März fällt St. Joachim, auf den 25. August St. Ludwig und auf den 4. November St. Karl Borromäus. Das Rosenkranzfest fällt auf den ersten Sonntag im Oktober. Am 20. September begeht man als festum duplex das des hl. Eustach und

seiner Gefährten, da man das Haupt dieses Heiligen besitzt. Schließlich sind noch zu nennen das Fest des seligen Gerold am 19. April, das des seligen Adelrich am 3. Oktober und das der hl. Adelheid am 16. Dezember, die alle als Duplex secundae classis gefeiert werden. Wie das Fest der Unschuldigen Kinder zu begehen ist, steht nicht fest, von diesen hat man zwei Häuptlein und einen noch unversehrten Fuß, nebst andern Reliquien.[31]

Aus einer Aufzeichnung erhellt, daß schon 1639 der Brauch bestand, am Hohen Donnerstag Brote (Mutschli) auszuteilen. Es brauchte damals 2600 Brote.[32]

Offenbar bemühte man sich 1652 in Rom, die Anerkennung des Proprium Einsidlense zu erlangen. Kardinal Costacuti teilte aber mit, daß Rom dieses nicht anerkennen werde, worüber P. Augustin Reding eine eigene «Reflexio» anstellte, um die Einsiedler Ansprüche zu rechtfertigen. Doch scheint in dieser Angelegenheit weiter nichts gegangen zu sein.[33]

Am 18. Januar 1653 teilte der Dekan dem Kapitel mit, daß der Abt, gestützt auf die vom Konzil von Trient den Ordinarien erteilten Vollmachten und auf die Erklärungen bedeutender Kanonisten hin, eine Reduktion der verschiedenen Stiftungen vorgenommen habe, da die dafür seinerzeit ausgesetzten Stipendien in keiner Weise mehr ausreichten. In Zukunft sollte zunächst einmal jeden Tag nach der Vesper in der bisher gewohnten Weise das Salve regina gesungen werden. Jährlich sind in der Gnadenkapelle 30 Messen für Christina von Nassau zu lesen. In der St. Johanneskapelle im Kreuzgang werden wöchentlich fünf heilige Messen für Albrecht von Uerikon und die Seinen gelesen. Alle Samstage, an denen kein höheres Fest einfällt, wird in der Kapelle ein Amt de Beata gehalten, nach Meinung der Obern, doch kann diese Verfügung jederzeit rückgängig gemacht werden. Zu Beginn eines jeden Monats soll ein gesungenes Amt und eine stille hl. Messe gelesen werden. Am Dienstag nach jeder Fronfasten wird am St. Meinradsaltar ein Requiem gesungen, am Vorabend werden nach der Vesper die Totenvesper und nach dem Salve die Totenvigilien gehalten. Am Dienstag nach St. Bartholomäus ist in Oberiberg das Jahrzeit für Josef Amberg mit zwei gesungenen Aemtern und der rezitierten Totenvesper oder dem Miserere zu halten. Am St. Gallustag ist im Beinhaus eine Messe zu singen und eine zu lesen für die Stifter und Wohltäter des Beinhauses sowie des Klosters, doch kann auch diese Verfügung jederzeit rückgängig gemacht werden. Am Dienstag nach St. Gallus ist die Jahrzeit aller Aebte, Stiftsmitglieder, Wohltäter, Beamten, Vasallen, Untertanen des Klosters, wie auch aller Pilger und der hiesigen Rosenkranzbruderschaftsmitglieder in gewohnter Weise. Alle die genannten Aemter und Messen sollen für die Wohltäter im allgemeinen appliziert werden, außer da, wo ganz bestimmte genannt sind.[34]

Mit all diesen Verordnungen und Bestimmungen hat Abt Placidus das klösterliche Leben nicht nur für seine Zeit, sondern auch für die kommenden Zeiten, man kann sagen bis wenigstens auf die Französische Revolution hin grundlegend gestaltet und beeinflußt.

Daß der Abt auch für das Wohl und die Erholung der Seinen bedacht war, vernehmen wir gelegentlich. So erlaubte er den Gebrauch von Bädern oder gewährte Ferienreisen, wobei meist Klöster, wie Muri, Rheinau,

Wettingen u. a. aufgesucht wurden oder aber auch die Angehörigen zu Hause.[35]

Nicht geringe Sorge wandte Abt Placidus der Erhaltung und Mehrung des Kirchenschatzes und nicht zuletzt des Reliquienschatzes zu. Er ließ die alten Reliquienschreine erneuern, ebenso auch das uralte romanische Vortragskreuz. Ein 1648 angelegtes Inventar des Kirchenschatzes hat sich leider nicht mehr erhalten. Ebenso wurde 1650 ein alphabetisches Verzeichnis aller Heiligen, von denen Reliquien sich vorfanden, angelegt. Vor allem bekam man unter Abt Placidus schon eine ganze Reihe von sog. Katakombenheiligen, resp. Reliquien derselben. Im Jahre 1641 schenkte Bischof Johann Baptist Altieri von Camerino dem Abte Partikeln von 13 Heiligen. Im folgenden Jahre brachte der damalige Weihbischof von Konstanz, Franz Johann von Prasberg, weitere Reliquien aus Rom. Unterm 2. Mai 1648 wandte sich der Abt an Innozenz X. und bat um einen hl. Leib aus den Katakomben. Gardehauptmann von Fleckenstein sollte als Vermittler dienen. Der Abt führte unter den Gründen an, daß in Einsiedeln, wohin jährlich über 80 000 Pilger kämen, wohl viele hl. Reliquien wären, aber kein ganzer Leib eines Heiligen. Der Bitte des Abtes wurde in der Folge entsprochen und im Februar 1649 langte in Einsiedeln der Leib des hl. Dionysius an. Durch Gardehauptmann Jost von Fleckenstein erhielt man fast gleichzeitig einen weitern hl. Leib, den der hl. Bemba, der gegen Ende März 1650 in Einsiedeln eintraf. Am ersten Sonntag im September 1650, den 4. des Monats, sollte die feierliche Uebertragung der beiden hl. Leiber stattfinden, wozu die Aebte von Fischingen und Wettingen sowie die Pröpste von Luzern und Beromünster eingeladen wurden. Für die beiden Leiber wurden reich mit Silber beschlagene Schreine angefertigt. Der von P. Konrad Hunger geschriebene Bericht über die Translationsfeierlichkeiten ist leider nur mehr teilweise erhalten. Es war dies die erste große Translationsfeier in Einsiedeln. Durch Gardeleutnant Johann Rudolf Pfyffer erhielt man im März 1654 einen weitern hl. Leib, den des hl. Placidus; er wurde zu Ehren des Abtes so benannt. Die feierliche Uebertragung fand aber erst am 14. September 1659 statt. Die Prozession, die aus fünf Abteilungen bestand, zählte nicht weniger als 80 Gruppen. Dabei wurde ein von P. Gregor Hüsser verfaßtes Festspiel aufgeführt. Ein Kupferstich hielt das Bild der genannten drei Heiligen, ein großes Oelgemälde das der Translationsfeierlichkeit von 1659 fest. Zehn Jahre später, 1669, erhielt man durch Kardinal Ginetti wiederum eine größere Anzahl Reliquien verschiedener Heiliger.[36]

Im Zusammenhang mit dem neu erwachenden Eifer für die Heiligenverehrung stehen auch die Erhebungen der Gebeine der hl. Adelrich und Gerold. Am 16. Mai 1659 wurden in der Kirche auf der Ufnau durch den Abt selbst die Gebeine des hl. Adelrich dem Grabe entnommen. Sie wurden in Einsiedeln gefaßt und am 30. September 1663 in feierlicher Weise nach dem neu errichteten Grabmal des Heiligen überbracht.[37] In ähnlicher Weise erhob man 1662 in der Kirche zu St. Gerold die Reliquien des hl. Gerold aus dem vom Abt Adam Heer seinerzeit erbauten Grabe und brachte sie am 19. April 1663 in feierlicher Weise wieder zurück.[38]

Gelegentlich verschenkte man auch Reliquien. So gab man 1639 dem scheidenden Nuntius Ranutius Scotti ein Haupt aus der Gesellschaft der hl. Ursula. Scotti erbat sich später (1648) auch Reliquien vom hl. Meinrad,

erhielt aber keine.[39] Dem Dekan von St. Gallen schenkte man 1639 Reliquien des hl. Columban. Nuntius Caraffa gab man 1654 Reliquien des hl. Januarius. Auch die Klöster Kempten, Gengenbach, Petershausen erhielten solche.[40]

Unter Abt Placidus wurde die Rosenkranzbruderschaft, die bereits zur bedeutendsten der bestehenden Bruderschaften angewachsen war, weiter ausgebaut. P. Bernard Waibel war damals Präses, nachdem das Kapitel am 24. März 1650 beschlossen hatte, daß inskünftig, um den Pfarrer zu entlasten, ein eigener Vorsteher für diese Bruderschaft bestellt werden solle. Der Präses hatte an Sonn- und Feiertagen mittags den Rosenkranz vorzubeten und die Geheimnisse zu erklären.[41] Es wurden drei Abteilungen bestellt, eine, die die Männer und Frauen, die zweite, die die Jungfrauen, und die dritte, die die Jünglinge umfaßte. Jede Abteilung hatte einen eigenen Rat mit einem Präfekten resp. Präfektin an der Spitze. Daneben gab es einen Gesamtrat von 50 Mitgliedern. Die Jungfrauen selbst waren wieder in drei Chöre eingeteilt zu je 12 Mitgliedern, die bei den Prozessionen in weißen, roten oder gelben Kleidern auftraten. Für die großen Prozessionen schaffte P. Bernard 1651 die dreistangige Fahne an, wie sie bis in unsere Tage noch im Gebrauch war. Seit 1657 hielt man alle Quatember regelmäßig die Ratssitzungen ab. Für lebende und tote Mitglieder wurden bestimmte Gottesdienste gehalten. Neben dieser Bruderschaft wurde am 23. April 1661 durch den Abt die Skapulierbruderschaft in feierlicher Weise eingeführt, nachdem der General des Karmeliterordens am 2. Februar 1660 dazu die Erlaubnis erteilt hatte. Daneben bestand sicher schon 1662 die Bruderschaft der Leibeigenschaft Unserer Lieben Frau, die damals mit den beiden genannten Bruderschaften zum sog. Marianischen Rat verbunden und ebenfalls dem Präses der Rosenkranzbruderschaft unterstellt wurde. Die Bruderschaft der Leibeigenschaft wurde indessen 1688 durch Papst Innozenz XI. aufgehoben und alsdann durch jene der Unbefleckten Empfängnis ersetzt. Um 1648 war ein neuer, prächtiger Rosenkranzaltar erbaut worden, an dessen Kosten Johann Melchior Lindauer und seine Frau Anna Petermann sehr viel beitrugen, so daß man ihnen das Recht einräumte, bei diesem Altar begraben zu werden.[42] Die Bruderschaft der Zünfte wurde 1651 der römischen Bruderschaft vom hhl. Altarssakrament angegliedert und hatte von da an als eine ihrer vornehmsten Aufgaben die Verherrlichung des hhl. Altarssakramentes.[43]

Mit Erlaubnis von Konstanz nahm Abt Placidus 1639 die Grundsteinlegung der Kirche in Wangen vor.[44] Mit gleicher Erlaubnis weihte er auch 1643 Glocken in Eschenbach (Kt. St. Gallen), 1643 in Steinerberg und 1652 in Altendorf.[45] Für Arth benedizierte der Abt ein kleines Glöcklein, das man zu diesem Zweck nach Einsiedeln brachte, den 1. März 1649, und zwar zu Ehren Marias, der hl. Sebastian, Rochus und Christoph.[46] Ebenso nahm er 1636 am 9. und 10. Dezember Glockenweihen in der Stiftspfarrei Feusisberg und in Wollerau vor.[47] In Schwyz weihte er nach dem furchtbaren Dorfbrand von 1642 am 8. Februar 1643, trotzdem der Streit mit Schwyz noch nicht beigelegt war, acht neue Glocken. An die Glocken selber gab er 150 Kronen.[48] Für Einsiedeln selber ließ er von 1636 bis 1638 durch die Gebrüder Rosier aus Lothringen nicht weniger als zwölf Glocken gießen; das Glockenmetall war damals nach dem Schwedenkrieg billig zu erste-

hen. Die Gießer bekamen für ihre Arbeit insgesamt 1257 Gulden.[49] Bei Meister Johann Hinny zu Horgen ließ er auch 1662 eine neue Kirchenuhr erstellen.[50] An Kirchen weihte der Abt am 20. September 1631 die neue Friedhofkapelle und am 4. Oktober 1645 den neuen Hochaltar[51], ebenso weihte er am 25. März 1649 den neuen Rosenkranzaltar und am 16. Oktober d. J. in der St. Moritzkapelle unter der Sakristei einen Altar.[52] Die neue Kirche in Sarmenstorf ließ er 1631 durch den Weihbischof von Konstanz weihen, jedoch unter Wahrung der Rechte des Gotteshauses.[53] Wegen eines vom Abt für auswärts geweihten Altars portatile erhob Konstanz 1668 Protest.[54] Nach Schwyz wurde er 1652 zu den Translationsfeierlichkeiten des hl. Polycarp und zugleich zur Einweihung einer Kapelle eingeladen.[55] Als die von Lengnau bei Baden 1652 eine neue Kirche bauten und die benachbarten Zehntherren um Beiträge angingen, half der Abt mit, indem er die bezüglichen Rechte auskaufte.[56] Zum Kapellbau in Schötz, das zu Ettiswil gehörte, spendete er 1661 100 Kronen.[57] Den Sohn des Obervogtes von Beroldingen in Freudenfels empfahl der Abt 1643 für den Johanniterorden.[58]

Für den Kirchenschatz machte Abt Placidus mehrfach Anschaffungen, so neue Reliquiare. In der Gnadenkapelle hat sich heute noch ein in Augsburg gefertigtes Lavabo mit dem Wappen des Abtes erhalten. Auch der heute noch gebrauchte Abtsstab dürfte aus seiner Zeit stammen. Vor allem gab der Abt dem aus Altdorf stammenden Goldschmied Johann Karl Christen, der bis 1671 in Einsiedeln arbeitete, 1664 die große Monstranz in Auftrag, die allerdings erst unter Abt Augustin Reding 1684 vollendet wurde.[59]

Der anwachsende Konvent legte Abt Placidus den Gedanken an den Neubau des Klosters nahe. Er ließ 1633 durch den Jesuitenbruder Jakob Kurrer in Luzern, der damals in Luzern die neue Hofkirche baute, einen Plan für einen teilweisen Umbau der Kirche und den Neubau eines Klosters anfertigen, der heute noch vorhanden ist. Zum Glück wurde dieser Bau nicht ausgeführt, denn sonst hätte man kaum zu Beginn des 18. Jahrhunderts den imposanten Klosterbau von heute ausgeführt. Im Jahre 1644 dachte man wenigstens an den Neubau des Chores und ließ auch dafür Pläne machen, die aber nicht mehr erhalten sind.[60] Sonst kamen unter Abt Placidus keine größern Bauten zur Ausführung, nicht vielleicht zuletzt deshalb, weil die beständigen Streitigkeiten viel Zeit und Geld in Anspruch nahmen. Dafür wurden bald da, bald dort kleinere und größere Reparaturen gemacht. So ließ er 1631 den Weinkeller vergrößern, 1639 wurde das Haus auf dem Etzel renoviert und ein Stall im Sihltal gebaut, der auf 120 Kronen zu stehen kam; 1640 wurde die Wohnung des Pförtners neu erstellt, 1639 eine neue Schmiede. Die Teufelsbrücke verursachte 1630 und 1641 größere Auslagen. Ebenso auch die Wuhren und die Brücke an der Alp (1657/58), wobei das Gotteshaus an die Kosten, die sich auf 8563 Pfund beliefen, 8030 Pfund beitrug. Dafür überließen die Waldleute dem Gotteshaus ihren Anteil am Bannwald im Bolzberg für ewige Zeiten. In die Sakristei kam 1638 ein Lavabo aus schwarzem Marmor, für das Refektorium wurden in diesem Jahre die Bilder der Ordens- und Ortsheiligen sowie der ersten Bewohner der Gnadenstätte gemalt. Im Jahre 1639 brachte man auch erstmals das hl. Grab in der St. Maria-Magdalena-Kapelle an. In diesem Jahre sowie 1641 wurden der St. Anna- und St. Josefs-Altar renoviert. Für

das Archiv schaffte der Abt 1632 14 Holzkisten an, in denen die Urkunden versorgt werden konnten. Auf der Insel Werd kam 1638 ein neuer Altar in die dortige Kapelle.[61]

An Erwerbungen, die der Abt machte, werden 1629 der sog. Freiherrenberg genannt;[62] 1630 wurde eine Riedmatte um 92 Pfund gekauft, 1631 kam die Ahornweid um 170 lb. dazu. Zwischen 1655 und 1659 erwarb man die sog. Roßweid in Euthal, das Gschwend beim Freiherrenberg, die Rombülweid, die Blatten, den Bolzberg, die Beugen u. a. m.[63] Dafür verkaufte man 1631 eine Weide und eine kleine Matte bei Trachslau um 130 lb., behielt sich aber den dabei liegenden Wald und den Marmorbruch vor.[64] Den Klosterfrauen in der Au verkaufte der Abt 1650 die sog. Beugenweid nebst einem bedeutenden Stück Wald. Die Haupterwerbung aber war 1650 jene der Herrschaft Ittendorf, die man von der Stadt Ueberlingen um 30 000 fl. erwarb. Die Stadt Ueberlingen sah sich zufolge der großen Kriegslasten zu dieser Veräußerung gezwungen, kam aber im Preise dem Kloster sehr entgegen, nicht zuletzt aus Dankbarkeit gegen die Gnadenmutter von Einsiedeln, der sie im Schwedenkrieg ihre Rettung verdankte. Für das Kloster kam der Ankauf nicht zuletzt deshalb in Frage, weil man hoffte, so die Getreidezufuhr aus Süddeutschland, die im vorangegangenen Kriege mehrfach gefährdet war, eher sichern zu können. Am 27. Juli kam der Kauf zustande und am 16. August fand die feierliche Besitzergreifung durch den Statthalter P. Michael Nägeli, den Offizialen P. Columban Ochsner und den Stiftskanzler Johann Jakob Weißenbach, verbunden mit der Huldigung der neuen Untertanen, statt. Im folgenden Jahre erwarb man vom Stifte Salem, das in diesen Gebieten gewisse Einkünfte und Rechte besaß, diese um 12 000 fl., doch zogen sich die betreffenden Verhandlungen noch Jahre lang hin. Gegen den Kauf von Ittendorf machte allerdings 1656 der Graf von Fürstenberg ein Vorkaufsrecht geltend, so daß dieser mit 3500 fl. ausgekauft werden mußte. Auch später noch (1660) setzte es gewisse Schwierigkeiten und Streitigkeiten ab.[65] Dem Kloster wurden um diese Zeit eine ganze Reihe von Herrschaften angetragen.[66]

Als Abt Placidus die Regierung antrat, hatte das Gotteshaus folgende Schulden: Bei Oberst Steiners Erben in Zürich 1100 fl., bei den Jungfrauen von Peyer in Rapperswil 5000 fl., ferner bei Junker Johann Walter von Hallwil zu Blidegg 3000 fl. und beim Komtur zu Mammern 800 fl., welche beide letzten Posten aus dem Amt Eschenz zu verzinsen waren. Wegen früher eingegangener Bürgschaften mußte man an Peter Steiners Erben in Zürich 500 fl. und an das Gotteshaus Wettingen 800 fl. verzinsen. An die Erben von Oberst Steiner konnte der Abt auf Weihnachten 1631 das Kapital zurückzahlen. Im Laufe des Jahres 1632 konnte der Abt auch den Frauen von Peyer ihr Hauptgut zurückzahlen. Ebenso wurde im Laufe des Jahres 1636 der von Hallwil ausbezahlt und bis 1639 war auch die Schuld in Mammern getilgt. Dafür konnte der Abt in der Folge da und dort Kapitalien anlegen, so lieh er den Herren von Schwyz, wie wir früher sahen, 1633 3000 fl. Dem Gotteshaus Fahr lieh er 1632 200 fl., einem Freiherren von Stotzingen 1635 200 fl., der dafür ein Kleinod hinterlegte. Auf der Aamühle in Zug hatte man seit 1626 2900 Münzgulden stehen. Dem Landammann Melchior Keiser von Nidwalden lieh der Abt 800 fl., Landammann ab Yberg in Schwyz hatte 1629 300 Kronen bekommen, ein Freiherr von Schwarzen-

berg 1000 fl. (1638), die Frauen zu St. Peter in Schwyz 101 Kronen, usw.[67] Als man nach Beendigung des Streites mit dem Gotteshaus Weingarten dessen Rechte auskaufte, mußte man seit 1648 10 000 fl. dem Gotteshaus Wettingen verzinsen und zurückzahlen. Erst 1664 hören wir, daß der Abt sich genötigt sah, Geld aufzunehmen, nämlich 1000 Dukaten von Hieronymus von Salis.[68] Von den Grafen von Fürstenberg übernahm man 1665 die Zahlung von 1500 fl. an die Erben von Caspar Schlumpf in St. Gallen.[69] Gelegentlich, wenn auch selten, übernahm das Kloster Bürgschaften, so 1637 dem Kloster St. Peter im Schwarzwald gegenüber 500 fl., 1652 für den Grafen von Montfort Zürich gegenüber 600 Dukaten, so 1656 einem Major de Noel gegenüber.[70]

Gelegentlich hören wir noch von Verpfründungen. So übergab am 12. März 1659 die Beschließerin Elisabeth Hegglin dem Gotteshaus ein Höflein am Beugen, wogegen das Gotteshaus sich verpflichtete, sie zu erhalten. Die Jungfrau Anna Heß übergab 1669 Haus und Garten nebst einigen Grundstücken in Einsiedeln.[71] Der aus Bern stammenden Frau Salome Bucher, die schon längere Zeit auf der Waschhütte lebte und sich um die Besorgung des Leinenzeugs sehr verdient machte, versprach das Kapitel am 29. Dezember 1660, daß man bis an ihr Ende für sie sorgen wolle.[72]

Unter Abt Placidus hören wir auch wieder, daß Pferde nach Italien verkauft wurden. So sandte er 1661 9 Pferde auf den Markt von Bergamo. Die beiden Diener, die mitgingen, verzehrten aber soviel, daß als Erlös nur 72 1/2 Kronen herausschauten. Trotzdem sandte der Abt neuerdings 8 Pferde, die diesmal mit besserem Erfolg verkauft wurden.[73] Unter dem Vieh grassierte 1645 eine Seuche, so daß man an die 800 fl. Schaden hatte. Desgleichen verlor man 1669 durch die Seuche 37 Stück Vieh.[74]

Dem Johann Schindler, Vogt und Waldmann zu Einsiedeln und Landmann zu Schwyz, bewilligte der Abt 1632, in der Waldstatt nach Erz zu graben, doch sollte er den zehnten Teil dem Gotteshaus abliefern.[75] Kaspar Schidaler und Franz Tanner ersuchten 1634, eine Pulverfabrik errichten zu dürfen, was ihnen zugestanden wurde.[76] Im Jahre 1642 hören wir wieder, daß einige an der Staffelwand nach Erz suchten, aber — wie gewohnt — nichts fanden.[77] Im Jahre 1648 begann man im Kloster mit der Kerzenfabrikation; ein gewisser Ulrich X. unterrichtete darin den Bruder Kaspar Strobel, der damit dem Kloster großen Nutzen verschaffte. Mit diesem Gewerbe befaßte sich offenbar auch P. Josef Reider, dem es gelang, weißes Wachs herzustellen.[78] Um 1637 versuchte man auch in Einsiedeln, Reben zu pflanzen. Am 22. November dieses Jahres konnten die ersten Trauben geerntet werden; übrigens fand man um diese Zeit (28. November) in Trachslau noch blühende Rosen.[79] Gelegentlich hören wir auch von Jagden auf wilde Tiere. So erjagten am 2. März 1631 im Auftrag des Abtes einige Jäger, die darauf besonders bewirtet wurden, einen Luchs. Im Jahre 1632 hören wir von wildgewordenen Füchsen (Vulpes), die sogar Menschen anfielen. Jäger aus der March brachten 1661 einen erlegten Wolf nach Einsiedeln, denen der Abt 24 lb. gab. Am 17. September 1648 fingen an die 600 Einsiedler und Schwyzer, die sich auf die Bärenjagd gemacht, einen gewaltigen Bär von 515 Pfund Gewicht an der Schreyen. Er wurde auf einem Klosterwagen nach Schwyz gebracht, wo der erste Fuhrmann Tuch, der zweite eine Krone erhielt. Dem Abt schickten die Schwyzer Herren den

vierten Teil des Bären, der dafür dem Ueberbringer eine Doublone gab. Die Schwyzerjäger erhielten vier, die Einsiedler 2 Lägel Wein.[80]

Aus der Zeit des Abtes haben sich noch mehrere Urfehden erhalten, so 1631 von Melchior Füchslin wegen verbotenen Wirtens[81], 1632 von Adam Schnüriger wegen verbotenen Fischens[82], 1635 von Marx Affenthür wegen Ungehorsams[83], von Martin Suter wegen Fischfrevels[84].

Abt Placidus scheint sich bis 1660 einer guten Gesundheit erfreut zu haben. Anfangs Januar 1660 erkrankte er an einem heftigen Katarrh so sehr, daß er glaubte sterben zu müssen, wenn ihn nicht das Gebet der Seinen am Leben erhalte. Indessen konnte er im April in Begleitung von P. Aegidius die Frauenklöster visitieren. Im Juni unternahm er, begleitet von P. Dekan die Visitation in St. Gallen, ging von da nach Münsterlingen und dann nach Ittendorf. Am 14. Juni besuchte er den Fürstbischof von Konstanz in Meersburg und kehrte am 19. Juni nach Einsiedeln zurück. Doch ließ er um diese Zeit, wie offenbar früher schon, mit 7 Pferden den Sauerbrunnen aus St. Moritz holen, den er mit etlichen andern Patres trank. Im September 1660 visitierte er Pfäfers und ging von da nach St. Gerold, von wo manche Klagen gegen den Propst eingegangen waren. Auf den 12. September erschien er zur Aebteversammlung in St. Gallen. Am 18. September war er wieder im Kloster zurück, wo um diese Zeit eine Reihe von Patres sehr schwer an Dysenterie erkrankt waren; Fr. Meinrad Imfeld starb sogar am 26. September an dieser Krankheit.[85] Auch 1661 ließ er wieder den Sauerbrunnen holen.

Im September 1669 konnte er sein goldenes Priesterjubiläum feiern, bei dem der Abt von Kempten und Fulda, Bernhard Gustav von Baden, geistlicher Vater war. Mit der Zeit machte sich mehr und mehr das Alter geltend, so daß er sich der wachsenden Last der Geschäfte nicht mehr gewachsen fühlte. Er ersuchte darum am 18. Juni 1670 das Kapitel, ihm einen Koadjutoren zu geben. Das Kapitel wollte von einer Abdankung nichts wissen und ersuchte den Abt, entweder die Patres, die er kurz zuvor in der Konstanzer Angelegenheit als Räte bestellt hatte, oder dann einen der Patres mit der Führung der Geschäfte zu betrauen. Der Abt aber überließ dem Kapitel die Entscheidung, das darum den Dekan P. Augustin Reding als Gehilfen des Abtes wünschte. Der bisherige Subprior P. Basil Stricker sollte den Dekan im Chor, P. Paul Betschart den Subprior vertreten. Mit diesen sollte auch P. Bernard Waibel bei wichtigeren Geschäften den Abt beraten. Mit der Aufnahme der Inventarien und der Prüfung der Rechnung der Ammänner wurde P. Wolfgang Weishaupt betraut. P. Bernard sollte auch die Visitation der Frauenklöster übernehmen.

Das Ende des hochverdienten Abtes nahte rascher, als seine Umgebung geglaubt hatte. Er selber war schon lange überzeugt, daß er nicht mehr lange leben würde und bereitete sich darum allseitig auf den Tod vor. Schon am 10. Juli 1670, morgens um 7 Uhr, entschlief der Abt ruhig und friedlich. Die feierliche Beisetzung wurde auf den 18. Juli anberaumt.[86] Er ist der erste Abt, dessen Porträt uns überliefert ist. Ein Bildnis gibt ihn als 30-Jährigen, wie er Beichtiger in Münsterlingen war, als St. Plazidus wieder.[87] Weitere, spätere Bildnisse hängen im Kapitelssaal und in St. Gerold. Ein Kupferstich zeigt den Abt auf dem Todbett.[88]

Die Zeitgenossen sind voll des Lobes über diesen Abt.[89] Am schönsten und treffendsten hat wohl P. Gabriel Buzelin aus dem Stifte Weingarten in seinem Benedictus redivivus den Verstorbenen gezeichnet: Ipso profesto summi Monachorum Archiducis Benedicti decima Julii vere redivivus ad triumphos et latus tanti patris sui jungitur, evocatus e terris et Einsidlensi magnae Matris Archisterio Placidus eiusdem Abbas Princeps Mariana regina dignissimus, magnis sane titulis, ut virtutibus, ad omnem posteritatem celebrandus. Is uti Benedictum Patrem vere per omnia admirabilem, vitae expressit mira imitatione, sic Matris quoque Virginis Benedictae viscera in se ipso continuit, et pietate vere materna non erga suos tantum, sed erga pauperes quoscumque gessit et exhibuit, ex cuius ore nil nisi Divinum, dignumque tanto principe excidit. Fuit patientia admirabilis numquam sui dissimilis, imperturbato ut semper animo, sic vultu, fronte semper serena, ordo modesto, ipsis quoque moribus, nil nisi placidum referentibus, ita ut quicumque ipsum intuerentur, variis pro juribus Deiparae conservandis, aerumnis et vexationibus tentatus, erga adversarios ita se habuit, ut erga amicissimos aegerime ferens, si quis de ipsis male loquerentur, tali tolerantia, quae canonicari mereretur.[90] Ein anderer berühmter Schriftsteller des Ordens, Abt Karl Stengel von St. Ulrich und Afra, in Augsburg, dedizierte dem Abt 1652 ein Buch.[91] P. Maurus Weibel von Petershausen verehrte dem Abt 1669 sein Werk «Chemie und Alchemie».[92] Von ihm selbst bewahrt die Manuscriptensammlung der Stiftsbibliothek noch eine Reihe von Ansprachen und Predigten auf.[93]

Anmerkungen

1. Wahl und Vorleben des Abtes

[1] s. unten.
[2] s. Henggeler, P. R., Die Einsiedler Geschlechter im Mittelalter (Feierstunden, Beilage zum Einsiedler Anzeiger, 1940/41). Wenn Ringholz in seiner Stiftsgeschichte jene Gertrud Reimann, Tochter des Johann vom Reinhof, die Abt Peter II. am 1. Mai 1384 dem Kloster Töß als Leibeigene übergab, als erste Vertreterin des Geschlechtes hinstellt, ist dies jedenfalls nicht haltbar, denn sie war sicher nicht von Einsiedeln, wo es keinen Reinhof gab. Auch müßte das Geschlecht sonst irgendwann vor 1501 erwähnt werden.
[3] Appendix S. 324.
[4] Akten über die Wahl s. A. QB 10, 11, 12, 14. WB (1), 13-18. - Documenta C, S. 27, 43, 48, 75, 76. - A. YB 2-4 (Taxe in Rom, die sich auf 21 Goldscudi 6 Julier belief). Ueber die Vorgänge bei der Wahl s. Collectaneen von P. Josef Dietrich A. JB 1, S. 73 ff. (Kopie). - Ueber die Bestätigung und Weihe A. JB 1, S. 89. Wo sich im Folgenden einfache Verweise auf Quellen des Stiftsarchivs finden, werden nur die Archivbezeichnungen genannt. Der Hinweis «Documenta» bezieht sich auf die gedruckten «Documenta Archivii Einsidlensis», 4 Bde., 1665 ff.
[5] A. FI 5. - Documenta K, S. 99 ff.
[6] A. JF 5. - Documenta K, S. 100-110.
[7] Hauptakten A. MJ 16, 17, 18, 19, 20. Nebenakten A. NJ (1) 14-22. - A. HJ S. 4. - Documenta H. S. 33, 35, 36, 37, 40. - Bestätigung der Privilegien A. BI 22, 23, 25, 26, 27. Documenta G S. 55, 62. H S. 26, 29, 30. Siehe auch A. JB 1, S. 133, 138. - A. GB 4, S. 71, 83, 84, 85, 92, 97, 106, 122, 250, 255.
[8] A. OJ 18-26, Documenta I, S. 26 ff.
[9] A. QJ 9.
[10] A. PJ 1-5.
[11] A. HJ 9, S. 307-309.

2. Der Friedhofstreit in Einsiedeln

[1] A. YK (1), 2-13.
[2] Akten über diesen Streit s. A. GD 1-15. — Baurechnung und Weihe A. GD 16-19. Eine eingehende Darstellung der Vorgänge hat uns P. Josef Dietrich in seinen Collectanea (A. JB 1), S. 79-87 (Kopie) aufbewahrt.
[3] A. GD 9, 13.
[4] A. YK (1), 14-17.
[5] A. YK (1), 18, 19.
[6] A. YK (1), 20-23.
[7] A. YK (1), 24, 25.
[8] A. YK (1), 26-31.
[9] A. YK (1), 32-36.
[10] A. YK (1), 37-40. S. auch Missiven A. HJ 8, S. 4, 19, 20, 477, 493.
[11] A. TK 2, 3.
[12] Documenta L, XLIII, S. 67-70.
[13] Documenta K, Nr. CIV, S. 201.
[14] Documenta K, Nr. CX, S. 206.
[15] A. JB 1, S. 96.
[16] A. JB 1, S. 108.
[17] Ibidem.
[18] A. JB 1, S. 108.
[19] A. HJ 11, Fol. 40 b.
[20] A. HJ 11, Fol. 65 b, 89 b, 94 b.
[21] A. HJ 11, Fol. 60 b, 64 b, 88/89.
[22] A. HJ 11, Fol. 70.
[23] A. HJ 11, Fol. 126 b.

3. Der Streit um die Landeshoheit mit Schwyz

[1] A. FO 6.
[2] A. JB 1, S. 91.
[3] A. EL 10, 11.
[4] A. FL 4.
[5] A. EL 12. U. Rechnung für die gehabten Auslagen A. FL 5.
[6] A. EL 13.
[7] A. EL 14-16.
[8] A. FL 12.
[9] A. FL 7, 8, 10-12.
[10] A. FL 6.
[11] A. NK (1), 1.
[12] A. NK (1), 6, 7.
[13] A. NK (1), 8.
[14] A. NK (1), 9.
[15] A. OK (1), 3.
[16] A. NK (1), 10.
[17] A. OK (1), 5 (Luzern), 6 (Nuntius). — Schreiben von Uri u. Zug an Schwyz s. A. OK (1), 7, 8, 9, die ebenfalls abmahnten.
[18] A. NK (1), 13.
[19] 19. Mai 1637.
[20] A. OK (1), 10.
[21] A. NK (1), 15.

[22] A. OK (1), 10.
[23] A. OK (1), 12.
[24] A. OK (1), 13.
[25] A. OK (1), 14.
[26] A. OK (1), 15, 16.
[27] A. OK (1), 17.
[28] A. OK (1), 17, 18.
[29] A. OK (1), 22.
Eidg. Abschiede 1618-1648, S. 1032, 1033.
[30] A. OK (1), 20, 21.
[31] A. OK (1), 23.
[32] A. OK (1), 4.
[33] A. NK (1), 16. — A. OK (1), 26.
[34] A. OK (1), 2.
[35] A. OK (1), 25.
[36] A. NK (1), 17.
[37] A. OK (1), 28-30.
[38] A. OK (1), 31.
[39] A. NK (1), 19.
[40] A. K (1), 32, 33.
[41] A. OK (1), 34, 35.
[42] A. OK (1), 37-39.
[43] A. NK (1), 21, 22, 23. — A. OK (1), 39, 40, 41.
[44] A. NK (1), 24, 25. — A. OK (1).
[45] A. OK (1), 44.
[46] A. OK (1), 45, 46.
[47] A. OK (1), 47, 48.
[48] A. OK (1), 49.
[49] A. NK (1), 26-28.
[50] A. NK (1), 29.
[51] A. OK (1), 50.
[52] A. OK (1), 51.
[53] A. NK (1), 30, 31.
[54] A. OK (1), 52, 53.
[55] A. NK (1), 32.
[56] Eidg. Abschiede 1618-48, S. 1056.
[57] A. OK (1), 54, 55.
[58] Kälin, Kastvogtei II, S. 64, behauptet dies gestützt auf Verhöre, die die Schwyzer anstellten. Es ist ja nicht ausgeschlossen, daß in diesen Dingen nur mündlich verhandelt wurde.
[59] A. OK (1), 57.
[60] A. OK (1), 56, 58.
[61] A. NK (1), 33, 34. — Dabei eine Widerlegung dieser Ansicht.
[62] A. OK (1), 59.
[63] A. OK (1), 60.
[64] A. NK (1), 35.
[65] A. OK (2), 1, 2.
[66] A. OK (2), 3, 4, 5.
[67] A. NK (2), 1.
[68] A. NK (2), 2.
[69] A. NK (2), 3.
[70] A. NK (2), 4.
[71] A. NK (2), 5.
[72] Luzern anerbot sich sogleich, dahin zu wirken, daß die Konfiskation aufgehoben würde, was aber nicht geschah. Nidwalden sicherte am 15. März erneut seinen Beistand zu.
[73] A. OK (2), 6, 7, 8, 10.
[74] A. OK (2), 13.
[75] 8. April. A. OK (2), 12.
[76] A. OK (2), 13, 14.
[77] A. NK (2), 7.
[78] A. OK (2), 16, 17.
[79] A. OK (2), 18, 19, 20, 21.
[80] A. OK (2), 22, 23.
[81] A. OK (2), 24.
[82] A. NK (2), 8.
[83] A. OK (2), 25.
[84] Eidg. Abschiede, 1618-48, S. 1088.
[85] A. OK (2), 31.
[86] Kälin, Kastvogtei II, S. 68.
[87] A. OK (2), 25, 28, 30, 34, 35, 36, 37, 38. NK (2), 10 (Schreiben Solothurns an Luzern vom 16. August).
[88] A. NK (2), 9.
[89] Brief vom 18. Mai. A. OK (2), 26.
[90] A. OK (2), 29.
[91] A. OK (2), 32, 33.
[92] A. OK (2), 39, 40.
[93] Kälin, II, S. 69.
[94] A. OK (2), 41.
[95] A. NK (2), 11.
[96] A. NK (2), 11, 12, 13. — OK (2), 42.
[97] A. NK (2), 15, 16.
[98] A. NK (2), 17.
[99] A. OK (2), 43, 44.
[100] A. OK (2), 45.
[101] A. OK (2), 46, 47, 49, 50.
[102] A. OK (2), 48.
[103] A. NK (2), 20.
[104] Kälin, Kastvogtei II, S. 71.
[105] Kälin, Kastvogtei, II, S. 72.
[106] Die Aufführung desselben vom 20. Mai 1637 s. A. OK (2), 27.
[107] Kälin, Kastvogtei, II, S. 72, 73.
[108] A. OK (2), 59-62.
[109] A. OK (2), 65.
[110] A. OK (2), 66, 67.
[111] A. OK (2), 70.
[112] A. NK (2), 22, 23.
[113] A. OK (2), 71.
[114] A. OK (2), 53-57.
[115] A. NK (2), 24-26.
[116] A. NK (2), 24-26, Einsatz.
[117] A. NK (2), 26.
[118] A. NK (2), 27.
[119] A. OK (2), 72.
[120] A. NK (2), 28-31.
[121] A. NK (2), 32-34.
[122] A. OK (2), 78.
[123] A. K (2), 74, 75, 76, 77.
[124] A. OK (3), 4.
[125] Kälin, Kastvogtei, II, S. 75. — A. OK (2), 78.
[126] A. OK (3), 2. — Vom 28. Januar 1640 datiert ein Schreiben des Nuntius

an Landammann Im Hof in Uri, worin er diesen um seine Meinung angeht. A. OK (3), 3.

[127] Kälin, Kastvogtei, II, S. 76. — A. OK (3), 5.

[128] A. OK (3), 1.

[129] A. OK (3), 8, 10, 14, 15. — Kälin, Kastvogtei, II, S. 76 ff.

[130] A. OK (3), 7. — Dabei Schreiben von Schwyz an Luzern vom 7. März, worin Schwyz um Bestimmung von Tag und Ort bittet, wo man seine Dokumente vorlegen könnte. A. OK (3), 9.

[131] A. OK (3), 11, 12, 13, 18.

[132] A. OK (3), 16, 17.

[133] A. OK (3), 19-24.

[134] A. NK (3), 1, 2.

[135] Kälin, Kastvogtei, II, S. 79.

[136] Kälin, Kastvogtei, l. c.

[137] Kälin, Kastvogtei, II, S. 79/80.

[138] A. OK (3), 25, 26.

[139] Schwyz beklagte sich bei Uri, daß dessen Vertreter Im Hof in Baden ihr gutes Recht «in schimpflichen Disput» gezogen. A. OK (3), 27.

[140] A. NK (3), 4 und NK (3), 29.

[141] A. OK (3), 30.

[142] A. OK (3), 31.

[143] A. NK (3), 5, 6.

[144] A. OK (3), 32, 33.

[145] A. OK (3), 36, 37, 38.

[146] A. OK (3), 39, 40.

[147] A. OK (3), 42.

[148] A. OK (3), 44.

[149] NK (3), 4. — A. OK (3), 46, 47.

[150] A. OK (3), 48.

[151] A. OK (3), 35.

[152] A. OK (3), 49.

[153] Kälin, II, S. 83. — Eidg. Abschiede 1618-48, S. 1193.

[154] Kälin, Kastvogtei, II, S. 83, 84.

[155] A. NK (3), 10. — A. OK (3), 50.

[156] A. OK (3), 51, an Freiburg.

[157] Kälin, Kastvogtei, II, S. 85.

[158] A. OK (3), 54.

[159] Verzeichnis der Gebüßten A. OK (3), 42.

[160] A. NK (3), 12. — A. OK (3), 52, 63.

[161] Eidg. Abschiede, 1618-48, S. 1197. — Kälin, Kastvogtei, II, S. 86. — A. OK (3), 56, 59, 60.

[162] A. OK (3), 61, 62.

[163] A. NK (3), 11.

[164] A. OK (3), 58, 64.

[165] A. NK (3), 13-16.

[166] A. OK (3), 67, 68.

[167] A. NK (3), 18, 19.

[168] A. OK (3), 69.

[169] A. NK (3), 20.

[170] A. NK (3), 20-23. — A. OK (3), 74, 75.

[171] A. OK (4), 2-4.

[172] A. NK (4), 1, 2.

[173] A. OK (4), 6, 7.

[174] A. NK (4), 3, 4.

[175] A. NK (4), 6, 7.

[176] Akten über die Konferenz s. A. NK (4), 11-15.

[177] A. NK 14, 15.

[178] Projekte s. A. NK (4), 16-26.

[179] Vgl. dazu Schreiben von P. Apollinaris und P. Martin vom Juli 1642. A. OK (4), 9, 10.

[180] A. NK (4), 28.

[181] Kälin, Kastvogtei, II, S. 91, 92. — Schreiben des Generalvikars von Basel vom 8. Oktober s. A. OK (4), 12.

[182] A. OK (4), 14, 16.

[183] A. OK (4), 15.

[184] A. OK (4), 29.

[185] A. NK (4), 31-33.

[186] A. NK (4), 34.

[187] A. NK (4), 35, 36.

[188] A. OK (4), 17-22.

[189] Den ganzen Handel hat Joh. Bapt. Kälin in den Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz (1. und 2. Heft, 1882 ff.) behandelt. Er benützte dazu sowohl die in Schwyz und Luzern liegenden Akten wie jene des Stiftsarchivs Einsiedeln, stellt sich aber durchwegs mehr auf den Standpunkt der Schwyzer, was gewisse Ausfälle erklärt. — Ueber diesen Handel findet sich im Stiftsarchiv neben den Haupt- und Nebenakten in A. NK 1-4 und A. OK 1-5 noch weiteres Material vor. Es sind vor allem die handschriftlichen Abhandlungen über die Landeshoheit und Kastvogtei in A. VJ 4-11, A. LK 1-17. Dazu eine Dissertation über das Werberecht in Einsiedeln von P. Mauritius Symian (A. LK 18), eine solche über das Territorium Einsidlense von P. Michael Schlageter (A. LK 19), sowie die Abhandlungen über die Landeshoheit in A. DL 1-3. Auch in den Collectaneen von Dietrich (A. JB 1) findet sich viel einschlägiges Material, das meist auf die Originalakten zurückgeht, ebenso im Diarium des P. Mauritius Symian (A. GB 4). Die Missiven des Abtes Placidus enthalten im allgemeinen wenig Briefentwürfe aus dieser Zeit, resp. erst aus den letzten Jahren 1642-45 (A. HJ 8, 9, 11).

[190] A. RK 1. Dazu Kapitelsakten zum 22. Mai 1665, wo über die Verhandlungen berichtet wird. A. CC 5, S. 236.

[191] A. DJ (1), 1, 2.
[192] Akten s. A. PK 1-10.
[193] A. QK 1-15.
[194] A. BL 22. — Aus der Zeit des Abtes Placidus haben sich eine Anzahl von Urfehden erhalten, s. A. BL 18-23. Die Freiheit des Gotteshauses wurde mehrfach in Anspruch genommen. — S. Documenta J, Nr. LXL, S. 55-58.

4. Der Jurisdiktionsstreit mit Konstanz

[1] Vgl. Steiger K., Zur Vorgeschichte des St. Gallisch-Konstanzischen Konkordates vom Jahre 1613. Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte, XVII., 1923, S. 105 ff.
[2] A. BA 8. — Doc. B, Nr. XLIII, S. 131.
[3] A. BA 9, 10, 11.
[4] Ueber all diese Vorgänge gibt einläßlich Aufschluß das « Actuarium Jurisdictionis ecclesiasticae exempti Monasterii Einsidlensis . . .», das P. Kolumban Ochsner 1646 anlegte in A. Y 1.
[5] Gesammelt in A. Y (2).
[6] A. Y (1), 6 und 7.
[7] A. Y (3), 2.
[8] A. Y (3), 5, 6.
[9] A. Y (3), 9-13.
[10] A. Y (3), 14, 15.
[11] A. P 7, 8.
[12] A. P 9, 10.
[13] A. P 12. — A. Y (4), 4-7.
[14] 23. Oktober 1666. A. Y (4), 3, 8.
[15] A. Y (4), 9, 15, 16, 20.
[16] A. P 13. — A. Y (4), 18, 19. — Gedruckte Kopien des Motu proprio dabei.
[17] A. Y (5), 4.
[18] A. Y (5), 4-6.
[19] A. Y (5), 3.
[20] A. P 15.
[21] A. Y (5), 6, 7, 9, 10, 11, 14, 16. — Y (6), 2, 4, 7, 8, 9, 11, 12.
[22] Instruktion für P. Dekan und die Abgesandten A. Y (6), 3. — Beglaubigungsschreiben für die Vertreter Einsiedelns vom 4. Januar 1669. A. P 17.
[23] Schreiben an die Kardinäle Rospiglioso und Azolino vom 30. März 1669 s. A. Y (5), 15.
[24] A. Y (6), 6, 7.
[25] A. P 18.
[26] A. P 19-24. — A. Y (5), 17, 18, 19.
[27] A. P 24-26.
[28] A. Y (5), 20, 21.
[29] A. Y (5), 20.
[30] A. Y (5), 23.
[31] A. Y (5), 27, 34. — Y (6), 11, 12.
[32] A. Y (6), 14.
[33] A. Y (6), 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22. — Rezeß vom 20. August 1669. A. P 29.
[34] A. Y (5), 31.
[35] A. Y (6), 10, 23-28.
[36] A. Y (5), 32.
[37] A. Y (5), 35.
[38] A. P 30.
[39] A. Y (5), 34.
[40] A. Y (5), 37.
[41] A. P 31. — A. Y (6), 29.
[42] A. P 32.
[43] A. P 33.
[44] A. Y (5), 39. — A. P 35.
[45] Ueber den Streit mit Konstanz s. die Hauptakten in A. P 1-36, dazu die Nebenakten (dabei eine Reihe von Abhandlungen usw.) in A. Y (1), 1-7, Y (2), 1-2, Y (3), 1-18, Y (4), 1-20, Y (5), 1-44, und Y (6), 1-39. Gedruckt in Documenta A. Nr. LXIV, S. 114 ff. — Dazu Symian, P. Mauritius, Diarium A. GB 4, S. 167, 169, 273, 277, 281-294. P. Josef Dietrich, Collectaneen A. JB 1 (III), S. 135 ff. — Missiven des Abtes Plazidus (verschiedenen Inhalts) A. HJ 8, S. 33, 183. — A. HJ 9, S. 6, 43, 105, 317, 327. — A. HJ 11, Fol. 49 b, 55, 111, 231, 233, 240.

5. Der Streit mit dem Stifte Weingarten

[1] F. ED 8, Nr. 9-11, 9 und 10.
[2] Documenta K, Nr. XXIII, S. 108 ff.
[3] Documenta P, Nr. CX und S. 199, resp. 203 und S. 208.
[4] S. Grabherr Josef, Die reichsfreie Herrschaft St. Gerold. S. A. aus dem XXXVI. Vorarlberger Museums-Jahresbericht pro 1897 (Bregenz, J. N. Teutsch), S. 54 ff. — Akten über den Streit s. F. CB u. d. ED. — Documenta Q., Nr. XI, S. 6. — Vgl. Collectaneen von P. Josef Dietrich, A. JB (1), S. 92 ff., 98 ff. (III), S. 32 ff., 100 ff., 140. — P. Mauritius Symian, Diarium A. GB 4, S. 84. — Vgl. Missiven des Abtes Placidus A. HJ 8, Nr. 1, Fol. 4, 5, 6. S. 407, 418, 468, 614, 463, 476, 479, 480, 523, 533, 536, 559, 609.
[5] A. GB 4, S. 73 ff.
[6] ib. S. 172.
[7] B. PD 5, 6.
[8] Missiven des Abtes Placidus A. HJ 11, Fol. 16, 32, 33, 37-39, 161, 181-89.
[9] T. BB 1.
[10] W. C. 19.
[11] V. B 20-23.
[12] B. SA 8.
[13] H. L 2.
[14] P. Martin Baur, Geschichte von Sar-

menstorf, Einsiedeln, Benziger, 1942, S. 66.

[15] V. N 30-33.

[16] F. Y 1.

[17] F. X 1 ff.

[18] Ringholz P. Odilo, Die Kulturarbeit des Stiftes Einsiedeln (Benziger, 1912), S. 29.

[19] Ueber diese Vorgänge findet sich zahlreiches Material in A. VR 21. — Ferner s. A. GB 4, S. 220. — A. GB 5, S. 83. — A. HJ 11, Fol. 97 b.

[20] Ueber diesen Handel findet sich darum auch im Stiftsarchiv ein sehr großes Material. A. VR 7-18. Ferner A. HJ 8, S. 445, 507, 529, 533, 550, 577, 591. A. HJ 9, S. 136, 196. — A. JB 1, S. 134, 135, 139. — A. HJ 11, Fol. 134.

[21] A. FI 14-17. Ueber die Vorgänge zur Zeit des Krieges s. auch Missiven des Abtes A. HJ 9, S. 170, 173, 175, 176, 178, 184, 187. — A. GB 4, S. 232, 236. — Ein Verzeichnis der 1656 zum Schutze des Klosters aufgebotenen Mannschaft s. A. EL 19. Ein Empfehlungsschreiben des Abtes für den belgischen Franziskaner P. Petrus, der als Feldprediger ein Truppenkontingent aus Bellinzona begleitete und der sich längere Zeit in Einsiedeln aufhielt s. A. HJ 9, S. 230.

[22] A. HJ 8, Nr. 15.

[23] A. JB (L), S. 88, 117, 121, 123.

[24] A. JB 1, S. 130.

[25] A. HJ 11, Fol. 103 b.

[26] A. JB (L), S. 121.

[27] A. XR 13.

[28] A. XR 6.

[29] A. JB 1, S. 122. — A. GB 4, S. 124.

[30] A. XR 8. — A. JB (III), S. 146.

[31] A. XR 7.

[32] A. HJ 11, Fol. 230 b.

[33] A. XR 10.

[34] A. HJ 9, S. 68, 165.

[35] A. HJ 9, S. 283.

[36] A. HJ 11, Fol. 67.

[37] A. GB 4, S. 158.

[38] A. XR 5, 9.

[39] A. JB 1 (III), S. 143.

[40] A. JB 1 (III), S. 149.

[41] A. XR 12. — A. GB 5, S. 73. Bei Bürgermeister Salomon Hirzel nahm der Abt 1649 2040 gl. auf A. HJ 11, Fol. 87.

[42] A. HJ 9, S. 318 ff. — Antwort Obwaldens an den Abt ib. S. 325.

[43] A. GB 4, S. 227.

[44] A. EL 30, 31.

6. Abt Placidus und der Benediktinerorden

[1] A. GB 4, S. 114.

[2] Documenta F, Nr. LVII, S. 81. A. EF 6.

[3] A. GB 4, S. 81, 91.

[4] s. Kiem P. Martin, Die Schweizerische Benediktiner-Congregation in den drei ersten Jahrhunderten ihres Bestehens (Solothurn, Union, 1902), S. 16 ff.

[5] s. Kiem l. c. S. 17 ff. Korrespondenz des Abtes mit Disentis s. Missiven A. JB 1 (I), S. 120. (III, 133, 141, 144). GB S. 189, 202. — HJ 8, 16 ff. Speziell den Handel mit Ursern betreffend S. 442, 452, 516, 532 ff.

[6] Unter den Missiven des Abtes finden sich in A. HJ 8 sehr viele Briefentwürfe an den Abt von St. Gallen, die meist die Kongregation betreffen. Weitere Briefe s. A. ZB (1), 20. Ebendaselbst finden sich aber auch viele Briefe nach Disentis, Pfäfers und Muri, vereinzelt auch an die andern Klöster. Ueber die Beziehungen des Abtes zur Kongregation s. auch A. JB 1, S. 111, 112, 114, 122, 130, 133, 140, 141. (III, S. 122, 136, 141, 144, 157).

[7] A. TR 3. — A. HJ 9, S. 85. — Missiven des Abtes A. HJ 8, S. 38, 59, 229, 333, 350, 351, 352, 357, 363, 397, 399, 401, 407, 482, 508, 528, 531, 573, 578, 579, 585, 607, 613, 620.

[8] A. HJ 11, Fol. 29.

[9] A. TR 5. — Gratulationsschreiben u. ä. s. A. HJ 8, S. 611, A. HJ 9, S. 71, 235. — A. HJ 11, Fol. 48, 62, 81, 115, 116.

[10] A. HJ 11, Fol. 9, 39, 51.

[11] A. HJ 11, Fol. 43, 45.

[12] Briefe an diese und andere Patres s. A. HJ 8, S. 73, 113, 171, 232, 272, 301, 313, 350, 520, 615. — A. HJ 9, S. 24, 49, 51, 207, 210, 214, 329, 331, 332.

[13] A. RR 4, 15. Missiven nach Wettingen A. HJ 8, S. 537, 556, 607, 611, 623.

[14] A. JB 1 (I), S. 113, 116. — A. HJ 8, Nr. 16. — A. HJ 9, S. 99.

[15] D. I, 3 ff.

[16] A. GB 4, S. 208.

[17] A. JB 1, S. 134. — GB 4, S. 270. — Missiven nach Münsterlingen A. HJ 8, S. 23, 42, 56, 62, 84, 106, 145, 174, 295, 304, 310, 374, 212, 232, 153. — A. HJ 11, Fol. 1, 4, 10, 12, 20, 59, 209.

[18] A. JB (I), S. 141.

[19] A. GB 4, S. 147, 272, 276. Missiven nach Seedorf A. HJ 9, S. 271, 282. — A. HJ 11, S. 141, 143.

[20] A. JB 1 (I), S. 121, 124. — Missiven A. HJ 8, S. 557, 561.

[21] A. JB 1 (I), S. 124.

[22] A. HJ 11, Fol. 99 ff.

[23] s. A. RR 5, 4. — RR 6 und 7. A. HJ 11, Fol. 30, 32, 39, 52, 159, 203, 245. — A. HJ 8, S. 415, 482, 531.
[24] A. JB 1 (I), S. 121-124.
[25] A. RR 8, 3. A. HJ 8, S. 499. — Kiem, Die schweizerische Benediktinerkongregation, S. 21 ff. — Diesbezüglich auch die Korrespondenz mit dem Abt von Adelberg A. HJ 8, S. 325, 342, 522, 525, 594, 617.
[26] Ringholz, P. Odilo, Salzburg und Einsiedeln in ihren gegenseitigen Beziehungen, Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens, 1912, S. 653 ff. — Betschart, P. Ildefons, Salzburg und Einsiedeln, Beigabe zum 112. Jahresbericht der Stiftsschule Einsiedeln, 1950/51, Einsiedeln, Gebr. Eberle, 1951. — A. RR 4, 3. — Missiven A. HJ 9, S. 25, 26, 274, 275, 280, 283, 292, 304, 305. A. HJ 8, S. 386.
[27] Ringholz l. c., S. 663. — A. JB 1, S. 113. — GB 4, S. 170.
[28] A. JB 1, S. 135.
[29] A. RR 12, 10. — A. GB 4, S. 177.
[30] A. RR 3, 4; RR 12, 8 und 9. — A. HJ 8, S. 44 ff.
[31] A. RR 2, 7.
[32] A. RR 2, 8; 12, 7. — A. HJ 11, Fol. 91.
[33] A. RR 2, 9 und RR 12, 4.
[34] A. RR 2, 11.
[35] A. RR 2, 12.
[36] Missiven A. HJ 9, S. 70, 91, 267, 294, 301, 311. — An P. Basil S. 11, 12, 21, 23, 25, 26.
[37] A. JB 1 (I), S. 130. — A. RR 2, 13.
[38] A. RR 12, 16.
[39] A. RR 12, 6. — A. GB 4, S. 177.
[40] A. RR 2, 15.
[41] A. RR 2, 18.
[42] A. RR 12, 5. — A. GB 4, S. 287. — A. JB, S. 113, 116, 121.
[43] A. RR 3, 5.
[44] A. RR 4, 1. — A. RR 12, 11. — A. GB 4, S. 197. — A. HJ 9, S. 303, 340. — A. HJ 11, Fol. 150, 155, 212, 229. — A. HJ 8, S. 34, 252, 285, 412, 500, 608.
[45] A. RR 4, 5.
[46] A. RR 12, 12. — A. HJ 8, S. 48, 362.
[47] A. HJ 9, S. 127, 225. — A. HJ 11, Fol. 78 b, 210.
[48] A. RR 2, 5. — A. JB 1 (III), S. 143. — A. GB 4, S. 121.
[49] A. RR 4, 13.
[50] A. RR 4, 4. Dabei Verzeichnis des Fluchtgutes.
[51] A. RR 4, 10.
[52] A. RR 4, 12. — A. HJ 11, Fol. 17-20.
[53] A. RR 4, 14. — A. HJ 11, Fol. 81.
[54] A. RR 4, 16. — A. HJ 9, S. 58. — A. GB 4, S. 248.
[55] A. RR 4, 17. — A. GB 4, S. 123. — A. HJ 8, Fol. 530.
[56] A. GB 4, S. 114. — Vgl. P. Rudolf Henggeler, Die Flüchtlingshilfe der schweizerischen Benediktinerklöster zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Studien und Mitteilungen OSB, 1951, S. 196 ff.
[57] A. RR 12, 15.
[58] A. RR 3, 3.
[59] A. HJ 9, S. 282/O.
[60] A. HJ 11, Fol. 79.
[61] A. HJ 9, S. 144.
[62] A. HJ 9, S. 242.
[63] A. HJ 9, S. 322. — A. HJ 11, S. 207.
[64] A. SR 1, 1.
[65] Documenta F, S. 81. — A. GB 4, S. 82. — A. JB 1, S. 90.
[66] Documenta F, S. 78. — A. JB 1 (III), S. 140.
[67] Documenta F, S. 80. — A. JB 1, S. 109 (III), S. 122. — A. GB 4, S. 111.
[68] A. JB 1, S. 110. — A. GB 4, S. 153.
[69] A. GB 4, S. 189.
[70] Documenta F, S. 96. — A. JB 1 (III), S. 154. — A. GB 4, S. 275.
[71] Documenta F, S. 96. — A. GB 4, S. 273, 279.
[72] A. GB 4, S. 287.
[73] A. GB 1 (III), S. 123.
[74] Documenta B, S. 111, 112.
[75] A. AF (1), 17, 18.
[76] A. AF (1), 20. Korrespondenz der Nuntien s. A. AF (1), 12-20. — Missiven des Abtes an die Nuntien in A. HJ 8, 9, 11. Einzelne Höflichkeitsschreiben s. Documenta B, S. 116-121. — Siehe auch A. GB 4 passim.
[77] Documenta B, S. 81-98. Vgl. auch A. JB 1, S. 106, 109, 111, 117, 141, (III), S. 65. — A. GB 4, S. 105, 161, 201, 231.
[78] A. GB 4, S. 193.
[79] A. FA 6. — Documenta A. S. 102.
[80] (1634, 1635, 1639, 1644, 1647, 1655), Documenta A. S. 41 ff. — A. RA 11 ff.
[81] (1654). — A. IA 2. — Documenta A. S. 112. — A. GB 4, S. 226, 252.
[82] A. AD 2, 6, 7. — Documenta A, S. 98 ff.
[83] A. GB 4, S. 224.
[84] A. JB 1, S. 91.
[85] A. LJ 2, Nr. 2, 3. Mit Verzeichnis der Ernannten. — Legitimationsurkunden s. A. HJ 11, Fol. 73-77, 193.
[86] A. EA 2. — Documenta B S. 158.
[87] s. A. HJ 11, S. 197, 201, 205.
[88] A. HJ 9, S. 34, 36, 227. — A. HJ 11, Fol. 91, 108.
[89] A. HJ 11, Fol. 91.
[90] A. HJ 9, S. 240. — A. HJ 8, S. 481.

[91] A. HJ 9, S. 86, 119, 129, 238.
[92] A. HJ 9, S. 193. Ebendort auch Zeugnisse für Compostelapilger S. 215, 220.
[93] A. HJ 9, S. 27, 29.
[94] A. HJ 9, S. 128.
[95] A. HJ 11, Fol. 28 ff.
[96] A. HJ 11, S. 229.
[97] A. HJ 9, S. 202.
[98] A. HJ 9, S. 46 ff.
[99] A. HJ 11, S. 246.
[100] 1653; A. HJ 11, Fol. 102.
[101] 1658; A. HJ 9, S. 338.
[102] A. HJ 11, S. 173, 173. — HJ 9, S. 227.
[103] A. HJ 11, S. 178.
[104] A. HJ 11, Fol. 46, Fol. 119-123.
[105] A. HJ 11, Fol. 77.
[106] A. HJ 11, Fol. 34, 137.
[107] A. HJ 9, S. 152.
[108] A. HJ 11, Fol. 117. — A. YR 8, 4. — A. HJ 9, S. 138, 139, 269, 270 ff.
[109] A. HJ 11, Fol. 208, 102.
[110] A. HJ 11, Fol. 24.
[111] A. HJ 11, Fol. 202.
[112] A. HJ 9, S. 19, 20. — Zeugnis für Sekretär Rüeplin ib. S. 321.
[113] A. HJ 8, S. 107.
[114] A. HJ 11, S. 222.

7. Vater der Seinen

[1] Zahlreiche Briefe an ihn s. A. HJ 9, S. 100, 102, 106, 108, 110, 113, 115, 117, 129, 131, 132, 134, 169, 233. — Ueber die Einzelnen vgl. Henggeler, P. Rudolf, Monasticon Benedictinum Helvetiae, III. Profeßbuch von Einsiedeln.
[2] Briefe in dieser Angelegenheit s. A. HJ 9, S. 12, 16, 17, 22, 23, 122.
[3] Vgl. Ringholz, P. Odilo, Schüler und Lehrer aus dem Benediktinerstifte Einsiedeln an auswärtigen Schulen, Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens etc., 1912, S. 493 ff. — An die Fratres in Lyon haben sich eine Reihe von Briefen des Abtes erhalten in den Missiven A. HJ 8, S. 24, 26, 42, 72, 74, 82, 83, 85, 97, 104, 105, 108, 110, 118, 132, 151, 153, 159, 231. Siehe auch A. JB 1 (III), S. 135, 142.
[4] A. VC 3.
[5] s. Ringholz, P. Odilo, Schüler und Lehrer etc. In den Missiven finden sich gelegentlich Briefe, die Erbschaftsangelegenheiten der Patres betreffen, so wegen P. Placidus Meyer A. HJ 9, S. 14. — P. Dionys Hartmann ib. S. 65. — Briefe an P. Hieronymus von Roll A. HJ 8, S. 485, 500. — P. Mauritius Claus in Münsterlingen A. HJ 9, S. 315. — P. Dominik Riser in Ittendorf A. HJ 9, S. 337. — P. Thietland Ceberg, der beleidigt worden war und für den der Abt Widerruf verlangte, A. HJ 11, S. 204. — Dimissoriales s. A. HJ 9, S. 66, 73, 93, 182, 183, 296, 297, 343, 344.
[6] A. JB 1, S. 135, 138. — (III), S. 142.
[7] Vgl. Benziger, Dr. Karl J., Geschichte des Buchgewerbes im Fürstlichen Benediktinerstift U. L. F. von Einsiedeln, Benziger 1912.
[8] A. MC 1.
[9] A. HC 1.
[10] A. HC 1.
[11] In A. HC 2 hat sich noch eine eingehende Abhandlung für die Ansetzung der Mette auf 3 Uhr erhalten.
[12] Aus einem gestrichenen Passus ist dies zu entnehmen.
[13] A. MC 3.
[14] A. IC 1, 2.
[15] A. EC 1-10.
[16] A. EC 2.
[17] A. EC 3.
[18] Solche Inventare haben sich noch von 1635, 1642, 1651, 1664 erhalten. — A. QP 1-4.
[19] A. EC 4.
[20] A. EC 5.
[21] A. EC 6.
[22] A. EC 7.
[23] A. EC 8.
[24] A. EC 9.
[25] A. EC 10.
[26] A. FC 1.
[27] A. CC 5, S. 218.
[28] A. CC 5, S. 253 ff. — A. GB 4, S. 290.
[29] A. NC 3, 8, 13, 14. Das Mortuarium wurde 1695, 1770, 1804 und neuestens 1934 erneuert, beruht aber heute noch auf den Grundlagen, die Abt Placidus geschaffen, wenn auch die Zahl der aus dem Mittelalter bekannten Mönche heute auf 134 angestiegen ist.
[30] Resp. besaß, denn Karl IV. nahm es nach Prag mit.
[31] A. CC 5, S. 55 ff.
[32] A. JB 1 (III), S. 107.
[33] A. QD 3.
[34] A. CC 5, S. 85 ff. — A. YA (2), 5, 6, S. 93.
[35] s. A. JB 1, S. 128, 143.
[36] A. SD (3), 5-32. — A. TD (2), 3-25.
[37] A. KB (3), 3, 4.
[38] A. JB 1 (III), S. 150, 151. — A. GB 4, S. 251. Siehe auch Henggeler, Die Reliquien der Stiftskirche Einsiedeln, S. A. aus den «Feierstunden», 1927, S. 34 ff.

[39] A. GB 4, S. 190.
[40] A. VD 3-11.
[41] A. GB 4, S. 207.
[42] A. GB 4, S. 187. — Ueber die Bruderschaften s. A. KE 3, 4. LE 1, 2.
[43] A. IE 3-5.
[44] A. BA 8. Documenta B Nr. XLIII, S. 131.
[45] A. BA 8-12. Documenta B Nr. XXIX, S. 72.
[46] A. HJ 11, Fol. 84b.
[47] A. JB 1 (III), S. 68.
[48] A. GB 4, S. 152.
[49] A. XC (2), 2. — A. JB 1 (III), S. 94.
[50] A. XC (2), 3.
[51] A. AA 12.
[52] A. AA 6.
[53] A. AA 5.
[54] A. AA 7, 8.
[55] A. HJ 11, Fol. 71b.
[56] A. GB 4, S. 217.
[57] A. JB 1, S. 142.
[58] A. YR 6, Nr. 1.
[59] s. Ringholz, Uri und Einsiedeln in Historisches Neujahrsblatt von Uri, 1920, S. 34. — P. Rudolf Henggeler, Die «Große Monstranz» von Einsiedeln, Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte, Band 16, Heft 1, 1956, S. 35 ff.
[60] A. JB 1, S. 110.
[61] A. KB (2), 1, Nr. 6, 7. — A. JB 1 (I), S. 90, 91, 95, 110. — (III), S. 99, 106, 117, 123, 132.
[62] A. GP (1), 1.
[63] Documenta M, S. 63, 65, 123 ff. — Siehe dort auch verschiedene Reverse S. 128 ff.
[64] A. KB (2), 1, Nr. 5.
[65] A. GB 4, S. 204, 210, 215, 237. — A. JB 1 (I), S. 135, 143.
[66] A. ZR 3-12.
[67] A. RP 3.
[68] A. RP 12.
[69] A. RP 12.
[70] A. RP 11.
[71] A. TC 2, 3.
[72] A. CC 5, S. 215. — A. GB 4, S. 269.
[73] A. JB 1, S. 142.
[74] A. GB 4, S. 163. — A. JB 1 (III), S. 159.
[75] A. PM 2. — Documenta K, Nr. CVI, S. 204.
[76] A. JB 1, S. 98.
[77] A. GB 4, S. 100, 145.
[78] A. JB 1, S. 119, 122.
[79] A. GB 4, S. 118.
[80] A. JB 1, S. 91, 96, 142. — A. GB 4, S. 183.
[81] A. TN 22.
[82] A. TN 16.
[83] A. HL 11, 1658.
[84] A. EN 23. — Documenta K, S. 173. — L, S. 62 ff.
[85] A. JB 1, S. 129, 133, 135, 142 ff.
[86] Leider fehlen die Akten darüber in A. XB 1.
[87] Im Stiftsarchiv, ebendaselbst ein Bildnis in Pluviale als Abt mit dem Kloster.
[88] Abgebildet in Benziger, Dr. Karl J., Geschichte des Buchgewerbes im Fürstlichen Benediktinerstift U. L. F. von Einsiedeln, S. 167. Der Stich findet sich in den Dissertationes Controversisticae des P. Augustin Reding.
[89] Vgl. A. GB 4, S. 299. — A. GB 5, S. 70 ff.
[90] Feldkirch 1679. Appendix S. 332.
[91] A. RR 2, 3.
[92] 16°, 287 Fol. Mscr. 1000 (1217).
[93] Mscr. 1100-1102 (1086-88). Seine Missiven s. im Stiftsarchiv A. HJ 6, 8, 9, 11.

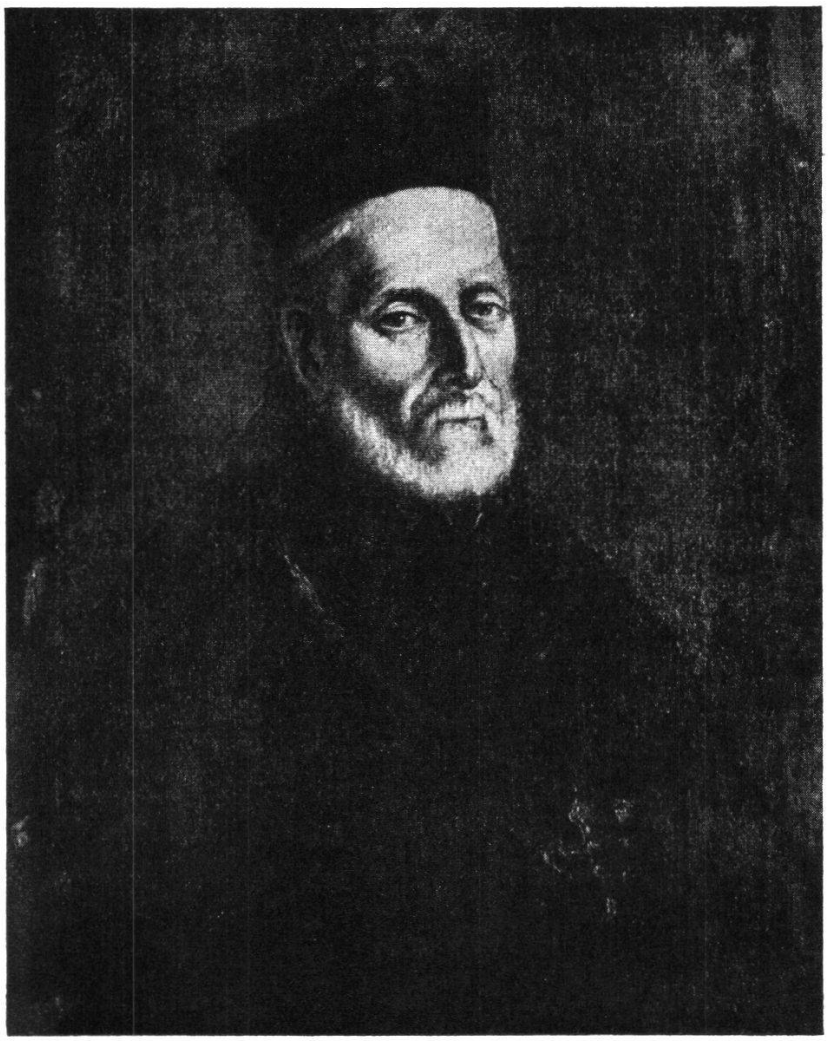

Abt Placidus Reimann (1629—1670)